J. publ. g. 668 ax

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

Digitized by Google

Publicistische Versuche

von

A. L. Reyscher,

Professor der Rechte zu Tübingen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1832.

37/4

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorwort.

In einer Zeit, wo alle geistige Regsamkeit eine öffentliche Richtung zu nehmen strebt, darf die Wissenschaft nicht vornehm zurückbleiben und dem Tagesräsonnement ausschließlich das Feld überlassen; sie muß vielmehr, will sie anders mit dem Leben befreundet bleiben, — Stoff und Form von ihm aufnehmend — der wichtigeren Begebenheiten sich bemächtigen und mit ihrem Ernste, ihrer Gründlichkeit und ihrer Mäßigung jedesmal dann zwischen die Extreme treten, wenn die Gründe des Urtheils aus ihrem eigenen Bereiche gezogen oder durch eine rasche unüberlegte Entscheidung ihre Institute bedroht werden sollten.

Die hier mitgetheilten Versuche enthalten Erörterungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts (und zwar sowohl des Bundesrechts, als des gemeinen und des insbesondere württembergischen Staatsrechts) zunächst gefordert, wie dem Verfasser schien, durch ein theoretisches Bedürfniß, großentheils aber auch angeregt durch wich-

Digitized by Google

tige Zeitinteressen, welchen jene Wissenschaft mehr als jede andere dienstbar ist.

Was zunächst den ersten Aufsatz betrifft, worin der Antheil Württembergs an der Entwicklung der heutigen öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland dargestellt werden sollte, so muß der Verfasser zum Voraus daran erinnern, daß Württemberg nächst Baiern sowohl in dem früheren rheinischen als in dem nunmehrigen deutschen Bunde eine eigenthümliche, mitunter freilich sehr undankbare, Rolle übernahm, und daß der Beharrlichkeit, womit insbesondere das württembergische Gouvernement bei Vorbereitung der deutschen Bundesakte auf dem Wiener Kongresse und bei Festsetzung mehrerer organischer Bestimmungen in der Gesandtenversammlung zu Frankfurt seine divergirende Richtung verfolgte, von manchen ungerechten oder ununterrichteten Gegnern gewisse Unvollkommenheiten in dem Verfassungszustande des deutschen Bundes noch jetzt zugeschrieben werden. Weder eine Apologie der württembergischen Diplomatie, noch lediglich eine Skizze aus der politischen Geschichte Württembergs, welche in jener Hinsicht bis jetzt allerdings höchst mangelhaft aufgefaßt ist, vielmehr vorzugsweise einen Beitrag zur

Digitized by Google

Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland und eine an Dritte gerichtete Aufforderung zur Bearbeitung der Geschichte des deutschen Bundes beabsichtigte der Verfasser mit seinen Bemerkungen, welche er vielleicht noch mit manchen weniger bekannten Einzelnheiten hätte vermehren können, wenn er nicht durch Rücksichten auf die lebende Generation sich für gebunden gehalten hätte. Durchgehends aber glaubte er, nach einer bekannten, auch bei literarischen Reflexionen nicht genug zu beherzigenden, Konversationsregel, weniger von Personen, als von Sachen reden zu müssen.

Leichter wird sich nach Voraussendung der geschichtlichen Vordersätze in der ersten Abhandlung der darauf folgende zweite Aufsatz in Betreff der staatsrechtlichen Stellung der deutschen Bundesstaaten zur Bundesversammlung beurtheilen lassen. Der deutsche Bund ist bekanntlich nicht blos völkerrechtlicher Verein, er hat auch einige staatsrechtliche Attribute und diese äussern sich durch Beschränkung der öffentlichen Gewalt der einzelnen Bundesstaaten. Mehr als je schien dem Verfasser die Feststellung jener Attribute in dem gegenwärtigen Augenblicke zum Bedürfnisse geworden zu seyn,

Digitized by Google

wo dieſe ausnahmsweiſe Beſchränkung faſt zur Regel geworden zu ſeyn ſcheint, und wo die freie unabhängige Wirkſamkeit der Bundesregierungen durch Einmiſchung der Bundesverſammlung in innere Angelegenheiten jeder Art gefährdet zu werden droht. Nichts Geringeres ſcheint hiedurch in Frage geſtellt, als der Beſtand eines Staatsrechts der einzelnen Bundesſtaaten ſelbſt, welches durch das Bundesrecht oder vielmehr durch ein Aggregat von Bundesbeſchlüſſen verdrängt werden ſoll. Das Beſtreben des Verfaſſers gieng in dieſer Beziehung dahin: die rechtliche Stellung der Bundesſtaaten nach Maßgabe der Bundesverfaſſung zu entwickeln und die Unanwendbarkeit eines großen Theils der Karlsbader Dekrete, ſo wie der neueren Bundesbeſchlüſſe, in beſonderem Hinblick auf Württemberg, darzuthun. Während ſeine Ausführung gedruckt wurde, kamen ihm die beiden gleich intereſſanten Schriften von Freiherrn v. Wangenheim und Paul Pfizer in demſelben Betreffe zu Geſicht; und, wenn er darin eine Sympathie zweier kompetenter Urtheiler erkannte, ſo hielt er ſich dadurch im Erſcheinenlaſſen ſeines eigenen Verſuchs in ſo fern ermuthigt, als die beiden genannten Verfaſſer ſich blos auf die

Digitized by Google

Kritik der bekannten VI Artikel beschränken und, wenn schon hiebei im Wesentlichen ein gleiches Ziel verfolgend, doch dazu auf verschiedenen Wegen gelangten.

Ausschließlich mit württembergischem Staatsrecht beschäftigen sich die Zusätze und Berichtigungen im dritten Aufsatze. Das Mohl'sche Werk, worauf sie sich beziehen, schien dem Verfasser ein in seiner Art zu verdienstliches Unternehmen, als daß er in einer gewöhnlichen Rezension ein vollständiges Urtheil darüber zu begründen hätte hoffen können. Nicht blos auf ein solches, den wissenschaftlichen Werth jenes Werks an sich betreffendes, Urtheil wollte er übrigens seine Bemerkungen beschränken; auch eine Anzahl von praktischen Streitfragen, insbesondere in Betreff der Ausdehnung des staatsbürgerlichen Gehorsams, in Betreff der württembergischen Preßgesetzgebung, der gesetzlichen Eigenschaften der ständischen Abgeordneten, der Einberufung der Ständeversammlung u. s. w. sollten bei dieser Veranlassung vom staatsrechtlichen Standpunkte aus erörtert werden.

Daß bei allen diesen Untersuchungen, ohne Rücksicht auf das Interesse dieser oder jener politischen Partei, lediglich zur Steuer der Wahrheit

Digitized by Google

die Stimme abgegeben worden, wird die unbefangene Kritik schon aus dem Ergebniß jener Untersuchungen entnehmen, welches vielleicht keine Partei vollkommen befriedigen wird. Besteht aber die richtige Mitte darin, daß immer nur diejenige Ansicht gewählt wird, zu welcher der gerade, offene Weg führt, oder für welche allein zureichende Gründe sprechen, so wird jeder Ehrliche sich zu ihr halten, und im Wissenschaftlichen jeder wahre Doktrinär — schon nach dem Gesetze des ausgeschlossenen Dritten — zu ihr sich halten müssen. Versteht man dagegen darunter ein synkretistisches oder Schaukelsystem, wonach, in Ermangelung selbstständiger Gründe, bald auf dieser, bald auf jener Seite ein Anhaltspunkt gesucht wird, so kann nur die Mittelmäßigkeit an Geist und Charakter sich ihr unterwerfen.

Von der Aufnahme dieser ersten Versuche wird es abhängen, ob und wann der Verfasser eine zweite Reihe bereits entworfener Abhandlungen: über den Begriff, Umfang und die Methode des deutschen Staatsrechts, über das Rechtsverhältniß der württembergischen Standesherrn u. s. w. im Drucke nachfolgen lassen wird.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Diplomatischer Antheil Württembergs an der Entwicklung der heutigen öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland.

Erster Abschnitt:

Schicksale des Herzogthums Württemberg während des Reichskriegs gegen die französische Republik 1792—1801. — Separat-Frieden vom 20. Mai 1802. — Erlangung der Churfürsten-Würde durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803. — Allianzvertrag mit Frankreich vom 5. Okt. 1805. — Weiterer Separatvertrag vom 12. Dez. 1805. — Theilnahme an der Stiftung des rheinischen Bundes am 12. Juli 1806. — Politische Stellung Württembergs zum Bunde und Protektor. 2

Zweiter Abschnitt:

Lossagung Württembergs vom rheinischen Bunde im Fuldaer Vertrage vom 2. Nov. 1813. — Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. — Theilnahme des Königs Friedrich am Wiener Congresse vom Sept. bis Dez. 1814. — Deutsches Comité. — Verschiedene Entwürfe einer Bun-

Digitized by Google

Seite

des-Verfassung. — Opposition der württembergischen und bairischen Bevollmächtigten. — Diplomatischer Standpunkt Württembergs. — Note der kön. Bevollmächtigten vom 16. Nov. 1814. — Auflösung des Comites. — Abreise des Königs. — Wiederaufnahme der Verhandlungen im Mai 1815. — Abschluß der Bundesakte ohne Zuthun Württembergs und Badens 19

Dritter Abschnitt:

Plane des Königs Friedrich von Württemberg in Absicht auf die Einführung einer Verfassung. — Ablehnung eines Einflusses der Bundesakte auf diese Angelegenheit. — Benehmen der Stände. — Beitritt Württembergs zum deutschen Bunde 1. Sept. 1815—4. Okt. 1816. — Präliminarsitzungen der Bundestagsgesandten 1. Okt.—4. Nov. 1816. — Feierliche Eröffnung der Bundesversammlung am 5. Nov. 1816. — Eintritt des Grafen Mandelsloh. — Vorherrschende Merkmale in der Geschichte des deutschen Bundes. — Aufgabe der württembergischen Regierung. — Uebersicht ihrer Wirksamkeit am Bundestage. — Verhandlungen über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes. — Aeusserungen über die Vollziehung des 13. Art. der Bundesakte. 36

Vierter Abschnitt:

Fortgang des württembergischen Verfassungsstreits 1817. — Eintritt des Freiherrn v. Wangenheim in die Bundesversammlung. — Militärverhältnisse des Bundes. — Bundesmatrikel. — Wiener Schlußakte 1820. — Abweichende Ansicht Württembergs hinsichtlich der Entgegennehmung einer Mittheilung mehrerer europäischen Mächte über die Resultate des Congresses von Verona 1823. — Verhandlungen über Vollziehung des 13. Art. der Bundesakte 1817. — Anträge der preußischen und österreichischen Regierung. — Württembergische Erklärung. — Beschleunigter Abschluß der württembergischen Verfassungsurkunde v. 23. Sept. 1819. — Karlsbader Rezeß wegen Auslegung des 13. Art. — Holsteinische Verfassungssache 55

Fünfter Abschnitt:

Karlsbader Beschlüsse 1819. — Insbesondere provisorische Beschränkungen der freien Presse. — Anwendung derselben

Digitized by Google

Seite

den in Württemberg. — Verhandlungen in der Angelegenheit des deutschen Beobachters 1823. — Vollziehung des denselben betreffenden Bundesbeschlusses. — Vollziehung des 14. Artikels der Bundesakte in Ansehung der Standesherrn. — Deutsche Handelsverhältnisse. — Württembergischer Antrag wegen des Büchernachdrucks. — Privatreklamationen 80

Sechster Abschnitt:

Rückblick auf die Wirksamkeit Württembergs am Bundestage 1817—1823. — Neuere Stellung der auswärtigen Mächte. — Abreise des österreichischen, russischen und preußischen Gesandten von Stuttgart. — Zurückberufung des Freiherrn v. Wangenheim. — Interimistische Uebertragung der württembergischen Stimme auf den baierischen Gesandten. — Ernennung des Freiherrn v. Trott zum württembergischen Gesandten am Bundestage. — Neues Verhältniß Württembergs am Bundestage. — Erneuerung und Erweiterung der Karlsbader Beschlüsse 1824, 1831, 1832 97

II. Rechtliche Stellung der deutschen Bundesstaaten zur Bundesversammlung, mit besonderer Rücksicht auf die neueren Bundesbeschlüsse.

Einleitung. §. 1. . . . 107

Erster Abschnitt.

Stellung der deutschen Bundesstaaten zur Bundesversammlung im Allgemeinen.

§. 2. Kollidirende Interessen am Bundestage . . 108

§. 3. Verfassungsmäßige Stellung des Bundes zu den Gliederstaaten 110

Digitized by Google

Seite

§. 4. Vorbehalt freier Vertragsrechte in der Bundesverfassung. — Anträge hiegegen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Juli 1819 . . 114

§. 5. Steht die Bundesversammlung über der Verfassung, Gesetzgebung und inneren Administration der Bundesstaaten? 116

§. 6. Provisorische Bundesbeschlüsse von 1819 u. 1824 122

§. 7. Wiener Schlußakte 1820 125

§. 8. Neuere Bundesbeschlüsse vom Jahr 1831 u. 1832 . 126

Zweiter Abschnitt.

Von der Stellung der Bundesstaaten zur Bundesversammlung in Absicht auf ihre Verfassung.

§. 9. Auslegung des 13. Artikels der Bundesakte . 128

§. 10. Bestimmungen der Bundesakte in Beziehung auf einzelne verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger, oder gewisser Klassen derselben . . . 134

§. 11. Maßregeln der Bundesversammlung gegen das Petitionsrecht. — Beschluß vom 27. Okt. 1831. — Von dem Petitionsrecht überhaupt . . . 139

§. 12. Von dem Petitionsrecht der Unterthanen deutscher Bundesstaaten gegenüber der Bundesversammlung insbesondere 143

§. 13. Ist etwa das gemeinschaftliche Abfassen von Petitionen oder das Sammeln von Unterschriften für diesen Zweck unerlaubt? 152

§. 14. Sind Volksversammlungen zu verbieten? . . 161

§. 15. Bundesgesetzliche Beschränkungen der freien Presse 178

§. 16. Von dem ständischen Petitionsrechte . . . 190

§. 17. Von dem ständischen Steuerverwilligungsrechte . 196

§. 18. Von dem Gesetzgebungsrechte der Bundesstaaten . 204

§. 19. Ist die Einsetzung einer Bundeskommission zur polizeilichen Bewachung der ständischen Wirksamkeit in den einzelnen Bundesstaaten statthaft? . 208

Digitized by Google

Seite

§. 20. Welchen Schranken unterliegt die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen im Verhältniß zum deutschen Bunde? 215

§. 21. Befugniß der Bundesversammlung zu authentischer Auslegung der Bundesgesetze . . . 217

Dritter Abschnitt:

Von der Stellung der Bundesstaaten zur Bundesversammlung in Absicht auf ihre Verwaltung.

§. 22. Von den auswärtigen Verhältnissen der Bundesstaaten 220

§. 23. Einfluß der Bundesversammlung auf die inneren administrativen Verhältnisse der Bundesstaaten 225

§. 24. Maßregeln der Bundesversammlung in Ansehung der Universitäten 228

§. 25. Weitere polizeiliche Verfügungen der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 236

§. 26. Militärische Vorkehrungen der Bundesversammlung 240

Schlußbemerkungen §. 27. . . 245

III. Zusätze und Berichtigungen zu Mohls Staatsrecht des Königreichs Württemberg. (Tübingen 1828 und 1831. 2 Theile.

Erster Artikel. 250

Zweiter Artikel. 263

Dritter Artikel. 272

Digitized by Google

Seite

Vierter Artikel. . . . 184

Fünfter Artikel. . . . 298

Sechster Artikel. . . . 309

Siebenter Artikel. . . . 321

Achter Artikel. 325

Neunter Artikel. . . . 330

Zehnter Artikel. . . . 334

Eilfter Artikel. . . . 339

Zwölfter Artikel. . . . 345

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Diplomatischer Antheil Württembergs an der Entwicklung der heutigen öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland.

Das Königreich Württemberg hat seit seinem Eintritt in die Reihe der souveränen Staaten an den diplomatischen Verhandlungen, welche die neue Organisation und Verfassung Deutschlands zum Gegenstande hatten, Antheil genommen und diesen Antheil zu Geltendmachung eines Einflusses zu benützen gesucht, wie er theils durch seine äußere Stellung unter den deutschen Mittelmächten, theils durch seine inneren Staatsverhältnisse geboten schien. Wir haben in den folgenden Abschnitten eine getreue, schmucklose Darstellung der einschlagenden thatsächlichen Momente zu geben versucht und hoffen dadurch nicht allein einer künftigen pragmatischen Geschichte des deutschen Bundes, sondern auch einer eigenen dogmatischen Erörterung mehrerer, eben jetzt sich aufdrängender, publicistischer Fragen, welche als zweiter Versuch diesem ersten Aufsatze folgen wird, vorzuarbeiten.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Schicksale des Herzogthums Württemberg während des Reichskriegs gegen die französische Republik 1792 — 1801. — Separatfrieden vom 20. Mai 1802. — Erlangung der Kurfürstenwürde durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803. — Allianzvertrag mit Frankreich vom 5. Okt. 1805. — Weiterer Separatvertrag vom 12. Dez. 1805. — Theilnahme an der Stiftung des rheinischen Bundes am 12. Juli 1806. — Politische Stellung Württembergs zum Bunde und Protektor.

Man hat denjenigen deutschen Staaten, welche durch ihr Anschließen an Frankreich zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zum Erfolg der fremden Waffen gegen die übrigen deutschen Mächte und dadurch mittelbar zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes beigetragen haben, dieses Benehmen häufig als ein unnationales, auf engherziger Politik beruhendes zum Vorwurfe gemacht, ohne hinreichend in Betracht zu ziehen, daß jene Staaten im Verlaufe der vorausgegangenen kriegerischen Ereignisse der französischen Uebermacht und allen Drangsalen eines mit Erbitterung und Hartnäckigkeit fortgesetzten Kampfes wiederholt blosgestellt worden waren, daß das deutsche Reich selbst vermöge der Gebrechen seiner inneren Verfassung, welche seit Jahrhunderten groß gezogen und durch die französische Politik bis auf die letzte Zeit genährt worden waren, seine Individualität und damit seinen politischen Werth bereits großentheils eingebüßt hatte, und daß endlich das noch übrige Gerüste jenes einst mächtigen Verbandes, so fern etwa der daran sich knü-

Digitized by Google

pfende Gedanke einer deutschen National-Einheit in den Augen der Betheiligten eines solchen Kampfes würdig erschienen wäre, selbst mit Aufopferung aller partikulären Interessen nicht hätte gerettet werden können [1])!

Auch das Herzogthum Württemberg hatte sich gleich den anderen süddeutschen Staaten seit dem Jahre 1792 fortwährend thätig dem Reichskriege gegen Frankreich angeschlossen, hatte im Laufe von zehn Jahren einen seinen Hülfsquellen erschöpfenden Kriegsverlust von mehr als 38 Millionen — worunter zwei Brandschatzungen im Betrage von 10 Millionen Livres [2]) — auf

1) In einer während des Rastadter Kongresses erschienenen Schrift: „Deutschland und Polen; eine historische Parallele zur näheren Erforschung des Schicksals von Deutschland, seit der Revolution in Frankreich," wurde den mindermächtigen Reichsständen in Schwaben, Franken und am Rhein eine freiwillige Mediatisirung, als das nächste Mittel zur Rettung Deutschlands, vorgeschlagen, dessen Schicksal (meinte der Verfasser), wenn nicht außerordentliche Mittel angewandt würden, kein anderes seyn könne, als daß es, einer Artischoke gleich, allmählig Blatt für Blatt aufgezehrt werde. Nicht minder merkwürdig sind die weiteren Vorschläge in jener Schrift auf Aufhebung der Reichs- und Kreisverfassung und Konzentrirung der höchsten Reichs- beziehungsweise Territorialgewalt in der Reichs- beziehungsweise in Kreisregierungen. Die spätere Zeit, wo der erstere Vorschlag, wenn gleich nicht mit dem Willen der Mediatisirten in Ausführung kam, hat bewiesen, daß wenigstens auf diesem Wege allein der Zweck nicht zu erreichen war.

2) Schon am 25. Sept. 1795 war ein Friedensvertrag mit Frankreich entworfen worden (Martens Recueil tome VI. p. 565.); allein wegen der bald darauf wieder ausgebrochenen Feind-

Digitized by Google

ſich genommen; deutlich ermahnten die Stände den Herzog, deutlicher noch ſprachen zu ihm die materielle Noth des Landes und das allgemeine Bedürfniß der Ruhe: daß ein längeres Beharren im Kriege wider Frankreich das ſchon vorhandene Verderben bis ins Unleidliche vermehren müßte; aber Herzog Friedrich II. glaubte ſich ſeiner Pflichten als Reichsſtand, zumal zur Zeit einer gemeinſchaftlichen Gefahr, nicht einſeitig entledigen zu dürfen. Anfangs nach Erlangen, dann nach Wien ſich zurückziehend, trat er erſt dann in Unterhandlungen mit Frankreich, als die Uebereinkunft von Steyer den Feindſeligkeiten ein Ziel geſezt hatte. Die Folge jener mit vieler Mühe eingeleiteten Unterhandlungen, wobei der Herzog der Unterſtützung des verwandten ruſſiſchen Hofs bedurfte, war ein am 20 Juny 1802 zu Paris geſchloſſener Separatfrieden, worin dem Herzog gegen Abtretung der auf dem linken Rheinufer liegenden Beſitzungen: Mömpelgard, Horburg u. ſ. w. eine nach Art. 7. des Lüneviller Friedens zu ermeſſende Entſchädigung zugeſichert wurde [3]). Dieſe ward zwar durch den Hauptſchluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr.

ſeligkeiten unterblieb die Ratifikation. Dafür ward dem Lande im folgenden Jahre in dem Waffenſtillſtandsvertrage vom 17. Jul. eine Brandſchatzung von 4 Millionen Fr. auferlegt, wovon jedoch 1 Million als Entſchädigung für den erlittenen Kriegsſchaden nachgelaſſen wurde. Für den Bruch des am 7. Aug. 1796 geſchloſſenen Friedens (Recueil l. c. p. 670) büßte das Land bei der neuen Invaſion von 1800 mit einer Brandſchatzung von 6 Millionen Fr.

3) Martens Suppl. au Recueil des princ. Traités tom. III. p. 224 u. f.

1803 unter dem Einflusse Frankreichs und Rußlands reichlicher ermittelt, als sich nach dem Vorangegangenen hatte erwarten lassen, Herzog Friedrich selbst zum Churfürsten erhoben; indessen eine Trennung vom Reiche lag damals wohl weder in den Absichten Württembergs noch eines anderen der späteren Rheinbundesstaaten.

Als aber im Jahr 1805 neue Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrachen und die von dem Churfürsten Friedrich angesprochene Neutralität von beiden kriegführenden Theilen unbeachtet blieb, als endlich Kaiser Napoleon am 2ten Okt. jenes Jahrs selbst in Ludwigsburg eintraf und das Land abermals mit militärischer Besitznahme und einer Contribution von 8 Millionen Franks bedrohte, konnte die zu ergreifende Parthei nicht mehr zweifelhaft seyn. Den 5. Okt. 1805 schloß Friedrich mit dem Kaiser der Franzosen einen Allianz-Vertrag [4]), zugleich wider Oesterreich und die württembergischen Landstände gerichtet. Der Churfürst machte sich nämlich verbindlich, der französischen Armee baldmöglichst ein Corps von 8—10,000 Mann [5]) einzuverleiben

4) Weder dieses merkwürdige Dokument, noch der nachgenannte Vertrag vom 12. Dez. 1805 finden sich in der Sammlung von Martens. Man vergl. übrigens die württembergische Proklamation und die Anrede des Churfürsten an die Stände vom 5. Okt. 1805 im politischen Journal 1805. Nov. S. 1065. Die Antwort der Stände das. Dez. S. 1173 u. f.

5) Dieses Corps sollte nach einer näheren Bestimmung zusammengesezt seyn aus 1000 Mann Reiterei und 8 bis 9000 Mann fußgehenden Volks und Geschützbedienung. Hiernach würde das Hülfskorps sich nicht auf 8—10,000,

Digitized by Google

(Art. 2.), auch für den Transport der französischen Kriegsgeräthschaften, vorbehältlich einer Entschädigung, Vorkehrungen zu treffen (Art. 6.). Dagegen garantirte Frankreich dem Churfürsten die Integrität und Unabhängigkeit seiner Besitzungen und versprach, ihn in den Streitigkeiten mit den Ständen des Landes wegen Aufbringung der nöthigen Truppen und Kriegskosten zu unterstützen (Art. 3.), auch die Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg von militärischer Besatzung frei zu erhalten (Art. 8.). In Form eines besonderen Artikels ward noch bestimmt, daß der Churfürst die volle Souveränität (la souveraineté pleine et entière) seiner Staaten, so wie deren gegenwärtiger und künftiger Enklaven erhalten und die etwa von der gemeinschaftlichen Armee in dem österreichisch-deutschen Gebiete gemachten Eroberungen mit den übrigen Verbündeten theilen solle. Jene Souveränität, ward hiebei bedungen, sollte jedenfalls einen förmlichen Artikel in dem künftigen Friedensschlusse bilden und es sollten besondere Einleitungen getroffen werden, um den Churfürsten und seine Alliirten in eine unabhängige Stellung gegenüber dem österreichischen Hause zu versetzen (Art. 9—11.)

Die Folgen des Feldzugs vom Jahr 1805 sind bekannt. In einem besonderen Staatsvertrage mit Frankreich vom 12. Dez. erhielt der Churfürst von Württemberg nebst einer ansehnlichen Gebietsvergrö-

---

sondern auf 9—10,000 Mann belaufen haben. Es zeigt dieß eine der Uebereilungen, welche sich in nicht geringer Anzahl in diplomatischen Urkunden jener Zeit finden.

Digitized by Google

ßerung die königliche Würde und die Souveränität seiner Staaten definitiv zugesichert, und ein Tagsbefehl vom 19. Dez. aus dem französischen Hauptquartier zu Schönbrunn kommentirte die lezte Zusicherung näher dahin: es solle der König von Württemberg, gleichwie der Churfürst von Baden in seinen alten und neuen Staaten die vollkommene Souveränität auf dieselbe Weise ausüben, wie solche von dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen in ihren Staaten bisher ausgeübt worden. Eine absolute Souveränität — bekanntlich gebrauchte die französische Diplomatie das Wort Souveraineté seit dem westphälischen Frieden in sehr verschiedenem Sinne — in allen inneren und äußeren Verhältnissen war hiemit nicht ausgedrückt: denn auch der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen waren in Ausübung ihrer Regierungsrechte theils durch Landesverträge, theils durch die Reichsverfassung mehr oder weniger beschränkt, und ausdrücklich bestimmte der Preßburger Frieden vom 26. Dez. 1805, indem er die vorgedachten Zusicherungen verwirklichte: daß die Könige von Baiern und Württemberg, so wie der Churfürst von Baden auch fernerhin noch dem deutschen Reichsverbande angehören sollen (sans neanmoins cesser d'appertenir à la confederation germanique).

Daß aber gleichwohl die neue Stellung dieser Fürsten theilweise auch anders aufgefaßt wurde, beweisen nicht allein die über den Begriff der Souveränität damals gewechselten Schriften [6], sondern auch die un-

6) Publizistische Erörterung der im Preßburger Frieden begründeten Souveränität der Häuser Baiern, Württem-

mittelbar nach dem Preßburger Frieden — nicht erst nach der förmlichen Auflösung der Reichsverfassung — in Württemberg und Baden mit Berufung auf die neu erlangte Souveränität vorgenommenen Staatsveränderungen [7]). Selbst die Stiftung des rheinischen Bundes in dem Pariser Vertrage vom 12. Juli 1806, wodurch 15 deutsche Fürsten, unter ihnen auch der König von Württemberg, sich förmlich von dem deutschen Reiche lossagten, ward von Frankreich, indem es die fernere Existenz eines deutschen Reichskörpers nicht mehr anzuerkennen erklärte, als eine natürliche und nothwendige Folge (Suite naturelle et le complément nécessaire) des Preßburger Friedens darzustellen gesucht (1. Aug. 1806); und wirklich hatte Napoleon sogleich nach Abschluß dieses Friedens in offiziellen und nicht offiziellen Erklärungen die Mächte Europas auf seinen neuen Plan vorbereitet [8]).

---

berg und Baden. Hadamar 1806. Siehe dagegen: Lösung des Problems: ist mit dem Begriffe der Souveränität der Begriff der Landstände vereinbar? 1806. Weitere Abhandlungen über denselben Gegenstand bei Winkopp, der rheinische Bund I. Heft S. 134 u. f. 381 u. f.

7) Anders in dem Königreiche Baiern, wo die ständische Verfassung für die alten Lande der Form nach vor der Hand beibehalten, zugleich aber eine neue Verfassungs-Urkunde für die gesammten Lande vorbereitet wurde. Auch das Königreich Westphalen und späterhin das Großherzogthum Frankfurt erhielten bei ihrer Constituirung der französischen Charte nachgebildete Verfassungsurkunden. Eine Beschränkung im Innern war also mit dem neuen Begriffe von Souveränität so wenig unverträglich; als, wie sich nachher ergeben wird, eine Beschränkung nach Außen.

8) S. das Schreiben Napoleons an den Pariser Senat vom 12 Jan. 1806 IX. 223.

Digitized by Google

Wenn Großmächte, wie Oesterreich und Preußen, einer Anmaßung, wie die in dieser Erklärung des französischen Geschäftsträgers dargelegte, unter den damaligen Verhältnissen keinen Widerstand entgegenzusetzen vermochten, und wenn der Kaiser von Deutschland durch eben diese Verhältnisse von der „gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen," sich überzeugen und durch diese Ueberzeugung sich bewegen ließ, die reichsoberhauptlichen Würden und Aemter niederzulegen, und damit indirekt die Trennung des deutschen Reichsverbandes zu sanktioniren (6. Aug. 1806), so werden weniger mächtige Fürsten, wie jene, welche Napoleon, unter Anwendung ziemlich summarischer Formen, in dem rheinischen Bunde mit sich verband, keiner Entschuldigung bedürfen, wenn sie einer allgemein gefürchteten Macht, welcher sie überdieß manche reelle Vortheile verdankten, eine Reihe von Jahren scheinbar willige Folge leisteten.

Das Fundamentalstatut des rheinischen Bundes, worin das Verhältniß der Rheinbundesstaaten unter sich und nach Außen näher bestimmt werden sollte, ist bekanntlich nicht zu Stande gekommen, und auch nicht eine förmliche Bundesversammlung hat während der siebenjährigen Dauer des Rheinbundes in Frankfurt Statt gefunden, ungeachtet der Fürstprimas schon in einer Zirkularnote vom 13. Sept. 1806 seine Bundesgenossen auf die bevorstehende Eröffnung des Bundestags zu dem vorgenannten Zwecke aufmerksam gemacht hatte. Indessen hatte Kaiser Napoleon seine Stellung als Protektor des Bundes in einem offiziellen Schreiben an den Fürsten Primas vom 11. Sept. 1806 selbst dahin erklärt: daß er mit der An-

Digitized by Google

nahme jenes Titels die doppelte Verbindlichkeit übernommen habe, das Gebiet des Bundes gegen fremde Truppen und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen gegen die Unternehmungen der Uebrigen zu sichern, daß er aber durchaus nicht gesonnen sey, sich denjenigen Theil von Souveränität anzumaßen, welchen der deutsche Kaiser vormals als Oberlehensherr ausgeübt habe, und daß er sich nie in die inneren Angelegenheiten der verbündeten Staaten mischen werde. [9])

Die Rechte der Souveränität, welche nach der rheinischen Conföderationsakte den Bundesfürsten im Innern ihrer Staaten zukommen sollten, wurden in jener Urkunde ausdrücklich gesezt in das Recht der Gesetzgebung, der oberen Gerichtsbarkeit, oberen Polizei, der militärischen Conscription und der Besteuerung. Sofern diese Rechte früher durch den kaiserlichen Vorbehalt und die Wirksamkeit der Reichskollegien theilweise beschränkt waren, hatte die Souveränität der Mitglieder des rheinischen Bundes in dem jetzigen Föderativ-Systeme allerdings einen weiteren Umfang erhalten; dagegen im Verhältniß zu auswärtigen Staaten war jene Souveränität jezt noch mehr beschränkt, als früher. Nicht nur durften nämlich die Bundesfürsten von dem Kriegs- und Bündnißrechte unter keinen Umständen gegen einander Gebrauch machen, sondern es kamen ihnen auch jene Rechte gegen dritte Mächte nur in soferne zu, als der Protektor zugleich mitkriegführender oder mitkontrahirender Theil war, und einem Continentalkriege Frankreichs oder eines der verbün-

9) Winkopp a. a. O. I. Heft S. 240.

deten Staaten konnte sich keiner der Bundesfürsten entziehen [10]).

Der König von Württemberg nahm unter den 15 konstituirenden Mitgliedern des rheinischen Bundes die zweite Stelle ein; später traten zwar noch die neu gestifteten Königreiche Sachsen und Westphalen dem Bunde bei: beide wurden aber, obgleich an Umfang und Einwohnerzahl überlegen, dem älteren Königreiche Württemberg nachgesezt [11]). — Ob die Vorliebe, welche König Friedrich dem neuen politischen Systeme bezeugte, eine aufrichtige war, ist hier nicht zu untersuchen; aber für gewiß können wir annehmen, daß die Achtung, welche der Protektor in allen äusseren Berührungen dem Könige erwies, nicht unerwiedert blieb, daß die Machtvollkommenheit, womit ihn derselbe in den inneren Regierungsangelegenheiten handeln ließ, und die Thatkraft, welche der Kaiser selbst in allen auswärtigen Verhältnissen entwickelte, seinem energischen Charakter zusagte, und daß er die Sache seines Verbündeten erst dann verließ, als er die Gewißheit hatte, daß er demselben durch seinen Anhang nichts mehr würde nützen können.

---

10) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §. 130—135.
11) Das. §. 87 u. 88. Pölitz, Handbuch der Geschichte der souveränen Staaten des Rheinbundes S. 16.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Lossagung Württembergs vom rheinischen Bunde im Fuldaer Vertrage vom 2. Nov. 1813. — Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. — Theilnahme des Königs Friedrich am Wiener Congresse vom Sept. bis Dez. 1814. — Deutsches Comite. — Verschiedene Entwürfe einer Bundesverfassung. — Opposition der württembergischen und baierischen Bevollmächtigten. — Diplomatischer Standpunkt Württembergs. — Note der kön. Bevollmächtigten vom 16. Nov. 1814. — Auflösung des Comites. — Abreise des Königs. — Wiederaufnahme der Verhandlungen im Mai 1815. — Abschluß der Bundesakte ohne Zuthun Württembergs und Badens.

In einem Allianzvertrage mit Oesterreich, eingegangen zu Fulda den 2. Nov. 1813 [12]), sagte sich König Friedrich förmlich von dem rheinischen Bunde los, und zwar, wie er sich in einem Erlasse vom 26. Okt. dess. J. ausdrückte, weil der Protektor sich nicht mehr in dem Falle befinde, den übernommenen Verbindlichkeiten nachzukommen [13]). Die thätigste Mitwirkung zu Herstellung einer Ordnung der Dinge in Europa, „welche Allen die Unabhängigkeit und ihre künftige Ruhe sichere" ward als Zweck der neuen Verbindung bezeichnet (Art. 2.). Aber wie diese neue Ordnung beschaffen seyn solle, in wie fern sie mehr oder minder auf die alte Reichsverfassung oder auf die neuere Rheinbundesverfassung basirt seyn werde, darüber hatte sich, wie es scheint, noch

12) Württemberg. Regierungsblatt v. J. 1813. S. 397 u f.
13) S. meine Sammlung der württemb. Staatsgrundgesetze III. Band. Einl. §. 339.

Digitized by Google

keine feste Meinung in den Kabinetten gebildet. Während der Kaiser von Rußland und der König von Preußen in dem Aufrufe von Kalisch vom 13/25. März 1813 den deutschen Völkern die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reichs verkündigten und versicherten, daß die Gestaltung dieses großen Werks ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben solle, damit dieselbe aus dem uneinigen Geiste des deutschen Volks „desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener hervortreten möge," garantirte der Kaiser von Oesterreich seinem neuen Verbündeten sowohl in seinem Namen, als im Namen der übrigen Alliirten ausdrücklich „die Souveränität und den freien und ruhigen Besitz" seiner Staaten.

Dieser Zusicherung entsprach auch der Art. VI. des Pariser Friedens vom 30. May 1814, welcher dahin lautet: „Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif." König Friedrich war zwar nicht unter den diesen Frieden unterzeichnenden 8 Monarchen; aber der Art. XXXII. desselben Friedensinstruments, wonach innerhalb zwei Monaten, vom Abschlusse des Friedens an, die Abgesandten sämmtlicher in den lezten Krieg verwickelter Mächte in Wien erscheinen sollten, um auf einem allgemeinen Congresse die zu Vervollständigung des Friedenstraktats dienlichen Maßregeln zu treffen, ließ auch ihm die Hoffnung, die Interessen des Königreichs bei Festsetzung der neuen öffentlichen Verhältnisse Deutschlands zu wahren. Es ist sehr zu beklagen, daß diese Interessen von württembergischer Seite, in Verbindung mit einigen andern Staaten (Baiern, späterhin Ba-

Digitized by Google

den) in allzupartikulärer Richtung aufgefaßt wurden, während eine große Anzahl der übrigen Staaten und eine Zeit lang selbst die Großmächte Deutschlands sich zu einem allgemeinen nationalen Standpunkte erhoben zu haben schienen. Aber es darf auf der anderen Seite nicht vergessen werden, daß die eigenthümliche Lage jener Staaten eigenthümliche Rücksichten gebot, deren die größeren Mächte vermöge ihres natürlichen Uebergewichts in dem neuen Staatenbunde so wie die kleineren, ihrer Natur nach abhängigen, Territorien, überhoben waren. Auch mochte es den Regenten eben jener Staaten schwer werden, einen Theil der einmal erlangten Souveränität einem Vereine mit Oesterreich und Preußen unterzuordnen, nachdem sie längere Zeit hindurch gewöhnt worden waren, ihre Interessen und jene der ebengenannten Mächte im Gegensatze hervortreten zu sehen.

König Friedrich hatte sich mit dem Kronprinzen und einem zahlreichen Gefolge im September 1814 persönlich bei dem Fürstenkongresse in Wien [14]) eingefunden, entschlossen diejenige Souveränität, welche er seit dem Preßburger Frieden ausgeübt hatte, und welche ihm in der neueren Allianz mit Oesterreich ausdrücklich verbürgt worden war, seinem Hause und Lande zu bewahren und keine wesentliche Beschränkungen

14) Näheres über die Geschichte dieses Congresses bei Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Frankfurt a. M. 1816. besonders die 2. Abth. — Ferner Beiträge zur Erläuterung der deutschen Bundes-Akte in Klübers Staatsarchiv des deutschen Bundes 1. Heft 1816. S. 59 u. f. — Flassan, histoire du congrès de Vienne, Paris. 1819. III tomes, besonders II. S. 165 – 311.

derselben zuzugeben, welche etwa bei den Verhandlungen über die künftige Verfassung Deutschlands in Vorschlag gebracht werden könnten. Ein besonderes Comité trat am 14. Okt. zusammen, um diese Verfassung vorzubereiten und Oesterreich und Preußen, indem sie sich an die Spitze der Verhandlungen stellten, fanden für zweckmäßig, außer den Bevollmächtigten von Baiern und Hannover, auch jenen von Württemberg [15]) beizuziehen, während dagegen die übrigen, minder mächtigen, Höfe von einer Theilnahme an den Vorberathungen ausgeschlossen blieben, nachdem die meisten derselben schon bei ihrem Beitritte zu der großen Allianz gegen Frankreich zum Vorause sich verbindlich gemacht hatten, diejenigen Einrichtungen anzunehmen, welche die für die Sicherstellung Deutschlands definitiv festzusetzende Ordnung der Dinge erfordern würde.

Mehrere Entwürfe einer deutschen Verfassung lagen vor. Unter anderem hatte der preußische erste Bevollmächtigte, Fürst von Hardenberg, dem österreichischen ersten Minister, Fürsten von Metternich, am 13. Sept. 1814 den Entwurf einer Bundesverfassung in 41 Artikeln [16]) mitgetheilt, wonach Deutschland, mit Einschluß einiger Bestandtheile der österreichischen und preußischen Monarchie, politisch in sieben Kreise getheilt und einer aus dem Rathe der Kreisobersten und dem Rathe der übrigen Fürsten und Stände, un-

15) Freiherr von Linden; schon am 21 Okt. trat jedoch als erster Bevollmächtigter noch hinzu der Staatsminister Graf von Winzingerode. Sachsen, dessen fernere Existenz damals noch zweifelhaft war, wurde nicht beigezogen.

16) Klübers Akten des Wiener Kongresses I. S. 47 u. f.

ter dem gemeinschaftlichen Direktorium von Oesterreich und Preußen, gebildeten Bundesversammlung die Macht des „deutschen Bundes" übertragen werden sollte, jedoch in der Art, daß den im Kreisoberstenrathe mit 11 Stimmen repräsentirten 7 ersten deutschen Mächten die Leitung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, so wie die ganze militärische und exekutive Gewalt desselben ausschließlich — in Verbindung mit einer Anzahl von Stimmführern der übrigen Fürsten und Ständen aber, worunter auch die mediatisirten Fürsten und Grafen mit 6 Curiatstimmen, zugleich eine gesetzgebende Gewalt in Sachen, welche die Wohlfarth des Bundes und ein allgemeines deutsches Interesse berühren, zustehen solle. Die einzelnen Regierungen sollten nach diesem Entwurfe im Besitze der „Landeshoheit" sich befinden, in deren Ausübung aber theils durch die jedem Bundesunterthanen zu bestimmenden „deutschen Bürgerrechte" [17]) und durch die in jedem Bundesstaate mit einem gewissen Minimum von Rechten [18]) einzuführende ständische Verfassung beschränkt werden; auch sollte ein eigenes permanentes Bundesgericht für die gegenseitigen Streitsachen

17) Namentlich wurde genannt das Recht in einen andern Bundesstaat frei auszuwandern, oder sich in dessen Dienste zu begeben, Sicherheit des Eigenthums, auch gegen den Nachdruck, das Recht der Beschwerde vor dem ordentlichen Richter und in den dazu geeigneten Fällen bei dem Bunde, ferner Preßfreiheit und das Recht, sich auf jeder deutschen Universität auszubilden.

18) Hier sind aufgeführt: Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde.

Digitized by Google

der Bundesmitglieder bestehen, und die Exekution der Urtheile dem betreffenden Kreisobersten anvertraut werden, die höchsten Gerichte der Kreisobersten aber sollten die lezte Instanz in Sachen der zum Kreise gehörigen Unterthanen bilden.

Die von den Bevollmächtigten der Höfe von Wien, Berlin und Hannover in der Komitésitzung vom 16. Okt. proponirten und sofort in den Conferenzen der fünf deutschen Mächte zu Grund gelegten 12 Artikel [19]) waren, obwohl gedrängter gefaßt, von dem ersten preußischen Entwurfe weder in Hinsicht auf den Organismus des Bundes, noch in Hinsicht auf die Einschränkungen der Bundesregierungen wesentlich verschieden; auch hatte dieser neue Entwurf den Vorzug, daß darin Oesterreich und Preußen ohne weitere Beschränkung mit ihren „deutschen Ländern" als Angehörige des künftigen Bundes betrachtet wurden; dagegen wurden dem Rathe der Kreisobersten nur die fünf ersten Mächte, nicht auch, wie im früheren Entwurfe, Baden und Churhessen beigezählt. Der Zweck des Bundes, welcher sich nun schon mehr als ein völkerrechtlicher Verein, als ein Staatenbund, ankündigte, ward ausdrücklich gesezt in die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit und in die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation; auch ward ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bundesglieder den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte, insoweit dieselben nicht durch die Bundesurkunde ausdrücklich beschränkt seyen, beibehalten sollen. Die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung und ein

19) Klübers Akten I. S. 61.

bestimmtes Minimum von ständischen Rechten sollte zwar in dem Bundesvertrage ausgesprochen, im Uebrigen aber den Bundesgliedern überlassen werden, ihren Landständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern überhaupt ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben.

Während bei diesen Entwurfsbestimmungen auf eine völlige Uebereinstimmung der bei dem Comité nicht vertretenen deutschen Staaten schon darum nicht zu rechnen war, weil darin die Mitglieder des Comités mit einem so vorherrschenden Einflusse bedacht worden waren, traten dagegen Baiern und mehr noch Württemberg darum in Opposition mit den übrigen Staaten des Comités, weil ihnen in der beantragten Bundesverfassung nach ihrer Ansicht nicht genug eingeräumt worden. Zur Ehre des württembergischen Cabinets muß übrigens bemerkt werden, daß es seine Ansichten mit einer Offenheit vortrug und vertheidigte, welche das Bewußtseyn einer guten Sache vorauszusetzen schien und mit dem geheimnißvollen Dunkel, in welches die Negoziationen einiger anderen Mächte eingekleidet waren, seltsam kontrastirte. [20]) Der Antrag des württembergischen Gesandten in der dritten Sitzung des Comités vom 20. Okt.: eine zur Beruhigung der übrigen Mitstände und zur Rechtfertigung des Verfahrens von Seite des Comités bereits in der ersten Sitzung beschlossene, in der folgenden Sitzung aber wieder suspendirte, Erklärung an die betreffenden Bevollmächtigten wirklich abgehen zu lassen, ward

20) v. Gagern, mein Antheil an der Politik II. S. 352.

von den anderen Mitgliedern des Comités einstimmig abgelehnt.

In derselben Sitzung wurden von den Bevollmächtigten Baierns und Württembergs Erklärungen über die zwölf Deliberationspunkte vorgelegt [21]), welche hauptsächlich gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Bundesgewalt auf innere Regierungsangelegenheiten der Bundesstaaten, gegen allgemeine Festsetzung verfassungsmäßiger Rechte der Bundesunterthanen, gegen Beschränkung des jedem souveränen Staate zukommenden Rechts auf Krieg und Frieden und endlich gegen die Niedersetzung eines Bundestribunals gerichtet waren. Insbesondere erklärte Württemberg: wenn auch die allgemeine Verbindlichkeit, jedem Staate eine ständische Verfassung zu geben, anerkannt werden dürfte, so könne doch die Festsetzung eines Minimums von ständischen Befugnissen, als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden; sondern es müsse nothwendig die Einleitung und Ausführung jedem Staate selbst überlassen werden. Uebrigens erklärten sich Baiern und Württemberg für einen völkerrechtlichen Bund der mächtigeren deutschen Souveräne zu Herstellung der Sicherheit Deutschlands und für eine zu diesem Zwecke dienende Kreis- und Bundesverfassung; nur dürfte, meinten sie, die Theilnahme an der unmittelbaren Ausübung der Kreis- beziehungsweise Bundes-Gewalt nicht auf andere, als die bereits im Comité vertretenen fünf angesehensten Mächte ausgedehnt, noch Oesterreich und Preußen ein überwiegender Einfluß in der Bundesversammlung, sey

21) Klübers Akten II. Band S. 90—102.

es durch die beantragte doppelte Stimmgebung oder durch ein ausschließliches Direktorium jener beiden Staaten eingeräumt werden. Endlich wird in der württembergischen Erklärung noch darauf aufmerksam gemacht, daß man sich bei der vorgeschlagenen Kreiseintheilung gegen eine Rückkehr der zur Zeit des deutschen Reichs erfahrnen Nachtheile dieser Einrichtung am besten in dem Falle würde sichern können, wenn dem Einflusse der Kreisobersten, oder besser Kreisdirektoren, eine die ausübende Gewalt in jedem Kreise vereinigende Wirksamkeit würde gegeben werden.

Sogleich bei Uebergabe dieser Erklärungen wurde von den übrigen Komite-Mitgliedern mündlich eingewendet, daß die Beschränkung des Kriegs- und Bündnißrechts auf Seite der bloß deutschen Staaten zu Erreichung des Bundeszwecks durchaus erfordert werde; auch gab der dirigirende österreichische Bevollmächtigte, Fürst Metternich, aus Veranlassung der württembergischen Erklärung zu erkennen: daß eine Festsetzung der Rechte der Unterthanen der deutschen Nation schlechterdings nothwendig sey, daß schon in der vorigen Verfassung den deutschen Unterthanen gewisse Rechte zugesichert gewesen, in den lezteren Zeiten aber in einzelnen Staaten solche Bedrückungen eingetreten seien, wider welche die Unterthanen in der Zukunft nothwendig gesichert werden müssen [22]).

---

22) Hiebei erinnerte der Fürst beispielweise an die in einigen Staaten (Württemberg) getroffene Verfügung, daß die Begüterten einen Theil des Jahrs in der Residenz zubringen sollen, welcher Zwang in einzelnen Fällen sogar über die Grenzen der Möglichkeit hinausgehe, wie z. B. seine Familie in fünf verschiedenen Staaten (unter an-

Digitized by Google

In der folgenden Sitzung vom 22. Okt. erklärte der neu eingeführte württembergische Bevollmächtigte, Graf v. Winzingerode, bei Berathung der im Art. 2. der vorgelegten Deliberationspunkte aufgeführten Bundeszwecke: daß er instruirt sey, sich auf Nichts einzulassen, was die Rechte des Souveräns im Innern beschränken könne, und daß daher Bestimmungen über die Rechte der Einzelnen gegen ihren Souverän nicht in die Bundesakte aufgenommen werden sollten [23]). Dagegen sezten die hannöverschen Bevollmächtigten in einem schriftlichen Votum [24]), womit sofort auch die preußischen und österreichischen Minister sich einverstanden erklärten, auseinander: daß ein Repräsentativsystem in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen sey, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung den Umsturz der Territorialverfassung rechtlich nicht nach sich gezogen habe, daß eben so wenig die zwischen den deutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge den Unterthanen der ersteren in ihren Rechten de jure etwas haben vergeben können, noch die späterhin mit den alliirten Mächten eingegangenen Traktaten, worin diese die Souveränitäts-Rechte der beitretenden Fürsten gesichert, den lezteren zuvor nicht gesetzlich besessene Rechte über ihre Unterthanen haben beilegen wollen oder können, daß man demnach auf einer Festsetzung der Rechte, welche den deutschen Unterthanen von Alters her mit Recht zugestanden, insbesondere gewisser ständischer

---

deren Württemberg) posessionirt sey, gleichwohl kein Mensch sich vervielfältigen könne, um jenem Ansinnen in diesen verschiedenen Staaten Genüge zu leisten. Klübers Akten II, S. 89.

23) Klübers Akten II. Band S. 107.

24) Das. I. Band S. 68. II. Bd. S. 107.

Digitized by Google

Rechte [25]) bestehen müsse, und daß man endlich nur durch solche liberale Grundsätze bei dem dermaligen Zeitgeiste und bei den billigen Forderungen der deutschen Nation Ruhe und Zufriedenheit herzustellen hoffen könne.

So wenig die Bevollmächtigten von Baiern und Württemberg diese Grundsätze im Allgemeinen bestreiten wollten, so glaubten sie doch eine allgemeine Anwendbarkeit derselben nicht zugeben zu dürfen, und sie beharrten daher im Wesentlichen auf ihren früheren Erklärungen. Insbesondere begehrte Württemberg in einer von ihm proponirten Fassung des Bundesvertrags, daß statt der beantragten Festsetzung des Minimums von ständischen Rechten nur folgende Bestimmung einem Schlußartikel des Vertrags einverleibt werden sollte: „die einzelnen Glieder des Bundes nehmen die Verbindlichkeit auf sich, ihren untergeordneten Staaten eine ständische Verfassung zu geben, welche der Landesart, der Lokalität und den Bedürfnissen derselben angemessen ist.“ Die fernere Verhandlung über diesen Gegenstand wurde nun abgebrochen, und ebenso wurden die Fragen: ob Kreise zu errichten seyen? welchen Umfang das Bundesgebiet haben werde? so groß auch das Interesse der kleineren Staaten im Komité dabei war, einstweilen ausgesezt. Dagegen wurde nun ausführlich debattirt über die den Bundesfürsten angesonnene unbedingte Verzichtleistung auf das Kriegs- und Bündnißrecht, über das Oesterreich und Preußen im Rathe der Kreisobersten zugedachte doppelte

25) Auch das Recht der Anklage gegen „malversirende“ Staatsdiener ward hier genannt.

Digitized by Google

Stimmrecht, über die Wirksamkeit des Kreisoberstenraths, namentlich in auswärtigen und Gesetzgebungsangelegenheiten und über das Verhältniß desselben zum Fürstenrathe. Auch hier blieben die beiden Staaten auf ihrem früheren Widerspruch, und noch insbesondere widersezte sich Württemberg einer Ausdehnung der Wirksamkeit des Bundes auf gesandschaftlichen Verkehr und der Aufstellung eines eigenen Bundesgerichts, welches nach seiner Ansicht leicht durch Austrägalgerichte ersezt werden könnte [26]).

Man hätte erwarten sollen, daß die persönliche Anwesenheit der höchstbetheiligten Monarchen und ihrer unmittelbaren Räthe auf dem Wiener Kongresse mancherlei Hindernisse, welche sich in den gewöhnlichen diplomatischen Verhandlungen einer rascheren Entwicklung entgegenstellen, entfernen werde, und wirklich schienen auch gewisse Fragen des Ceremoniels und der Etiquette leicht dadurch beseitigt, daß man nicht in den Formen eines staatsrechtlichen Prozesses, vielmehr auf konfidentiellem Wege eine Ausgleichung der vorliegenden Punkte zu bewirken suchte. Indessen hatten gewisse europäische Fragen, namentlich über die von Rußland, Preußen und Oesterreich angesprochenen Territorialerweiterungen auf Kosten Polens, Sachsens, Baierns u. s. w. in ihrer Erledigung viele Schwierigkeiten gefunden und zum Theil eine sehr ernste Mitstimmung unter den betheiligten Höfen herbeigeführt. Württemberg war zwar bei diesen Vorfragen nicht wesentlich berührt — ein projektirter Ländertausch zwischen Baden, Württemberg, Baiern u. s. w. ward

26) Klübers Akten II. Band S. 167 u. f. 177 u. f.

nie ernstlich verfolgt [27]) —; doch hatte schon die in dem Comité seinen Bevollmächtigten gegenüber von Hannover in Anspruch genommene Präcedenz [28]), noch mehr aber die scharfe Grenzlinie, welche zwischen europäischen und deutschen Mächten auf dem Wiener Congresse gezogen worden und endlich der Mangel an Berücksichtigung, womit die Vorschläge jener Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen aufgenommen wurden, eine Empfindlichkeit auf Seite des Königs rege gemacht, welche sich bis zu seiner Abreise von Wien nicht mehr verlor und in den Verhandlungen und Erklärungen der beiden Bevollmächtigten — welche immer an spezielle Instruktionen gebunden waren — öfters nicht unmerklich zu erkennen gab.

Namentlich war dieses der Fall in jener merkwürdigen Note vom 16. Nov. 1814 [29]), worin die beiden königlichen Bevollmächtigten den übrigen Mitgliedern des Comites die Unzufriedenheit ihres Herrn mit dem Gange der bisherigen Verhandlungen in den deutschen

27) v. Gagern a. a. O. S. 110. 161.

28) Klüber a. a. O. S. 74.

29) Das. I. Band S. 101. Auffallend ist bei dieser und anderen Scripturen der württembergischen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse, wovon hier immer nur das Wesentliche in gedrängter Zusammenfassung gegeben werden kann, der Mangel an Aufmerksamkeit auf stylistische Gediegenheit der Darstellung. Abgesehen von allen höheren Anforderungen an diplomatische Formen, finden sich zuweilen nicht einmal die gewöhnlichen Regeln logischer und grammatischer Correktheit erfüllt. Sollte etwa die unmittelbar eingreifende Hand des anwesenden Gebieters die Anlegung der sonst wohl üblichen Feile nicht erlaubt haben? —

Digitized by Google

Angelegenheiten erklärten. Von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, bemerkten sie, den Hauptzweck der Versammlung, so wie des künftigen Bundes: Ruhe und Ordnung im Innern, Sicherung gegen Außen erzielt zu sehen, habe der König die ihm gemachten mündlichen Eröffnungen, gleichwie die ersten Entwürfe einer Bundes-Verfassung mit vollem Zutrauen und mit der Hoffnung aufgenommen, zu deren Ausführung nach allen Kräften beitragen zu können, und wenn auch durch den ersten Ueberblick bei Seiner Majestät die Ueberzeugung entstanden sey, daß manche Modifikationen eintreten müßten, so haben doch Dieselben geglaubt, dem im Allgemeinen gegebenen Leitfaden folgen zu können. Allein schon die ersten Sitzungen haben Sr. Majestät die traurige Ueberzeugung gegeben, daß dem nicht so seyn solle: man sey von diesen Entwürfen abgewichen, eine neue Ansicht habe die andere verdrängt und bei allen partiellen Entwürfen habe doch immer das Wichtigste gefehlt, nämlich die Uebersicht des Ganzen. Nicht einmal die Glieder des Bundes seien mit Bestimmtheit bekannt, nicht der Umfang ihrer Besitzungen, nicht die physischen und politischen Grenzen des Bundes und die daraus allein zu entnehmenden Streitkräfte desselben; und doch werde in den partiell vorgelegten Forderungen die Uebernahme von Verbindlichkeiten, die Verzichtleistung und Entsagung auf unbestrittene Rechte verlangt, wozu wohl nichts vermögen könne, als die Erwägung der dadurch andererseits zu erlangenden Vortheile. Der König befinde sich hinsichtlich jener Vorfragen in der vollkommensten Unwissenheit, und wenn gleich die Bereitwilligkeit, womit mehrere Mitglieder des Comités über die zwei ganz verschiedenen,

Digitized by Google

ja beinahe im Widerſpruche ſtehenden, Anträge eingegangen ſeyen, bei ſeiner Majeſtät die Meinung herbeiführen könnte, daß ſolche die kaum gedachte Unwiſſenheit nicht theilen, ſo können Höchſt-Sie doch aus eben dieſem Grunde nicht mit ihnen gleichen Schritt halten und haben daher ihren Bevollmächtigten aufgegeben, den Abgeordneten der zuſammengetretenen Höfe zu erklären: daß, ſo aufrichtig ihr Wunſch ſey, zu dem großen Zwecke des Bundes ferner mitzuwirken, Sie ſich demungeachtet außer Stand befinden und mit den gegen Ihren Staat und Ihr Haus obhabenden Pflichten nicht als vereinbarlich anſehen, ſich fernerhin immer nur über einzelne Gegenſtände zu erklären, oder angeſonnene Verbindlichkeiten zu übernehmen, ehe und dann Sr. Majeſtät der Plan des Ganzen und die noch abmangelnden Erörterungen mitgetheilt worden ſeyn werden, als wodurch Höchſtdieſelben allein ſich zur Abſtimmung ermächtigt finden können.

Dieſe Erklärung, welche an demſelben Tage abgegeben wurde, an welchem die Bevollmächtigten 29 deutſcher ſouveräner Fürſten und freier Städte das hannövriſch-engliſche Cabinet um Verwendung wegen Wiedereinführung der deutſchen Kaiſerwürde angiengen, erregte um ſo größeres Aufſehen unter den betheiligten Mächten, als nach dem Charakter des Königs von Württemberg eine Nachgiebigkeit in der ausgeſprochenen Abneigung gegen die Fortſetzung der Comites-Verhandlungen auf dem bisher betretenen Wege nicht zu erwarten ſtand. Im Einverſtändniß mit den preußiſchen Bevollmächtigten erwiederte der Fürſt Metternich in einer Note vom 22. Nov. [30]): die Frage

30) Klübers Akten I. Band S. 104 u. f.

über die Territorial-Verhältnisse der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gehöre zu den großen europäischen Angelegenheiten, worüber das deutsche Comite nicht entscheiden könne; das Verlangen, welches in der württembergischen Note liege: die politische Frage bis zur endlichen Bestimmung der Territorialausgleichungen aussetzen zu wollen, würde daher so viel heißen, als die wichtige Aufstellung des für Deutschland zu bestimmenden politischen Verbandes auf das Ende des Congresses verschieben zu wollen — eine Absicht, welche die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten um so mehr befremden müsse, als sie sich nicht verbergen können, daß der so höchst wünschenswerthe Abschluß der Geschäfte des deutschen Comité's hauptsächlich durch die von württembergischer Seite gegen die meisten Vorschläge erregten Widersprüche oder unerledigt gebliebenen Reservationen aufgehalten worden. Was die Beschuldigung betreffe, es seye von dem ersten dem Comite vorgelegten Plane wiederholt abgegangen worden, so glauben die Bevollmächtigten Oestreichs und Preußens dieselbe durch die Bemerkung erwiedern zu müssen, daß diese Abweichung nicht sowohl in der Sache selbst, als in der Vorstellung ihren Grund habe, welche man königlich württembergischer Seits besonders Anfangs angenommen zu haben scheine, daß es nämlich die Absicht jenes Plans gewesen sey, den Mitgliedern des projektirten ersten Raths der Bundesversammung Befugnisse über die Mitstände einzuräumen, welche von den übrigen Mitgliedern des Comites einstimmig (?) weder mit den Rechten der anderen Fürsten Deutschlands vereinbarlich, noch zu Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlich gefunden worden seyen.

Schließlich wird noch im Namen der Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens geäussert, daß das wichtige Geschäft, zu dessen Beförderung das Comité sich konstituirt habe, unstreitig schneller von Statten gehen würde, wenn die Frage vom deutschen Bunde, im gehörigen Lichte würde angesehen und gewürdigt werden. Diese Frage könne keineswegs als von der Willkür der Paciscenten in dem Maaße lediglich abhängend angesehen werden, daß es einem deutschen Fürsten frei stehen sollte, dem Bunde beizutreten oder nicht, oder daß es anderer, als der Vortheile, die für das Ganze der deutschen Staaten aus dem Bunde entspringen werden, bedürfte, um die Entsagungen zu leisten, oder die Opfer zu bringen, welche das Wohl des Ganzen befördern. Der Zweck der großen Allianz, welche Europens Befreiung von einem schimpflichen Joche beabsichtigt und pünktlich ausgeführt habe, sey in Ansehung Deutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modifikationen. Für diese Zwecke haben die Völker die Waffen ergriffen, und die Staaten, welche der Allianz beigetreten, haben durch ihren Beitritt allein schon für denselben Zweck sich erklärt. Der Pariser Friede endlich habe unter dem Beitritt aller an dem Kriege theilnehmenden Mächte festgesezt: daß Deutschland durch ein Föderativband vereinigt werden solle. Europas Interesse fordere es, daß Deutschland durch ein solches Band beruhigt und befestigt werde, und es würde eben so wenig mit dem wohlverstandenen Interesse von Europa zu vereinigen seyn, wenn man einem deutschen

Digitized by Google

Staate gestatten wollte, sich durch Ausschließung vom Bunde mit dem Wohle des Ganzen geradezu in Widerspruch zu stellen, als wenn man dieses auf indirekte Weise zulassen wollte, indem man die Verwerfung der Mittel, welche allein zum Zwecke führen können, zuließe.

Vielleicht wäre diesen Gegenbemerkungen ein weiterer Nachdruck gegeben worden, wenn nicht die Hemnisse, welche sich zu gleicher Zeit dem Fortgange der übrigen Congreßverhandlungen entgegengestellt hatten, die leitenden Mächte anderwärts beschäftigt und ihnen ein vorsichtiges Einschreiten bei persönlichen Differenzen zur gedoppelten Pflicht gemacht hätten. Eine neue Aeußerung der württembergischen Bevollmächtigten vom 29. Nov. [31]), worin dem Inhalte der vorangeführten österreichischen Note Einiges zur Rechtfertigung der württembergischer Seits vorgelegter Anträge und Wünsche und zur Verwahrung gegen die solchen unterlegten Absichten entgegengesezt, schließlich aber auf der zulezt abgegebenen Erklärung beharrt wurde, hatte daher zur Folge, daß die Verhandlungen des deutschen Comités, nachdem sie in 13 Sitzungen (vom 14. Okt. bis 16. Nov.) zu keinem erheblichen Resultate geführt hatten, stillschweigend ausgesezt wurden, wie es scheint, um nun doch erst die Entscheidung über die Territorialverhältnisse Deutschlands, als eines Präliminärgegenstandes, der endlichen Ordnung der deutschen Bundesangelegenheiten vorangehen zu lassen.

Mehr als fünf Monate (vom 16. Nov. 1814 bis 23. Mai 1815) dauerte nun der Stillstand der Ver-

31) Klübers Akten I. Band S. 109.

handlungen über diese Angelegenheiten. Jede Partei suchte ihn auf ihre Weise zu benützen; doch am thätigsten waren die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte, welche früher vergebens sich gegen die einseitige Behandlung der deutschen Verfassungssache durch die fünf Mächte beschwert, dabei aber sich wiederholt bereit erklärt hatten, zum Besten des Ganzen denjenigen Einschränkungen ihrer Souveräne sowohl im Innern ihrer Staaten, als im Verhältnisse gegen Auswärtige beizupflichten, welche als allgemein verbindlich für Alle beschlossen werden würden. Ungeachtet der hannöversche erste Bevollmächtigte, Graf von Münster, sie über den Mangel an Aussicht auf Wiederherstellung der Würde eines deutschen Reichsoberhaupts aufzuklären gesucht hatte, überreichten am 20. Dez. die Bevollmächtigten 31 vereinigter deutscher Staaten denselben eine neue Note, worin sie die angeblich in dem Pariser Frieden und in den vorausgegangenen Unterhandlungen liegenden Schwierigkeiten zu beseitigen hofften und wiederholt ihre Ansicht dahin ausdrückten: daß nur durch Verbindung der kaiserlichen Würde mit der eines Bundesoberhaupts, unter den durch die Zeitverhältnisse bedingten Attributionen und Modifikationen, die Verfassung des deutschen Bundes einen sicheren Bestand und eine innere Haltung zur Wohlfarth des Ganzen und aller Theile erhalten könne. Endlich am 2. Febr. 1815 trugen dieselben Bevollmächtigten, unter Hinzutritt des badischen Gesandten [32]), welcher früher vergebens die Aufnahme

32) Durch diesen Hinzutritt wurde der Fürsten- und Städte-Verein auf dem Wiener Congresse, als Opposition zum

in das Comite nachgesucht hatte, bei dem österreichischen und preußischen Hofe darauf an, daß der deutsche Congreß unter Zuziehung aller Theile des künftigen Ganzen nunmehr bald eröffnet und auf demselben die künftige deutsche Verfassung mittelst freier Berathung und Beschlußnahme verhandelt werden möchte.

Auch Oesterreich und Preußen verloren in jener langen Zwischenzeit die deutsche Verfassungsangelegenheit nicht außer Augen. In einer Mittheilung vom 10. Febr., womit die preußischen Bevollmächtigten dem Fürsten Metternich zwei neue Plane einer Bundesverfassung — den einen mit, den anderen ohne Kreiseintheilung — vorlegten, erklärten dieselben für die drei Hauptpunkte, von welchen nach ihrer innersten Ueberzeugung nicht abgegangen werden dürfe: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte, Verfassungen. Eine verstärkte Wichtigkeit — bemerkten sie — erhalten diese Punkte durch das allgemeine Verlangen der Deutschen nach einer nationalen Verbindung; auch glaubten sie mit als eine Ansicht des österreichischen Hofes unterstellen zu dürfen, daß die Erreichung einer deutschen Verfassung wirklich nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sey, welche, in der Erinnerung

---

Vereine der fünf deutschen Mächte, vollständig, indem er mit Ausnahme des Fürsten von Oranien-Nassau, welcher bereits dazumal auf seine deutschen Besitzungen verzichtet hatte, und des Landgrafen von Hessen-Homburg, welcher erst im Jahr 1817 in den deutschen Bund aufgenommen wurde, das ganze nicht königliche Deutschland umfaßte.

Digitized by Google

an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühle durchdrungen sey, daß ihre Sicherheit und Wohlfarth und das Fortblühen echt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhänge. Zugleich wurden von den preußischen Bevollmächtigten als allgemeine und nothwendige ständische Rechte bezeichnet: das Recht der Mitberathung neuer Gesetze, der Mitbewilligung neuer oder erhöhter Steuern, das Recht der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel der Landesverwaltung und der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen bei dem Landesherrn und dem Bunde. Die errichtete landständische Verfassung sollte dem Bund vorgelegt werden, und, so wie dieses geschehen, unter dem Schutze desselben stehen, auch ohne Zustimmung der Landstände und neue Mittheilung an den Bund nicht mehr abgeändert werden können. In einem späteren Entwurfe vom Mai 1815 verlangte Preußen eine solche Organisation der ständischen Verfassung, daß alle Classen der Staatsbürger daran würden Theil nehmen können.

Oesterreich schien auch jezt noch im Wesentlichen die Gesinnungen Preußens zu theilen; doch enthielt ein im Dezember 1814 von ihm in Umlauf gesezter Entwurf der künftigen Bundesakte hinsichtlich der einzuführenden landständischen Verfassungen nur folgende Bestimmung: „in allen deutschen Staaten werden Landstände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen in Hinsicht der Steuern und allgemeinen Landesanstalten besondere Rechte eingeräumt werden. Je-

doch bleibt jedem einzelnen Staat überlassen, den Ständen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemäße Einrichtung zu geben.“ Noch weniger besagte ein späterer Entwurf vom Mai 1815: „in allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung und persönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder, wenn sie dermalen nicht vorhanden ist, eingeführt und unter Schuz und Garantie des Bundes gestellt.“ Und auch diese allallgemein gefaßte Norm ward in der Folge mit Rücksicht auf die Wünsche Baierns, auf den fast lakonisch lautenden Artikel 13. der Bundesakte reduzirt: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“

Oesterreich und Preußen hatten am 4/9. Febr. 1815 den Bevollmächtigten der (32) vereinigten Fürsten und freien Städte endlich zugegeben: daß eine Zusammenwirkung aller deutschen Stände zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks einer den Bedürfnissen aller deutschen Staaten entsprechenden Verfassung unbedingt nothwendig sey. Indessen scheint damals Baiern noch nicht für diese Behandlungsweise gewesen zu seyn; der König von Württemberg aber war, nachdem er vergebens bei Rußland eine Unterstützung für seine abweichenden Bestrebungen gesucht hatte [33]), schon zu Ende Dezembers 1814 unzufrieden von Wien abgereist, ohne den zurückgebliebenen Ministern eine Vollmacht zu hinterlassen, welche sie in

33) v. Gagern a. a. O. S. 112. 123. Die Antwort-Note des Grafen von Nesselrode an den Grafen von Winzingerode vom 31. Jan. 1815 ist abgedruckt das. S. 316.

Digitized by Google

den Stand gesezt hätte, neue Verhandlungen mit Erfolg anzuknüpfen. Nun aber wurde die am 11. Merz in Wien angelangte Kunde von Napoleons Rückkehr nach Frankreich ein mächtiger Sporn für die Wiederaufnahme und endliche Beilegung der deutschen Angelegenheiten. Zuerst benüzten denselben die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte, indem sie den fünf deutschen Mächten wiederholt den lebhaften Wunsch ausdrückten: daß Deutschland wegen seiner Zukunft durch eine endliche und feste Vereinigung beruhigt werden möchte, und zugleich die Bereitwilligkeit ihrer Committenten versicherten, zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa und zur Sicherung der Unabhängigkeit Deutschlands mitzuwirken.

Diese Erklärung wurde von Oesterreich, Preußen und Hannover gut aufgenommen, indem sie die Nothwendigkeit anerkannten, den deutschen Bund jezt schon wirklich zu schließen, und, wenn auch die nähere Ausführung ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben müßte, doch über die wesentlichen Grundlagen seiner Verfassung übereinzukommen. Dagegen beschränkten sich die württembergischen Bevollmächtigten in einer Note vom 6. April 1815 [34]) zu erwiedern: daß ihnen, wie bisher, jeder Anlaß angenehm seyn werde, um zu Erreichung des Zwecks ihrer Sendung und insbesondere zu Erreichung einer den Bestimmungen des Pariser Friedens angemessenen Föderativ-Verfassung der deutschen Staaten auf eine entsprechende Weise mitzuwirken. Auch glaubten die-

34) Klübers Akten IV. Band S. 115.

ſelben, gleichwie in der Folge die badiſchen Bevollmächtigten, welche ſich in der lezten Zeit Baiern und Württemberg genähert hatten, den von Oeſterreich und Preußen eingeleiteten allgemeinen Conferenzen der Congreßbevollmächtigten deutſcher Staaten um ſo weniger beitreten zu können, als ſie der Meinung waren, daß unter den veränderten äußeren Umſtänden (sous les circonstances changées) alle Berathſchlagungen wegen Abſchluß eines deutſchen Bundes bis zu dem nächſten Frieden vertagt werden ſollten [35]).

Am 23. Mai begannen jene Conferenzen und ſchon in der zehnten Sitzung vom 8. Juni 1815 ward der, insbeſondere mit Rückſicht auf die bairiſcher Seits gemachten Einwürfe berichtigte, Entwurf einer Bundesakte paraphirt; in einem neuen Zuſammentritte vom 10. deſſelben Monats aber erfolgte die Solenniſirung der ausgefertigten Urkunde durch Unterſchrift und Beſiegelung von Seite der anweſenden Bevollmächtigten 36 deutſcher Staaten. Auch von dieſem Akte hatten ſich Württemberg und Baden ausgeſchloſſen, da ihre Anerkennung der eilf erſten, die allgemeine Verfaſſung des Bundes regulirenden, Artikel der Bundesakte nicht genügend erfunden worden war [36]). Indeſſen ward auf den unbedingten Beitritt der beiden Staaten bei Redaktion der Urkunde vorläufig Rückſicht genommen, auch — für den Fall dieſes in einer beſtimmten Form erfolgenden Beitritts — von den Bevollmächtigten

35) S. die ausnahmsweiſe franzöſiſch abgefaßte württembergiſche Note an den Fürſten v. Metternich vom 29. Mai 1815 daſ. III. S. 473. Vergl. die badiſche Erklärung in der Conferenz vom 1. Juni daſ. S. 452.

36) Daſ. II. S. 558. 564—569.

der übrigen Bundesstaaten eine unter dem 10. Juni 1815 ausgefertigte gemeinschaftliche Acceptationsurkunde zurückgelassen [37]).

Dritter Abschnitt.

Plane des Königs Friedrich von Württemberg in Absicht auf die Einführung einer Verfassung. — Ablehnung eines Einflusses der Bundesakte auf diese Angelegenheit. — Benehmen der Stände. — Beitritt Württembergs zum deutschen Bunde 1. Sept. 1815 — 1. Okt. 1816. — Präliminarsitzungen der Bundestagsgesandten 1. Okt. — 4. Nov. 1816. — Feierliche Eröffnung der Bundesversammlung am 5. Nov. 1816. — Eintritt des Grafen Mandelsloh. — Vorherrschende Merkmale in der Geschichte des deutschen Bundes. — Aufgabe der württembergischen Regierung. — Uebersicht ihrer Wirksamkeit am Bundestage. — Verhandlungen über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes. — Aeusserungen über die Vollziehung des 13. Art. der Bundes-Akte.

Wir sind absichtlich auf die Geschichte des Wiener Congresses weiter eingegangen, als es vielleicht der nächste Zweck unserer Untersuchung mit sich geführt hatte. Wenn es indessen zur richtigen Würdigung der diplomatischen Thätigkeit Württembergs auf jenem Congresse einerseits nothwendig war, die Stellung der übrigen Mächte unter sich und zu Württemberg wenigstens im Vorbeigehen zu beleuchten, so

37) Das. S. 559. 569. 570. Wenn in dem Protokolle der Bundesversammlung vom 5. Nov. 1816 diese daselbst vorgelegte Urkunde vom 10. Juli 1815 datirt ist (s. Ausgabe in 4. S. 28.), so kann dieß wohl nur auf einem Irrthum beruhen.

Digitized by Google

glaubten wir andererseits auch keine erhebliche Thatsache verschweigen zu dürfen, wodurch der Antheil, welchen die Persönlichkeit eines, auch in inneren Landesangelegenheiten nicht immer vorwurfsfrei gefundenen, Monarchen an der Constituirung des heutigen öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland hatte, in ein richtiges, wenn auch minder günstiges, Licht gestellt werden könnte, und wir durften dieses mit um so mehr Sicherheit thun, als uns später noch Gelegenheit werden wird, die Gesinnungen der württembergischen Regierung für die gute Sache Deutschlands von einer höchst loyalen Seite kennen zu lernen.

König Friedrich, ungeachtet er auf dem Wiener Congresse den Vollbegriff der Souveränität gegen die in Antrag gebrachte allgemeine Festsetzung einzelner staatsrechtlichen Verhältnisse in den deutschen Staaten zu behaupten gesucht hatte, war gleichwohl einer der ersten unter den deutschen Fürsten, welche die Einführung einer ständischen Verfassung in den ihnen anvertrauten Staaten zu bewerkstelligen suchten; und dürfen wir eine der Triebfedern für diese rasche Einleitung in dem Bestreben suchen, einem äußeren Einflusse in Ordnung der, wie ihn däuchte, seiner ausschließlichen Bestimmung unterworfenen Landesangelegenheiten zuvorzukommen, so dient hinwieder eben jene sichtbare Eile als Erklärungsgrund für die innere Mangelhaftigkeit des an den Tag geförderten ersten Versuchs einer Verfassung.

Wenige Tage nach seiner frühzeitigen Rückkehr von Wien erließ er eine Bekanntmachung (11. Jan. 1815) des Inhalts: „Von dem Augenblicke an, da gebieterische politische Verhältnisse die Staats-

Digitized by Google

veränderung vom Jahr 1806 herbeigeführt haben, sey es sein fester Entschluß gewesen, sobald ein fester Stand der Dinge eingetreten seyn werde, dem Königreiche eine den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Repräsentation zu geben; dieser Zeitpunkt sey nun gekommen und er finde sich daher bewogen, seinem Volke die ihm bestimmte Wohlthat nicht länger vorzuenthalten und dadurch den öffentlichen Beweis abzulegen, wie nicht eine äußere Nothwendigkeit, oder eine gegen Andere übernommene Verpflichtung, sondern die Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer ständischen Verfassung für das Interesse des Staats und der Wunsch ihn geleitet habe, auch hiedurch das Glück seines Volks für die künftigen Generationen dauerhaft zu begründen [38]). Auf diese Bekanntmachung folgte den 29. Jan. 1815 ein Reskript des Staatsministeriums, worin in Beziehung auf den bevorstehenden Zusammentritt einer allgemeinen Ständeversammlung Näheres über die Zusammensetzung der leztern und die Wahlen der Abgeordneten des dritten Standes erlassen wurde [39]). Wirklich wurde unter der unmittelbaren höchsten Aufsicht und Einwirkung eine Verfassungsurkunde ausgearbeitet und den auf den 15. Merz einberufenen Ständen als ein Geschenk von königlicher Hand mitgetheilt.

Indessen fuhr König Friedrich sowohl vor als nach diesem, bekanntlich nicht sehr gelungenen, Akte

38) S. meine Sammlung der württemb. Staatsgrundgesetze III. S. 289. Geschichtliche Notizen über die Landtags-Verhandlungen 1815 — 1819 finden sich in der Einleitung zu dieser Sammlung §. 384 — 455.

39) Das. S. 292.

Digitized by Google

fort, sich gegen einen äußeren Einfluß der Wiener Verhandlungen auf die Verfassungssache zu erwehren. Noch am 10. Febr. ließ er dem Fürsten von Hohenlohe-Jartberg reſcribiren: es sey ein großer Irrthum, wenn der Herr Fürst glaube, daß die Wiener Verhandlungen in dem für die deutschen Angelegenheiten Statt findenden Comité irgend einen Einfluß auf die Bestimmung der Verfassung im Innern der souveränen Staaten Deutschlands oder der Verhältnisse zwischen dem Souverän und den Unterthanen haben werden. Alle darauf zielenden direkten oder indirekten Schritte, um einen solchen Einfluß hervorzubringen, seyen, als dem Zwecke und dem Gegenstande der Geschäfte des Comité's entgegengesezt, von der Hand gewiesen worden; der Pariser Tractat sey die einzige Richtschnur des Comité's, und hienach der ausschließende Zweck der Verhandlung die Feststellung eines lien fédératif zwischen den souveränen Staaten Deutschlands in Beziehung auf die äußeren Verhältnisse und ihre gegenseitigen Berührungen. Auch könne von einer Einmischung zwischen Herren und Unterthanen um so weniger die Rede seyn, als Sr. Majestät Ihre vorhin schon besessene allgemeine Souveränität durch feierliche Staatsverträge mit sämmtlichen alliirten Mächten und durch den Pariser Traktat selbst garantirt worden sey; und würden Se. Majestät eine solche unbefugte Einmischung in keinem Falle dulden und sich darauf eben so wenig einlassen, als sich Gesetze oder Bedingungen vorschreiben lassen [40]).

Ebenso äußerte der König auf den fast einmüthig

40) Württemb. Landtags-Verh. 1815. 13. Heft S. 11.

gefaßten Beschluß der Ständeversammlung vom 15. Merz, die in der Eigenschaft eines geschlossenen Ganzen angebotene Verfassung nicht anzunehmen, in dem Rescripte vom 17. desselben Monats sein besonderes Befremden darüber, daß der sogenannte Gesammtadel auf die Resultate des Wiener Congresses sich habe berufen mögen, da doch eine Beziehung dieses Congresses auf die Verhältnisse des vollkommen landsäßigen Adels sich nicht finden lasse, überhaupt aber die inneren Landeseinrichtungen von den Verhandlungen auswärtiger Mächte nie abhängig seyn werden [41]). Diese Ansicht, welche im Widerspruche stand mit den allgemein gehegten Erwartungen von dem Wiener Congresse und mit einzelnen bereits im Publikum bekannt gewordenen Zügen der dortigen Verhandlungen, trug nicht wenig bei zu Vermehrung der ungünstigen Stimmung, welche bereits die Mangelhaftigkeit der von der Regierung oktroirten Verfassungsurkunde im Lande erregt hatte. Als daher auch nach bereits erfolgtem Abschlusse der Bundesakte der König noch immer seinen Beitritt verweigerte und in einer Resolution vom 18. Okt. mehreren mediatisirten Fürsten auf die Bitte um Vollzug des Art. 14. jener Urkunde erklären ließ: „Allerhöchst Sie hätten bis jezt die bei dem Congresse von Wien unter dem Titel: teutsche Bundesakte herausgekommene vorläufige Verfassung nicht ratificirt, noch agnoscirt; die Ausführung der in derselben enthaltenen Artikel sey nach dem Inhalt der Akte selbst bis auf den zu Eröffnung des Bundestages bestimmten Termin hinausgeschoben werden, welcher (Termin)

41) Das. 1. Abth. S. 63.

Digitized by Google

neuerdings auf den 1. Dezember verlegt worden sey, und es müsse daher Sr. Majestät billig sehr auffallen, wie die (in der Eingabe genannten) Mediatstände, welche doch die große Minorität der übrigen in gleicher Kategorie sich befindenden Fürsten und Grafen ausmachen, nicht mit Geduld und Unterwerfung den Zeitpunkt abwarten, wo Se. Majestät diese (d. h. die von den Bittstellern berührte), wie jede andere von Allerhöchst Ihnen wirklich übernommene Verbindlichkeit in Erfüllung setzen werden [42], sprach sich auch die Versammlung durch einmüthigen Beschluß vom 15. Nov. dafür aus: daß der König durch einen schleunigen und unumwundenen Beitritt zu dem deutschen Bunde den gerechten Erwartungen des Volks entsprechen und die sich darbietende Gelegenheit ergreifen möchte, um durch seine Mitwirkung bei der Bundesversammlung zu Ergänzung der deutschen Bundesakte beizutragen [43].

Daß die königliche Regierung um diese Zeit wirklich schon zum Eintritte in den deutschen Bund entschlossen war, läßt sich zwar, abgesehen davon, daß ihr faktisch keine andere Wahl übrig blieb schon darnach annehmen, daß ihre der Bundesversammlung in der ersten vertraulichen Sitzung vom 1. Okt. 1816 übergebene Accessionsurkunde unter dem 1. Sept. 1815 zu Ludwigsburg ausgefertigt erscheint. Auch erhellt jener Entschluß aus einem Re-

42) Das. 13. Abth. S. 10.

43) Das. S. 141. Die Adresse, welche diesen Wunsch an den König bringen sollte, wurde aus Rücksicht auf die in der nächsten königlichen Entschließung erwartete Erklärung über die Bundesverhältnisse suspendirt und gieng, so viel uns bekannt ist, auch später nicht ab.

Digitized by Google

scripte des Staatsministeriums vom 23. Merz 1816, worin der König die höchste Zusicherung ertheilte, daß der hohe Adel des Königreichs eine liberale, den neueren Verhältnissen des deutschen Adels von seiner Kategorie analoge Verfassung erhalten und daß dasjenige, was die Congreßakte über die Verhältnisse des Adels ausgesprochen habe, zur Grundlage der dießfallsigen Unterhandlungen gemacht werden solle. [44]) Gleichwohl herrschte in Württemberg noch immer die Annahme vor, daß der König die Bundesakte nicht anerkenne [45]); und, wie es scheint, wurden alle Zweifel hierüber im Lande erst gelöst mit dem am 30. Okt. 1816 erfolgten Tode desselben.

In der kaum erwähnten Accessionsurkunde vom 1. Sept. 1815 [46]) erklärte der König Friedrich der Bundesakte „sowohl nach den in den ersten eilf Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche den Bundesverein im Sinn des Pariser Friedens-Traktats feststellen, als auch nach den weiteren, der Bundesakte in den folgenden Artikeln 12 bis 20 durch besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesezten Bundesvereins nicht erfordert werden, jedoch mit den von dem Kö-

44) Nochmals förmlich vorgelegt ward diese Urkunde in der V. ordentlichen Sitzung vom 5. Nov. 1816. daselbst S. 29. und als Beilage zum Protokoll dieser Sitzung erscheint sie auch abgedruckt das. S. 44.

45) Württemb. Landtagsverhandlungen 1815 u. 1816. 22. Abth. S. 60.

46) S. namentlich Prot. der württemb. Ständevers. vom 6. Mai 1816. Landt. Verh. 22. Abth. 2. Stck. S. 35.

nige ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sehen," seinen „unbedingten und vollkommenen Beitritt." Wenn schon diese Umschreibung dem in Wien vorgezeichneten Formular nicht angemessen war, so wurde doch der württembergische Bevollmächtigte, Freiherr v. Linden — derselbe, welcher auch auf dem Wiener Congresse Württemberg repräsentiren half — gleichwie der badische Bevollmächtigte mit einhelliger Zustimmung der sämmtlichen Bundestags-Gesandten schon zu der ersten vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Okt. 1816 eingeladen, und auch hier glaubte der kaiserlich österreichische Präsidial-Gesandte in Rücksicht auf die bestimmt und unbedingt ausgesprochene Beitrittserklärung jede Bemerkung übergehen zu dürfen, welche nach seiner Ansicht der übrige Inhalt der vorgelegten Urkunde sonst wohl hätte veranlassen können. Da hiemit auch die übrigen Gesandten einverstanden waren, so konnte sich der König von Württemberg von nun an als Bundes-Mitglied betrachten, und sein Bevollmächtigter nahm nach der provisorisch angeordneten Sitzordnung in den Sessionen des engern Raths sowohl, als in jenen der vollen Versammlung den Platz zwischen dem hannöverschen und badischen Gesandten ein. Aengstlich sezte sich dieser Bevollmächtigte noch in den sieben vertraulichen Präliminar-Conferenzen vom 1. Okt. bis 4. Nov. 1816 jedem Ausdruck entgegen, worin etwa die Stellung der Bundesversammlung verkannt werden könnte, namentlich bei Niedersetzung einer Commission zu Feststellung der Verhältnisse der Bundesversammlung zur Stadt Frankfurt, wobei ihm der gewählte Ausdruck: „Ausschuß" unpassend schien, und bei der Frage

über die Anwesenheit der nicht mit Virilstimmen versehenen Gesandten in dem engeren Rathe, welche er ebenfalls nur unter Modifikationen zugeben zu können glaubte [47]). Uebereinstimmend mit Württemberg äußerte sich auch Baiern und Baden, und es schien, als ob diese drei Nachbarstaaten, deren Stellung so viel Gemeinschaftliches hat, gleichwie früher auf dem Wiener Congresse, so nun auch bei den Verhandlungen am Bundestage in Uebereinstimmung zu handeln entschlossen seyen.

Bei Eröffnung des Bundestags am 5. Nov. 1816 war Würtemberg nicht vertreten, da die Vollmacht des Freiherrn von Linden durch das kaum erfolgte Ableben des Königs Friedrich ihre Wirkung verloren hatte. In der zweiten ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Nov. aber legitimirte sich als Bevollmächtigter des eben zur Regierung gelangten jetzigen Königs Wilhelm der Graf von Mandelsloh, welcher bei dieser Veranlassung erklärte: daß des Königs Majestät die durch den Beitritt Würtembergs zur Bundesakte übernommene Verbindlichkeit mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und bei den bevorstehenden Berathschlagungen mit patriotischem Eifer zu allem dem mitwirken werde, was zu Erreichung des hohen Bundeszwecks führen könne, sowie er auch angewiesen sey, bei jeder Gelegenheit nur in diesem Sinne sich zu äußern und keine andere Rücksicht vor Augen zu haben, als die der Sicherheit und Selbstständigkeit des Ganzen und der einzelnen Staaten [48]).

47) Prot. der Bundes-Versig. I. Heft S. 227. 235.
48) Das. S. 47.

Auch die Gesinnungen, welche in den beiden ersten Sitzungen von Seite der übrigen anwesenden Gesandten geäußert wurden, [49]) waren geeignet, zu der künftigen Wirksamkeit der Bundesversammlung die freudigsten Erwartungen rege zu machen, und zwar sowohl auf Seite derjenigen, welche bei der gegenwärtigen politischen Organisation Deutschlands in einer mögstlichst unabhängigen Stellung der einzelnen Bundesregierungen innerhalb ihres Bereichs die beste Bürgschaft für einzelne freisinnigere Institutionen erkannten, als auch auf Seite derjenigen, welche die vereinte Kraft des Bundes und das Zusammenwirken der verbundenen Staaten in den wichtigsten innern und äussern Verhältnissen als den nächsten Trost für Deutschlands Zukunft betrachteten. Der deutsche Bund, suchte der österreichische Präsidial-Gesandte zu beweisen, stelle weder eine völlig staatsrechtliche Union — einen Bundesstaat —, noch einen lediglich völkerrechtlichen Verein — ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß — dar, vielmehr einen „Staatenbund der Deutschen," als dessen beide gleich feste Grundstützen eines Theils die Gleichheit der verbündeten deutschen Fürsten und freien Städte, anderen Theils aber auch die sichtbare Richtung eines, sämmtliche souveräne Staaten wohlthätig umfassenden, Nationalbandes hervortreten. Als Grundlage des neuen Vereins und als besondere Gewährleistung für die

49) Da der deutsche Bund bis jezt keinen Historiographen gefunden hat, so wird für unsern besondern Zweck auch in der Folge manches Allgemeine herauszuheben seyn, was sonst, als aus der Geschichte des Bundes bekannt, hätte vorausgesezt werden können.

Digitized by Google

Ruhe und Eintracht Deutschlands erkannte der preußische Gesandte jenen allgemeinen und beständigen Gesammtvertrag, dessen Wesen nach Außen und Innen sichernd, bewahrend und erhaltend sey, und welcher das Zusammenwirken selbstständiger, unabhängiger und in ihrem Rechte gleicher Staaten zum gemeinschaftlichen Wohle durch gemeinschaftlich festgestellte gesezliche Formen und Einrichtungen möglich mache. Ferner ward von dem österreichischen Gesandten hervorgehoben: „Der deutsche Bundestag, in heiliger Beachtung der Grundfesten des Bundes, könne auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was nach Eröffnung desselben im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen werde; das Wohl und den Glanz des deutschen Bundes, so wie das individuelle Beste der Deutschen immerhin nach Grundlage der Bundesakte zu befördern, werde insgesammt das Hauptgesez für die öffentliche Bestimmung der Bundestagsgesandten seyn." — „Die Zeit bilde und gestalte die Staaten und Staaten-Vereine; jene Form werde die beste seyn, welche nicht aus bloßen Abstraktionen entnommen, sondern das Resultat der National-Bedürfnisse sey. Nie werden die Gesandten diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verläugnen und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes zu ihrer Kenntniß kommen werde." — „Das partikuläre Interesse" — hoffte der churfürstlich hessische Gesandte — „werde sich nun dem allgemeinen anschließen; die Gerechtsame und die Wünsche der Fürsten werden sich

mit den gerechten Wünschen und Forderungen der Völkerschaften schwesterlich (!) vermälen." — „So werde durch gemeinschaftliche treue Bemühung eine National-Einheit in ihren schönsten Formen verwirklicht werden, welche für Gegenwart und Zukunft das Glück der Fürsten und Völker begründe und von Stufe zu Stufe vermehre und erhöhe." — „Muth und Beharrlichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit und die göttliche Eintracht in den Cabinetten und in den Berathschlagungen des Bundes, ohne welche nichts Großes zu Stande komme, seyen die Bedingungen, unter welchen man das vorgesteckte Ziel zu erreichen hoffen dürfe."

Diese und andere Aeußerungen wurden mit so wenig Zurückhaltung und sorglicher Berechnung, vielmehr mit einer Freimüthigkeit und einem gewissen Grade von Begeisterung abgegeben, daß man anzunehmen genöthigt ist, es habe sich nicht bloß um eine diplomatische Erkennungsscene, vielmehr um einen großen feierlichen Akt gehandelt, womit eine neue Aera in der Geschichte Deutschlands eröffnet und dieses selbst auf eine seiner nationalen Erhebung würdige Weise begrüßt werden sollte. Nicht immer zeigte die öffentliche Gewalt in Deutschland diese ungezwungene Anerkennung einer in dem repräsentirten Volke selbst liegenden Würde; vielmehr sind in der kurzen Dauer des deutschen Bundes drei Perioden wesentlich zu trennen, welche nicht, wie die Zeiträume in der Geschichte einzelner Völker, in dem Kindes- Mannes- und Greisenalter eines Menschen, vielmehr in dem erkeimenden Leben, dem unerwarteten Stillstande und endlichen Verkümmern der Organisation einer Pflanze

Digitized by Google

ihre allegorischen Vergleichungs-Punkte finden dürften. Die erste Periode datiren wir von dem Abschlusse des Bundes am 8. Juni 1815 bis zu den Karlsbader Beschlüssen vom September 1819. Eine entsprechende Regsamkeit für die Ausbildung der organischen Verfassung des Bundes, unter Anerkennung der ausgesprochenen Grundfesten desselben: gegenseitige Gleichheit und innere Unabhängigkeit der Bundesglieder, deßgleichen einiger guter Wille für Befriedigung der in der Bundesakte gegebenen Verheißungen und eine gewisse Achtung für die in einer verhängnißvollen Zeit angeregte öffentliche Meinung sind die charakteristischen Merkmale dieser anfangenden Existenz des Bundes. — Schon weniger Erfreuliches bietet die zweite Periode dar, bis zu Erneuerung der Karlsbader Beschlüsse im August 1824 sich erstreckend. Die von Karlsbad aus diktirten Maßregeln gegen die Freiheit der Presse, des Unterrichts und gegen die Entwicklung konstitutioneller Formen und Grundsätze bezeichnen hinreichend die Richtung, welche dem deutschen Bunde, jenem „im Herzen von Europa errichteten, die Freiheit, Unabhängigkeit und politische Einheit Deutschlands, so wie die freie Entwicklung der Volksanlagen sichernden Nationalvereine" von den europäischen Mächten gegeben worden. — Mit Erneuerung jener Maßregeln im August 1824 beginnt die dritte Periode des Bundes, in welcher selbst die Quelle, woraus wir unsere gegenwärtigen Mittheilungen schöpfen sollten (die öffentlichen Bundestagsprotokolle), allmählig versiegen gegangen und als Merkmale einer fortdauernden Thätigkeit der Bundes-Versammlung nur die ängstliche Spannung übrig geblieben ist, in welche ältere und neuere Repres-

Digitized by Google

sions-Maßregeln die Adern des öffentlichen Lebens in Deutschland versezt haben.

Die Stellung, welche Württemberg in dem deutschen Bunde einzunehmen hatte, war ihm durch seine äussere Lage als eine Mittelmacht unfern der Grenze Deutschlands und durch seine inneren verfassungsmäßigen Verhältnisse vorgezeichnet. Unabhängig von den Großmächten Deutschlands, um nicht in einen unnationalen äusseren Zwiespalt, vielleicht wider die eigenen Interessen, fortgezogen — frei in Entwicklung der inneren Staatseinrichtungen, um nicht durch auferlegte Zurückhaltung in sich selbst entzweit zu werden, mußte es sich zu erhalten und demnach jeder Maßregel zu widersetzen suchen, wodurch das Wesen des Föderativsystems überschritten oder die Vertragsform als Grundlage des Bundesvereins verlassen werden sollte. Zugleich aber — und dieses war einseitiger Weise auf dem Wiener Congresse württembergischer Seits übersehen worden — mußte es die in dem deutschen Gesammtvereine liegenden reichen Mittel zu Wahrung und Beförderung der äusseren Macht und inneren Wohlfarth Deutschlands, somit auch der seinen, getreu zu benützen und demnach jede gemeinnützige oder wahrhaft sichernde Maßregel zu unterstützen trachten. Endlich mußten, wenn nicht in isolirter Thätigkeit die Einzelkraft fruchtlos erschöpft werden sollte, andere, gleich interessirte, Bundesstaaten, namentlich Baiern, Baden, die sächsischen und hessischen Lande, für ein gemeinschaftliches Wirken in den ebengenannten Beziehungen gewonnen und dadurch Mittel und Zwecke gegen einen etwa in entgegengesezter Richtung thätigen Einfluß der Großmächte gesichert werden.

Es scheint, daß man eine solche Nothwendigkeit auf Seite der betreffenden Regierungen mehrmals gefühlt habe; aber indem man bald die eigenen Kräfte überschäzte, bald wieder den versuchten Negoziationsmitteln und den im Innern der Staaten gegebenen Anhaltspunkten zu wenig vertraute, kam entweder nur selten ein vereintes nachhaltiges Wirken zu Stande, oder, wenn es zu Stande kam, hatte dasselbe, weil es an einer ihm inwohnenden selbstständigen Kraft ermangelte, keinen entscheidenden Erfolg. Was Württemberg betrifft, dessen Wirksamkeit am Bundestage hier kurz erörtert werden soll, so lassen sich wie in der Geschichte des Bundes, drei ihrer Ausdehnung nach jedoch sehr ungleiche Zeitabschnitte unterscheiden, wovon der erste bis zum Eintritte des Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim in die Bundesversammlung im November 1817, der zweite bis zu dessen Abberufung im November 1823, der dritte endlich bis auf die neueste Zeit sich ausdehnt. Die Wahl eines Bevollmächtigten, welcher das ausgezeichnete Vertrauen seines Souveräns genoß und, wiewohl gleich den übrigen Bundestagsgesandten in wichtigeren Fällen an besondere Instruktions-Einholung gebunden, seiner ganzen Thätigkeit am Bundestage das Gepräge der Genialität und eines gebildeten Liberalismus mitzutheilen wußte, bezeichnet hier ein System, welches, wie sich zeigen wird, unter dem Einflusse jenes Bevollmächtigten von Württemberg wirklich ergriffen, mit der Entlassung desselben Bevollmächtigten aber wieder aufgegeben ward. Der kurze Zeitraum vor offener Ergreifung dieses Systems, worin bereits eine Hinneigung zu demselben sich ausspricht, kann gleichsam als Ue-

bergangs- oder Entwicklungs-Periode betrachtet werden, während dagegen in dem dritten Zeitraum, nachdem auf die Fortsetzung einer eigenthümlichen Opposition am Bundestage verzichtet worden, ein Hingeben an den Einfluß der Großmächte sich ausspricht.

Zu den ersten Geschäftsgegenständen der Bundesversammlung gehört die Berathung der organischen Bestimmungen über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes und über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter sich. In ersterer Hinsicht gab die württembergische Gesandtschaft — abweichend von der württembergischer Seits auf dem Wiener Congresse aufgestellten Ansicht — als unzweifelhaft zu: „daß der deutsche Staatenbund, wenn gleich die sämmtlichen Glieder desselben auch selbst für sich bestehende, unabhängige Staaten seyen, in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht in dem europäischen Völkersysteme erscheine und daß ihm somit auch die völkerrechtlichen Mittel des gegenseitigen diplomatischen Verkehrs, namentlich das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zustehe" (29. Mai 1817) [50]. In lezterer Beziehung aber wurde württembergischer Seits in einem umständlichen Votum unter Anderem darauf gedrungen, daß eine wohlgeordnete Austrägalinstanz, wodurch nach dem 11. Art. der Bundesakte die richterliche Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern Statt finden solle, nur für einzelne streitige Fälle, nicht aber ein gemeinschaftlich für alle vorkommenden Streitigkeiten kompetentes fortdauerndes Austrägalgericht eingesezt werden solle, so wenig auch,

50) Prot. der B. V. III. Heft. S. 73.

Digitized by Google

wie anderer Seits richtig erkannt wurde, eine freiwillig und einstimmig hierüber getroffene Uebereinkunft mit dem Begriffe von Souveränität der Bundesstaaten in Widerspruch wäre (22. Mai 1817) [51]).

Auch die Frage wegen Vollziehung des 13. Art. der Bundesakte, hinsichtlich der Einführung landständischer Verfassungen kam in dem angegebenen Zeitraume nochmals zur Sprache. Unter Anderem äußerte der österreichische vorsitzende Gesandte in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Nov. 1816: „Durch Beobachtung zweier Direktiven werden die Bundestagsgesandten im Hinblick auf den 13. Art. der Bundesakte das Wohl der deutschen Staaten befördern und den Dank der Zeitgenossen, so wie der späteren Zukunft erndten: durch Festsetzung derjenigen Grundsätze, welche als gleichförmig anzunehmen zweckmäßig seyn möchte und durch Ueberlassung aller derjenigen individuellen Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personalverhältnissen in den einzelnen Bundesstaaten zum wechselseitigen, nie trennbaren Nutzen der Fürsten und Völker vorbehalten bleiben." Wichtig ist diese Aeusserung in zweifacher Hinsicht: einmal, weil es darnach scheint, als ob die Festsetzung eines Minimums von ständischen Rechten noch nicht aufgegeben worden, dann aber insbesondere noch darum, weil darin eine weitere Ausdehnung jener Rechte je nach Lokalverhältnissen, den einzelnen Bundesstaaten anheimgegeben wird. Indessen zeigte sich nicht überall ein gleich guter Wille für die Einführung ständischer Verfassungen; und mit Recht beklagte da-

51) Das. S. 60.

Digitized by Google

her der luxemburgische Gesandte, Freiherr von Gagern, in der Abschiedssitzung vom 7. Juli 1817: „daß der so wesentliche, mit der Auflösung des Reichs in so engem Verhältniß stehende 13. Art. der Bundesakte, und die vielfältig auch sonst gegebenen Verheißungen landständischer Verfassung noch fast überall die Ausführung erwarten", „daß echte und gesunde politische Maximen, wie sie der Geist der Geschichte ausspreche, wie sie die andern großen Nationen um uns her bereits praktisch befolgen, bei uns noch roh und Gegenstand der Controverse seien u. s. w." — Eines der ersten Beispiele in Erfüllung des Art. 13. gab der Großherzog von Sachsen-Weimar durch das freisinnige Grundgesetz vom 5. Mai 1816, wofür nun von Seite des Großherzogs und der Landstände die Garantie des Bundes nachgesucht wurde. Der Antrag des luxemburgischen Gesandten, Freiherrn von Gagern: „dem Großherzoge den gezlemenden Dank der Bundesversammlung auszudrücken, daß er unter den ersten die verheißene Ordnung in seinem Lande herzustellen geneigt und beflissen gewesen sey, auch sämmtlichen dabei nützlich gewesenen weimarschen Staatsmännern und Behörden die allgemeine Zufriedenheit auszudrücken," blieb zwar unbeachtet; indessen wurde die begehrte Gewährleistung nach vollendeter Instruktions-Einholung der Gesandten in der Sitzung vom 13. Merz 1817 wirklich übernommen. Von Seite Baierns waren gegen die Competenz des Bundes Anfangs einige Zweifel geäußert, jedoch später wieder aufgegeben worden. Auch der württembergische Gesandte äußerte: er habe die Instruktion, sich in jedem vorkommenden Falle streng an den Sinn

und Buchstaben der Bundesakte zu halten; in dem vorliegenden Falle aber finde er es ausnahmsweise angemessen, dem Wunsche des Großherzogs von Weimar zu entsprechen. [52]) Dagegen bedauerte die großherzoglich und herzoglich sächsische Gesandtschaft die gegen die Uebernahme der nachgesuchten Garantie erhobenen Zweifel in der Hinsicht: weil durch dergleichen Aeußerungen ein Schein von Wahrheit auf die ungegründeten Vorwürfe falle, die man dem deutschen Bunde gemacht habe, als ob sein Zweck nur dahin gehe, die durch den Umsturz des deutschen Reichs erworbenen Souveränitätsrechte zu sichern und den Unterthanen die Rechte ferner vorzuenthalten, welche ihnen die vormalige (Reichs-) Verfassung zwar bei ihrer Ausartung nicht nicht immer gewährt, doch in der Theorie verheißen habe. „Es sey," bemerkten sie, „doch wohl nicht mehr selbstständige Macht erforderlich, den Unterthanen auf ihres Fürsten Verlangen unbestrittene vertragsmäßige Rechte gegen künftige Glieder des Bundes zu garantiren, als den Landesherrn ihre Besitzungen."

---

52) Das. II. S. 106. In der Bundesakte findet sich bekanntlich keine Bestimmung wegen Uebernahme solcher besonderen Garantien von Seite des Bundes.

Vierter Abschnitt.

Fortgang des württembergischen Verfassungs-Streits 1817. — Eintritt des Freiherrn v. Wangenheim in die Bundes-Versammlung. — Militär-Verhältnisse des Bundes. — Bundes-Matrikel — Wiener Schlußakte 1820. — Abweichende Ansicht Württembergs hinsichtlich der Entgegennehmung einer Mittheilung mehrerer europäischen Mächte über die Resultate des Congresses von Verona 1823. — Verhandlungen über Vollziehung des 13. Art. der Bundesakte 1817. — Anträge der preußischen und österreichischen Regierung. — Württembergische Erklärung. — Beschleunigter Abschluß der württembergischen Verfassungs-Urkunde am 23. Sept. 1819. — Karlsbader Rezeß wegen Auslegung des 13. Art. — Holsteinische Verfassungs-Sache.

In Württemberg hatten die Verhandlungen wegen Abschluß einer Verfassung, ungeachtet sie nach dem Regierungsantritte des jetzigen Königs mit erneuertem Eifer aufgenommen worden waren, noch immer nicht zu dem erwünschten Ziele geführt; vielmehr wurden dieselben, nachdem die Stände den ihnen mitgetheilten königlichen Entwurf mit Stimmenmehrheit verworfen hatten, am 4. Juni 1817 ohne Hoffnung auf eine baldige Wiederanknüpfung abgebrochen und nur einzelne Theile des Entwurfs, welche mit der Repräsentation weder mittelbar noch unmittelbar zusammenhiengen, einstweilen in Ausführung gebracht. Vorzüglich thätig bei Bearbeitung jenes liberalen Entwurfs und als Organ der königlichen Regierung in der Ständeversammlung hatte sich der Staatsminister, Freiherr v. Wangenheim, gezeigt; dieser sollte

nun, da ihm das Land die gerechte Anerkennung seiner Verdienste um die gute Sache versagt hatte, die wichtigste diplomatische Stelle im Auslande begleiten. Schon sein Eintritt in die Bundesversammlung am 17. Nov. 1817 verkündigte, welches Prinzip er zu vertreten gekommen und mit welchem Geiste er es geltend zu machen vermögend seyn werde. „Der Einzelne" dieß sind seine Worte, „er sei Individuum oder Staat, „geht sicher unter, sobald er bloß in sich seyn will; er muß, will er bestehen, die Bürgschaft seiner Dauer und Entwicklung in einem Andern und Höhern suchen. Allein ebenso" — fuhr er fort — „wird ein zügelloses Streben nach Allgemeinheit zur Leerheit und zum Tode führen, ist in dem Streben nach Allgemeinheit nicht zugleich die Achtung für das Einzelne heilig bewahrt. Mit vollem Recht," — schloß er — „wollen daher die einzelnen deutschen Staaten frei und ungehindert ihr besonderes Leben selbstständig ausbilden; allein sie wollen auch mit gleichem Rechte, daß dieses besondere Leben kein egoistisch abgeschlossenes sey; sie wollen die Bürgschaft ihres eigenthümlichen Lebens nur in dem kräftigen Leben Aller; sie wollen sie vorzugsweise in dem Zusammenwirken auf Einen, sittlich politischen Zweck suchen, und da, aber auch nur da werden sie sicher finden, was sie redlich suchen." [53])

Diese Grundsätze, und keine andere, waren es, nach den vor uns liegenden Thatsachen, welche Herr v. Wangenheim in sechsjähriger Wirksamkeit am Bundestage verfocht, welche er aber, soweit er nicht durch besondere Instruktionen gebunden war, auf die

53) Das. IV S. 41.

Digitized by Google

vorkommenden Verhandlungsgegenstände mit einer Freimüthigkeit und zugleich mit einer Mäßigung und Klarheit anzuwenden wußte, wie sie sich im diplomatischen Verkehre selten finden. Waren es eben diese Tugenden, sofern etwa solche den Weltmann weniger zieren sollten, oder waren es äußere, von dem Charakter der handelnden Personen unabhängige Rücksichten, welche der königlichen Regierung im Jahr 1823 die Verbindlichkeit auferlegten, eine Aenderung in der Person ihres Repräsentanten am Bundestage eintreten zu lassen; immer wird die Geschichte Württembergs mit Dank der ehrenhaften Stellung erwähnen, welche der König und sein bevollmächtigter Minister eine Reihe von Jahren in Mitte der Abgesandten der deutschen Mächte einzunehmen den Muth hatten. Eine gedrängte Erzählung der in diesen Zeitraum fallenden wichtigeren Momente in der Thätigkeit der württembergischen Gesandtschaft am Bundestage wird die Belege zu dieser Ansicht liefern.

Zunächst dürften als eigentliche Föderativ-Angelegenheiten des Bundes Erwähnung finden die Verhandlungen über die Militärverhältnisse, über die Festsetzung einer Bundesmatrikel, über die Wiener Schlußakte und über die der Bundesversammlung mitgetheilten Resultate des Kongresses von Verona. Mäßig war gewiß die Forderung Württembergs, wenn es statt der österreichischer Seits angetragenen $^{2}/_{100}$ der Bevölkerung für die aktive Armee und $^{1}/_{100}$ für die Ersatzmannschaft und Festungs-Besatzung den Kriegszustand des Bundesherrs in Allem auf $^{2}/_{100}$ festgesezt wissen wollte. „Die Klugheit," bemerkte die Gesandtschaft in ihrer Abstimmung vom

9. Febr. 1818, „fordere, die Staatskräfte mit vorsehender Rücksicht auf unvorhergesehene Unglücksfälle und politische Combinationen zu verwenden, damit jene nicht einen völlig erschöpften Zustand treffen.“ [54]) Die Erfahrung der lezten fünfzehn Jahre hat diese Sorge, zumal in den mittleren und kleineren konstitutionellen Staaten gerechtfertigt. — Nicht minder billig war, wie die beifällige definitive Schlußfassung bezeugte, das Verlangen Württembergs und anderer Bundesstaaten, daß die Wahl des Bundes-Feldherrn nicht, wie angetragen worden, einem durch Stimmenmehrheit zu ernennenden Staate überlassen, vielmehr von sämmtlichen Bundesstaaten in einem gemeinschaftlichen Akte vorgenommen werden möchte. —

Die Annahme der Bevölkerung als Grundlage der Bundesmatrikel war zwar etwas mißlich für Württemberg, da das Königreich nach Verhältniß des Uebermaßes seiner Bevölkerung mancher, anderen Staaten offenstehender, Einnahmsquellen entbehrt, und es hatte daher der frühere Bundestagsgesandte, Graf v. Man-

54) Das. S. 254 u. f. Noch weiter gieng Baiern, welches darauf antrug, das Contingent auf die Hälfte des angetragenen Betrags, also im Ganzen 1½ pCt. herabzusetzen. Diese Ansicht drang im Wesentlichen durch. — Württemberg bildet nach den Beschlüssen v. J. 1821 gemeinschaftlich mit Baden, beiden Hessen und Hohenzollern, Lichtenstein, Hessen-Homburg und Frankfurt das 8te Armeekorps. Seit dem Jahr 1819 besteht eine Militär-Commission am Sitze der Bundesversammlung, aus 6 militärischen Bevollmächtigten, zum mindesten vom Range eines Stabsoffiziers zusammengesezt. Für Württemberg und theilweise auch für die übrigen Staaten des 8ten Armeekorps war bisher anwesend der Obristlieutenant v. Baumbach. Gegenwärtig vertritt das 8te Armeekorps ein badischer Stabsoffizier.

Digitized by Google

delsloh, in der Sitzung vom 6. Nov. 1817 aus Veranlassung der den Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts gemeinschaftlich zugestandenen Pensions- und Sustentations-Ansprüche sich gegen die Anwendung jenes Maßstabs für künftige Fälle verwahrt. [55]) Gleichwohl ließ sich nach dem Votum vom 20. Mai 1818 die königliche Regierung durch die Ueberzeugung, daß der Mitgebrauch anderer Faktoren, z. B. des Flächeninhalts und der Staatseinkünfte, statt zum Ziele eines richtigeren Produkts zu leiten, nur von diesem Ziele abführen würde, bestimmen, dem Antrage Oesterreichs, die Volksmenge zur allgemeinen und in der Regel einzigen Grundlage der Bundesmatrikel zu nehmen, in der Ausdehnung beizutreten: daß dieselbe nicht bloß für die Mannschaftsstellung, sondern auch für die Geldleistungen an den Bund den einzigen Maßstab abgeben sollte, vorbehältlich jedoch weiterer Uebereinkunft mit jenen Bundesstaaten, in deren besonderen Verhältnissen ein Grund entweder der Erhöhung oder Minderung des Matrikularansatzes nachgewiesen werden könnte. [56])

Die sogenannte Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 war das Resultat der von den Spezialbevollmächtigten sämmtlicher deutschen Staaten vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820 zu Wien gepflo-

---

55) Das. S. 21.

56) Das. V. Band S. 242. Die Einwohnerzahl Württembergs ward in der im Januar 1818 vorgelegten Tabelle, welche überhaupt auf niederen Berechnungen beruhte, auf 1,500,000, in der berichtigten Tabelle vom Jahr 1819 aber zu 1,395,462 angegeben; bei dieser Angabe blieb es bis jezt.

Digitized by Google

nen Cabinets-Conferenzen. Der Bevollmächtigte Württembergs hiebei war der Graf v. Mandelsloh. Von welcher Art sein Einfluß auf das Endergebniß der Conferenzen war, und welche Grundsätze Württemberg bei Abfassung des neuen Hauptgrundvertrags des Bundes geltend machte, läßt sich in Ermanglung gedruckter Protokolle nicht entnehmen. Indessen ergibt sich leicht, daß, während einerseits die vorbehaltenen weiteren Verabredungen hinsichtlich der Föderativzwecke des Bundes, nämlich der Aufrechthaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, wenig Widerspruch fanden, andererseits die versuchte Erweiterung der Bundesgewalt in Beziehung auf innere Angelegenheiten der Bundesstaaten auf Seite der baierischen und württembergischen Regierung ihrer natürlichen Stellung nach noch denselben Einwürfen wie auf dem Wiener Kongresse begegnen mußten. Am 8. Juni 1820 ward das neue, in mancher Hinsicht nicht unbefriedigende Gesez in einer Plenarsitzung der Bundesversammlung förmlich ratifizirt, und auch der württembergische Gesandte erklärte den Beitritt seiner Regierung. [57])

Eine eigenthümliche Richtung versuchte Württemberg bei Erwiederung der von Oesterreich, Rußland und Preußen gemachten Mittheilungen von den Ergebnissen des Congresses von Verona, welche in der Sitzung vom 6. Febr. 1825 [58]) zur Sprache gebracht wurden. Nach dem Antrage des königlich sächsischen Gesandten, als substituirten kaiserlich österreichischen Bevollmächtigten, sollte beschlossen werden, den hohen Höfen unter Verdankung der gemachten di-

57) Das. IX. S. 14.
58) S. über diese Verhandlung das. XV. S. 6 u. f.

Digitized by Google

plomatischen Mittheilung zugleich die Uebereinstimmung des Bundes mit den Ansichten und Maßregeln auszudrücken, wodurch dieselben die Ruhe und Ordnung in Europa aufrecht zu erhalten zu suchen. Ein solcher entschiedener Beitritt zu dem Systeme der Intervention, das sich seit 1818 auf jährlichen Congressen der europäischen Hauptmächte manifestirt und zuletzt noch gegen die in Spanien auf unblutigem Wege errungenen konstitutionellen Einrichtungen geltend gemacht hatte, mußte etwas Bedenkliches für eine Regierung haben, welche kaum noch selbst ähnliche Einrichtungen in ihrem Bereiche gegründet hatte, und in dem Besitze dieser Einrichtungen nicht minder als in dem Bewußtseyn ihrer Unabhängigkeit sich wohl befand. Aber auch noch von einer andern Seite konnte sich die angesonnene materielle Bestimmung dem Minister eines konstitutionellen Bundesstaats nicht empfehlen. Allerdings genoß der deutsche Bund den Rang einer europäischen Macht, aber er gebrauchte die ihm nach dieser Stellung zukommenden friedlichen und feindlichen Mittel seiner Natur nach nur zu dem Zwecke der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands; und dieser war durch die Ereignisse auf der pyrenäischen Halbinsel zum Mindesten nicht gefährdet. Ebendaher ward wohl auch eine Mitwirkung der Bundesversammlung bei Berathung der zu ergreifenden Maßregeln nicht für nothwendig gefunden, und mochte nun die nachträglich und augenblicklich erwartete Erklärung derselben ausfallen, wie sie wollte, eine Aenderung in den, bereits unter Mitwirkung der beiden deutschen Großmächte gefaßten, Beschlüssen konnte sie keinen Falls herbeiführen. Nach allen diesen verschie-

Digitized by Google

denen Rücksichten hätte wohl eine einfache verbindliche Erwiederung ohne Einlassung auf die politische Frage der Stellung der Bundesstaaten, der Würde der Bundesversammlung und der Convenienz unter befreundeten Mächten am angemessensten erscheinen sollen. Gleichwohl unterstützten Preußen und Sachsen den von dem Präsidium gestellten Antrag. Der baierische Gesandte schlug aus Auftrag seines Souveräns einen Mittelweg vor, indem er erklärte, daß Se. Majestät keinen Anstand nehmen, Ihre vollkommenste Uebereinstimmung mit den, in der gemachten Mittheilung ausgesprochenen, weisen und erhaltenden Grundsätzen zu versichern.“ Diesem Antrag trat auch der hannöversche Gesandte, wiewohl ihm noch keine Instruktion von seinem Hofe zugekommen war, bei. Die würtembergische Gesandtschaft dagegen erklärte sich zwar ermächtigt, den vorausgegangenen Anträgen und Abstimmungen — in soweit sie darauf gerichtet seyen, in der gesetzlichen Form und in den geeigneten Ausdrücken für die geschehenen so hochwichtigen Mittheilungen den lebhaftesten Dank des durchlauchtigsten deutschen Bundes auszusprechen, und damit zugleich die Versicherung der unumwundenen Anerkennung zu verbinden, welche die reine Absicht der hohen Monarchen Oesterreichs, Rußlands und Preußens, die Selbstständigkeit und Stärke der Regierungen mit den wohlverstandenen Interessen der Völker, unter dem Schutze der bestehenden Verträge, in volle Harmonie zu bringen und dadurch Ruhe und Dauer zu begründen, in unzweifelhaften Anspruch nehme — vollkommen beizutreten. „In soferne jene Anträge und Abstimmungen aber gewissermaßen eine gründlichere Erwiederung

Digitized by Google

des Inhalts des mitgetheilten Aktenstücks selbst vorauszusetzen scheinen," erklärte die Gesandschaft, ohne besondere Instruktion irgend eine Aeußerung darüber nicht abgeben zu können; und sie bat daher für den Fall, daß eine solche, reifere Erwägung voraussetzende, Erwiederung beliebt werden sollte: „daß zur Berathung und Abstimmung ein Termin anberaumt werden möge, binnen welchem jeder Gesandte, der einer Instruktion bedürfen möchte, damit versehen werden könne."

Dieser Antrag war so natürlich, und, wie die württembergische Gesandtschaft gründlich bewies, so bestimmt in den Bundesvorschriften gegründet, daß ein Widerspruch kaum erwartet werden konnte, zumal auch der kurhessische und großherzoglich hessische Gesandte, um nicht den Ansichten ihrer kommittirenden Regierungen vorzugreifen, sich das Protokoll offen behalten zu müssen erklärten. Demungeachtet traten die übrigen Gesandtschaften, wenn schon zum Theil gleichfalls ohne spezielle Instruktion sogleich, theils dem österreichischen, theils dem baierischen Antrage bei, und insbesondere wurde von dem Gesandten der 13. Stimme (Braunschweig und Nassau), Freiherrn von Marschall, die württembergische Abstimmung zu bekämpfen gesucht und darauf angetragen: auch, wenn Stimmeneinhelligkeit nicht erreicht werden könne, dennoch ohne weiteren Aufschub die Ansichten der Mehrheit den betreffenden Höfen auszudrücken. Leicht war es, die in der Geschäftsordnung (III. 7. b.) begründete Regel, daß ein bei der ersten Umfrage nicht einstimmig angenommener oder verworfener Vorschlag in drei und je nach Umständen in vier Sitzungen zur Verhandlung zu bringen sey, gegen diesen Einwurf geltend zu machen.

Digitized by Google

Der württembergische Gesandte glaubte aber noch hinzufügen zu dürfen: „die aufgestellte Regel müsse in dem vorliegenden Falle um so strenger festgehalten werden, als eine Antwort an die mittheilenden Höfe, deren Beschleunigung durch Verletzung der in den Bundesgesetzen vorgeschriebenen Formen erkauft worden wäre, unstreitig Monarchen, denen die Heiligkeit der Verträge über Alles gehe — und alle Bundesgesetze seyen ja nur eine fortlaufende Reihe völkerrechtlicher Verträge — sicherer beleidigen als erfreuen dürfte.“ Da nun auch der hannöversche, der luxemburgische und der großherzoglich und herzoglich sächsische Bevollmächtigte eine Verletzung der Geschäfts-Ordnung darin zu finden glaubten, wenn die jedem Gesandten gestattete Instruktionseinholung in dem vorliegenden Falle würde ausgeschlossen werden, so wurde der Beschluß der Bundesversammlung, ungeachtet des fortgesezten Widerspruchs von Seite des Bevollmächtigten der 13. Stimme bis zu weiterer Instruktions-Einholung von Seite der württembergischen, der kurhessischen und großherzoglich hessischen Gesandtschaften, ausgesezt, die Abstimmung der übrigen, wenn gleich zum Theil nicht instruirten, Gesandten aber einstweilen als definitiv angenommen.

Das in der Sitzung vom 20. Febr. 1823 in derselben Sache abgelegten württembergische Votum ging dahin: „die Gesandtschaft sey, in Uebereinstimmung mit der von ihr in der Sitzung vom 6. Febr. abgegebenen Erklärung, ermächtigt, nicht nur jeder Beschlußnahme beizutreten, sondern ausdrücklich auf eine solche anzutragen, wodurch von Seiten der Bundesversammlung, als Organ des Bundes, der lebhafteste Dank

Digitized by Google

für die geschehene wichtige Mittheilung ausgedrückt und zugleich die vollständigste Anerkennung der auf Erhaltung und Befestigung der Ruhe, der Ordnung und der Sicherheit in Europa gerichteten Absichten der hohen Monarchen Oesterreichs, Preußens und Rußlands erklärt werde — Absichten, deren Reinheit und Offenheit in dem öffentlichen Bekenntniß zu einem Systeme, das eben sowohl auf die Unabhängigkeit und Stärke der Regierungen, als auf die wohlverstandenen Interessen der Völker und auf die Erhaltung des durch die Traktate gesicherten Zustands gebaut sey, auf die überzeugendste Weise sich darlegen. Hierauf aber haben sich, nach der Ueberzeugung ihres allerhöchsten Hofs, die von der Bundesversammlung zu machenden Erwiederungen auf die vorliegenden Mittheilungen der Resultate einer Verhandlung, deren nähere Kenntniß ihr abgehe, um so gewisser zu beschränken, als einerseits von der Mehrheit eine förmliche Berathung des Inhalts jener Mittheilungen im Zwecke einer Namens des Bundes darauf zu ertheilenden Rückäußerung nicht beliebt worden sey, und andererseits die in den Zwecken des Bundes begründete Stellung desselben zu allen auswärtigen Mächten es der Bundesversammlung unter den angeführten Umständen besonders zur Pflicht zu machen scheine, bei dem bezeichneten Gesichtspunkte stehen zu bleiben. An einer von diesem Gesichtspunkte sich entfernenden Beschlußnahme könne mithin die Gesandtschaft keinen Antheil nehmen.“ [59]).

59) Das. S. 50.

Dagegen traten nun auch Kurheſſen und Heſſen-Darmſtadt ganz dem baieriſchen Antrage bei, nach welchem ſofort in der Sitzung vom 24. Febr. der Präſidialantrag modifizirt wurde. Beide Anträge waren nur im Ausdrucke verſchieden. Gleichwohl würde ſich der württembergiſche Geſandte, welcher ſich nun in ſeiner Oppoſition allein befand, für ermächtigt gehalten haben, dem neu proponirten Beſchluſſe beizutreten, wenn eine in dem vertraulichen Theile der vorangegangenen Sitzungen von einer der Geſandtſchaften der königlich baieriſchen Abſtimmung gegebene und zunächſt von keiner Seite widerſprochene Deutung aufrecht erhalten worden wäre; da jedoch in der zuletzt vorangegangenen vertraulichen Beſprechung von einer anderen Geſandtſchaft jener Abſtimmung eine ganz entgegengeſetzte und ebenfalls von keiner Seite widerſprochene Erklärung gegeben wurde, ſo bedauerte derſelbe, an dem in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit zu faſſenden Beſchluſſe keinen Antheil nehmen zu können [60]).

Unter den Verhandlungen der Bundesverſammlung über innere Angelegenheiten der Bundesſtaaten ſind zunächſt auszuzeichnen jene über Vollziehung des 13. Art. der Bundesakte, die Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen betreffend, und über die Karlsbader Beſchlüſſe, vorzüglich in Betreff des Gebrauchs der freien Preſſe. Die Veranlaſſung zu näheren Erklärungen über den erſtern Punkt gab eine am 18. Dez. 1817 geſtellte Bitte der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz um Ueber-

60) Daſ. S. 59.

nahme der Bundesgarantie für eine Verordnung über die Ausgleichung künftiger Verfassungsstreitigkeiten, und ein in Verbindung damit gemachter Antrag derselben Höfe: „daß die Gesandtschaften über die Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte sich erklären mögen.“ Die preußische Regierung entschuldigte in der Sitzung vom 5. Febr. 1818 ihr bisheriges Zurückbleiben in Erfüllung des 13. Artikels dahin: „sie habe die Schöpfung einer ständischen Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen und ein wahres Leben gewinnen könne, in einem zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe stellen können; sie habe aber, was sie einmal für das gemeinsame Wohl als nothwendig anerkannt, nie aus den Augen verloren, und werde sich angelegen seyn lassen, nach Verlauf eines Jahrs von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. Endlich gab die preußische Gesandtschaft den dringenden Wunsch ihrer Regierung zu erkennen: daß auch alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige in gleicher Frist vereinigen möchten; denn, setzte sie voraus, je mehr die Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte einem jeden Bundesstaate anheimgegeben werde, desto angemessener scheine es dem ganzen Verhältnisse des zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung errichteten Bundes, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke mache, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kennt-

Digitized by Google

niß setze [61]).“ Die österreichische Gesandtschaft erklärte: „es unterliege keinem Zweifel, daß die Vorschrift des 13. Art. in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt oder die früher bestandenen zu Grund gegangen seyen, in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden müße. So wünschenswerth aber auch,“ setzte sie fort, „zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Regenten und der Völker die möglichste Beschleunigung der auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Vorarbeiten seyn möge, so billig sey es jedoch, daß den Regierungen zur reifen und erschöpfenden Verhandlung eines nicht blos für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft so wichtigen Geschäfts die erforderliche Zeit vergönnt werde.“ Schließlich gab der Gesandte den aufrichtigen Wunsch Sr. kaiserlichen Majestät zu erkennen: „daß der 13. Art. in den Staaten, welche noch in dem Falle seyen, ihn zu erfüllen, auf eine seinem hohen Zwecke angemessene Weise zur Vollziehung gebracht und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge [62]).“

Auch Württemberg gab zu der von den Großherzogen von Mecklenburg nachgesuchten Garantie seine Zustimmung und erklärte bei dieser Gelegenheit: „es gehe die innigste Ueberzeugung Sr. königl. Majestät dahin, daß eine den gegenwärtigen völkerrechtlichen Verhältnissen der Bundesstaaten und der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Volksstämme angemessene, die

61) Prot. der Bundesv. IV. S. 107 — 111.
62) Das. S. 230.

Kraft der Regierung und die Freiheit des Volks vereinigende Repräsentativverfassung die höchsten und nie zu trennenden Interessen der Regenten und der Völker begreifen, und daß daher die Erreichung dieses Ziels für das Wohl der deutschen Gesammtheit, wie für das Wohl eines jeden einzelnen Bundesstaats gleich wünschenswerth sey." „Wenn nun gleich," fuhr die Gesandtschaft fort, „die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten auf die Art: wie, und den Zeitpunkt: wann diese Aufgabe gelöst werden könne, unverkennbar einen nicht unbedeutenden Einfluß haben müße, so dürfe man sich doch der Hoffnung überlassen, daß ein aus reinen Absichten stets hervorgehendes ernstes Wollen dann, wenn es mit den Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart und mit der auch in Deutschland zu erwartenden reiferen Einsicht in das Wesen repräsentativer Verfassungen verbunden werde, hinreichen sollte, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Vollziehung des 13. Art. hin und wieder noch entgegenstellen könnten." In besonderer Beziehung auf die württembergischen Verhältnisse, versicherte die Gesandtschaft, sey die regste Sorgfalt Sr. Majestät vom ersten Augenblicke des Regierungsantritts an bis auf die neueste Zeit ununterbrochen dahin gerichtet gewesen: das württembergische Volk der Vortheile einer den liberalsten Grundsätzen entsprechenden Repräsentativverfassung theilhaftig zu machen. Diese Sorgfalt liege als Thatsache ganz Deutschland vor und Se. Majestät glaube daher, daß jede Erörterung der für die Erreichung des hohen

Digitized by Google

Zwecks gemachten Schritte überflüssig sey. Die Gesinnungen Sr. Majestät seyen in Beziehung auf diesen Gegenstand unverändert dieselben, und je früher Sich Höchstdieselben in der Lage finden würden, die Bundesversammlung von der glücklichen Vollendung des Verfassungswerks in Kenntniß zu setzen, um desto vollständiger werde die Beruhigung seyn, welche Sie Selbst in der Herstellung verfassungsmäßiger Formen suchen [63]).“

Im Sinne dieser Aeußerungen wurden von der württembergischen Regierung im Juni 1819 wirklich wieder neue Verhandlungen wegen des Abschlusses einer Verfassung eingeleitet [64]), und diese hatten bekanntlich zum Erfolg, daß die noch jetzt gültige Verfassungsurkunde am 23. Sept. dess. J. von den zu Ludwigsburg versammelten Ständen einstimmig angenommen und zwei Tage darauf von dem Könige feierlich unterzeichnet wurde. Eine mitwirkende Ursache bei der Beschleunigung dieses Erfolgs war ein in der letzten Zeit verbreitetes Gericht, als ob von Seite des deutschen Bundes gewisse allgemeine Bestimmungen vorbereitet würden, welche auf die Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten einen hemmenden Einfluß üben könnten, oder daß gar von irgend einer einzelnen auswärtigen Macht die für die Volkssache günstige Wendung der württembergischen Verfassungssache unterbrochen werden könnte.

63) Das. V. S. 131.

64) Am 21. Juni wurde von dem württembergischen Gesandten der Bundesversammlung über die neue Einberufung der Stände Anzeige erstattet. VII. S. 101.

Digitized by Google

Dieses Gerücht war nicht ganz grundlos; denn die kaum noch, wie man bemerkt haben wird, der Verfassungssache scheinbar nicht ungünstige Stimmung der Großmächte Deutschlands hatte sich zuletzt, wie man glaubt, in Folge eines durch Preßmißbräuche und partielle politische Ausschweifungen genährten Argwohns in eine offene Abneigung gegen alle dem Volksgeiste gebrachte Konzessionen umgewandelt, und eigends zum Zwecke der Niederhaltung jenes Volksgeistes und der Beschränkung dieser Konzessionen waren, auf Veranlassung des österreichischen und preußischen Kabinets, die Minister verschiedener deutscher Mächte, worunter auch ein Bevollmächtigter von Seite Württembergs, im August 1819 in Karlsbad versammelt worden [65]).

In Folge der daselbst gehaltenen Berathungen, deren Inhalt jedoch nie offiziell bekannt gemacht worden, ward die Bundesversammlung in der Sitzung vom 20. Sept. 1819 von der österreichischen Präsidialgesandtschaft aufgefordert, ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theile von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher ankündigen, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen,

65) Hienach ist die Note 799 meiner Einleitung in die württembergischen Staatsgrundgesetze (III. S. 191) zu berichtigen, wo auf die Wiener Ministerialkonferenzen hingewiesen wird, welche erst am 25. Nov. 1819 eröffnet wurden.

Digitized by Google

selbst in einzelnen Frevelthaten geoffenbart habe, gründlich zu erforschen und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation unter dem Schutze eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft würden gesichert und befestigt werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen. Die Quellen des Uebels, meinte die Gesandtschaft, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermöge, zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maßregeln abgeholfen werden könne. Unter den Gegenständen, welche in dieser Hinsicht die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, stellte das Präsidium oben an: die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13 Art. der Bundesakte. Nicht allein die Stifter des Bundes — bemerkt dasselbe — sondern auch später in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags die Bundesfürsten haben jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsche, daß zur Bildung der im 13 Art. erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben, und wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr

Digitized by Google

verbergen könne, für Deutschland manches Uebel entsprungen sey, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punkt zu Grunde liegen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden Rechte, seine inneren Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannigfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen. Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes — so nannten sich jetzt Oesterreich und Preußen — voraussetzen können, daß dem 13 Art. Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch stehen, gegeben oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13 Art., sondern den ganzen Text der Bundesakte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt haben, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen, und es müsse daher eines der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem

Digitized by Google

aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden dürfe, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13 Artikels der Bundesakte zu schreiten." Endlich bemerkte das Präsidium: „so sehr auch dahin getrachtet werden müsse, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weiteren Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten, so wünschenswürdig sey es zugleich, daß zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13 Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise im Widerspruch ständen [66])."

Vergleicht man diese wichtige Insinuation — welche wir absichtlich fast ohne Abkürzung gegeben haben, weil sie den Schlüssel liefert zu manchen späteren Verhandlungen — mit den Aeußerungen gewisser Kabinette auf dem Wiener Kongresse und in der ersten Periode des Bundestags, so finden sich darin zwei auffallende Neuerungen: 1) War bisher immer nur auf Bestimmung eines Minimum von ständischen

66) Prot. der Bundesversammlung. VIII. S. 268.

Rechten angetragen worden, welches in jedem Staate, abgesehen von seinen besonderen Verhältnissen eingeräumt werden müsse; nun wird statt jenes Minimum, das übrigens, in Folge des württembergischer und baierischer Seits geführten Widerspruchs nicht festgesetzt worden, plötzlich ein Maximum untergeschoben, über welches hinaus den Ständen kein Recht sollte eingeräumt werden. 2) Der Artikel 13 bestimmt nur: in allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung statt finden. In Widerspruch hiemit steht zwar die gegen alle allgemeine und besondere Versicherungen immer noch fortgesetzte Verweigerung einer landständischen Verfassung in einzelnen Bundesstaaten, nicht aber das Mehr oder Minder von ständischen Rechten, welche in der That da und dort verwirklicht worden sind, namentlich nicht die Einräumung zeitgemäßer Repräsentativeinrichtungen statt der alten feudalständischen Vertretung; hatte doch Preußen selbst auf dem Wiener Kongresse eine solche Organisation der ständischen Verfassung projectirt, daß alle Klassen der Staatsbürger daran würden Theil nehmen können [67]), und hatten ja Oesterreich, Preußen und Hannover in dem deutschen Komite gegen Württemberg und Baiern zu beweisen gesucht: daß ein Repräsentativsystem von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen sey [68]). Und nun sollte das System einer Repräsentativverfassung, wie solches in Württemberg und in einigen anderen Staaten im Antrage war, mit den klaren Worten des Artikels

67) S. oben S. 32.
68) S. S. 21.

13 der Bundesakte im Widerspruch stehen, den ganzen Text der Bundesakte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, die Fortdauer des Bundes selbst problematisch machen??

Die Erklärungen der Bundestagsgesandtschaften, auf welche, der Wichtigkeit des Gegenstandes ungeachtet, sogleich in der ersten ordentlichen Sitzung gedrungen worden, sind in dem öffentlichen Protokolle der Bundesversammlung nicht enthalten; indessen war eine Uebereinstimmung hinsichtlich einer dem Präsidialvortrage entsprechenden Auslegung des 13. Artikels der Bundesakte jetzt nicht zu gewinnen, und die Bundesversammlung begnügte sich daher zu beschließen: daß über eine solche Auslegung und Erläuterung nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins von den Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen Erklärungen abgegeben werden sollen. Auch diese Erklärungen blieben aus; dagegen sind die Artikel LIV. — LXII. der Wiener Schlußakte von 1820 einigen nähern Bestimmungen hinsichtlich der Einführung landständischer Verfassungen gewidmet, welche die in Karlsbad gehegten Wünsche keineswegs befriedigen mochten.

Gleichwohl hatte sich die Ansicht, als ob die Bundesgewalt weniger zum Schutze verfassungsmäßiger Rechte der Unterthanen, als vielmehr zu Beschränkung des konstitutionellen Systems berufen sey, bereits so sehr dem öffentlichen Organe derselben mitgetheilt, daß eine im Jahr 1822 eingekommene Denkschrift des Prälaten- und Ritterstandes in Holstein, worin diese die Vermittlung der Bundesversammlung dafür in Anspruch nahmen, daß ihnen entweder ihre

Digitized by Google

alten, noch im Jahr 1816 bestätigten Privilegien, namentlich das Recht der Steuerverwilligung aufrecht erhalten, oder eine neue zeitgemäße landständische Verfassung in dem holsteinischen Gebiete eingeführt werden möchte, ohne Wirkung blieb. Zwar ward endlich im Juni 1823 von der dänischen Regierung eine, keineswegs befriedigende, Erklärung über diese Vorstellung zu Protokoll genommen, und in der Sitzung vom 10. Juli desselben Jahrs von dem großherzoglich und herzoglich sächsischen Gesandten, als Referenten der Reklamationskommission, der Antrag gestellt: binnen einer bestimmten Frist von Sr. Majestät dem König von Dänemark eine Anzeige zu erwarten, wie im Herzogthum Holstein der 13 Artikel der Bundesakte erfüllt worden sey. Auch hatte der königlich württembergische Gesandte, Freiherr von Wangenheim, in einem ausführlichen, erschöpfenden Gutachten [69]) die Kompetenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit aus der Bundesakte und Wiener Schlußakte nachzuweisen und die Meinung zu widerlegen gesucht: als ob der Bund bei nicht speziell garantirten Verfassungen sich um die Mittel und Wege, die Anwendung der in ihnen festgesetzten Bestimmungen zu sichern, gar nicht oder doch nicht früher bekümmern dürfe, als bis aus der gestörten Anwendung der verfassungsmäßigen Grundsatze Unordnung und Widersetzlichkeit eingerissen sey. Oesterreichs vorsitzender Gesandter schlug jedoch alle erhobenen Bedenken durch die einzige Bemerkung nieder: „Se Majestät der Kaiser werden

69) S. Prot. der Bundesversammlung. XV. S. 429. Die Verhandlungen selbst finden sich S. 386 — 415.

es niemals angemessen finden, daß den souveränen Fürsten der Bundesstaaten zur Ertheilung von Verfassungen in ihren Ländern durch die Bundesversammlung Fristen gesetzt werden.“ Freilich stand diese Ansicht im Widerspruche mit früheren gedruckten Verhandlungen; indessen auch hiegegen hatte das Präsidium eine Reservation bereit. „Wenn,“ bemerkte dasselbe, „die Bundesversammlung sich früher habe bestimmt finden können, von einzelnen Regierungen Erklärungen über den Zeitpunkt der zu gebenden Verfassung zu wünschen, so sey dieß vor der Schlußakte geschehen, in welcher die Grenzen ihres Wirkungskreises in Verfassungssachen bezeichnet und die dießfälligen Verpflichtungen der souveränen Fürsten des deutschen Bundes so fest und so bestimmt geregelt worden seyen, daß über Zweck und Deutung kein Zweifel seyn könne.“ Der österreichische Antrag, welcher dahin ging: „die Erklärung des Königs von Dänemark den Reklamanten zur Beruhigung mitzutheilen und sie dabei anzuweisen, der künftigen Verfassung mit jenem Vertrauen entgegen zu sehen, welches jene unumwundene Erklärung bei treuergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen müsse, dagegen aber versichert zu seyn, daß die Bundesversammlung inner der Grenze ihres Wirkungskreises nach dem 54. Artikel der Schlußakte über die Erfüllung jener (?) Verbindlichkeit zu wachen wissen werde,“ fand nach diesen Erklärungen bei Preußen, Baiern, sowie bei der Mehrheit der übrigen Gesandten unbedingten Eingang; und insbesondere fand der Gesandte von Baden denselben „allen Rücksichten der Politik und des Rechts so sehr entsprechend und einer künftigen Entscheidung so wenig

vorgreifend," daß er keinen Anstand nehmen zu können glaubte, den Beitritt seines höchsten Hofs zu erklären. Nicht einmal der eventuell von der Bundeskommission gestellte, und von Hannover und Kurhessen unterstützte Antrag: von der königlich dänischen Regierung weitere Aufklärungen in der Sache zu begehren, wurde berücksichtigt und kaum war von würtembergischer, kurhessischer und herzoglich sächsischer Seite zu erlangen, daß erst noch den, nicht mit hinreichender Instruktion versehenen, Gesandtschaften das Protokoll bis zur ersten Sitzung nach den Ferien offen gehalten wurde.

Auffallend war in dieser Debatte noch insbesondere die Art, wie man die Politik als Leitfaden bei Entscheidung einer Frage des öffentlichen Rechts herbeizuziehen für gut fand. Schon der badische Gesandte hatte darauf, als auf einen zusagenden Anhaltspunkt, aufmerksam gemacht. Dagegen äußerte zwar der kurhessische Gesandte etwas stark: „daß er es vor seinem Gewissen und vor seiner Ansicht von dem Berufe eines Bundestagsgesandten nicht verantworten könnte, wenn er da, wo es sich um Grundsätze handle, Rücksichten der Politik oder der Konvenienz Gehör geben wollte." Nichts desto weniger glaubte der Präsidialgesandte bemerken zu müssen: „daß in dem vorliegenden Falle, wo nur die Vermittlung der hohen Bundesversammlung zwischen dem Landesfürsten und den reklamirenden Prälaten und Rittern nachgesucht worden sey, dieselbe allerdings die Rücksichten der Politik mit jenen des Rechts zu vereinigen habe." — —

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Karlsbader Beschlüsse 1819. Insbesondere provisorische Beschränkungen der freien Presse. Anwendung derselben in Württemberg. Verhandlungen in der Angelegenheit des deutschen Beobachters 1823. Vollziehung des denselben betreffenden Bundesbeschlusses. Vollziehung des 14 Artikels der Bundesakte in Ansehung der Standesherrn. Deutsche Handelsverhältnisse. Württembergischer Antrag wegen des Büchernachdrucks. Privatreklamationen.

Außer der Auslegung des 13 Artikels der Bundesakte betrafen die Karlsbader Verhandlungen noch die Festsetzung einer provisorischen Exekutionsordnung des Bundes, die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens, den Mißbrauch der freien Presse und die in verschiedenen Theilen von Deutschland entdeckten hochverrätherischen Verbindungen. Alle in diesen Beziehungen österreichischer Seits vorgeschlagenen Bundesmaßregeln wurden in ein und derselben Sitzung vom 20. Sept. 1819 von den im engern Rathe anwesenden Gesandtschaften einstimmig gut geheißen. Zwar sollten diese Maßregeln nur in provisorischer Art eingeführt werden; aber bekanntlich wurden sie unter sehr verschiedenen Verhältnissen die ganze bisherige Zeit von mehr als 12 Jahren in Wirksamkeit erhalten, und die neuesten Bundesbeschlüsse drohen, sie in verstärkter Eigenschaft zu verewigen. Es dürfte hier nicht der Ort seyn, die Gültigkeit jener ursprünglichen Beschlüsse — sofern sie nicht in der vollen Versammlung gefaßt und die verfassungsmäßig erworbenen, zum Theil vom Bunde selbst garantirten Rechte einzelner Bundes-

Digitized by Google

zelner Bundesstaaten dadurch angetastet worden — zu untersuchen; aber das wird wohl Jeder, welcher den bisherigen Entwicklungsgang des Bundes auch nur oberflächlich beobachtet hat, wahrnehmen, daß in der Stellung, welche sich die Bundesversammlung in Ergreifung der kaum erwähnten staatspolizeilichen Maßregeln vindizirte, etwas Neues und Eigenthümliches lag, was ein durchaus verändertes Prinzip des Bundes und selbst eine veränderte Organisation desselben vorzubereiten drohte.

Vorzüglich wichtig erschienen auf den ersten Anblick die provisorisch auf 5 Jahre angeordneten Preßbeschränkungen. Zu den nach der ersten preußischen Proposition auf dem Wiener Congresse von Bundes wegen festzusetzenden politischen Rechten der deutschen Staatsbürger gehörte auch die „Preßfreiheit." In einigen späteren Entwürfen ward zwar dieses Rechts nicht mehr gedacht; aber der Art. 18. der Bundesakte enthält unter anderen die Rechte der Unterthanen deutscher Bundesstaaten betreffenden Bestimmungen auch diese: „Die Bundes-Versammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." Von ebendiesem Art. 18. der Bundesakte rühmte der österreichische Präsidial-Gesandte in der zweiten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 11. Nov. 1816: daß er die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche enthalte, daß er ein wahres deutsches Bürgerrecht begründe, und daß er bewähre, wie ein wahrhaft natio-

neller Sinn die die Bundesakte unterzeichnenden Gesandte und ihre Höfe beseelt habe.

Hätten die Stifter des Bundes (d. h. nicht bloß Oesterreich und Preußen, sondern die 36 ursprünglichen Bundesgenossen) in dem Art. 18. der Bundesakte nicht, wie sie sich ausdrückten, ein Gesetz über die „Preßfreiheit," sondern die Einführung einer die freie Presse lähmenden Censur beabsichtigt, so wäre wohl die gegebene Zusicherung nicht unter die ausdrücklich garantirten Rechte der Bundesunterthanen aufgenommen, noch auf die angegebene Weise als eine wohlthätige, von nationalem Sinn der hohen Spender zeugende Verheißung bezeichnet worden. Indessen, wenn der Art. 13. der Bundesakte einer so verschiedenen Deutung unterworfen war, warum hätte nicht auch der Art. 18. derselben Urkunde anders verstanden werden sollen? Zwar in der ersten Periode des Bundes hütete man sich noch, andere als die gewöhnlichen Auslegungsregeln in Anwendung zu bringen, und es konnte daher selbst in der Mitte der Bundesversammlung ohne Widerspruch von einem Bundestagsgesandten behauptet werden: daß in dem 18. Art. der Bundesakte das Recht auf Freiheit der Presse von allen Bundesgliedern anerkannt und daß mit der sachsen-weimarschen Grund-Verfassung auch die Preßfreiheit jenem Großherzogthum speziell garantirt worden sey [69]). Doch bald hielten sich einzelne Cabinette durch den freien Gebrauch der Presse in einzelnen deutschen Staaten, namentlich im Weimarschen, verlezt, und derselbe hochherzige Fürst, welcher für sich selbst in die-

69) Das. V. S. 204.

sem Gebrauche nichts Arges erblickte, sah sich durch die fremden Insinuationen genöthigt, auf eine Erklärung der von dem deutschen Bunde dem Grundsatze nach anerkannten freien Presse und auf die endliche Abfassung der von Seite desselben verheißenen gleichförmigen Bestimmungen über diesen Gegenstand dringend anzutragen. Auf den Vorschlag Oesterreichs wurde diese Motion dem, wie man bei dieser Gelegenheit erfährt, für den lezteren Zweck bereits bestellten Referenten zugewiesen. Indessen von einer wirklichen Abfassung des verheißenen Preßgesezes war, so viel bekannt ist, weder damals noch später ernstlich die Rede. Dagegen machten die Gesandten von Baiern und Nassau auf die bereits dießfalls in diesen Staaten bestehende sehr liberale Gesetzgebung aufmerksam und der württembergische Gesandte hielt sich durch eine früher erhaltene Anweisung seines Hofes für ermächtigt, zu erklären: daß Se. königl. Majestät bereit seyen, zu der liberalsten gesezlichen Bestimmung über die Presse, auch wenn dadurch die eigene Gesezgebung erweitert werden müßte, mitzuwirken, insofern nur damit eine, durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte, Beschränkung der Zeitungen und politischen Zeitschriften in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, verbunden werde. [69])

Siebzehn Monate später unterzeichnete die Bundesversammlung die bereits in Karlsbad beschlossenen Maßregeln gegen die freie Presse; und leider können

69) Das. S. 207. Die leztere Restriktion bezieht sich auf den in dem württembergischen Preßgeseze vom Jahr 1817 enthaltenen Vorbehalt sichernder Maßregeln für außerordentliche Zeiten.

Digitized by Google

wir auch den württembergischen Bevollmächtigten, der übrigens hierin nach einer bindenden Instruktion handelte, nicht von den beitretenden Gesandten ausnehmen. Daß jene Instruktion von Seite der königlichen Regierung ertheilt wurde, erscheint um so auffallender, als gerade um dieselbe Zeit zum Abschlusse einer Verfassung von ihr die Hand geboten wurde, worin die Preßfreiheit in ihrem vollem Umfange sich wiederholt anerkannt fand. Vielleicht glaubte man durch jene Nachgiebigkeit freiere Hand in der übrigen Verfassungssache zu gewinnen; indessen hätten doch wohl, wenn je die Umstände — was übrigens nicht der Fall war — ein solches Opfer erfordert hätten, die mitpaciscirenden Theile unbefangen von der Lage der Sache in Kenntniß gesezt und Mittel und Wege zu Vollziehung der bundesgesezlich beschlossenen Maßregeln mit ihnen verabschiedet werden sollen. Statt dessen wurden die Bundesbeschlüsse am 1. Okt. 1819 [70]), nach Verabschiedung der konstituirenden Ständeversammlung, einseitig von der Regierung exequirt und auch die seither in großer Anzahl erlassenen Censurordonnanzen treten ohne ständische Mitwirkung in Erfüllung.

---

70) Am 20. Sept. wurde der Bundesbeschluß gefaßt; am 25. desselben Monats die Verfassungs-Urkunde solennisirt, nachdem noch Tags zuvor der Versammlung eine ihren Inhalt betreffende Mittheilung gemacht worden war. Gewiß hatte an dem lezteren Tage die Regierung auf ordentlichem und außerordentlichem Wege bereits Nachricht von dem Bundesbeschlusse; schon früher aber hatte sie ihren Gesandten selbst für denselben instruirt. Sollte etwa in vertraulicher Form der Versammlung von den obschwebenden Verhältnissen Mittheilung gemacht worden seyn? Wir bezweifeln es.

Digitized by Google

Bald zeigten sich die Folgen der übereilten Nachgiebigkeit von Seite der Regierung. Die königliche Censurkommission, unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gestellt, hatte zwar hier Gelegenheit, das Niveau diplomatischer Convenienz und Zuvorkommenheit als wechselnden Leitfaden bei ihrer Thätigkeit zu beachten; aber sie war auch vermöge eben dieser Stellung fortwährend unmittelbaren belästigenden Insinuationen der auswärtigen Gesandten ausgesezt, und nicht immer gelang es, die den fremden Mächten gerne gezollten Rücksichten mit der dem Gesetze selbst schuldigen Consequenz und der verfassungsmäßigen Stellung der Regierung in Einklang zu bringen. Die Folgen hievon waren harte, zum Theil sehr kränkende Vorwürfe über Mangel an Bereitwilligkeit, dem Unfug der Presse zu steuern, welche in dem Organe des Bundes ein nur allzu williges Werkzeug fanden.

Als äusserer Veranlassungsgrund diente eine Beschwerde der Mainzer Centralkommission gegen den zu Stuttgart redigirten „deutschen Beobachter" in Betreff eines Artikels, worin die Behauptung aufgestellt worden: „die Commission verrathe in der Art ihrer Berichtserstattung die geheime Absicht, ihre Dauer zu verlängern." Hierüber erstattete der badische Gesandte, Freiherr v. Blittersdorf, Namens der in Preßangelegenheiten niedergesezten Commission in der Sitzung vom 30. Mai 1823 umständlichen Bericht. Der württembergische Gesandte, obgleich Mitglied jener Commission, hatte an der, von ihr diesem Gegenstande gewidmeten, Sitzung keinen Antheil genommen, indem er, wie er sich entschuldigte, auf der einen Seite

Digitized by Google

die Unbefangenheit der Berathung zu stören fürchtete, auf der andern Seite aber glaubte, ohne Verletzung eines der beiden verschiedenen Verhältnisse als Bevollmächtigter seiner Regierung und als erwähltes Commissionsglied weder für noch gegen die Erstere Parthei nehmen zu können. Um so überraschender mußte für ihn der beleidigende Ton seyn, womit der Gesandte einer befreundeten Regierung in Mitte einer auf Eintracht, Vertrauen und gegenseitiger Achtung beruhenden Versammlung gegen seinen souveränen Hof aufzutreten sich erlauben durfte. [71]) Aber auch in materieller Hinsicht hatte die königliche Gesandtschaft keineswegs Ursache, mit dem Benehmen der Commission und der darauf hin erfolgten Schlußfassung der Bundesversammlung zufrieden zu seyn.

Richtig erkannte zwar die Commission, daß die vorliegende Beschwerde an sich kein Grund zu einer Einschreitung des Bundes seyn könne; gleichwohl hielt dieselbe die Competenz der Bundesversammlung für begründet, indem nach dem provisorischen Beschlusse vom 20. Sept. 1819 dieselbe berechtigt sey, der Censur unterworfene Druckschriften, welche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Auf-

71) S. den Bericht und die darauf folgenden Verhandlungen Prot. der Bundes-Versammlung XV. S. 150 u. f. Der Bericht selbst ist hier nicht vollständig gegeben. Ueber den beleidigenden Inhalt desselben erklärte sich der württ. Gesandte im Namen seines Hofs in der Sitzung vom 3. Juli 1823 das. S. 362 u. f.

Digitized by Google

forderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt finde, zu unterdrücken. Diese Unterdrückung sollte nun auch nach dem Antrage der Commission sogleich von der Bundesversammlung beschlossen und die königl. württembergische Regierung eingeladen werden, solchen Beschluß zu vollziehen.

Ohne Zweifel war die württembergische Gesandtschaft nach der Geschäftsordnung und dem Geschäftsbrauche der Bundes-Versammlung berechtigt, darauf anzutragen, daß auf den Bericht des Ausschusses nicht sogleich in derselben Sitzung ein entscheidender Beschluß gefaßt, vielmehr jener Bericht zum mindesten erst in der nächsten Sitzung reproponirt werde, um in der Zwischenzeit prüfen zu können, ob und welche vorläufige Erklärung sie etwa, gleichzeitig mit jenem Bericht zu Protokoll zu geben sich verpflichtet halten dürfe; denn daß eine erläuternde Erklärung der Gesandtschaft desjenigen Staats, in dessen Gebiete die zu beurtheilende Druckschrift erschienen, auch auf die Art und Weise der Beschlußfassung von Einfluß seyn könne, konnte wohl vorausgesezt werden. Unrichtig wendete das Präsidium ein, daß es nach der Geschäfts-Ordnung von der Bundesversammlung abhänge, zu bestimmen, ob ein Gegenstand für die Abstimmung hinlänglich erörtert sey; denn die drei Stadien der Geschäftsbehandlung sind in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung für den Fall, daß nicht sogleich Stimmeneinhelligkeit zu erlangen, unbeschränkt vorgezeichnet. Demungeachtet stimmten Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover und Baden unbedingt für den Antrag der Commission; ebenso der nie-

Digitized by Google

derländisch-luxemburgische Gesandte, der jedoch bedauerte, „wenn es glaublich seyn sollte, daß man zu dem angetragenen Schritte erst einer zufälligen Veranlassung von Seite der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission bedurft habe, deren, wie es scheine, auf unbestimmte Zeit sich in die Länge ziehende Dauer er deßhalb keineswegs das Wort zu reden gemeint sey.“ Die churhessische Gesandtschaft wünschte erst Instruktion einholen zu dürfen, trat jedoch zulezt gleichfalls der Mehrheit bei. Nur der Gesandte von Hessen-Darmstadt versuchte einen versöhnlichen Mittelweg einzuschlagen, indem er darauf antrug, daß zwar die württembergische Regierung ersucht werden möge, die gewünschte Abhülfe selbst zu leisten; und ihm trat auch der Gesandte der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, sowie jener der 15. Stimme (Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg) bei, während dagegen der württembergische Gesandte sich der Abstimmung enthalten zu müssen erklärte. Durch Stimmenmehrheit wurde sofort der Antrag der Bundestags-Commission zum Beschluß erhoben und der königl. württembergischen Regierung vorbehalten, denselben zur Ausführung zu bringen.

In der Sitzung vom 3. Juli 1823 gab der württembergische Gesandte Nachricht von dieser Ausführung; und zugleich bemerkte derselbe aus Auftrag seines Hofs: die württembergische Regierung habe zwar die Richtung, in welcher einige in Württemberg erschienenen Tagblätter, namentlich der deutsche Beobachter, geschrieben worden seyen, stets mißbilligt und sich bemüht, derselben, insofern sie in Gesezwidrigkeiten hätte übergehen können, durch strenge Vorschriften

Digitized by Google

an die Censoren und wiederholte Ahndungen der vorgekommenen Vernachläßigungen zu begegnen; auch werden ihr die gegen ihre Bundesgenossen übernommenen Verpflichtungen stets heilig seyn. Doch bekenne sie offen, daß sie das Maaß derselben in den Grundsätzen und Ansichten, die der Commissionsbericht über die Anwendung und Auslegung des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819 aufstelle, nicht ohne Ausnahme zu erkennen vermöge, daß es ihr wenigstens zweifelhaft erscheine, ob der Zustand Deutschlands, gesichert durch gerechte und milde Regierungen und die Anerkennung, die diese bei einem Volke finden, das, in Mitte der heftigsten von Außen gegebenen Aufreitzungen, nie von der Bahn der Treue und des Gehorsams gewichen sey, die Fortdauer von Beschränkungen fordere, welche unter wesentlich verschiedenen Umständen angeordnet worden und welchen die Presse selbst in solchen Ländern nicht unterliege, deren innerer Frieden in neuerer Zeit mehr als einmal gestört worden, daß sie ferner dem Bundestagsbeschluß vom 20. Sept. 1819 nicht aus eigenem Bedürfniß der darin angeordneten Maßregeln, sondern aus Achtung gegen das Urtheil mehrerer Regierungen, welche dieselben im allgemeinen Interesse für nöthig gehalten, beigetreten, beim Uebergange von der bis dahin im Königreiche bestandenen völligen Preßfreiheit zu der Anwendung jenes Beschlusses aber auf Schwierigkeiten gestoßen sey, welche vielleicht in anderen Staaten nicht bestanden und nicht augenblicklich zu überwinden gewesen seyen. Von diesen Ansichten geleitet, habe auch die württembergische Regierung nie

Digitized by Google

einen der Angriffe, die sich öffentliche Blätter gegen sie erlaubt und noch erlauben, irgend einer Aufmerksamkeit gewürdigt. Weiter führte die Gesandtschaft aus: daß der Bundestagsbeschluß vom 20. Sept. 1819 sich nur auf die inneren Verhältnisse Deutschlands beziehe, und sie glaubte dieß unwidersprechlich aus dem Wortinhalte der §§. 4. und 6., so wie aus den Motiven des Gesetzes, wie sie der Präsidialantrag bezeichne, darthun zu können. Auch bei Gelegenheit der Karlsbader Verhandlungen — bemerkte sie — wodurch der Beschluß vom 20. Sept. 1819 vorbereitet und welche als Erläuterung und nähere geschichtliche Entwicklung desselben angeführt worden, habe dieser Gesichtspunkt wiederholt die ausführlichste Entwicklung erhalten.

In besonderem Hinblick auf das zulezt gegenüber von Württemberg beobachtete Verfahren bemerkte endlich der Gesandte: wenn zu Begründung der Eile, womit der fragliche Bundesbeschluß gefaßt worden, angeführt worden sey, daß die Wirkung und der Werth der von der Bundes-Versammlung zu verfügenden Maßregeln hauptsächlich von der Schnelligkeit, mit der sie ergriffen werden, abhänge, so könne einer Seits in Beziehung auf die Beruhigung der Gemüther in Deutschland, wo alle Volksstämme in den stürmischsten Zeiten unwiderlegbare Beweise der ihnen beiwohnenden Ordnungsliebe, Treue und besonnenen Beurtheilung gegeben haben, und noch täglich geben, wo nirgends Spuren einer gefährlichen Aufregung sichtbar seyen, ein Aufschub von wenigen Tagen weder als entscheidend angesehen noch auch anderer Seits verkannt werden, daß die Ueberzeugung, eine in die innere Ver-

Digitized by Google

waltung eines Bundesstaats und in die Privatverhältnisse seiner Angehörigen eingreifende Maßregel werde stets von der hohen Versammlung nur nach Prüfung alles dessen, was zur Aufklärung ihres Urtheils dienen könne, ergriffen werden, nicht weniger geeignet sey, Eintracht und Vertrauen zu erhalten und zur Beruhigung der Gemüther beizutragen. [72])

Diese würdig kräftige Erklärung, welche wir im Wesentlichen unabgekürzt hier mittheilen zu müssen glaubten, blieb, wie sich erwarten ließ, nicht ohne Erwiederung von Seite des österreichischen präsidirenden Gesandten; indessen erhält man hieraus keinen weiteren Aufschluß, als daß „Seine Majestät der Kaiser und König sowohl dem Benehmen Ihres Repräsentanten am Bundestage, als auch dem durch das Bundesgesez vom 20. Sept. 1819 begründeten Beschlusse selbst volle Gerechtigkeit haben widerfahren lassen und von dem früher ertheilten Auftrage, gleichzeitig auf andere, noch bisher theilweise in einem nicht minder gefährlichen und aufregenden Sinne verfaßten Zeitblätter, namentlich die Neckarzeitung, Murhards Annalen, und die Nationalchronik der Deutschen, die Aufmerksamkeit der Bundes-Versammlung zu leiten, Ihren Gesandten dermalen in der Voraussetzung zu entheben geruht haben, daß das eine, gegen den deutschen Beobachter bundesgesezlich ausgesprochene Erkenntniß die Zeitungsschreiber geregelter und die Censoren vorsichtiger machen werde.“ [73]) Man sieht aus diesen wenigen, in einem gewissen ceremoniellen Tone gefaßten

72) Das. XV. S. 364 u. f.
73) Das. S. 371.

Worten, daß die Empfindlichkeit, welche die von Württemberg gewählte selbstständigere Richtung in Preßangelegenheiten erweckt hatte, an der zulezt gegen ein einzelnes Tagblatt ergriffenen Maßregel noch kein Genüge fand, vielmehr weitere Schritte für den Fall in Bereitschaft hatte, daß etwa die königlichen Behörden in Anwendung der bundesgesezlichen Censur den Wünschen der Cabinette sich nicht fügsamer zeigen sollten. Ehe wir auf die hieran sich knüpfenden ernsteren Ereignisse übergehen, haben wir noch der Theilnahme Württembergs an einigen anderen Verhandlungen aus der Wangenheim'schen Periode kurze Erwähnung zu thun.

Hieher gehören namentlich die Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn. Die Ordnung dieser Verhältnisse in Württemberg, hieng theilweise von der Beilegung des Verfassungsstreits ab, und wie diese war auch jene des jezt regierenden Königs Majestät vorbehalten. Zwar befriedigte das dem Verfassungsentwurf vom Jahr 1817 beigefügte Adelsstatut die mediatisirten vormaligen Reichsstände nicht; und zu verschiedenen Malen sah sich der württembergische Gesandte genöthigt, wegen der von denselben am Bundestage eingereichten Vorstellungen, welche dort ein nicht ungeneigtes Gehör fanden, rechtfertigende Erklärungen abzugeben. Doch endlich am 4. Sept. 1819, vor dem förmlichen Abschluß der Verfassung, erstattete der Fürst Taxis der Bundesversammlung Anzeige von Beilegung der seiner Seits erhobenen Beschwerde, und wie gegenüber von diesem Fürsten, wurden auch die staatsrechtlichen Verhältnisse der übrigen in Württemberg angesessenen Mediatisirten in Gemäßheit des 14 Artikels der Bundes-

Digitized by Google

akte allmählig durch Separatverträge festgesetzt. Die Anwendung des I. und II. königlichen Edikts vom 18. Nov. 1817 in Betreff der zwangsweisen Ablösung verschiedener Grundgefälle, wurde gegenüber den Standesherrn bis zu einem schiedsrichterlichen Ausspruche der Bundesversammlung über die von denselben dießfalls besonders erhobenen Beschwerde ausgesetzt. — Das gleichfalls durch den 14 Artikel der Bundesakte vorgesehene Rechtsverhältniß des vormals reichsritterschaftlichen Adels ward ohne Einschreitung der Bundesversammlung theils durch die Verfassungsurkunde, theils durch nachgefolgte königliche Deklarationen, ebenfalls zur Zufriedenheit der Betheiligten, bestimmt.

In Hinsicht auf die deutschen Verkehrsverhältnisse, worüber nach dem Artikel 19 der Bundesakte bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversamlung Rath gepflogen werden sollte, hatte die würtembergische Regierung schon durch ihren früheren Gesandten Grafen von Mandelslohe in der Sitzung vom 19. Mai 1817 aus Veranlassung der wegen der Theurung von Lebensmitteln angeordneten Partikularfruchtsperre eine Anregung zu geben gesucht, indem sie den Wunsch ausdrückte, „daß von den Mitgliedern des deutschen Bundes gemeinsam erwogen und berathen werde, wie durch Aufhebung aller solcher außerordentlichen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten unter einander, und durch gemeinsame Maßregeln in dieser Angelegenheit der gemeinen Wohlfahrt Aller die Bundesstaaten einander näher gebracht und das gemeine Beste Aller gefördert werden könne. Dieser Antrag wurde zwar von Seite der Versammlung

gut aufgenommen und mit Beziehung auf den Artikel 19 der Bundesakte eine Kommission niedergesetzt, um denselben in Berathung zu ziehen; jedoch ohne Erfolg in der Hauptsache. Später wurde von dem Professor List zu Tübingen, als Bevollmächtigten des an Ostern 1819 zu Frankfurt gebildeten sogenannten deutschen Handels- und Gewerbsvereins, in einer Eingabe an die Bundesversammlung auf Abschaffung der Zölle und Mauthen in dem Innern Deutschlands und auf die Aufstellung eines allgemeinen deutschen, auf dem Principe der Retorsion beruhenden, Zollsystems gegen die angrenzenden Staaten angetragen. Obgleich der vortragende Gesandte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 24. Mai 1819 die Ansicht äußerte, daß dieser Antrag, so wie er gestellt worden, nicht geeignet seyn dürfte, um unmittelbar eine Berathung des Bundestags nach sich zu ziehen, wurde doch beschlossen, über das mit den deutschen Handelsverhältnissen in der genauesten Verbindung stehende Zollwesen von den Bundesregierungen nach den, nöthigen Falls von dem Handels- und Gewerbstande ihrer Länder gegebenen, Aufschlüssen Erläuterungen einzuziehen [74]). In Folge hievon erklärten die württembergische, kurhessische und herzoglich sächsische Gesandtschaften am 16. Sept. 1819 die Wünsche ihrer Regierungen: „daß der Handel möglich frei gegeben und der Fesseln entledigt werde, die demselben gegenwärtig in Deutschland angelegt wären [75])." Auch die

74) Das. VIII. S. 19.
75) Das. S. 259. Vergl. S. 156.

badische Regierung äußerte: „daß sie je und allezeit dem Grundsatze des freien Handels und Verkehrs praktisch gehuldigt habe und sich mit Vergnügen dem Vorschlage anschließe, daß ein solches System für den ganzen Umfang Deutschlands befolgt werde, damit nicht das Isolirungssystem der Einzelnen Retorsionen zur Folge habe, welche das, was in das wirkliche Leben übergehen solle, auf einen servilen theoretischen Satz reduziren.“ Gleich günstig für gemeinsame Maßregeln erklärten sich in der folgenden Sitzung noch Baiern, Hannover, Mecklenburg und Anhalt; doch führten alle diese partikulären Wünsche bei der Abgeneigtheit der größern Mächte, insbesondere Oesterreichs, zu keinem entsprechenden Ziele, und eben so scheiterten die, vorzüglich von württembergischer Seite, in Darmstadt und Frankfurt angewendeten Bemühungen für Stiftung eines süddeutschen Handelsvereins an dem Widerstande einzelner Regierungen.

Zu keinem befriedigendern Erfolg führten endlich die Verhandlungen über die dem Bunde vorbehaltene Abfassung gleichförmiger Verfügungen gegen den Nachdruck. Die Bundesversammlung hatte zwar am 11. Febr. 1819 beschlossen: daß über den dießfalls von der niedergesetzten Bundestagskommission vorgelegten Bericht und Gesetzesentwurf Instruktion eingeholt werden solle, und diesen Beschluß am 28. Merz 1822 in Erinnerung gebracht. Indessen war bis jetzt eine übereinstimmende Ansicht über diesen Gegenstand am Bundestage nicht zu gewinnen. Die württembergische Regierung konnte vielleicht nach ihrem bisher hierin befolgten Systeme am ehesten auf der Oppositionsseite vermuthet werden; indessen ging ihre, auch in dieser

Digitized by Google

Hinsicht höchst loyale Tendenz aus der Abstimmung ihres Gesandten vom 13. Febr. 1823 hervor. Geistreich wird hierin ausgeführt, daß die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks weder aus dem allgemein angenommenen Begriffe des Eigenthumsrechts noch auf andere Weise sich erweisen lasse, wohl aber moralische und politische Gründe zwar nicht für ein unbedingtes Verbot, doch für eine Beschränkung des Nachdrucks sprechen, und daß dieser Zweck nicht durch gesetzliche Büchertaxen, sondern allein durch Bestimmung eines angemessenen Zeitraums — etwa von 6 Jahren — während dessen der Nachdruck ausgeschlossen seyn solle, — vorbehältlich einer weiteren Ausdehnung durch Privilegien, namentlich im Fall des Selbstverlags — zu erreichen seyn dürfte [76]).

Außer den bisher angegebenen Hauptpunkten nahmen die Thätigkeit des württembergischen Bundestagsgesandten bis zur Vertagung der Bundesversammlung am 12. Juli 1823 noch einige Privatreklamationen gegen den württembergischen Fiskus in Anspruch, namentlich von Seite der noch lebenden Pensionäre des Mainzer Exjesuiten- und Schulfonds [77]), von Seite vormals kurmainzischer Staatsgläubiger [78]), der Mitglieder und Diener des vormaligen deutschen Ordens u. s. w. [79]) in Betreff ihrer angeblich durch Staatsverträge überwiesenen Forderungen. Auch hier suchte die württembergische Regierung — selbst über die strengen Forderungen des Rechts mehrmals hinausgehend —

76) Das. Bd. XV. S. 52 u. f.
77) V. S. 26.
78) VII. S. 180. VIII. S. 156.
79) VII. S. 237.

Digitized by Google

die Betheiligten, ohne die Einschreitung des Bundes abzuwarten, zufrieden zu stellen.

Sechster Abschnitt.

Rückblick auf die Wirksamkeit Württembergs am Bundestage 1817–1823. Neuere Stellung zu den auswärtigen Mächten. Abreise des österreichischen, russischen und preußischen Gesandten von Stuttgart. Zurückberufung des Freiherrn v. Wangenheim. Interimistische Uebertragung der württembergischen Stimme auf den baierischen Gesandten. Ernennung des Freiherrn v. Trott zum württembergischen Gesandten am Bundestage. Neues Verhältniß Württembergs am Bundestage. Erneuerung und Erweiterung der Karlsbader Beschlüsse 1824, 1831, 1832.

Die Aufgabe, welche sich die königliche Regierung und ihre Gesandtschaft während eines sechsjährigen Zeitraums gesetzt hatten, war ihrer natürlichen und rechtlichen Stellung angemessen. Mehrmals, insbesondere bei den Karlsbader Beschlüssen vom Jahre 1819, ward dieselbe konziliatorischen Zwecken geopfert; aber zum Gesetze durfte die Abhängigkeit von den europäischen Mächten nicht werden. Eben jene Beschlüsse waren nach der Schilderung dieser Mächte durch die politischen Aufregungen Deutschlands nothwendig geworden — zu einer Zeit, da in Württemberg der noch jetzt gültige Verfassungsvertrag, das sprechendste Zeichen des zwischen Fürsten und Volk herrschenden Vertrauens, zu Stande kam. Hätte die in diesem Vertrage zugesicherte Freiheit der Presse und des Unterrichts ein Abhaltungsgrund seyn können und sollen,

Digitized by Google

in die beantragten provisorischen Beschränkungen zu willigen, so durfte die königliche Regierung um so weniger jene Rechte, als Bestandtheile der paktirten Verfassung, in die Länge und unter ganz verschiedenen Verhältnissen dem ihr untergebenen Volke vorenthalten, und jedenfalls forderte ihre Stellung Milde in Handhabung der auferlegten Beschränkungen und eine allmählige Rückkehr zur einheimischen gesetzlichen Freiheit.

Dieß ward nun aber anderer Seits als böswillige Unverträglichkeit angesehen, und da die Schuld hievon nicht etwa blos auf ein einzelnes Regierungsorgan zu fallen schien, so ward auf das oben erzählte auffallende Verfahren in der Sache des deutschen Beobachters gedrungen, ungeachtet es der Bundesversammlung nach den leitenden Bundesbeschlüssen unbenommen gewesen wäre, einen anderen, die württembergische Regierung weniger verletzenden, Weg zu der erbetenen Genugthuung zu ergreifen. Auch jetzt noch schien man württembergischer Seits nicht geneigt, sich den auswärtigen Insinuationen gefälliger zu bezeugen, und es war zu befürchten, daß die bereits projektirte künftige Erneuerung der Karlsbader Beschlüsse von eben dieser Seite einen Widerstand erfahren werde.

Hiezu kam, daß, namentlich bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Resultate des Kongresses zu Verona, eine Meinungsverschiedenheit des württembergischen Kabinets über gewisse Fragen der höheren Politik lautbar wurde, welche nach der Ansicht der Großmächte um so weniger geduldet werden durfte, als ein solches, von oben herab gegebenes, Beispiel leicht den Bewegungen des konstitutionell gesinnten

Digitized by Google

Deutschlands eine bestimmtere Richtung hätte vorzeichnen können. Als gravirend wurden hier nicht allein die oben (S. 60 u. f.) angeführten Erklärungen der württembergischen Gesandtschaft am Bundestage angesehen, sondern auch und vorzugsweise ein durch französische Blätter zur Publizität gebrachtes diplomatisches Aktenstück [80]), worin das württembergische Gouvernement seine Besorgnisse und Wünsche hinsichtlich des Ausschlusses der Mächte zweiten Ranges von Berathung allgemeiner Völkerangelegenheiten zu erkennen gab, und sich gegen die möglichen Konsequenzen der bei dem Kongresse von Verona angewandten diplomatischen Formen verwahrte. Es wurde zwar von der württembergischen Regierung nichts versäumt, den unangenehmen Eindruck, welchen dieses selbstständige

80) Wir meinen hier die Note des württembergischen Ministers, Grafen von Winzingerode, vom 2. Jan. 1823, übersetzt aus dem französischen Konstitutionel in der allgemeinen Zeitung vom 24. Febr. 1823 Nro. 55., welche übrigens nicht, wie dort angegeben ist, an den russischen Gesandten in Stuttgart, vielmehr an die württembergischen Gesandtschaften im Auslande gerichtet war. Wenige Tage vor dem Erlaß dieser Cirkulardepesche, welche nirgends förmlich desavouirt ist, war der König von einer Zusammenkunft mit dem Kaiser von Rußland in Mittenwalde zurückgekehrt, an welches Ereigniß auch der Inhalt der Mittheilung angeknüpft ist. Gegen die dieser vertraulichen Zusammenkunft selbst, sowie jener Note unterlegte tiefere politische Bedeutung verwahrte sich ein halboffizieller Artikel in der Stuttgarter Hofzeitung vom 25. Febr. 1823. Der Theilnahme an der in der Bekanntmachung jenes Aktenstücks von Manchen gefundenen Mystifikation ward einige Zeit auch der Freiherr v. Wangenheim, jedoch mit Unrecht, bezüchtigt.

Digitized by Google

Auftreten auswärts erregt hatte, zu heben. Als jedoch weitere Nachforschungen endlich auf die Entdeckung zu leiten schienen, daß die Oeffentlichkeit, welche dem bezeichneten Aktenstücke gegeben worden, selbst im Plane seines Urhebers gelegen, war ein offener Bruch mit den größeren Mächten die Folge davon. Die Gesandten von Wien, Petersburg und Berlin verließen Stuttgart [81]) und wurden erst wieder ersetzt, nachdem die württembergische Regierung bei den vertraulichen Ministerkonferenzen auf dem Johannisberge eine Aenderung ihrer Politik thatsächlich kund gegeben hatte.

Diesem war bereits im August 1823, kurz vor einer veränderten Besetzung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Abberufung des Bundestagsgesandten, Freiherrn v. Wangenheim, vorangegangen. Mit ihm trat auch der kurhessische Bevollmächtigte, welcher mehrmals mit dem württembergischen Gesandten sich einverstanden benommen hatte, aus der Bundesversammlung. Vorläufig ward die württembergische Stimme auf den baierischen Bundestagsgesandten, v. Pfeffel, übertragen. Am 13. Mai 1824 aber übernahm dieselbe der neu ernannte württembergische Bevollmächtigte, Staatsrath, Freiherr v. Trott, welcher noch jetzt mit dem Vertrauen der königlichen Regierung bekleidet ist [82]).

81) Auch der baierische Gesandte glaubte sich seinen Kollegen annähernd benehmen zu müssen, ward jedoch durch ausdrücklichen Befehl seiner Regierung von der angetretenen Badereise zurückgerufen, um auch nicht scheinbar die Verbindung mit dem württembergischen Hofe abzubrechen.

82) S. über seinen Eintritt in die Bundesversammlung Prot. der Bundesversammlung. XVII, S. 151.

Digitized by Google

Wir getrauen uns nicht, einen Schritt zu beurtheilen, welcher für die unmittelbar handelnden Personen wohl eben so viel Lästiges haben mußte, als er äußerlich dem Gesetze der Konsequenz und den bisher gezeigten Absichten der Regierung entgegen schien. Gewiß war das Vorhaben, die konstitutionelle Freiheit des Landes und die Unabhängigkeit des Bundes gegen jeden fremden Einfluß zu vertheidigen, einer aufgeklärten deutschen Regierung würdig; aber eben so gewiß lag es nicht im Reiche der Möglichkeit, einen solchen Kampf unter den 38 deutschen Bundesstaaten mit Erfolg allein zu bestehen. Isolirt aber wurde Württemberg in den Hauptpunkten seiner Opposition gelassen von allen jenen konstitutionellen Staaten, deren Interesse es mit ihm gewesen wäre, die Nachtheile einer an sich schon etwas unnatürlichen und gefährlichen Konföderation mit größeren, anders konstituirten, Staaten durch die in der Bundesverfassung selbst gegebenen Schutzmittel entfernt zu halten. Mußte hienach auf die Erstrebung des vorgesetzten allgemeineren Ziels verzichtet werden, so blieb zunächst nichts übrig, als aus der drohenden Niederlage wenigstens die materielle Existenz mit Anstand zu retten, und die Plane für ein äußeres Besserbefinden späteren Entwicklungen vorzubehalten.

Erhebliches von der Wirksamkeit Württembergs am Bundestage kann von dieser Wendung der Dinge an nicht mehr berichtet werden, zumal nun die meisten Bundesverhandlungen nur loco dictaturae gedruckt wurden, und auch eine Veröffentlichung derselben durch Zeitungen, gemäß dem Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Febr. 1824, gleichfalls nur auf den dürf-

Digitized by Google

tigen Inhalt der öffentlichen Protokolle beschränkt war. — Erst am 24. Merz 1824 kam die württembergische Erklärung über Erfüllung des 14. Artikels der Bundesakte, in Betreff der Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels, bei der Bundesversammlung ein [83]); indessen war es weder damals, noch ist es bis jetzt ganz gelungen, sämmtliche standesherrliche Familien durch Separatvergleiche zufrieden zu stellen. — Auch Reklamationen von Seiten einiger anderer Privatpersonen wegen reichsschlußmäßiger Pensions- und Entschädigungsforderungen wurden gegen die württembergische Regierung bei der Bundesversammlung eingereicht, und von jener nach Maßgabe der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt [84]).

Das wichtigste Geschäft der Bundesversammlung von dem angegebenen Zeitpunkte an war die Erneuerung der Karlsbader Beschlüsse, worauf erstmals am 16. Aug. 1824 österreichischer Seits der Antrag gestellt wurde. Nicht allein sollten nach diesem Antrage die provisorischen Gesetze über die deutschen Universitäten und über die Preßbeschränkungen vom 20. Sept. 1819 auch noch fernerhin in Wirksamkeit bleiben, sondern es sollte auch eine Kommission zu Erörterung definitiver Maßregeln in ersterer Hinsicht niedergesetzt und in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, streng darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der ständischen Rechte das monarchische Prinzip nicht verletzt

83) Das. XVI. S. 150.
84) Das. XIX. S. 79. 91.

Digitized by Google

werde und daß zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden könnten, eine den Bestimmungen der Schlußakte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Ganz ohne einigen Widerstand — was freilich aus den öffentlichen Protokollen nicht genau zu entnehmen ist — sollen diese Anträge, welche hernach zum Beschluß erhoben wurden, nicht geblieben seyn. Namentlich soll die baierische Regierung ihren Beitritt zu den neuerdings angetragenen Preßbeschränkungen nur in so weit erklärt haben, als solche durch das einheimische Edikt vom 26. Mai 1818 ihre Rechtfertigung erhalten. Auch der Beitritt des württembergischen Gesandten war nicht ganz unbedingt. Zwar erklärte derselbe unter dankbarer Anerkennung der fortgesetzten Sorgfalt Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich für alles, was das Wohl des deutschen Bundes betreffe, den Beitritt seines Hofs „zu einer gemeinsamen Vereinbarung über Erneurung des provisorischen Preßgesetzes vom Jahr 1819, somit auch über die Fortdauer desselben bis zur Verabredung eines definitiven.“ In Ansehung der vorgestellten Gebrechen des Unterrichts- und Erziehungswesens aber befand sich die Gesandtschaft, wie sie bemerkte, ohne Instruktion und nur, weil ihre Regierung schon im Jahr 1819 ihren Beitritt „zur kommissarischen Begutachtung eines gemeinsamen Einverständnisses über die etwa nöthigen Maßregeln“ in demselben Betreffe ganz unzweideutig ausgesprochen habe, glaubte dieselbe, von gleichen Grundsätzen wie damals ausgehend, ihre

Digitized by Google

Beistimmung „zu Vorbereitung einer Berathung und Vereinigung über gemeinnützige Anordnungen hinsichtlich des Schul-Unterrichts- und Erziehungswesens," so wie zu einer Mitwirkung für den angegebenen Zweck durch Theilnahme an der Wahl der angetragenen Kommission sich bereitwillig zeigen zu dürfen. Endlich hinsichtlich der befürchteten Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesakte bemerkte die Gesandtschaft, ebenfalls auf den Mangel einer Instruktion sich berufend: „es seyen die ausgehobenen bundesgesetzlichen Grundsätze in Württemberg bereits durch zweckmäßige Einrichtungen berücksichtigt worden, und es sey namentlich eine Geschäftsordnung in Wirksamkeit, welche, ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und den bisherigen Erfahrungen zu Folge, jenen Grundsätzen völlig entsprechen dürfte. Wenn übrigens gleich hienach letztere in Württemberg bereits als gewahrt erscheinen, auch die Verschiedenheit der Verhältnisse eine Verschiedenheit der Modalitäten in der Anwendungsweise nicht werde vermeiden lassen, so vermöge der königliche Gesandte doch an der Geneigtheit seines allerhöchsten Hofs nicht zu zweifeln, sich den angetragenen Berathungen über eine vielleicht ausführbare Vereinigung auf gewisse Grundlinien der Geschäftsordnung anzuschließen" [85]).

Diese den Staaten mit landständischer Verfassung vorbehaltene Vereinigung kam so wenig zu Stand, als die auf weitere Berathung ausgesetzten definitiven Maßregeln der Bundesversammlung hinsichtlich der freien Presse, des gesammten Unterrichts- und Erzie-

85) Prot. der Bundesversammlung. XVI. S. 155.

hungsweſens u. ſ. w. Ueberhaupt trat in der Geſchäftsthätigkeit der Bundesverſammlung in der nun folgenden Reihe von Jahren ein auffallender Stillſtand ein, welcher glauben laſſen konnte, es hätte der deutſche Bund die ſeiner Wirkſamkeit in den Bundesſtatuten geſetzten Zwecke bereits wirklich erreicht und es bleibe ihm für die Zukunft nur noch übrig, die bereits beſtehende definitive Ordnung der Dinge zu befeſtigen und aufrecht zu erhalten. Erſt jene „großen und unerwarteten Ereigniſſe" in Frankreich, welche dem geſellſchaftlichen Zuſtande Europas eine neue Entwicklung geben zu wollen ſchienen, ſetzten auch das Organ des deutſchen Bundes wieder in Bewegung, Anfangs in zweifelhafter, mehr nur vermittelnder Richtung, zuletzt aber wieder im Geiſte der Beſchlüſſe von 1819 und 1824.

Der Augenblick zu Wiedererlangung einer konſtitutionellen Unabhängigkeit ſchien mit dem Juli 1830 für die mittleren und kleineren Staaten Deutſchlands gekommen zu ſeyn, ſey es, daß man in ähnlicher Form, wie einſt im rheiniſchen Bunde in dem benachbarten Frankreich einen Anlehnungspunkt ſuchen, oder, unabhängig von Außen, eine ſich ſelbſt genügende, Achtung gebietende Vereinigung, gleich dem Fürſtenbunde, vorziehen wollte. Schritte in letzterer Richtung ſollen wirklich an mehreren Höfen gemacht, aus Rückſicht auf die entſchiedene Abneigung einer Regierung des ſüdlichen Deutſchlands aber wieder zurückgenommen worden ſeyn. Ob nicht auch ohne den Beitritt dieſer Regierung die neueren überraſchenden Bundesmaßregeln mit den noch im Hintergrunde ruhenden drohenderen Erſchütterungen für die übrigen

gleichgesinnten Staaten abzuwenden gewesen wären, ist eine Frage der Politik und liegt somit außer unserem Gesichtskreise. Einer anderen Abhandlung aber mag es vorbehalten seyn, zu untersuchen: in wie fern jene Maßregeln, als positive Bundesanordnungen, mit der Verfassung Deutschlands, in wie fern als in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten, namentlich Württembergs eingreifend, mit der Verfassung und Gesetzgebung dieser Staaten vereinbar erscheinen dürften oder nicht?

Digitized by Google

II.

Rechtliche Stellung der deutschen Bundesstaaten zur Bundesversammlung,

mit besonderer Rücksicht auf die neueren Bundesbeschlüsse.

Einleitung.

§. 1.

Wir haben hier zunächst nicht blos die unter dem 28. Juni 1832 beschlossenen „Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde" im Auge, welche nebst dem öffentlichen Protokolle der 22. Sitzung von jenem Tage in verschiedenen Blättern Aufnahme gefunden haben; vielmehr soll die ganze positivrechtliche Stellung der Bundesstaaten, insbesondere Württembergs, zum Bunde entwickelt werden; und hiebei müssen der Natur der Sache nach auch andere ältere und neuere Bundestagsbeschlüsse, insbesondere in Betreff der freien Presse, des Buchhandels, des Unterrichtswesens, des Petitionsrechts und der Volksversammlungen eine kurze Erörterung erhalten.

Alle diese Anordnungen, wiewohl sie sehr verschiedene Daten an sich tragen, beruhen dem Wesen nach auf einer und derselben Basis, nämlich auf den Karlsbader Beschlüssen vom Jahr 1819. In wie ferne diese Beschlüsse schon ursprünglich den Bundesgrundgesetzen

Digitized by Google

gemäß waren, in wie fern sie im Jahr 1824 und endlich im Jahr 1832 auf die geschehene Weise erneuert und erweitert werden konnten, welche Bedeutung endlich dieselben insbesondere für das württembergische Staatsrecht haben, und welche Modalitäten sie hiernach in der Anwendung zulassen, diese Fragen werden wir hier zu beantworten haben.

Am zweckmäßigsten dürfte unsre Untersuchung in folgende drei Hauptabschnitte zerlegt werden:

Erster Abschnitt: Stellung der Bundesstaaten zur Bundesversammlung im Allgemeinen.

Zweiter Abschnitt: Insbesondere in Absicht auf ihre Verfassung.

Dritter Abschnitt: In Absicht auf ihre Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Stellung der deutschen Bundesstaaten zur Bundesversammlung im Allgemeinen.

§. 2.

Kollidirende Interessen am Bundestage.

Zweierlei Interessen stehen sich im deutschen Bunde feindlich gegenüber: das der europäischen Mächte auf Befestigung und Erweiterung ihrer absoluten Gewalt und das der mittleren und kleineren deutschen Staaten auf Befestigung und Erweiterung ihrer konstitutionellen Freiheiten gerichtet. Jenes findet seine Vertretung vorzüglich in dem österreichischen und preußischen Kabinete und am Bundestage selbst, unge-

Digitized by Google

achtet hier die konstitutionellen Staaten die Mehrheit bilden, dieses in den Ständeversammlungen der sekundären Staaten Deutschlands und in der Mehrheit der deutschen Publizisten. Ersteres verlangt absolute Unterwerfung der Bundesstaaten mit allen ihren inneren und äußeren Angelegenheiten unter die, aus den Abgesandten der deutschen Regierungen zusammengesetzte und unter dem vorherrschenden Einfluß der Großmächte stehende, Bundesversammlung, letzteres bedarf zu seiner Entwicklung der inneren Unabhängigkeit der Bundesstaaten und der Beschränkung der Bundesgewalt auf wesentliche Föderativzwecke.

Die Regierungen der konstitutionellen Staaten sind mit ihren Wünschen zwischen diese beiden Interessen gestellt, sofern auf der einen Seite der Reiz der unbeschränkten Gewalt und die Furcht vor den Ausschweifungen der Volkspartei sie dem Absolutismus, auf der anderen Seite die eingegangenen verfassungsmäßigen Verpflichtungen und die ihrer eigenen Existenz von Außen drohende Gefahr der Volkssache geneigt machen. Die ersteren, dem Absolutismus günstigen, Momente scheinen bei der Mehrheit der Bundesregierungen entschieden zu haben, und man darf sich hiernach nicht wundern, in einer Reihe von Bundesmaßregeln von den Karlsbader Dekreten bis zu den jüngsten Bundesbeschlüssen herab ein System entwickelt zu sehen, welches den ursprünglichen Bundeszwecken und den noch jetzt gültigen Bundesgrundgesetzen entgegen ist.

Nothwendig rufen solche Ueberschreitungen, indem sie Vielen als das Werk einer künstlich angelegten Konspiration gegen die Freiheiten der Völker erschei-

Digitized by Google

nen, von der anderen Seite wieder Gegensätze hervor, wie z. B. das Verlangen nach einer deutschen Nationalrepräsentation am Bundestage, wodurch die bedrohten Volksrechte gesichert, den Antrag auf eine preußische Hegemonie, vermittelst welcher ein kräftigeres Zusammenwirken der deutschen Staaten möglich gemacht und die politische Einheit Deutschlands vollführt würde. Gleich wenig wie diese Wünsche und Anträge ermangelt die erwähnte Richtung einzelner Mächte gegen die konstitutionelle Unabhängigkeit der Bundesstaaten einer positiven Begründung in dem stehenden Bundesrechte, und es wird in dieser Beziehung genügen, auf die verfassungsmäßige Stellung des Bundes zu den einzelnen Gliederstaaten aufmerksam zu machen.

§. 3.

Verfassungsmäßige Stellung des Bundes zu den Gliederstaaten.

Der deutsche Bund ist nach dem Bundesvertrage [1]) und den am Bundestage gegebenen Erklärungen [2]) kein staatsrechtlicher, sondern ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, ein Verein, welcher in seinem Innern eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger, Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht darstellt. Schon hieraus ergeben sich drei Grundprincipien des Bundesvereins, welche

1) Artikel 1 — 3. der Bundesakte, in Verbindung mit Artikel I. und II. der Wiener Schlußakte.

2) S. oben S.

Digitized by Google

aber auch noch durch besondere Vorschriften und Einrichtungen desselben bestätigt werden, nämlich:

1. Gegenseitige Gleichheit der Bundesglieder [3]), vermöge welcher allen dieselben Rechte und Verpflichtungen gegen einander und gegenüber dem Bunde zukommen, soweit nicht die in dem abweichenden Umfange der Bundesstaaten begründete gesetzliche Verschiedenheit des Stimmrechts und der Matrikularleistungen eine Ausnahme macht.

2. Gegenseitige Unabhängigkeit derselben, welche nur in so weit zu Gunsten des Bundes geopfert werden muß, als nach dem ausdrücklichen Inhalt der Bundesgrundgesetze die Bundesstaaten in Ausübung einzelner Regierungsrechte wirklich beschränkt sind [4]).

3. Eine neue, ursprünglich nicht vorgesehene, Verpflichtung der Bundesstaaten oder eine Erweiterung der Bundesgewalt kann nur auf dem Wege des Vertrags, d. h. freier Einwilligung sämmtlicher betheiligter Regierungen getroffen werden. Auch versteht sich nach allgemeinen Prinzipien von selbst, daß, so fern Rechte Dritter z. B. der Landstände dadurch berührt werden sollten, der Konsens dieser zu einer wirksamen Verabredung zugleich erforderlich ist [5]).

---

3) Artikel 3. der Bundesakte.

4) Näheres hierüber findet sich bei W. J. Behr, von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetze und Rechtspflege seiner Gliederstaaten. 2. Aufl. Stuttgart 1820. 8.

5) Weiter geht H. K. Hofmann in einem Aufsatze „über Begründung und Entwicklung des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes," indem er jede weitere Entwicklung des Organismus der Bundesverfassung von der Ein-

Digitized by Google

Der Umfang der Wirksamkeit des Bundes ist durch die Grundgesetze desselben, insbesondere durch den ursprünglich festgesetzten Bundeszweck bedingt und begrenzt [6]). Dieser Zweck ist einerseits „die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten," andererseits „die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands [7])." Nicht minder bestimmt sich die Art der Wirksamkeit der Bundesversammlung nach dem in der Bundesverfassung beruhenden Organismus derselben, und es ist bekannt, daß über gewisse Gegenstände namentlich über Grundgesetze, organische Einrichtungen, gemeinnützige Anordnungen nur mit völliger Stimmeneinhelligkeit im Plenum der Bundesversammlung entschieden werden kann, während dagegen bei anderen Beschlüssen eine Majorität von ⅔ der Stimmen im Plenum, oder die Entscheidung im engeren Rathe unter absoluter Stimmenmehrheit genügt [8]).

Württemberg ist in der Bundesakte (Artikel 4 und 6) als sechster Bundesstaat aufgeführt, somit Sachsen und Hannover nachgesetzt, ungeachtet es dem Alter der Königswürde nach beiden Staaten, in Hinsicht auf den Umfang des Gebiets und der Bevölkerung wenigstens Sachsen vorgehen sollte. Doch ist

willigung der sämmtlichen Ständeversammlungen Deutschlands abhängig macht. (Polit. Annalen Jahrg. 1832.)

6) Artikel III. der Schlußakte.

7) Artikel 2. der Bundesakte. Artikel III. und IX. der Schlußakte.

8) Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts 1. Abthl. 1831. S. 313.

dieſe Zurückſetzung materiell unweſentlich, da die in der Bundesakte beobachtete Reihenfolge der Bundesſtaaten, wenn ſie gleich bei der vorläufigen Sitz- und Stimmordnung der Bundesverſammlung zu Grund gelegt worden, weder einen wirklichen Vorrang, noch irgend ein anderes Vorrecht gewährt [99]). Im engeren Rathe hat Württemberg eine Virilſtimme, im Plenum, gleichwie Oeſterreich und die übrigen königlichen Häuſer, vier Stimmen abzugeben. Auch in dieſem Stimmenverhältniß iſt alſo die rechtlich gleiche Stellung Württembergs zu den übrigen verbündeten Staaten, insbeſondere zu den Großmächten des Bundes anerkannt, und es hängt daher Alles davon ab, daß dieſelbe, wie in der Theorie, ſo auch in der That geachtet, daß namentlich nicht die in gewiſſen Fällen erforderliche Stimmeneinhelligkeit oder qualifizirte Stimmenmehrheit umgangen, noch einzelnen Staaten, ſey es bei der Verhandlung in der Bundesverſammlung oder bei der Ausführung beſchloſſener Maßregeln, ein Uebergewicht eingeräumt werde, welches für die Unabhängigkeit und Integrität der anderen Staaten gefährlich werden könnte.

---

9) Artikel 4. und 8. der Bundesakte. Vergl. über die Präcedenzſtreitigkeit zwiſchen Württemberg und Hannover auf dem Wiener Kongreſſe Klübers Ueberſicht der diplomatiſchen Verfaſſung des Wiener Kongreſſes S. 505. u. f. „Was hilft das Stellezanken?“ rief einſt Herzog Ulrich von Württemberg, aus Veranlaſſung eines auf dem Reichstage erhobenen Rangſtreits, „ſetzt mich hinter den Ofen! Wohlan, ich will folgen, wenn nur in unſerer Verſammlung etwas Heilſames abgethan wird!“ S. Klüber a. a. O.

Digitized by Google

§. 4.

Vorbehalt freier Vertragsrechte in der Bundesverfassung. — Anträge hiegegen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Juli 1819.

Beunruhigend in der eben angeführten Hinsicht ist unter Anderem die Unbestimmtheit, worin der Begriff von Grundgesetzen und organischen Einrichtungen in der Bundesverfassung gelassen worden [10]). Württemberg hatte in den Wiener Ministerialkonferenzen vom Jahr 1820 darauf angetragen, der Schlußakte eine Definition der Grundgesetze einzuverleiben, jedoch von der Redaktionskommission die Antwort erhalten: „der Begriff eines Grundgesetzes sey einer von jenen einfachen Begriffen, die durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunkelt als aufgeklärt und befestigt würden [11])." Die gewünschte Definition unterblieb auf diesen Einwurf; dagegen versteht die Wiener Schlußakte (Artikel XIII.) ziemlich vag unter organischen Einrichtungen des Bundes „bleibende Anstalten zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke."

Der erste Angriff, womit die Unabhängigkeit der minder mächtigen Bundesstaaten in der Bundesversammlung bedroht wurde, war gegen jenes liberum veto gerichtet, welches so verderblich in staatsrechtlichen Vereinen, so wesentlich in einem völkerrechtlichen Verbande ungleicher Staaten zu Sicherung der vertragsmäßig gleichen Rechtsstellung der minder mächtigen Mitglieder sich darstellt. In der Sitzung der Bun-

10) Anträge einer Bundestagskommission hierüber s. Prot. der Bundesversammlung VIII. S. 162. u. f.

11) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes ꝛc. 3. Aufl. §. 55. N. a.

desversammlung vom 29. Juli 1819 — also kurze Zeit vor den Karlsbader Verhandlungen — wurde nämlich von einer Bundeskommission, welche die der einmüthigen Beschlußnahme vorbehaltenen Gegenstände festsetzen sollte, im Einverständniß mit dem österreichischen und preußischen Gesandten darauf angetragen: 1) daß für die definitive Entscheidung über organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folge bestehender Grundgesetze seyn können, eine auf zwei Drittheilen der Stimmen beruhende Mehrheit genügend erkannt werden möchte. 2) Daß, wenn ein Grundgesetz oder eine organische Einrichtung die Beistimmung aller Bundesmitglieder nicht erhalte, wohl aber die Mehrzahl derselben sich dafür ausspreche, die Minorität zwar durch die Meinung jener Mehrzahl nicht gebunden sey, aber auch nicht fordern könne, daß diese ihre Meinung aufgebe, vielmehr eben diese Mehrheit befugt sey, jene Gesetze und Einrichtungen auszuführen und, wenn sie durch den Nichtbeitritt einzelner Mitglieder gestört würden, die Minderzahl zur Theilnahme zu dem einstweilen in provisorischer Art wirksamen Beschlusse aufzufordern, welche nicht verweigert werden könne, wenn man nicht aufhören wolle, Bundesmitglied zu seyn [12]).

Wären diese Anträge durchgedrungen, so hätte der Vorbehalt freier Vertragsrechte in der Bundesverfassung nur noch eine illusorische Bedeutung gehabt, indem es alsdann der Mehrheit von Stimmen möglich gewesen wäre, die beantragten Grundgesetze und organischen Einrichtungen fort und fort durchzusetzen.

12) Prot. der Bundesversammlung VIII. S. 162 u. f.

Digitized by Google

Dagegen bestimmt nun aber die Schlußakte, ohne Unterscheidung zwischen definitiven und provisorischen Anordnungen, daß über Grundgesetze, organische Einrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder und Religions-Angelegenheiten, deßgleichen in Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, namentlich, wenn Vorschläge über gemeinnützige Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig zu erreichen sey, an die Bundesversammlung gebracht werden, kein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne [13]); und nur die einzige Beschränkung ward den dissentirenden Bundesgliedern hiebei auferlegt, daß eine Darlegung der Widerspruchsgründe von ihnen in keinem Falle verweigert werden dürfe [14]). Wo also die sich ergebende Minderzahl auch nach Erörterung ihrer Gründe auf ihrer Weigerung beharrt, kann das in Antrag gebrachte Grundgesetz oder organische Gesetz, gemäß der noch jetzt gültigen Bundesverfassung, in keiner Art ausgeführt werden [15]).

§. 5.

Steht die Bundesversammlung über der Verfassung, Gesetzgebung und inneren Administration der Bundesstaaten?

Glücklich hatte der Widerstand einiger Regierungen — worunter wir vor Allen Baiern und Württemberg nennen — die erste Gefahr, in welche durch die

13) Artikel XIII — XV. LXIV.
14) Artikel XIII. der Schlußakte.
15) Rudhart, das Recht des deutschen Bundes S. 51.

Anträge der Bundeskommission vom Juli 1819 ihre Selbstständigkeit gesetzt war, beseitigt. Aber schon im September desselben Jahrs unterwarfen sie sich einem angeblichen Provisorium, welches ihre Unabhängigkeit der That nach auf eine Weise verletzte, die mit dem in der Theorie von ihnen geführten Kampfe seltsam kontrastirte. Sogleich drängt sich hier die Frage auf: welchen Einfluß kann die Bundesgesetzgebung auf die einzelnen Bundesstaaten rechtlich möglicher Weise äussern; steht dieselbe über der Verfassung und Gesetzgebung der Bundesstaaten oder müßen solche von der Bundesversammlung unangetastet gelassen werden?

Der deutsche Bund ist zwar nicht blos ein Verein der deutschen Fürsten und der Magistrate der freien Städte, vielmehr ein Verein der deutschen Staaten selbst; aber indem bei dem Organe desselben, der Bundesversammlung, nur die Staatsregierungen vertreten sind, ergibt sich als eine natürliche Beschränkung seiner Wirksamkeit diese: daß über Rechte der Landstände in den einzelnen Staaten, als nicht mitpacisirender Dritter, selbst mit Einwilligung der betreffenden Regierungen, nicht von dem Bunde verfügt werden darf. Es erkennen dieß auch die Bundesgesetze im Allgemeinen an, indem sie aussprechen, daß jede Einmischung der Bundesversammlung in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung so wie in die einzelnen administrativen Verhältnisse der souveränen Bundesstaaten außerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz liege [16]).

16) Artikel XXXII. und LIII. der Schlußakte. Kompetenzordnung der Bundesversammlung vom Jahr 1817 lit. C. Nro. 5.

Digitized by Google

Während daher der Regel nach das Verhältniß der Staatsregierungen zu dem Bunde nach der Bundesverfassung zu beurtheilen seyn dürfte, richtet sich das Verhältniß der Staatsunterthanen zu ihren Regierungen nach der besonderen Verfassung der betreffenden Staaten. Jedes Verhältniß, das Bundesverhältniß, wie das Staatsverhältniß, hat also seine besonderen Direktivnormen, welche sich, so fern sie ihren eigenthümlichen Kreis einhalten, nicht gegenseitig widersprechen können. Der deutsche Bund kann den Unterthanen der verbündeten Staaten keine staatsrechtliche Normen oder andere Gesetze vorschreiben, noch der vollziehenden Gewalt in jenen Staaten eine gleichmäßig eingreifende Gewalt, etwa in der Bundesversammlung selbst, gegenüber setzen [17]), gleichwie hinwieder die Unterthanen der Bundesstaaten nicht berechtigt sind, ihre Regierungen in Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen den deutschen Bund zu hindern, oder zu beschränken [18]).

Zwar ist der deutsche Bund allerdings die weitere Form, welche auch die einzelnen Staatsvereine in sich schließt und gewissermaßen beherrscht. Aber eben jener Bund setzt diese Vereine als geschlossene und ausgebildete Gliederstaaten wesentlich voraus; und indem er ausdrücklich ein völkerrechtlicher, kein staatsrechtlicher Verein seyn wollte, blieb die innere Staatsform und Staatsverfassung der Bundesstaaten unangetastet, und alle Rechte, welche hieraus hervorgehen, erschei-

17) Artikel XXV. der Schlußakte. Klüber öffentliches Recht §. 215. 216. Rudhart a. a. O. S. 141 u. f. Jordan a. a. O. S. 343.

18) Artikel LVIII. der Schlußakte.

Digitized by Google

nen sonach als jura singulorum, welche nur durch besonderen Vertrag mit den Berechtigten aufgehoben oder beschränkt werden können.

Man hört wohl häufig für die entgegengesetzte Ansicht sich darauf berufen: die Verfassungen der Bundesstaaten bestehen nur kraft der Autorität des Bundes, und namentlich erscheinen die neueren Verfassungsurkunden als eine Folge des 13 Artikels der Bundesakte; gleichwie umgekehrt zur Zeit des rheinischen Bundes da und dort die Behauptung versucht worden ist, daß mit der Auflösung des schützenden Reichsverbandes auch die früheren Verbindlichkeiten der Reichsfürsten gegen ihre Unterthanen ihre Wirksamkeit verloren hätten. Allein die Verpflichtung zu Anerkennung gewisser Rechte der Unterthanen hat jede Regierung, und insbesondere beruhte die Verbindlichkeit der deutschen Regierungen zu Einführung oder Anerkennung landständischer Verfassungen nicht erst auf der Zusage der Bundesakte, welche dafür nur eine Garantie geben sollte, sondern auf älteren historischen Rechtsverhältnissen der Regenten zu ihren Unterthanen, und so wenig — wie die hannövrischen Kongreßbevollmächtigten unter Beistimmung Oesterreichs und Preußens gründlich bewiesen [19] — der Verfall der deutschen Reichsverfassung oder die späterhin zwischen den alliirten Fürsten geschlossenen Verträge den Umsturz der Territorialverfassungen der deutschen Staaten zur Folge haben konnten, so wenig steht auch jetzt dem deutschen Bunde zu, die in diesen Staaten eingeführten Verfassungsrechte zu verkümmern oder zu vernichten.

19) Klübers Akten des Wiener Kongresses I. S. 68.

Digitized by Google

Die Behauptung: die Bundesgesetzgebung stehe über der Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Staaten, ist hienach in ihrer Allgemeinheit unrichtig. Mehrere Fälle, in welchen „der Begriff der vollen Souveränität der einzelnen Bundesstaaten" dennoch eine Einwirkung der Bundesversammlung in die inneren Verhältnisse derselben zuläßt, werden von den Bundesgesetzen selbst nur als Ausnahmen bezeichnet [20]), und diese Ausnahmen liegen theils in den Bundeszwecken, theils sind sie in den Bundesgrundgesetzen besonders bestimmt. Auch gilt als allgemeine Regel selbst in diesen Ausnahmsfällen der nicht restringirte Ausspruch der Schlußakte (Artikel LVI.): daß die in anerkannter Wirksamkeit (jetzt oder künftig) bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder sollen aufgehoben werden können. Hierin liegt nämlich nicht allein der Grundsatz, daß die bestehende Verfassung unmittelbar selbst keiner einseitigen Abänderung von Seite der Regierung oder der Bundesversammlung unterworfen ist, sondern auch, daß da, wo nach der Staatsverfassung gewisse Formen zur Verabschiedung und Erlassung von Gesetzen erfordert werden, diese durchaus und im Zweifel selbst bei Bundesanordnungen, so fern sie nach Art allgemeiner Gesetze innere Landesverhältnisse, z. B. polizeiliche Gegenstände normiren, beobachtet werden müssen [21]).

---

20) Artikel XXV. und LIII. der Schlußakte.

21) Aus dem Artikel LVIII. der Schlußakte (s. Note 18.) folgt nicht, wie Jordan meint, daß die Publikation der Bundesbeschlüsse zu ihrer Anwendbarkeit in den einzelnen Staaten auch nur ausnahmsweise genügen könne, sondern nur, daß die Landstände den Regierungen nicht

Digitized by Google

Doch begnügt sich die württembergische Verfassungsurkunde (§. 3.) gleich mehreren anderen deutschen Verfassungen bei „organischen Bundesbeschlüssen [22]), welche die verfassungsmäßigen Verhält-

durch unerlaubten Widerstand die Ausführung der gesetzlichen Bundesbeschlüsse erschweren sollen.

22) Der Ausdruck „organische Beschlüsse" an sich läßt allerdings eine verschiedene Deutung zu; aber schon die nähere Bezeichnung im Nachsatze: „welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen," begrenzt den Begriff ziemlich eng. Noch unzweifelhafter dürfte aber der Sinn jener Stelle werden, wenn wir die kurze Debatte über dieselbe bei der verfassunggebenden Ständeversammlung vom Jahr 1819 anführen. Auf den Wunsch des Abgeordneten Beckh: „daß die Beschlüsse des Bundestags, wenn sie auf das Innere Einfluß haben, nur dann für Württemberg verbindende Kraft haben, wenn die gesetzgebende Gewalt sie anerkenne," äußerte nämlich der Vicepräsident (Weishaar): „das Wort organisch sey in dieser Beziehung durchaus beruhigend; die organischen Beschlüsse betreffen entweder die äußern Verhältnisse der deutschen Staaten in ihrer Gesammtheit zum Auslande, oder wenn sie auf das Innere wirken, so haben sie blos das wechselseitige Verhältniß der Stände unter sich zum Gegenstand." Auf diese Erwiederung hin wurde der §. 3. der Verfassungsurkunde stillschweigend angenommen. S. württembergische Landtagsverhandlungen. Heft XV. S. 102. Es ergibt sich hieraus, daß die Ständeversammlung bei solchen Bundesbeschlüssen, welche die inneren Staatsverhältnisse betreffen, des Rechts der Verabschiedung sich nicht entschlagen wollte. Noch weniger konnte es aber die Absicht derselben seyn, eine einseitige Abänderung von Verfassungsbestimmungen durch den Bund geschehen zu lassen. In dieser Hinsicht schlug der Vicekanzler v. Autenrieth bei §. 1. der Verfassungsurkunde den ausdrücklichen Zusatz vor: „welche (Verfassung) der König ohne Beistimmung der Stände nicht

Digitized by Google

hältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse der deutschen Staatsbürger betreffen," mit einer, von der Regierung ausgehenden Publikation. In Ansehung der „Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten," so wie (nach einem argumentum a contrario) bei nicht organischen, gleichwohl aber in die Landesgesetzgebung eingreifenden, Beschlüssen der Bundesversammlung tritt dagegen wieder die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

§. 6.

Provisorische Bundesbeschlüsse von 1819 und 1824.

Wenden wir diese Grundsätze zunächst auf die provisorischen Bundesbeschlüsse vom Jahr 1819 und 1824 an, so finden wir dieselben, was Württemberg

---

einseitig wird verändern lassen." Auch diesen Zusatz hielt jedoch der Vicepräsident nicht für zweckmäßig, „weil ja schon in dem Begriffe des Vertrags liege, daß die Verfassung nie einseitig abgeändert werden könne," und als von Seite des Antragstellers bemerkt wurde: „wer dafür stehe, daß uns nicht im Laufe der Jahre von Außen her Gesetze gegen unsre Verfassung aufgedrungen werden, es gebe Stufen in der Gewalt; es gebe Gewalt durch Unterhandlungen, gegen die ein solcher ausdrücklicher Zusatz zweckmäßig sey," entgegnete er: „wenn die äußere Gewalt nicht stark und absolut nöthigend sey, so werde der König die Verfassung freiwillig schützen, sey aber die Gewalt größer und unabwendbar, dann handle es sich von einem Fatum und der Zusatz werde die Verfassung nicht schützen. Ueberdieß sey in der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt, daß kein Landesgesetz einseitig abgeändert oder aufgehoben werden könne; die Verfassungsurkunde aber sey der Grund aller Gesetze. Auf diese Erörterung unterblieb der Zusatz. a. a. O. S. 93 u. 94.

Digitized by Google

betrifft, schon in der Hinsicht verletzt, weil die königliche Regierung weder sie selbst, die doch keine organischen Beschlüsse waren, noch die Mittel zu ihrer Ausführung zur ständischen Verabschiedung gebracht hat [23]). Außerdem dürfte aber die Rechtsverbindlichkeit jener Beschlüsse für die sämmtlichen Bundesstaaten wegen mangelnder Kompetenz der Bundesversammlung zu bezweifeln seyn. Dieselben betreffen nämlich Maßregeln über die inneren Einrichtungen der deutschen Universitäten, über den Gebrauch der Presse und die in einigen Staaten entdeckten sogenannten demagogischen Umtriebe, durchaus Gegenstände, welche der innern Staatsverwaltung anheimfallen, auf welche der Bund noch in der Wiener Schlußakte vom Jahr 1820 jeder Einwirkung ausdrücklich entsagt hat [24]). Zwar hat der deutsche Bund ausnahmsweise in dem zweiten Abschnitte der Bundesakte theils die Gewährleistung für einzelne den Unterthanen deutscher Bundesstaaten zugesicherte Rechte übernommen, theils einzelne im Gesammtinteresse Deutschlands liegenden Anordnungen namentlich über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, über die deutschen Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, sich selbst vorbehalten [25]). Allein weder in die Kate-

23) Die Regierung erklärte allerdings ihre Zustimmung zu diesen Beschlüssen, ehe noch die Verfassungsurkunde abgeschlossen war; aber bei ihrer Einführung im Lande, welche erst später erfolgte, hatte sie sich jedenfalls nach der letztern zu richten.

24) Artikel XXXII. der Schlußakte.

25) Art. 12 — 19. der Bundesakte. Art. LIII. der Schlußakte.

Digitized by Google

gorie jener Rechtsverhältnisse, noch in die Zahl dieser gemeinnützigen Anordnungen, welche bis jetzt noch ausstehen, gehören die angeführten Maßregeln; und selbst, wenn sie den letzteren Charakter an sich tragen würden, wären sie unverbindlich, weil sie nicht, wie noch die Schlußakte vorschreibt, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft sämmtlicher Bundesmitglieder im Plenum der Bundesversammlung, sondern nur unter, überdieß theilweise limitirter, Zustimmung von 17 Stimmen im engern Rathe zu Stande gekommen sind [26]).

Aus dem Zwecke des Bundes: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands" läßt sich freilich gar Manches ableiten, was weder im ursprünglichen Sinne der Paciscenten noch in der Natur des Bundes liegt; ja es läßt sich daraus, wenn man sich lediglich an den Buchstaben halten will, der Bundesversammlung ganz dieselbe Wirksamkeit vindiziren, welche einer jeden geordneten Staatsgewalt zukommt. Indessen kann nach dem Sinne der Bundesakte kein Zweifel darüber obwalten, daß unter der inneren Sicherheit Deutschlands, als Bundeszweck, nicht die innere Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten, sondern die des Bundes im Ganzen gegenüber von den einzelnen Mitgliedern und der Bundesglieder unter sich zu verstehen sey [27]). Noch die Wiener Schlußakte schreibt daher die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zu, indem sie hievon der Natur der

26) Artikel LXV. in Verbindung mit Artikel LXIV. der Schlußakte. Artikel 6. der Bundesakte.

27) Rudhart a. a. O. S. 25.

Sache nach den Fall ausnimmt, wenn eine Regierung einen in ihrem Gebiet entstandenen offenen Aufruhr mit eigener Macht zu unterdrücken sich außer Stand befände [28]). In den Kreis der ordentlichen und außerordentlichen politischen Wirksamkeit des Bundes gehörten hienach die Karlsbader Beschlüsse nicht; sollten sie aber, abgesehen von dem Zweck des Bundes und den besonderen Bestimmungen der Bundesakte, in der Eigenschaft gemeinnütziger Anordnungen Leben erhalten, so bedurfte es hiezu wieder einer vertragsmäßigen Vereinbarung aller Bundesmitglieder im Plenum [29]), welche, wie schon bemerkt, ihnen abgeht.

§. 7.

Wiener Schlußakte 1820.

Die Wiener Schlußakte, obgleich sie nach dem Bisherigen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Bundesstaaten gewahrt hat, und nur in wenigen Paragraphen sich mit den inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten beschäftigt, empfand gleichwohl den Einfluß der Karlsbader Rezesse in allen jenen Artikeln, welche jetzt als Anhaltspunkte für die neueren Bundesbeschlüsse dienen mußten. Nicht ohne Ursache fragt man daher: ist jenes Grundgesetz ohne weitere Beschränkung verbindlich auch innerhalb der einzelnen Bundesstaaten? Der unbeschränkten Gültigkeit desselben in Württemberg steht zweierlei entgegen: 1) konnte durch jenen neuen Vertrag zwischen den Bundesregierungen den Rechten Dritter kein Eintrag geschehen, also auch an dem

28) Artikel XXVI. der Schlußakte.
29) Artikel LXIV. das.

bereits geordneten Rechtszustande des Königreichs Württemberg ohne die verfassungsmäßige Einwilligung der Stände nichts geändert werden. Ausdrücklich erkennt dieß die Schlußakte (Artikel LV.) selbst an durch die Bestimmung: „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ 2) Die württembergische Verfassungsurkunde verleiht zwar wie schon bemerkt worden (s. oben §. 5. a. E.) organischen Beschlüssen der Bundesversammlung von dem Augenblicke an verbindliche Kraft, „nachdem sie von dem Könige verkündet sind.“ Aber auch hiemit kann die Verbindlichkeit der staatsrechtlichen Vorschriften der Schlußakte nicht bewiesen werden; denn einmal fällt diese nicht unter den Begriff „organischer Beschlüsse der Bundesversammlung,“ und dann würde sie selbst in dieser Eigenschaft nicht auf Gültigkeit in Württemberg Anspruch haben, weil ihr bis jetzt die hiezu erforderliche Publikation abgeht.

§. 8.

Neuere Bundesbeschlüsse vom Jahr 1831 und 1832.

Die neueren Verfügungen der Bundesversammlung vom Jahr 1831 und 1832 tragen, wie schon angedeutet worden, ganz den Charakter der sogenannten Karlsbader Beschlüsse vom Jahr 1819 und 1824; theils mit diesen, theils mit der Wiener Schlußakte sind sie daher auch großentheils zu rechtfertigen gesucht worden. Der erste Rechtfertigungsgrund fällt nun aber sogleich hinweg, sobald man uns zugibt, daß

Digitized by Google

jene Beschlüsse selbst mit der Bundesverfassung nicht im Einklange stehen; und auch gegen die Herbeiziehung der Schlußakte, sofern damit Eingriffe in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung zu unterstützen gesucht werden sollten, lassen sich dieselben Gründe anführen, womit wir so eben die Verbindlichkeit jenes Grundgesetzes, als Quelle des württembergischen Staatsrechts, in Zweifel gezogen haben. Ueberdieß gehen jene neueren Beschlüsse theilweise noch weiter, als die vorangegangenen Maßregeln; denn nicht nur beschränken sie die Landstände in Ausübung wesentlicher konstitutioneller Rechte, z. B. des Petitionsrechts, der Steuerverwilligung, der Gesetzgebung, sondern sie beengen auch die Bundesregierungen selbst in der ihnen bisher noch übrig gelassenen freien Wirksamkeit durch auferlegte Wahrung gewisser angeblicher Souveränitätsrechte und Bundespflichten, durch eine Reihe aufgedrungener staatspolizeilicher Bestimmungen, und endlich durch die ihnen in einer Bundeskommission zur Seite gesetzte kontrollirende Behörde.

Wir wollen nicht in prophetischem Tone uns anmaßen, vorauszubestimmen, welche weitere Schritte etwa noch im Gefolge der bisherigen gegen die Selbstständigkeit und vielleicht Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten gerichtet werden dürften, noch wollen wir es für unmöglich erklären, ein und Anderes zu Gunsten der vorliegenden älteren und neueren Maßregeln wirklich anzuführen; wir werden vielmehr selbst in dem Folgenden keinen der irgend zulässigen Beweisgründe umgehen. — Wenn jedoch jenen Maßregeln die Absicht zu Grunde liegen sollte, die Wirksamkeit des

Bundes auf eine unbestimmte Reihe von inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten auszudehnen und diese Wirksamkeit nöthigenfalls mittelst außerordentlicher militärischer Vorkehrungen zu handhaben, so sieht man leicht ein, daß hiedurch die Natur des deutschen Bundes, als eines „Vereins selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten," wie ihn die Grundverträge darstellen, trotz aller ursprünglich hierin gezeigten Wachsamkeit der württembergischen und der baierischen Regierung in ihrem innersten Wesen verändert werden würde; und es erscheint um so mehr als Bedürfniß hierauf aufmerksam zu machen, da nicht allein die Wissenschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland auf diesem Wege eine ganz neue Basis erhielte, sondern auch der Ausgangspunkt, welchen die Bestrebungen der den Bund gegenwärtig beherrschenden Mächte künftig nehmen könnten, für die minder mächtigen Regierungen unberechenbar seyn dürfte.

Zweiter Abschnitt.

Von der Stellung der Bundesstaaten zur Bundesversammlung in Absicht auf ihre Verfassung.

§. 9.

Auslegung des 13 Artikels der Bundesakte.

Der 13. Artikel der Bundesakte sagt ganz allgemein: „in allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden."

Digitized by Google

Wie diese Verfassung beschaffen und wie überhaupt der Organismus der einzelnen Staaten geordnet seyn solle, darüber erhält man keinen verbindlichen Maßstab in der Bundesakte; doch finden sich in den Artikeln 12, 14 — 19 einzelne Bestimmungen, wodurch theils einzelnen bevorrechteten Ständen, theils den gesammten Unterthanen der deutschen Staaten in mehreren speziellen Beziehungen ein vortheilhafter Rechtszustand verheißen ward (§. 10.).

Es ist aus der Geschichte des deutschen Bundes bekannt [30]), welchen neuen Sinn man bei den Karlsbader Verhandlungen dem 13. Artikel der Bundesakte zu unterlegen suchte, indem statt des ursprünglich beabsichtigten Minimums nunmehr ein Maximum von ständischen Rechten festgesetzt, statt des ursprünglich projektirten Repräsentativsystems nunmehr höchstens eine landständische Einrichtung im alten feudalen Sinne den Bundesstaaten zu Theil werden sollte. Wenn irgend etwas das fortgesetzte Widerstreben Würtembergs und Baierns gegen die Ausdehnung der Bundesakte auf Normirung der innern Angelegenheiten der Bundesstaaten rechtfertigen kann, so ist es jene den ursprünglichen Absichten der Paciscenten und insbesondere den ostensibeln Erklärungen Oesterreichs und Preußens widersprechende Deutung, sofern durch eben jene Ausdehnung der Bundesversammlung ein Vorwand in die Hände gegeben ward, nunmehr auf die Art der Ausführung der getroffenen Bestimmungen, namentlich auf das Detail der Verfassungseinrichtungen, je nach dem herrschenden politischen Systeme, einzuwirken. Doch sind wir eben so weit entfernt, gerade diese

30) S. oben S. 74 u. f.

Art von Voraussicht auf würtembergischer und baierischer Seite als leitende Triebfeder ihres ursprünglichen Widerstandes auf dem Wiener Kongresse in Anspruch nehmen zu wollen, als es anderer Seits unsre Absicht ist, die größeren Mächte hinsichtlich ihrer früheren eifrigen Bemühungen für die Sicherung der Rechte der Regierten in dem Bundesvertrage unreiner Beweggründe beschuldigen zu wollen. Vielmehr sollte man glauben, daß, wäre die ursprünglich, zumal von Preußen, gewünschte Aufzählung der den deutschen Staatsbürgern zum Mindesten einzuräumenden politischen Rechte in die Bundesakte übergegangen, die neuere antikonstitutionelle Richtung jener Mächte am Bundestage nicht so leicht möglich gewesen wäre.

Indessen hätte hiegegen schon der Inhalt der Bundesakte und der, theils auf dem Wiener Kongresse, theils späterhin in der Bundesversammlung von den Gesandten verschiedener Mächte gegebenen Erklärungen schützen sollen, woraus immer nur die Absicht hervorgieng, die Einwohner der Bundesstaaten gegen eine illiberale Behandlung von Seite der Bundesregierungen zu sichern [50]), diesen selbst aber die Bewilligung eines Mehreren von Rechten, als in dem Grundvertrage ausdrücklich vorgesehen worden, so wie die Handhabung dieser Rechte unbeschränkt zu überlassen. Glücklicher Weise giengen auch die in Karlsbad gehegten Plane einer näheren Erklärung der Bundesakte in

50) Der Prinzregent von England bezeichnete in einem Patent vom 26. Okt. 1814 als den Zweck des Bundes: „Sicherstellung des gemeinschaftlichen Vaterlandes gegen auswärtige Feinde und gegen den Mißbrauch der Willkür im Innern." Klübers Akten I. S. 66.

Digitized by Google

obigem Sinne nicht ganz in Erfüllung; denn in der Wiener Schlußakte, welcher diese Erklärung vorbehalten worden war, wird nicht nur als entschieden angenommen, daß „nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen," sondern auch der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht, „darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten aber ward „überlassen, diese innere Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen," wo aber landständische Verfassungen bereits „in anerkannter Wirksamkeit bestehen," sollen diese nur „auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert" werden können [31]).

Einige Bestimmungen zum Zweck der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, zu Sicherung der nothwendigen Erfüllung der Bundespflichten und zu Einhaltung der gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung in den ständischen Verhandlungen wurden den kaum bemerkten allgemeinen Vorschriften allerdings beigefügt, indessen blieben letztere selbst dadurch nicht wesentlich angetastet; es ergeben sich vielmehr als Basis für unsre spätere spezielle Beurtheilung folgende Grundsätze:

1. Ein Maximum in Bewilligung von ständischen und anderen politischen Rechten der Staatsun-

31) Artikel LIV — LVI.

terthanen oder einzelner Stände ist den Bundesregierungen nicht vorgezeichnt; die in den Art. LVII—LIX. der Schlußakte ihrer Liberalität gesetzten Schranken sind daher selbst da, wo die prohibitive Wirksamkeit dieses Gesetzes in inneren Staatsangelegenheiten anerkannt ist, nur als Ausnahmen zu betrachten. Dagegen ist

2. ein Minimum von staatsrechtlichen Zugeständnissen in so ferne durch den Bund festgesetzt, als die Bundesregierungen eine landständische Verfassung, und die in den Bundesgrundgesetzen namentlich genannten politischen Rechte den Unterthanen ihrer Staaten einräumen sollen.

3. Ferner ist weder eine Bundesregierung, noch die Bundesversammlung berechtigt, eine bereits in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung wieder aufzuheben oder abzuändern. Auch ist

4. der bei den Karlsbader Konferenzen erhobene Zweifel: ob im Sinne des Artikels 13 der Bundesakte zwischen Repräsentativ- und landständischen Verfassungen wesentlich zu unterscheiden sey, nunmehr zu Gunsten der ersteren gelöst und die souveränen Bundesfürsten sind nicht nur von Seite des Bundes nicht gehindert, statt der alten feudalständischen Einrichtungen neue sogenannte gemischte Verfassungen in ihren Staaten einzuführen, vielmehr darauf hingewiesen, bei Ordnung der verfassungsmäßigen Rechte ihrer Unterthanen „auf die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse" Rücksicht zu nehmen und, so fern eine Repräsentativverfassung in ihrem Lande bereits besteht, solche aufrecht zu erhalten. Endlich schließt

Digitized by Google

5. die durch die Bundesakte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit „im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus.“ Doch ist derselbe berechtigt und verpflichtet, für die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte auf Anrufen der Betheiligten, nöthigenfalls unter Anwendung der bundesgesetzlichen Exekutionsmittel, Sorge zu tragen [32]).

Die württembergische Verfassung, wobei sowohl die bis zum Jahr 1806 bestandenen Vertragsrechte des Landes, als dessen neue Bedürfnisse im Sinne des konstitutionell monarchischen Systems wohlthätig berücksichtigt worden sind, hat zur Zeit des Abschlusses der Wiener Schlußakte bereits in anerkannter Wirksamkeit bestanden. Obgleich eine spezielle Garantie für ihre Aufrechterhaltung weder von Seite des Bundes noch von Seite einer anderen auswärtigen Macht [33]) angesprochen worden, steht daher dieselbe doch nach den angeführten Grundsätzen unter dem gesetzlichen Bundesschutze, und es kann eine Abänderung, oder, was dieser gleich steht, eine authentische Erklärung einzelner Verfassungsrechte nur auf dem in jenem Grundgesetze selbst vorgezeichneten Wege erfolgen, d. h. unter Uebereinstimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern [34]); und weder die eine Zeit lang unterlassene Vollziehung der einen oder

32) Artikel LIII. und Art. LXI. in Verbindung mit Art. XVII. und XXXI.

33) Die vormalige Verfassung des Herzogthums Württemberg stand unter der besonderen Garantie von Preußen, Hannover und Dänemark.

34) Verfassungsurkunde §. 176.

Digitized by Google

der anderen Bestimmung, noch eine etwa von Seite der Regierung dießfalls gegen Dritte eingegangene Verpflichtung kann dieses Erforderniß ersetzen. Vielmehr ist der deutsche Bund gehalten, die Verfassungsrechte der Bundesunterthanen sowohl in seinen eigenen Beschlüssen aufrecht zu erhalten, als auch nicht zu dulden, daß denselben von Seiten Anderer entgegen gehandelt werde.

§. 10.

Bestimmungen der Bundesakte in Beziehung auf einzelne verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger, oder gewisser Klassen derselben.

Die besonderen Zusicherungen, welche die Bundesakte, abgesehen von der Bestimmung des 13. Artikels, ertheilt, betreffen theils einzelne verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger überhaupt, theils den politischen Rechtszustand gewisser Klassen derselben.

A. Auf die gesammten Unterthanen der Bundesstaaten beziehen sich folgende Bestimmungen:

1. In jedem Bundesstaate muß eine dreifache Instanzenfolge möglich gemacht und demnach entweder ein eigenes Gericht dritter Instanz bestellt, oder — was jedoch nur bei Staaten unter 300,000 Einwohnern zuläßig ist — ein gemeinschaftliches oberstes Gericht in Verbindung mit andern Staaten errichtet werden (Artikel 12). In Württemberg besteht jene Einrichtung schon seit der Organisation vom 18. Merz 1806, wo ein Oberappellationstribunal, als oberstes Gericht in Civilsachen, für die alten und neuen Landestheile bestellt wurde.

2. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien soll keinen Unterschied in dem Genuß der

bürgerlichen und politischen Rechte begründen (Art. 16.) Dieser Grundsatz, welcher absichtlich so allgemein gehalten worden, ist in dem württembergischen Staatsrechte, gleichwie in dem öffentlichen Rechte der übrigen Bundesstaaten nicht buchstäblich zur Anwendung gekommen. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren nämlich überall in Deutschland nur die drei, durch den westphälischen Frieden rezipirten, Konfessionen [35]). Doch genießt nach der württembergischen Verfassungsurkunde (§. 27.) jeder Staatseinwohner ohne Unterschied der Religion ungestörte Gewissensfreiheit; auch sollen andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. In dieser Rücksicht haben neuerlich in Württemberg die Bekenner des jüdischen Glaubens, auf deren bürgerliche Verbesserung die Bundesakte

35) Merkwürdiger Weise muß dagegen in Württemberg nach §. 5. der Verfassungsurkunde der König nur irgend einer der christlichen Konfessionen angehören; er darf sich also z. B. auch zu der nicht unirten griechischen Kirche bekennen, während nach der altwürttembergischen Verfassung, namentlich nach dem Testamente Herzog Ludwigs vom Jahr 1587, der Regent durchaus zu dem evangelischen Glauben sich bekennen sollte (wovon jedoch bekanntlich bei der im Jahr 1733 zur Regierung gelangten Linie des Herzogs Karl Alexander abgegangen werden mußte) und auch jetzt noch zu den verfassungsmäßigen Eigenschaften eines Ständemitglieds, so wie zur Theilnahme an der Wahl der ständischen Abgeordneten das Bekenntniß zu einer der bekannten drei christlichen Kirchen gehört.

Digitized by Google

(Artikel 16) gleichfalls Bedacht genommen, einen beſſeren Rechtszuſtand angewieſen erhalten [36]).

3. Ferner ward den Unterthanen der Bundesſtaaten die Befugniß eingeräumt (Artikel 18):

a) Grundeigenthum im Umfange des ganzen Bundes zu erwerben, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen.

b) Aus einem Bundesſtaat in den anderen, der ſie erweislich aufnehmen will, frei hinwegzuziehen, auch Vermögen von einem Bundesſtaate in den anderen nachſteuerfrei zu übertragen; endlich

c) in Civil- und Militärdienſte eines anderen Bundesſtaats zu treten, beides, ſo fern keine Verbindlichkeit zu Militärdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht.

Dieſe Rechte werden ſämmtlich in Württemberg anerkannt [37]).

4. Die Feſtſetzung einiger anderer gemeinſamer Rechtsverhältniſſe hat die Bundesakte der beſonderen Berathung der Bundesverſammlung vorbehalten, namentlich die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſätze über die Militärpflichtigkeit, die Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck, endlich gemeinſame Maßregeln wegen des Handels und Verkehrs

36) Durch das Geſetz vom 25. April 1818 und die daſſelbe ergänzenden Verordnungen, ſ. Regierungsblatt vom Jahr 1818.

37) Meine Einleitung in die württembergiſchen Staatsgrundgeſetze. III. §. 339.

Digitized by Google

insbesondere wegen der Schiffahrt (Artikel 18 und 19). Es ist jedoch die vorbehaltene Vereinbarung sämmtlicher Bundesglieder bis jetzt in keiner dieser Beziehungen zu Stande gekommen.

B. Noch besonders werden in der Bundesakte

1. den Angehörigen der seit dem Jahr 1806 subjicirten, vormals reichsständischen und reichsritterschaftlichen, Familien gewisse Vorrechte in den einzelnen Bundesstaaten garantirt (Artikel 14), deßgleichen

2. die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1805 gegründeten Pensionsansprüche gewisser geistlicher und weltlicher Individuen (Artikel 15) und

3. die durch dasselbe Reichsgesetz bestätigten Rechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis auf den Besitz und Genuß der Posten (Artikel 17) anerkannt.

Auch in diesen Beziehungen hat die württembergische Regierung den eingegangenen Verpflichtungen Genüge geleistet [38]).

Nun fragt sich aber: wie weit gehen die Rechte der Bundesversammlung in Absicht auf die vorgenannten Verheissungen gegenüber den einzelnen Bundesstaaten? Die Bundesakte enthält hierüber keine Vorschriften. Dagegen hat die Bundesversammlung seit dem Beginn ihrer Thätigkeit mehrere der gedachten Bestimmungen der Bundesakte bei den Bundesregierungen in Erinnerung gebracht. Auch ist dieselbe nach der Wiener Schlußakte (Artikel LIII.) wirklich ermächtigt, die Erfüllung der durch jene Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken; doch unter der Voraussetzung, daß sich aus hinreichend

38) Daselbst.

begründeten Anzeigen der Betheiligten die Nichterfüllung derselben ergeben sollte.

Hienach sind 1. im Falle der Verletzung eines der angeführten Rechte die betreffenden Personen allerdings berechtigt, Rekurs an die Bundesversammlung zu nehmen, doch haben sie in ihrer Eingabe nachzuweisen, daß sie bereits bei ihrer vorgesetzten Regierung die geeigneten Schritte zu Erlangung ihres Rechts vergebens gethan haben. Ist dieses geschehen, so hat

2. die Bundesversammlung, wenn sie sich von ihrer Kompetenz überzeugt, der betreffenden Regierung die eingekommene Beschwerde mitzutheilen, ihre Einwürfe zu vernehmen und erst, wenn sie zur Ueberzeugung von dem Grunde der Beschwerde gelangt ist, auch die sonstigen bundesverfassungsmäßigen Mittel nicht zureichen sollten, die unbegründete Weigerung der Regierung zu überwinden, die erforderlichen Exekutionsmaßregeln in Anwendung zu bringen [39]).

3. Mehr als die Erfüllung der Bestimmungen der Bundesakte kann jedoch von keinem Bundesgliede erwartet werden; und es ist daher jedem Staate überlassen, dieselben auf dem Wege einer Uebereinkunft mit den Betheiligten oder der Gesetzgebung ins Leben treten zu lassen, streng bei ihnen stehen zu bleiben, oder sie weiter auszudehnen und im Einzelnen näher zu bestimmen. Auch ist

4. nachdem einmal das betreffende Rechtsverhältniß zur Zufriedenheit der Betheiligten durch Vertrag oder Gesetz geordnet ist, die Anwendung der getroffenen Anordnungen auf die einzelnen Fälle durchaus den

---

39) Vergl. Artikel XXXI. der Schlußakte.

Digitized by Google

einzelnen Regierungen zu überlassen [40]), und ein künftig entstehender Streit über diese Anwendung mit Rücksicht auf jene besondere Auseinandersetzung nicht von der Bundesversammmlung, sondern von den betreffenden Landesbehörden zu entscheiden.

§. 11.

Maßregeln der Bundesversammlung gegen das Petitionsrecht. Beschluß vom 27. Okt. 1831. Von dem Petitionsrecht überhaupt.

Eine nähere Untersuchung der in die Verfassungsverhältnisse der Bundesstaaten eingreifenden Bundesbeschlüsse wird zeigen, in wie weit die Bundesversammlung, beziehungsweise die württembergische Landesregierung den ihnen zur Richtschnur dienenden Grundgesetzen gefolgt sind. Zuerst erwähnen wir hier einer das Petitionsrecht der deutschen Bundesunterthanen beschränkenden Maßregel.

Ein Beschluß der Bundesversammlung vom 27. Okt. 1831, welcher in Württemberg von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch das Regierungsblatt vom 23. Nov. desselben Jahrs bekannt gemacht worden, bestimmt wörtlich Folgendes:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen und Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen

40) Das. Artikel LXIII.

Addreſſen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Verſuch, auf die gemeinſamen Angelegenheiten und die Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzuſehen iſt, ſo erklärt die Bundesverſammlung, daß alle dergleichen Addreſſen als unſtatthaft zurück zu weiſen ſeyen."

Dieſer Beſchluß ward veranlaßt durch zahlreiche Eingaben an die Bundesverſammlung, wodurch dieſe als das Organ der deutſchen Geſammtmacht zu Ergreifung aller ihr zu Gebot ſtehender gemeinſamer Maßregeln zur Hemmung des Vertilgungskriegs gegen die Polen und zur Abwehr der durch ihn genährten Seuche aufgefordert worden war; und die württembergiſche Regierung war demſelben in ſo ferne zuvorgekommen, als ſie, ehe ihr noch die Geſinnungen der Bundesverſammlung bekannt geworden, in einem an das Univerſitätsrektorat zu Tübingen gerichteten Erlaſſe eine in jener Richtung, zum Theil von Univerſitätsangehörigen, unterzeichnete Addreſſe für unvereinbar mit dem Staats- und Bundesrechte erklärt und deren Zurücknahme befohlen hatte. Die folgende Ausführung wird, abgeſehen von dieſem beſonderen Falle, zeigen, in wie weit das Petitionsrecht der Unterthanen deutſcher Bundesſtaaten gegenüber der Bundesverſammlung begründet iſt.

Digitized by Google

Das Recht der Petition[41]) geht von dem natürlichen und allgemein menschlichen Rechte der Bitte aus. Niemand kann ursprünglich dem andern rechtlich verwehren, an ihn eine Bitte zu stellen, ihm solche schriftlich mitzutheilen, mündlich vorzutragen u. s. f. Aber eben so ist auch nach dem allgemeinen Recht niemand verpflichtet, die Bitte des Andern, so fern sie blos Bitte und nicht rechtliche Forderung ist, anzuhören, seine Briefe, worin er sie vorträgt, zu öffnen, zu lesen u. s. w. Man macht sich dieses wohl am leichtesten klar bei Beobachtung der wenigen Fälle, in welchen die positiven Staatsgesetze das Recht der Bitte unter Einzelnen aus allgemeinen polizeilichen Gründen beschränken. In dem gewöhnlichsten und bekanntesten Fall, wo sie dieß thun, erscheint die bittende Handlung wohl jederman nur darum unerlaubt, weil die Gesetze dieß ausdrücklich aussprechen und gewisse Einrichtungen an Vollziehung derselben erinnern. Gewiß denkt aber trotz dem Niemand daran, in dem einfachen Gesuche um Unterstützung, um ein Obdach u. s. w., so fern dasselbe nicht von wirklichen Zudringlichkeiten oder Störungen begleitet ist, eine Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheitsrechte zu finden. Nicht minder gewiß ist, daß der Angesprochene nicht rechtlich verpflichtet ist, auf den Wunsch des Bittstellers einzugehen oder auch nur ihn zu beachten, und die einzige Genugthuung,

41) Nur eine Monographie über dieses, nicht blos ständische, sondern auch staatsbürgerliche Recht ist mir bekannt, nämlich: Des petitions; par Eusébe Salverte. Paris 1819. 8. Auch in den Lehr- und Handbüchern des Staatsrechts wird dasselbe kaum genannt.

Digitized by Google

welche sich diejenigen geben können, denen unerbetener und selbst lästiger Weise Bettelbriefe, Lotterieloose u. dergl. zugeschickt werden, ist daher diese, daß sie Brief mit Inlage liegen lassen oder unerbffnet zurückschicken. Allerdings entspricht, wie jedem Recht, also auch dem natürlichen Rechte der Bitte eine Pflicht, aber nur eine negative, nämlich die Pflicht, sich bitten zu lassen, nicht zu gewähren.

Im Verhältnisse der Unterthanen zur Staatsgewalt gewinnt das natürliche Recht der Bitte, zum positiven Petitionsrecht erhoben, allerdings eine besondere Bedeutung, weil hier einerseits die zu einem Ganzen verbundenen Einzelnen zu einer über ihnen stehenden öffentlichen Gewalt reden und anderer Seits eben dieses Petitionsrecht eines der besten Mittel ist, die Staatsgewalt in fortwährend frischer Verbindung mit dem Leben und den Bedürfnissen des Volks zu erhalten. Daher erscheint hier jenes Recht theils von weiterem, theils von engerem Umfange, als im Verkehre der Einzelnen; von weiterem, so fern der Staatsgewalt obliegt, die an sie gebrachten Gesuche und Wünsche der Staatsunterthanen zu prüfen und nach Maßgabe der Verfassung und Gesetzgebung zu berücksichtigen, von engerem Umfange, so fern der Gebrauch des Petitionsrechts von Seite der Staatsunterthanen hinwieder von Beobachtung gewisser positiver Formen abhängig gemacht ist. Immerhin aber wird das allgemeine Recht der Bitte und Beschwerdeführung auch hier die Grundlage bilden und daher eine Einschränkung des Petitionsrechts nicht vermuthet werden dürfen.

Digitized by Google

§. 12.

Von dem Petitionsrecht der Unterthanen deutscher Bundesstaaten gegenüber der Bundesversammlung insbesondere.

Weder die deutsche Bundesakte, noch die Wiener Schlußakte räumen das Petitionsrecht den Unterthanen deutscher Bundesstaaten gegenüber der Bundesversammlung ausdrücklich ein; nur von dem Rechte der Beschwerde der durch den Artikel 14 der Bundesakte besonders bedachten Angehörigen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels gegen Verletzung ihrer, unter die Garantie des Bundes gestellten, Rechte ist in der Schlußakte die Rede. Dagegen zählt die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816 unter den Thatsachen, wodurch die Thätigkeit der Bundesversammlung veranlaßt werden könne, neben den in der Bundesakte selbst liegenden Aufforderungsgründen und den Anträgen und Vorschlägen einzelner Bundesstaaten „sonstige Anträge an die Bundesversammung" besonders auf: diese, so wie überhaupt „alle an die Bundesversammlung eingehende Schreiben" gelangen nach einer weitern Bestimmung zunächst in die Hände des Präsidirenden, welcher dieselben, mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, in ein Register (Einreichungsprotokoll) eintragen zu lassen und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung Anzeige zu machen hat. Nur wenn Form oder Gegenstand von dem Präsidium gänzlich unstatthaft würden gefunden werden, wäre von der Eingabe blos in der nächsten vertraulichen Sitzung Meldung zu thun. Die Berathung über statthafte Anträge oder Schreiben dagegen ist, wenn nicht deßhalb schon bei der er-

Digitized by Google

sten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb vier Wochen nach jener Anzeige von dem Präsidium in Vorschlag zu bringen. Am Schlusse des zweiten Abschnitts der Geschäftsordnung ist noch bestimmt: „auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung *ausser* den Anträgen ihrer Mitglieder zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallsigen Beschluß, den Umständen nach mit oder ohne Hinzufügung der Gründe, enthalten [42]).

Hiernach kann *im Allgemeinen* kein Zweifel darüber obwalten, daß auch „Eingaben" und „Schreiben," „Anträge" und Bitten enthaltend, von einzelnen Privaten, Gesellschaften oder Korporationen unmittelbar an die Bundesversammlung gerichtet werden können; und daß diese Zulässigkeit auch der That nach bisher von der Bundesversammlung anerkannt worden, dafür spricht, wenn es je eines solchen Beweises bedarf, nicht nur die große Anzahl von Anbringen der genannten Art, welche seit dem Bestande des deutschen Bundes bei der Bundesversammlung in Frankfurt angenommen worden sind, sondern auch insbesondere die Niedersetzung einer eigenen, jährlich dreimal erneuerten, Kommission, (Reklamationskommission), welche die einkommenden Privateingaben zu begutachten und darüber in der Versammlung Vortrag zu erstatten hat [43]). Da jedoch jenes Recht der Bundesunterthanen nach ihrer mittel-

42) S. *Klübers* Quellensammlung zu dem öffentl. Recht des d. B. Erlangen. 1831. S. 225, 226, 229.

43) S. Geschäftsordnung für die Bundestagskommissionen vom 29. April 1819 bei Klüber a. a. O. S. 272 u. f.

Digitized by Google

baren Stellung zur Bundesversammlung unmöglich auf alle denkbare Angelegenheiten sich erstrecken kann, so wirft sich von selbst die Frage auf: in welchen Fällen ist dasselbe begründet, in welchen ausgeschlossen? Von selbst ergiebt sich, daß davon in allen denjenigen Fällen keine Rede seyn kann, in welchen die Zuständigkeit des Bundes gar nicht statt findet, z. B. bei polizeilichen Verfügungen der Staatsbehörden, eben so bei wirklichen Justizsachen der Unterthanen, so fern nicht etwa eine Justizverzögerung oder Verweigerung Gegenstand des Anbringens ist. Aber auch in Angelegenheiten, welche den Geschäftskreis der Bundesversammlung möglicherweise berühren können, ist der direkte Verkehr der Privaten mit dem Bundesorgane aus Rücksicht auf die, dem Grundsatze nach anerkannte, Souveränität der Bundesstaaten nicht schrankenlos gestattet. Die provisorischen Kompetenzbestimmungen der Bundesversammlung vom 12. Jun. 1817 unterscheiden nämlich die die Gesammtheit des Bundes selbst, und die einzelne deutsche Staaten und Regierungen und deren Unterthanen betreffenden Verhältnisse. In letzterer Hinsicht anerkannte die Bundesversammlung als Regel, daß jede Einmischung in die innern administrativen Verhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz liege. Auch das Recht, durch einzelne Eingaben eine solche Einmischung in Anspruch zu nehmen, konnte daher nur Ausnahmsweise denjenigen „Personen, Korporationen und Klassen" gestattet werden, zu deren Gunsten die deutsche Bundesakte Bestimmungen und Hinweisungen enthält; diese aber sollten nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesversammlung ein wohlbegründetes Recht

haben, die Berichtigung jener Bestimmungen und Hinweisungen bei dem Bundestage in Anregung zu bringen, Anträge und Vorschläge deßfalls zu übergeben, so wie über Verletzungen ihrer Gerechtsame, wenn auf die hierüber an die unmittelbar vorgesetzte Regierung gerichtete Beschwerde keine Abhülfe erfolgt seyn würde, sich an die Bundes-Versammlung zu wenden. [44]) — Was dagegen die inneren Verhältnisse des Bundes im Ganzen und die äußeren Beziehungen desselben, als einer Gesammtmacht, betrifft, so fand sich die Bundes-Versammlung in Festsetzung ihrer Competenz durch die Bestimmungen der Bundesakte und den Grundcharakter des Bundes, als eines Staatenvereins, weniger beengt; sie sprach daher im Allgemeinen aus, „sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muß, ist die Bundes-Versammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen.“ [45])

Das Recht, sich in solchen, die Gesammtheit des deutschen Bundes betreffenden, Angelegenheiten an die Bundesversammlung zu wenden, ist dem Unterthanen deutscher Bundesstaaten weder ausdrücklich eingeräumt noch abgesprochen worden; es bleibt daher nichts übrig, als die für diesen Fall eintretenden Bestimmungen auf doktrinellem Wege aufzusuchen. Die in Beziehung auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Staaten aufge-

44) Klüber a. a. O. S. 237 — 239.
45) Das. S. 236.

Digitized by Google

stellten restriktiven Bestimmungen lassen sich auf die in Frage stehenden Bundesverhältnisse nicht anwenden, da nicht nur eine Uebereinstimmung zwischen beiderlei Verhältnissen nicht statt findet, sondern auch, wie sich aus der Natur dieser Verhältnisse ergibt, die Absicht des Gesezgebers in Ordnung derselben nothwendig eine sehr verschiedene seyn mußte. Dagegen sprechen für die Statthaftigkeit des Petitionsrechts in Bundessachen oder in Angelegenheiten des Gesammtvaterlandes nicht nur die oben ausgehobenen allgemeinen Rechtsprinzipien (§ 11.) und der kaum noch erwähnte Inhalt der Geschäftsordnung des Bundestags, sondern auch die faktische Anerkennung von Seite des Bundes. So äußerte der kaiserlich österreichische Präsidialgesandte in seinem ersten Vortrage in der Bundesversammlung vom 11. Nov. 1816 unter Hinweisung auf die nothwendige Berichtigung der Zeit- und Nationalbedürfnisse bei Entwicklung der Staatsformen: „Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verläugnen, und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden. [46])

Wirklich betrifft ein großer Theil der Eingaben, welche die Bundes-Versammlung seit dem Beginn ihrer Thätigkeit, namentlich aber in jener ersten Periode, wo das deutsche Volk eine Anzahl theurer

46) Prot. der Bundes-Versammlung I. Band S. 54.

Nationalintereſſen durch ſie befriedigt hoffte, von allen Seiten empfing, keine Privat-, ſondern öffentliche Angelegenheiten, welche von den Verfaſſern zu einer Würdigung durch die Vertreter der deutſchen Regierungen geeignet gehalten wurden, z. B. die Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen, eines allgemeinen deutſchen Geſezbuches, gleicher Münze, gleichen Maaßes und Gewichtes in Deutſchland, die Wehrverfaſſung des Bundes, die Handelsverhältniſſe, die Preßfreiheit u. ſ. w. Nur wenige dieſer Eingaben wurden zurückgewieſen, die meiſten bei Seite gelegt, einige aber auch wirklich einer näheren Prüfung unterworfen. [47]) Freilich hat der Andrang ſolcher wohlgemeinten Petitionen ſpäterhin nachgelaſſen; aber das Recht der Petition ſelbſt wurde niemals beſtritten; vielmehr verordnete die Bundes-Verſammlung am 30. Jan. 1817: „daß von der Bundespräſidialkanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weitern Prüfung werth geachtet würden, angelegt, daſſelbe in der lezten Sizung des Jahres der Verſammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indeſſen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll ſcheinende Vorſchlag unter den Bundesgeſandtſchaften in Umlauf geſezt werde.“ [48])

Die Frage: in welchen Fällen den Unterthanen deutſcher Bundesſtaaten das Petitionsrecht (zu unterſcheiden von dem Rechte der Beſchwerdeführung [49]) gegen-

47) S. Prot. der Bundes-Verſammlung vom Jahr 1817. §. 7. 58.

48) Prot. der Bundes-Verſ. vom Jahr 1817. §. 30.

49) S. über dieſes Klüber öffentl. Recht des deutſchen Bundes und der B. St. §. 169. 217.

Digitized by Google

über der Bundes-Versammlung zukomme? dürfte sich nunmehr leicht beantworten lassen. Nach Maßgabe der bisher angeführten Bundesgesetze und dem Bundesherkommen ist nemlich nicht zu bezweifeln, daß dasselbe in allen denjenigen Fällen begründet ist, welche der Competenz der Bundes-Versammlung an sich unterworfen sind. In inneren Angelegenheiten eines einzelnen Staates, wo diese Competenz selbst nur ausnahmsweise stattfindet, kann davon allerdings auch nur ein in gleichem Verhältnisse beschränkter Gebrauch gemacht werden. In Angelegenheiten dagegen, welche den Bund selbst oder die Gesammtheit der Bundesstaaen betreffen, ist jenes Recht materiell durchaus begründet, und es können mittelst desselben „gemeinnützige Anordnungen" jeder Art, sowohl von einzelnen Privaten als von ganzen Gesellschaften oder Corporationen, direkt bei der Bundes-Versammlung in Vorschlag gebracht werden.

Nur die einzige Frage bleibt jezt noch zu erörtern übrig: an welche formelle Bedingungen ist die Ausübung des Petitionsrechts gegenüber der Bundes-Versammlung geknüpft? Die Beobachtung des Anstandes in Form und Inhalt der Eingaben versteht sich von selbst als erste Regel; und es kann daher die Bundes-Versammlung, wie sie auch schon bisher gethan hat, formlose oder unbescheidene Anbringen mit einer Rüge zurückgeben, oder durch die betreffende Regierung zurückstellen lassen. Anonyme oder in einer fremden Sprache abgefaßte Memoiren werden nach ausdrücklichen Beschlüssen der Bundes-Versammlung gar nicht angenommen. [50]) Dagegen kann eine Eingabe sowohl gedruckt

50) Prot. der Bundes-Vers. 1816. §. 44. 1817. §. 321.

Digitized by Google

als geschrieben der Bundes-Versammlung übergeben werden; und nur auf Vorstellungen, „welche das Interesse von Privatpersonen betreffen" (Privatreklamationen), nicht aber auf gemeinnützige Vorschläge oder Gesuche von öffentlichem Interesse, bezieht sich die Anordnung der Bundesversammlung vom 11. Dec. 1817, wonach die Bittsteller, wenn sie weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung derselben in Frankfurt, daselbst bekannte und geeignete Männer als Bevollmächtigte und Geschäftsführer zu bestellen haben. [51])

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die vorkommenden Fälle wird unschwer zu finden seyn. Genug ist für uns entschieden, nachdem wir einmal wissen, daß einzelne Unterthanen oder ganze Gesellschaften oder Corporationen, unabhängig von der ihnen zunächst vorgesezten Regierung, der deutschen Bundes-Versammlung ihre Wünsche und Vorschläge in Hinsicht auf die Erfüllung der der Bundes-Versammlung vorbehaltenen Thätigkeit und die Ergreifung gemeinnütziger Anordnungen insbesondere mitzutheilen berechtigt sind. Ob sie es nicht vorziehen wollen, durch das Medium der Regierung solche Anbringen zu ihrem Ziele gelangen zu lassen, ist eine andere Frage, welche theils von der Beurtheilung der Exhibenten, in wie fern sie den einen oder den andern Weg für geeigneter halten, theils von der Geneigtheit der Regierung zu Beförderung des Anbringens abhängig ist. Der Verfasser

51) Klübers Quellensamml. S. 268.

dieses ist zwar der Ansicht, daß die Regierung bei dem Verlangen einer gemeinnützigen Anordnung im Interesse der Sache selbst wo möglich nicht umgangen werden sollte, da die Mitwirkung derselben für den Erfolg des Unternehmens nur von Nuzen seyn kann, und sofern sie etwa wirklich sich hiezu nicht geneigt erweisen sollte, gleichwohl der andere Weg oder das Mittel der Bekanntmachung der Adresse durch den Druck immer noch übrig bleiben würde, um die ausgesprochenen Wünsche an die Bundes-Versammlung gelangen zu lassen. Eine Nöthigung zu jener Modifikation liegt jedoch weder in der Bundes-Verfassung, noch kann sie in der Partikularverfassung eines einzelnen Staats gegründet seyn.

Man hat sich zwar in lezterer Hinsicht in Württemberg aus Veranlassung der zu Gunsten der Polen bei dem Bundestage eingereichten Petitionen auf den §. 85 der württembergischen Verfassungsurkunde berufen, welcher ausspricht: „Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.“ Allein es wird wohl kaum eines Beweises bedürfen, daß durch diesen allgemeinen Saz der liberalen württembergischen Verfassungsurkunde weder die Competenz der Bundes-Versammlung, noch das durch die Bundesgesetze selbst jedem deutschen, also auch dem württembergischen, Staatsbürger eingeräumte Petitionsrecht gegenüber der Bundes-Versammlung habe geschmälert werden wollen, oder können. Allerdings ist in Württemberg, wie in jedem monarchischen Staate, der Regent berechtigt, die moralische Person des Staats gegenüber von andern Staatsgesellschaften zu repräsentiren;

Digitized by Google

aber damit ist nicht ausgeschlossen, daß in Angelegenheiten des deutschen Bundes oder der Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten ein anderes Repräsentationsverhältniß eintrete, oder daß die Bundes-Versammlung, welche hier das einzige rechtsbeständige Organ der Gesammtheit darstellt, sey es in einzelnen Privatangelegenheiten, welche derselben ausnahmsweise vorbehalten sind, oder in allgemeinen Angelegenheiten, welche von selbst in ihrem Ressort liegen, den Angehörigen deutscher Staaten unmittelbares Gehör zu schenken berechtigt sey. Wollen ja solche Petenten nicht den Staat, sondern nur sich selbst oder eine in einem öffentlichen Kreise gebildete Stimmung befürworten, und zwar nicht gegenüber einem „auswärtigen Staate," sondern gegenüber dem deutschen Bunde, durch welchen das „nationale Band unter den deutschen Staaten" wieder hergestellt und „allen Deutschen ein wahres deutsches Bürgerrecht" eingeräumt werden sollte. [52])

§. 13.

Ist etwa das gemeinschaftliche Abfassen von Petitionen oder das Sammeln von Unterschriften für diesen Zweck unerlaubt?

Es ist wohl zu bemerken, daß der Beschluß der Bundes-Versammlung vom 27. Okt. 1831, ohne das Petitionsrecht Einzelner zu bestreiten, nur eine Befugniß zu gemeinschaftlichen Vorstellungen und Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes als unbegründet bezeichnet. Einzelnen, welche sich hiezu berufen glauben, bliebe hiernach immer noch unverwehrt, über Gesammtangelegenheiten des Bun-

52) Prot. der Bundes-Vers. Bd. I. S. 48—52.

Digitized by Google

des geziemende Eingaben an die Bundesversammlung zu richten, gleichwie hinwieder auch ganze Corporationen und Klassen von Personen nicht gehindert sind, in Privatangelegenheiten, welche ausnahmsweise zur Competenz des Bundes geeignet sind, sich an die Gesandtenversammlung zu Frankfurt zu wenden. Lezteres ist in der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen; Wünsche und Anträge Einzelner in öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands aber wurden noch bis auf die lezte Zeit von der Bundesversammlung vernommen und bei den Akten behalten.

Indessen auch der so limitirte Beschluß läßt in Hinsicht auf seine Begründung im früheren Bundesrechte immer noch einige Zweifel zu. Die Bundesversammlung hat selbst keinen Versuch gemacht, ihm in irgend einer besonderen Vorschrift des Bundes oder der Bundesstaaten einen Anhaltspunkt zu geben; wohl aber findet sie in dem Sammeln der Unterschriften zu den Adressen der angeführten Art einen die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdenden Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands einen ungesezlichen, der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und der lezteren zum Bunde widerstreitenden Einfluß zu üben; und hierin eben suchte sie einen Veranlassungsgrund, jene Adressen wirklich für unstatthaft zu erklären.

Sofern es sich hier von Exposition der ratio de lege ferenda handelte, wollen wir uns kein zuständiges Urtheil darüber anmaßen, in wiefern etwa die in der sogenannten Polenadresse gegebene Veranlassung auf Seite der Bundesversammlung wirklich geeigen-

Digitized by Google

schaftet war, den Einwohnern der deutschen Bundesstaaten ein Zusammenwirken für erlaubte Zwecke auf dem an sich gewiß unschuldigen Wege der Bitte überhaupt abzuschneiden, sich selbst aber die Möglichkeit zu entziehen, den ausgesprochenen gemeinschaftlichen Wunsch einer Mehrzahl von deutschen Staatsbürgern zu vernehmen nnd nach Umständen zu berücksichtigen. Dagegen entsteht die Frage: konnte die Bundesversammlung, wenn nicht schon in der Grundverfassung des Bundes deßhalb Vorsehung getroffen war, die gemeinschaftliche Ausübung des Petitionsrechts in öffentlichen Angelegenheiten geradezu durch einfache Beschlußnahme verbieten?

Wenn das Recht der Bitte ein natürliches Recht ist, dessen Beschränkung oder Aufhebung durch positive Gesezgebung nicht vermuthet werden darf (§. 11), und wenn die Bundesgeseze und Bundesgewohnheiten selbst den Unterthanen der deutschen Staaten einräumen, sich in allen jenen Fällen unmittelbar an die Bundesversammlung zu wenden, in welchen die Competenz der lezteren begründet ist, so kann auch eine Vereinigung von Individuen zum Zweck der Ausübung dieses Akts nur in dem Falle für unerlaubt gehalten werden, wenn die Vereinigung selbst eine drohende, die öffentliche Sicherheit gefährdende, rechtsverlezende Stellung einnehmen sollte, nicht aber, wenn jener erlaubte Zweck der einzige ist, oder die Vereinigung wenigstens zu keinem andern, gesezlich unerlaubten Akte benüzt werden will.

Eine solche ungebührliche Ausdehnung der in der Natur der Bitte selbst nicht liegenden Tendenz supponirt nun zwar der fragliche Bundesbeschluß, aber gewiß mit Unrecht; denn so lange sich die Exhibenten

Digitized by Google

nur bittend, wünschend und antragend verhalten, ist Niemand befugt, ihnen, seyen sie auch in noch so großer Anzahl vereinigt, eine staatsgefährliche Absicht zu unterlegen, und eben so wenig kann die Bemühung einzelner, indem sie Andere, ohne Anwendung rechtswidriger Mittel, zur Theilnahme an einer politischen Adresse einladen, mit Grund als eine die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdende Handlung prädizirt werden; es müßte denn ein, auch noch so unschuldiges, Zeichen des zum Bewußtseyn und zu freier Regsamkeit gelangten Volkslebens als strafbare Anmaßung angesehen, und selbst von den potenziirteren Kreisen desselben, welche doch mehr oder minder bei schriftlicher Diskussion öffentlicher Angelegenheiten in Adressen Antheil haben, eine blinde Theilnahmlosigkeit hinsichtlich der gesellschaftlichen Interessen erwartet werden.

Eine solche Ansicht von dem seiner Natur nach bewegten Volksleben, nach welcher eine öffentliche Meinung im Volke gar nicht denkbar wäre, und dieses Volk selbst nicht als eine politische Gesammtheit, vielmehr als eine rohe, unbeholfene Masse in Betracht käme, „respektabel im Dreinschlagen und miserabel im Urtheilen," wie Göthe doch nur den Pöbel bezeichnen wollte, paßt weder zu den zeitgemäßen Institutionen der konstitutionellen deutschen Staaten, wobei das Volk als mitkontrahirender und mitberechtigter Theil neben der Regierung, als dem anderen Theile, erscheint, noch zu den Prinzipien, welche die Bundesversammlung selbst, zumal in der ersten Periode ihrer Thätigkeit, zu erkennen gegeben hat. Voll Anerkennung der eigenthümlichen Formen des öffentlichen Lebens und des Werths der öffentlichen Meinung sprach sich na-

Digitized by Google

mentlich der österreichische präsidirende Gesandte in jener bekannten Eröffnungsrede, welcher sofort die übrigen Gesandten beistimmten, dahin aus: „Im Deutschen, als Menschen, auch ohne alle willkürliche Staatsformen, liegt schon das Gepräge und der Grundcharakter desselben als Volk; aber auch umgekehrt, die Eigenthümlichkeit der öffentlichen bürgerlichen Verhältnisse, worin sich der Deutsche befindet, ist sichtbar im Wesen und Privatleben der Einzelnen. Bei dieser Wechselwirkung ist die Form des öffentlichen Lebens und bürgerlichen Vereins die beste, die dauerhafteste, und verbürget also der Gesammtheit wie dem Einzelnen die sicherste Annäherung zum höchsten Ziel auf der Bahn des Menschen- und Völkerlebens, welche nur den Ausdruck des individuellen enthält. Kurz das Nationalbedürfniß sey die Schöpferin und der Leitstern bei allen nationellen Formen.“ Als eine der Eigenthümlichkeiten des deutschen Lebens hob sofort der Gesandte hervor die Liebe des Deutschen zu Wissenschaft und Kunst, seine Regsamkeit im Gebiete des Handels und der Gewerbe, und die allgemeinere Verbreitung von Kenntnissen im Gesammtkreise der Nation. „Wem sind,“ rief er aus, „unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwicklung? wer sollte Bedenken finden, den Deutschen den Tribut hoher Achtung im Gebiete der Cultur in der ersten Reihe der Nationen zu zollen?“ Noch besonders ward von ihm hervorgehoben die „Wechselwirkung zwischen dem Charakter und der Bildungsstufe des Deutschen und Deutschlands bürgerlichen Formen,“ und anerkannt, „daß hier gerade der schlüpfrige Gipfel der Höhe sey, wo ein schmaler Pfad zur sinkenden Bahn und Auflösung des

Digitized by Google

Volksthums führe. „Die größere Regsamkeit und Mannichfaltigkeit im Privatleben," fragte der Gesandte, „ist sie nicht ebenso Folge der verschiedenen freien politischen Formen, so wie hingegen auch diese ihre Stütze in jenem freieren Charakter der Deutschen finden?" „Der Deutsche" fuhr er endlich fort, „ist gerecht gegen jedes Verdienst; und so wie auch diese Eigenschaft desselben in den verschiedenen bürgerlichen Formen ihre Stütze findet, so führt auch selbige zu jener Eigenheit, daß in dieser Hinsicht (nämlich in Hinsicht auf die bürgerlichen Formen) die Bescheidenheit sich oft in ihrer größten Ausartung, der Selbstverläugnung, zeigt." [53])

Nicht minder inhaltschwere Worte sprach die Präsidialgesandtschaft in der zweiten Sizung der Bundes-Versammlung vom 11. Nov. 1816 in Beziehung auf unser Thema. „Ganz Deutschland," bemerkte sie, „sieht jezt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unseres Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden werden, wozu uns die Bundesakte zur Grundlage dienen soll." Und an einer spätern Stelle: „Unser Bestreben wird es seyn, gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." [54]) Diese öffentliche Meinung und der gerechte Beifall der Nation waren es nach wiederholten Aeußerungen, wohin zu streben die Bundesversamm-

53) Prot. der B. V. I. S. 13 u. f.
54) Das. S. 49. 51.

Digitized by Google

lung nicht unter ihrer Würde hielt. Ebenso ließen sich die Stellen häufen, worin die in dem Bunde repräsentirte politische Einheit Deutschlands und die gleiche Achtung für die mehreren Volksstämme und Regierungen, so wie für das Alle umfassende große Band der Nationalität ausgesprochen und anerkannt ward.

Und in Uebereinstimmung hiemit nahm die Bundesversammlung nicht bloß Petitionen Einzelner und Privatreklamationen an, sondern auch Adressen, in öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands, von Hunderten unterschrieben oder veranlaßt, wurden ihr vorgelegt, von ihr angenommen und als angeblich willkommene Veranlassung benüzt, um die betreffenden Punkte in Berathung zu nehmen, so namentlich jene merkwürdige Petition deutscher Staatsbürger vom Jahr 1817, worin die Erfüllung des 13. Art. wegen Einführung landständischer Verfassungen in den Bundesstaaten in Erinnerung gebracht wurde, [55]) so jene Eingabe des Professors List im Namen eines Vereins deutscher Kunst- und Gewerbleute wegen der deutschen Mauthverhältnisse. [56])

Neu erscheint hienach allerdings der Inhalt des in Frage stehenden Bundesbeschlusses, sofern er gemeinschaftliche Petitionen in öffentlichen Angelegenheiten für unstatthaft erklärt, und man hat um so mehr Grund, die Verbindlichkeit desselben in Frage zu stellen, als es sich hier nicht bloß um zeitliche Entziehung einer einzelnen Petitions-Form, sondern um

55) Nachrichten hierüber s. bei C. Th. Welker, die Vervollkommnung der org. Entwicklung des deutschen Bundes Karlsr. 1831. S. 36.

56) S. oben S. 94.

Digitized by Google

gänzliche Abſprechung einer eigenthümlichen Petitions-Art handelt, bei welcher in öffentlichen Angelegenheiten allein auf Succeß gerechnet werden kann, und welche zugleich als eine der wichtigſten organiſchen Entwicklungsformen des öffentlichen Lebens zu einer fortſchreitenden bürgerlichen Vervollkommnung faſt unentbehrlich erſcheint.

Die Bundesakte, indem ſie des Petitionsrechts überhaupt nicht erwähnt, läßt natürlich auch die Ausübungsweiſe deſſelben unbeſtimmt; aber eben daraus ergiebt ſich im Zweifel nur die Statthaftigkeit einer von Mehreren, gleichwie von einem Einzelnen, ausgehenden Vorſtellung oder Adreſſe; und derſelbe Anſpruch, welcher auf das Petitionsrecht, als eines der deutſchen Bürgerrechte, im Allgemeinen gegründet iſt, kann auch für die einzelnen Arten ſeiner Ausübung, alſo auch für jene Gemeinſchaftlichkeit, geltend gemacht werden. Wir verweiſen indeſſen diejenigen, welche etwa noch immer die Zuläßigkeit gemeinſchaftlicher Adreſſen in öffentlichen Angelegenheiten nach dem älteren Bundesrechte bezweifeln wollen, 1) auf den ausdrücklichen Inhalt der proviſoriſchen Competenzbeſtimmungen der Bundesverſammlung vom 12. Juni 1817, wonach „Einzelne, ſo wie ganze Corporationen und Claſſen, für welche die Bundesakte Beſtimmungen und Hinweiſungen enthält, deren nähere Entwicklung der Bundes-Verſammlung vorbehalten iſt, ſich an die leztere wenden, ihr Anträge und Vorſchläge übergeben können, wenn jene Hinweiſungen oder die ihnen bereits ausdrücklich eingeräumten Rechte verlezt würden. [57]) Hienach iſt das gemeinſchaftliche Han-

57) Comp. Beſtimm. der Bundesverſ. lit. C. Nr. 1 u. 2.

deln an sich bei statthaften Petitionen nicht ausgeschlossen. Eben so wenig kann aber auch das unerlaubte Moment 2) in dem Gegenstande der besagten Petitionen liegen; denn nicht nur sind durch die kaum erwähnten Hinweisungen und Bestimmungen der Bundesakte eben jene Gegenstände, welche sie betreffen, nämlich die Erfüllung des 13. und 19. Artikels der Bundesakte über Einführung der Landstände, über den deutschen Handel und deutsche Schiffahrt, zu öffentlichen Angelegenheiten des Bundes geworden, sondern es ist auch, wie sich aus dem oben Angeführten ergiebt, das Petitionsrecht von Einzelnen wie von einer Mehrzahl auf diese und andere politische Gegenstände immer ausgedehnt worden.

Der in Rede stehende Bundesbeschluß beruht daher auf einem doppelten Irrthum: einmal indem er eine Befugniß zu den gedachten Adressen in der Bundesverfassung nicht begründet findet, und dann, indem er das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen für einen Versuch erklärt, auf die Verhältnisse Deutschlands einen ungesezlichen Einfluß zu üben. Schon wegen dieser unbegründeten Suppositionen dürfte die Verbindlichkeit des darauf gebauten Bundesschlusses zu bezweifeln seyn. Aber auch abgesehen von einem solchen, in den Beweggründen des einen oder des andern Gesandten zu vermuthenden Irrthums konnte wohl ein Bundesbeschluß, welcher den Unterthanen der Bundesstaaten ein natürliches, im politischen Verbande so wichtiges und mit dem ihnen eingeräumten „deutschen Bürgerrechte" zusammenhängendes, öffentliches Recht entzieht, nur im Plenum der Bundes-Versammlung und unter Stimmeneinhel-

Digitized by Google

ligkeit sämmtlicher Gesandten zu Stande kommen. Sofern nun dieses Erforderniß in dem vorliegenden Falle nicht beobachtet worden, dürfte das ältere Bundesrecht in Absicht auf Petitionen durch den ergangenen Beschluß nicht aufgehoben worden seyn.

§. 14.

Sind Volks-Versammlungen zu verbieten?

Mit dem Petitionsrechte steht die Frage nach der Gesezlichkeit der Volksversammlungen in soferne in Verbindung, als solche Versammlungen häufig benüzt werden, um öffentliche Angelegenheiten zur Sprache zu bringen und für einzelne Adressen Unterschriften unter der anwesenden Volksmenge zu sammeln. Auch einer der Beschlüsse der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 (Nr. 3.) nimmt diese Verbindung wahr, indem er nach Vorausschickung des auf Volksversammlungen sich beziehenden Verbots noch besonders bestimmt:

„Wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.“

Sofern das Sammeln von Unterschriften für gemeinschaftliche Adressen in einem Staate an sich nicht ungesezlich ist (§. 13.), wird auch der hier befohlene Strafzusaz nicht begründet seyn. Es fragt sich jedoch zunächst: gibt es ein Recht auf Volksversammlungen? Gibt es nämlich ein solches Recht nicht, oder war wenigstens diejenige Volksversammlung, bei welcher der Versuch einer gemeinschaftlichen Adresse gemacht

worden, unerlaubt, so fällt natürlich auch jede daraus hervorgegangene öffentliche Handlung in dieselbe Kategorie; war aber die Versammlung selbst eine erlaubte, so ist es nicht weniger auch die von ihr ausgegangene Petition, falls solche nicht etwa in ihrem Inhalte den Charakter der Strafbarkeit an sich tragen sollte.

Der Beschluß der Bundesversammlung geht in dieser Hinsicht dahin:

„Außerordentliche Volks-Versammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, stattfinden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe unterworfen. Auch bei erlaubten Volks-Versammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen.“

Noch ehe dieser Beschluß gefaßt worden, waren mehrere Regierungen aus Veranlassung partieller Ausschweifungen bei einer zahlreichen Volkszusammenkunft in Rheinbaiern mit dem Verbote politischer Versammlungen vorausgeeilt, und auch eine königl. württem-

Digitized by Google

bergiſche Verordnung vom 12. Juni 1832 [58]) gibt hierüber eigene Vorſchriften, welche wir ſpäter werden kennen lernen. Kaum ſollte bei dieſer Bereitwilligkeit der Bundesmitglieder zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in ihren Gebieten die Einſchreitung des Bundes auch nur äußerlich ſich motiviren laſſen. Indeſſen geben wir ſelbſt zu, daß ein übereinſtimmendes Handeln vom Bundestage aus dem gewollten Zwecke eher entſprechen mochte, als einzelne, in Modalitäten verſchiedene, Verordnungen der 38 Bundesſtaaten, ſo fragt es ſich doch noch immer: war die Bundesverſammlung berechtigt, im engern Rathe einen Beſchluß der angeführten Art zu faſſen?

Handelte es ſich von einer gemeinnützigen Anordnung, ſo bedurfte es einer Beſchlußfaſſung im Plenum der Bundesverſammlung; ſollte aber der Beſchluß, aus dem Zwecke des Bundes: „Erhaltung der inneren Sicherheit Deutſchlands“ hergeleitet werden, ſo müſſen wir an den wahren Sinn dieſer Zweckbeſtimmung erinnern, wonach nicht die innere Sicherheit der einzelnen Bundesſtaaten, ſondern die des Bundes im Ganzen gegenüber von den einzelnen Mitgliedern und der Bundesglieder unter ſich von dem Bunde gewahrt werden ſollte (§. 5.) Zwar ſollte nur für die Dauer der von der Bundesverſammlung in Erwägung gezogenen Zeitverhältniſſe der Bundesbeſchluß in Wirkſamkeit bleiben; aber auch damit kann ein Schritt, wobei der Bund ſelbſt inkompetent war, nicht gerechtfertigt werden (§. 4.)

Was die in demſelben Betreffe erlaſſenen Verfügungen der einzelnen Bundesregierungen betrifft, ſo

58) Reg. Bl. S. 223.

Digitized by Google

ist freilich ein wesentlicher Unterschied zu machen zwischen solchen Staaten, in welchen den Ständen ein Antheil an der Gesezgebung eingeräumt ist und andern, wo die Regierung noch jezt unbeschränkt für sich Gesetze erläßt. Hier kann natürlich ein besonderes Hinderniß einer Verfügung der angeführten Art nicht entgegengesezt werden, wohl aber dort, da eine Bestimmung, welche die persönliche Freiheit der Staatsbürger in Beziehung auf öffentliche Zusammenkünfte und das Recht der freien Gedankenmittheilung neuen Schranken unterwirft, materiell dem Gebiete der Gesezgebung, wo nicht der Verfassung anheimfällt.

Als ein aus der Natur konstitutioneller Staatseinrichtungen von selbst hervorgehendes, verfassungsmäßiges Recht [59]) besteht nämlich die Befugniß, sich in Gesellschaften für irgend einen in den Gesezen nicht verbotenen Zweck öffentlich zu vereinigen und Versammlungen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten zu pflegen, auch ohne ausdrückliche Einräumung überall da, wo die derselben zunächst zu Grunde liegende persönliche Freiheit der Staatsbürger und das Recht freier Gedankenmittheilung anerkannt sind; und es ist dieselbe in ihrer Ausübung durchaus nur an diejenigen eigenthümlichen Schranken gebunden, welche die Staatsgesetze im Interesse der öffentlichen Ordnung wirklich vorgezeichnet haben. Eine Aufhebung des Rechts selbst, sey es auch nur in Beziehung auf einen einzelnen erlaubten Zweck der Versammlung, indem etwa religiöse oder politische Versammlungen ausgeschlossen werden wollten, sezt daher immer eine Abän-

59) Zachariä, vierzig Bücher vom Staate II. Band S. 358.

derung der Verfassung selbst voraus. Sollen dagegen nur die Formen seiner Ausübung näher bestimmt, erweitert oder abgeändert werden, so kann dieses einzig geschehen auf dem gewöhnlichen Wege der ständischen Verabschiedung.

Ganz unbeschränkt ist übrigens das Recht der Bürger, sich in öffentlichen Versammlungen über gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen, auch in den freiesten monarchischen Staaten nicht. [60]) Schon zur Zeit des vormaligen deutschen Reichs war es Grundsatz des gemeinen Landes-Staatsrechts, daß ohne vorausgegangene Anzeige bei den Polizeibehörden keine Volksversammlungen oder öffentliche Zusammenkünfte, insbesondere zu Berathung gemeinsamer Beschwerden sollten abgehalten werden [61a]). Ebenso kann in Frankreich nach der noch jezt bestehenden Gesezgebung eine 20 Personen überschreitende Versammlung oder Gesellschaft zu Berathung politischer, religiöser und selbst wissenschaftlicher und anderer Gegenstände nur mit Erlaubniß der Regierungsbehörde und unter den von ihr im einzelnen Falle vorgeschriebenen Bedingungen Statt finden. [61b]) Selbst in England, wo das Volk in Beziehung auf persönliche Freiheit und öffentliches Leben vorzugsweise

60) Dagegen in den nordamerikanischen Freistaaten haben die freien weißen Staatsbürger das Recht, zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit sich friedlich zu versammeln, um über den Zustand des öffentlichen Wesens zu berathen und sowohl der Bundesregierung, als den einzelnen Bundesstaaten Gesammtvorstellungen und Gesammtvorschläge zu machen. Möhl, nordamer. Staatsrecht I. S. 386.

61a) Leist, deutsches Staatsrecht S. 501.

61b) Code pénal Art. 291 u. 292.

begünstigt ist, schrieb, abgesehen von den älteren, nunmehr außer Gebrauch gekommenen, Vorschriften gegen ruhestörendes Zusammenrottiren zum Zwecke der Abfassung von Petitionen [62a]), noch eine neuere, freilich nur auf 5 Jahre erstreckte, Bill in Absicht auf Volksversammlungen folgende Bedingungen vor: sie sollen nur nach Kirchspielen und, wenn ein Kirchspiel mehr als 10,000 Seelen enthalte, nach kleineren Distrikten, überdieß aber nur an den Tagen gehalten werden, welche die Magistrate bestimmen; gleichzeitige Versammlungen mehrerer Kirchspiele oder Distrikte, auch Aufzüge in militärischer Ordnung und mit Fahnen und Abzeichen versehen, sollen nicht gestattet werden; endlich sollen Personen, welche nicht zum Kirchspiele gehören, der Versammlung nicht beiwohnen dürfen, alles dieses bei Strafe von Geld, Gefängniß und selbst Deportation. [62b]) Aber das Recht, sich zu versammeln, um Bittschriften abzufassen oder über allgemeine Angelegenheiten sich zu besprechen, wurde auch bei dieser Gelegenheit, und wird noch jezt in ausgedehnterem Sinne in Alt-England anerkannt und vielleicht verdankt man es der ruhigen und festen Haltung der, wiewohl ohne öffentliche Autorisation neuerdings daselbst gebildeten, Associationen, daß die drohende Krisis in jenem Lande umgangen wurde.

Die Verfassungsurkunden in den konstitutionellen Staaten Deutschlands thun dieses staatsbürgerlichen Rechts keine Erwähnung; wohl aber finden sich überall Gesezе in nicht geringer Anzahl, welche dasselbe in

62a) Blackstone Commentaries on the laws of England. Ausgabe von Archbold, 1811. S. 142. 143.

62b) Oeffentliche Blätter v. J. 1819.

wesentlichen Beziehungen beschränken, oder für politische Angelegenheiten ganz ausschließen. Sofern Gesetze der lezteren Art einer früheren, verfassungslosen Zeit entsprungen sind, wie namentlich einige in Würtemberg von 1806—15 selbst gegen Zusammenkünfte in geringerer Anzahl erlassene terroristische Befehle, dürften dieselben durch die neueren Verfassungsrechte theilweise wieder verdrängt erscheinen; jedenfalls gilt auch hier die Regel, daß, soferne Freiheit der Person und Denkfreiheit den Staatsbürgern eingeräumt sind, das damit wesentlich verwandte Recht zu Associationen in gemeinsamen Angelegenheiten als ein verfassungsmäßiges Recht gleichfalls bestehe und geachtet werden müsse.

Zwar läßt sich nicht bestreiten, daß die gegenwärtig herrschende allgemeine Aufregung der Gemüther den Regierungen eine besondere Wachsamkeit für Aufrechthaltung der gesezlichen Ordnung zur Pflicht machte; daß unter dem Schuze liberaler Institutionen gehaltene Volksversammlungen zu strafwürdigen Angriffen gegen diese Ordnung mißbraucht worden sind; indessen dieß rechtfertigt nur ein Einschreiten der polizeilichen und richterlichen Behörden nach Maßgabe der bestehenden Gesezе und etwa im äußersten Falle eine außerordentliche, vorübergehende Vorkehrung, worüber der nächsten Ständeversammlung Rechenschaft zu geben wäre; nicht aber ist es recht und billig, daß die überwiegende Mehrheit der gutgesinnten Bürger eines konstitutionellen Rechts wegen davon gemachten Mißbrauchs einiger Uebelgesinnten, die durch die bestehenden Gesezе leicht hätten in Schranken gehalten werden können, ganz oder theilweise verlustig gehen sollen.

Digitized by Google

Es fragt sich nun: stehen die in einzelnen Staaten getroffenen Verfügungen in Uebereinstimmung mit der früheren Gesezgebung, oder enthalten sie wirklich neue Bestimmungen? Wir halten uns hier zunächst an die württembergische Verordnung, welche bestimmt:

1) „Die Veranstaltung und Abhaltung öffentlicher Versammlungen zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen, oder Feier politischer Ereignisse ist durch die zuvor erlangte Erlaubniß der Bezirks-Polizeistelle bedingt."

2) „Den Polizeibehörden liegt ob, gegen die Veranstaltungen, welche ohne zuvor erlangte Erlaubniß zu solchen Versammlungen getroffen werden, mit den in ihrem amtlichen Wirkungskreise liegenden Mitteln hemmend einzuschreiten, und gegen die Urheber und Theilnehmer das geeignete strafrechtliche Verfahren zu veranlassen?"

3) „Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solcher Zweck angekündigt, oder bei einer unter einem andern Vorwand veranstalteten Versammlung zu erreichen gesucht wird."

Zu bemerken ist, daß der „treue, ordnungs- und rechtliebende Sinn" der Württemberger auch in der auf diese Maßregeln gerichteten Verordnung anerkannt ward; aber die königliche Regierung glaubte von einem durch Wiederholung der so eben auswärts stattgefundenen Versammlungen sich nach und nach verstärkenden Eindrucke Gefahr, auch für redliche, dem Gefühl der Freude leicht geöffnete und ebendarum gegen versuchte Täuschung weniger gewaffnete Gemüther besorgen und hienach in Kraft der ihr obliegenden Pflicht, zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren,

Digitized by Google

die bemerkten Präventivmaßregeln treffen zu müssen. Zugleich wird übrigens im Allgemeinen auf die bestehenden Gesetze, namentlich auf die Vorschriften der Landesordnung hingewiesen, womit die getroffenen Verfügungen übereinstimmen sollen.

Zwei Fälle sind hier wesentlich zu unterscheiden. Entweder gewährten die bestehenden Gesetze hinreichenden Schuz gegen die gefürchteten Volksversammlungen: dann genügte es, dieselben ins Gedächtniß zurückzurufen; oder sie gewährten jenen Schuz nicht: dann war wenigstens die Berufung auf eine Uebereinstimmung der neuen Verfügungen mit der älteren Gesezgebung nicht motivirt, die Nothwendigkeit zu beweisen, welche die Regierung veranlaßte, die in der Verfassungsurkunde dem Könige verliehene Macht „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren" in dem vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen.

Eine Bestimmung, welche wirklich hieher bezogen werden kann, findet sich allerdings in der lezten Landesordnung von 1567, auf welche sich die Regierung bezieht, nämlich in Tit. VIII. § 1., wo es wörtlich heißt: „Zu Verhütung allerley Unraths, und auß sondern bewegenden Ursachen, ist Unser ernstlicher Befelch, und wollen, daß hinfürter niemand er seye wer er wolle, kein Gemeind zusammen beruff, oder einig Versamlung halten, weder durch sich selbst, noch ander, auch darzu weder Rath, Hülff, noch Beystand thue, es geschehe dann mit Wissen und Befelch Unser Ambtleute." [63]) Man könnte viel-

63) Nicht bloß mit „Vorwissen" des Oberbeamten oder Schultheißen, wie Roller, württ. Polizeirecht S. 172, angibt. Nähere Bestimmungen gegen das unerlaubte

leicht dafür, daß hier nur von Gemeindeversammlungen die Rede und folglich die Worte: „kein Gemeind zusammen beruff, oder einig Versammlung halten" tautologisch zu nehmen seyen, den Zusammenhang des Gen, und noch insbesondere die Aufschrift des Titels: „daß kein Gemeind, hinter und ohne wissen und erlauben der Ambtleut gehalten werden solle" geltend machen und anführen, daß die Gründe, welche den Gesezgeber veranlassen mochten, Versammlungen einer Gemeinde, als einer moralischen Person, ohne Bewilligung ihres ordentlichen Vorstandes nicht zuzugeben, [64]) oder Zusammenkünfte an verborgenen Orten und ausschließlich von Personen aus den niedersten Klassen abzustellen, bei öffentlichen Volksversammlungen, woran Menschen von allen Ständen Antheil nehmen, nicht zutreffen, folglich auch das angezogene Verbot darauf keine Anwendung leide. Allein eine striktere Auslegung wird sich aus dem §. 3 dess. Titels der L. O. ergeben, worin ausnahmsweise „Gericht und Rath in den Städten" ermächtigt wird, „von eines gemeinen Nutzes oder dergleichen wegen darvon zu reden und rathschlagen." Hätte der Gesezgeber hier wieder nur

Sturmanschlagen, und in Beziehung auf die Versammlungen von Gericht und Rath in den Städten enthalten die §§. 2 u. 3 dess. Titels der L. O. Zusammenkünfte in Schmidten, Beckerstuben, Waschhäusern, desgleichen die Nachtkärzen, „wo gemeiniglich allerlei böse Anschläge gemacht, die Leute ausgerichtet, und andere Ungebühren verübt werden," beschränken spätere Gen. Rescripte. S. Roller a. a O.

64) Auch nach §. 47 des Verwalt. Edikts darf die Bürgerschaft ohne Berufung des Ortsvorstehers sich nicht versammeln.

Digitized by Google

die Gemeinde als solche im Auge gehabt und nicht vielmehr an Verhandlungen über allgemeinere Angelegenheiten gedacht, so wäre kein Grund vorhanden gewesen, den städtischen Magistrat vor den Gemeinderäthen in den Amtsorten zu privilegiren, [65]) da diese wie jene die Commune als solche zu vertreten und in Angelegenheiten derselben zu berathen und zu beschließen hatten. In Rücksicht auf politische Rechte, namentlich in Hinsicht auf die Wahl und Instruktion der Landtagsabgeordneten nahm dagegen der städtische Magistrat nach der alten Landesverfassung allerdings eine bevorzugte Stellung ein, welche ihm auch das Recht geben mußte, über öffentliche Angelegenheiten des Landes und der Regierung selbst amtlich sich zu besprechen. Aus den auch hier wieder beigefügten Beschränkungen: „daß solches mit Wissen, Willen und Beiseyn Unseres Ambtmanns jedes Orths geschehen und gar in keinem weg wider Uns seyn, alles bey Straff Leibs und Lebens, nach Gestalt der Sachen, und eines jeden Verhandlung", sieht man jedoch, wie ängstlich man von oben selbst dieses so natürliche Recht betrachten zu müssen glaubte.

65) Es bedarf wohl kaum einer Bemerkung, daß dieser Vorzug der städtischen Magistrate nach den neuen Einrichtungen nicht mehr besteht. Gleichmäßig liegt nach §. 9 des Verwaltungsedikts den Gemeinderäthen aller Orten ob: „die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln." Dieser Wirkungskreis schließt auch Debattirung politischer Angelegenheiten nicht aus, sofern Rechte der Gemeinde dadurch berührt sind.

Digitized by Google

Ein äußerer Anhaltspunkt stand hienach der Regierung bei ihren neueren Maßregeln wirklich zu Gebot, und man kann nicht sagen, daß diese über die bereits früher gegebene Vorschrift der Landes-Ordnung hinausgehen, oder daß die Bedingung, an welche das Abhalten von öffentlichen Versammlungen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen oder Feier politischer Ereignisse auch jezt noch geknüpft wird, nämlich die zuvor erlangte Erlaubniß der Bezirkspolizeistelle, den Prinzipien des konstitutionellen Staatsrechts absolut entgegen sey. Allein wenn man einestheils genöthigt seyn wird, nach Analogie des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 die bisher zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte üblichen ordentlichen Volksversammlungen und Volksfeste von der gesezlichen Beschränkung auszunehmen, sofern es wohl nicht die Absicht der Regierung seyn konnte, auch diese von einer besonderen Erlaubniß abhängig zu machen, so ist es anderntheils noch mehr Bedürfniß, den Standpunkt der polizeilichen Staatsbehörde bei Ertheilung oder Versagung der nachgesuchten Bewilligung für außerordentliche Versammlungen genauer festzustellen, als in der vorliegenden Verordnung geschehen ist.

Als allgemeiner Grundsatz dürfte hiebei anzunehmen seyn, daß diese Ertheilung oder Versagung nicht von dem willkürlichen Ermessen der Behörde abhängt, sondern von dem Inhalte und dem Geiste der bestehenden Verfassungs- und Regierungsgeseze. Nur also, wofern die projektirte Zusammenkunft eine den Bestimmungen dieser Geseze zuwiderlaufende oder die allgemeine und individuelle Sicherheit, den Sinn für Sitte

und Anstand verletzende Tendenz haben sollte, würde ein zureichender Grund zu Verweigerung der nachgesuchten Erlaubniß gegeben seyn; nicht aber auch, weil die Versammlung zu politischen Diskursen überhaupt oder zur Feier eines würdigen öffentlichen Ereignisses bestimmt ist oder bestimmt werden könnte, oder weil möglicher Weise in Folge des Zusammenlaufs vieler Menschen ein Unglück zu befürchten stände, der Eine oder der Andere zu einer unanständigen Handlung hingerissen werden möchte u. s. w.

Eine allgemeinere Theilnahme der Staatsbürger an öffentlichen Dingen, insbesondere an Angelegenheiten, welche den Staat berühren, ist in konstitutionellen Staaten nicht bloß nicht tadelnswerth, vielmehr sehr erfreulich als ein Zeugniß des geförderten Selbstbewußtseyns, das nicht bloß in dem Einzelnen, sondern auch in dem Gesammten, welchem der Einzelne angehört, hervorzutreten das Recht hat. Ebenso empfiehlt sich der Gebrauch der freien Rede in politischen Dingen troz aller Gefahr des Mißbrauchs, welche auch hier zu besorgen ist, theils als Mittel zur Anregung jener Theilnahme, theils als mächtiger Hebel zur Gewinnung einer wünschenswerthen Uebereinstimmung über Gegenstände, welche nun einmal nicht von der individuellen Erkenntniß ausgeschlossen bleiben sollen. Die württembergische Verfassungsurkunde hat die sogenannte Denkfreiheit, als ein staatsbürgerliches Recht, ausdrücklich anerkannt, und wollen wir diesem unpassenden Ausdrucke irgend einen natürlichen Sinn unterlegen, so ist darunter nicht etwa das Recht ververstanden, überhaupt Gedanken zu haben, was nach einer bekannten Parömie keinem Verbote unterworfen

seyn kann, sondern, wie es die Regierung der konstituirenden Versammlung gegenüber selbst erklärte, das Recht der „freien Aeußerung der Gedanken", also wohl die Befugniß, seine Ansichten über jeden besprechbaren Gegenstand mündlich oder schriftlich, Wenigen oder Vielen mitzutheilen und zu vertheidigen, vorbehältlich — selbstverstanden — des Anspruchs Anderer auf Sicherheit ihrer Ehre, ihres Eigenthums und der Regierung insbesondere auf Anerkennung ihrer Würde und Selbstständigkeit. [66])

Aus der einen Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche die Landesordnung in Absicht auf die Statthaftigkeit der Volksversammlungen festsezt, läßt sich noch nicht auf eigenthümliche Beschränkungen dieses Rechts der Denkfreiheit schließen. Allerdings ist in einer unerlaubten Volksversammlung auch die öffentliche Rede nicht erlaubt; vielmehr wird das Haranguiren der Anwesenden in einem solchen Falle in der Regel als ein weiterer Exceß anzusehen und zu bestrafen seyn. Aber in einer erlaubten Volkszusammenkunft, oder in einzelnen Gesellschaften und Vereinen ist der Gebrauch der freien Rede nur den allgemeinen Schranken der Rechtlichkeit und Sittlichkeit unterworfen.

Es bleibt nun noch der Begriff der Volksversammlungen im Sinne des Tit. VIII. der Landesord-

66) Hiemit stimmt auch Mohl, württ. Staatsrecht I. §. 69 überein, welcher jedoch darin zu weit geht, daß er von dem Rechte der Denkfreiheit allein auf das Erlaubtseyn der Volksversammlungen schließt. Auch übersieht er die besonderen Bestimmungen der L. O., welche durch den allgemeinen Grundsaz der Verf. Urk. noch nicht ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

nung zu bestimmen übrig. In §. 1. dieses Titels ist von „Zusammenberufen der Gemeind" oder „einig Versammlung halten" die Rede. Hierunter könnte sowohl die Versammlung der Bürgerschaft oder eines Theils derselben, als auch eine jede andere Zusammenkunft Mehrerer verstanden seyn. Es ergiebt sich von selbst — auch weist hierauf hin §. 2. dess. Titels, worin von dem Gebrauche der Glocke und anderer öffentlicher Aufrufzeichen die Rede ist — daß das Gesez nur öffentliche Versammlungen und zwar solche im Auge gehabt hat, welche von Einzelnen veranstaltet werden wollen. Wiederkehrende, auf Volkssitte beruhende und demnach sich selbst ergebende Zusammenkünfte oder Privatvereine und Gesellschaften, selbst zu öffentlichen Zwecken fallen hienach nicht unter die Bestimmung der Landesordnung.

Ebenso erklärt der Zusammenhang des gleich darauf folgenden §. 3., worin von Berathung „eines gemeinen Nuzes wegen oder dergleichen" die Rede ist, daß zum gesezlichen Begriff von Volksversammlungen in Württemberg als weiteres Merkmal erforderlich ist: ein dabei gesezter politischer Zweck. Vereinigungen in größerer oder geringerer Anzahl zu religiöser Erbauung, literarischer oder sittlicher Unterweisung oder endlich zu geselliger Unterhaltung, wenn auch politische Gespräche zufällig mit untergemischt oder von Einzelnen ausschließlich dabei verfolgt werden sollten, sind daher wieder nicht inbegriffen, wohl aber öffentliche, d. h. Jedermann zugängliche Versammlungen zum Zweck einer Berathung, Schlußfassung, Feierlichkeit oder anderen Handlung politischer Natur, sey diese nun durch

Digitized by Google

eine Beziehung auf innere oder äußere Politik, auf Angelegenheiten des Staats- oder des Gemeinde-Regiments bestimmt.

Eine besondere Frage ist in neuerer Zeit über die Rechtmäßigkeit derjenigen Versammlungen entstanden, welche die Einwohner einzelner Bezirke veranstaltet haben, um mit ihren neu gewählten Landtagsabgeordneten in Verbindung zu treten. Sofern diese Versammlungen zum Zweck haben sollten, dem Abgeordneten bindende Instruktionen für seine künftige parlamentarische Thätigkeit an die Hand zu geben, sind sie schon darum nicht zu gestatten, weil solche Instruktionen einem bestimmten Prinzip des Repräsentativsystems entgegen sind, wonach der Abgeordnete eines Bezirks nicht seinen besonderen Committenten, sondern dem Volke im Ganzen für seine Thätigkeit in der Landesversammlung verantwortlich ist. Aber abgesehen von jenem unstatthaften Zwecke ist zu unterscheiden: 1) wenn die Zusammenkunft nur den Privatzweck hat, den gewählten Abgeordneten kennen zu lernen, ihm ein Zeichen der Anerkennung seiner Persönlichkeit zu geben, bedarf dieselbe keiner polizeilichen Erlaubniß. Ebenso 2) wenn die Versammlung ihrer Form nach nur eine Privatzusammenkunft ist, indem ohne vorausgegangenen allgemeinen Aufruf nur einzelne Bürger, zufällig oder verabredet, sich zu einer Gesellschaft mit dem Abgeordneten zusammenfinden. Dagegen wird 3) eine veranstaltete öffentliche Versammlung, worin die politische Lage des Landes oder die Aufgabe der künftigen Ständeversammlung besprochen werden soll, ohne Erlaubniß der königlichen Behörde nicht stattfinden dürfen, welche jedoch nach dem früher Angeführten nicht

Digitized by Google

leicht zu verweigern seyn wird. Noch weniger kann eine solche Versammlung 4) die Natur einer dauernd geordneten Gesammtheit mit dem Rechte in Anspruch nehmen, durch ein niedergesetztes Organ, wie z. B. die früher in manchen Bezirken gebildeten Wahlkomités, auf öffentliche Akte einzuwirken; denn ein solches Recht würde auf Seite der Versammlung eine moralische Persönlichkeit voraussezen, welche bekanntlich nur durch besonderen Ausspruch der Regierung verliehen, in dem eben angegebenen Falle aber um so weniger eingeräumt werden kann, als die Erschaffung solcher neuer politischer Körper dem gesezlichen Organismus des Staats entgegen wäre.

Ausnahmsweise ist in Württemberg und in einigen anderen deutschen Staaten (z. B. Baden, Kurhessen, Braunschweig) der Ständeversammlung, als der verfassungsmäßigen Repräsentantin des Volks in seiner Gesammtheit, der Charakter der Permanenz verliehen worden, welcher ihr es möglich macht, auch nach Vollendung der, ordentlicher Weise von drei zu drei Jahren wiederkehrenden, Sizungen ihr Daseyn durch einen Ausschuß fortzusezen. Auch nach der württembergischen Verfassung muß übrigens der Versammlung der Stände selbst ein Regierungsakt, nämlich die Einberufung durch den König, vorangehen, und ohne diese Einberufung sind die Mitglieder der beiden Kammern, als solche, zur Ausübung einer in ihren ständischen Wirkungskreis gestellten Befugniß nicht ermächtigt. Wohl aber können dieselben, als Einzelne, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Ständemitglieder, welche sie hier höchstens in accessorischer Art geltend machen können, in der Zwischenzeit an erlaubten Volksversammlungen

Antheil nehmen, oder auch sich zu einem Privatvereine zusammenfinden, welcher als solcher keiner polizeilichen Genehmigung unterworfen ist.

Nur unter diesen näheren Modifikationen dürften die in der königlichen Verordnung vom 12. Juni 1832 in Betreff der Volksversammlungen genommenen polizeilichen Maßregeln mit der einheimischen Verfassung und Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen seyn. Uebrigens wäre zu wünschen gewesen, daß durch eine genauere Fassung jener Verordnung hier mißtrauischen Deutungen, dort einer willkürlichen Anwendung begegnet worden wäre.

§. 15.

Bundesgesetzliche Beschränkungen der freien Presse.

Die freie Presse ist wie die freie Rede ein unerläßliches Mittel für die Gedankenmittheilung. Die meisten neueren Verfassungen haben daher dieselbe in Verbindung mit dem Rechte der Denkfreiheit ausdrücklich anerkannt und selbst die deutsche Bundesakte (Artikel 18) ließ erwarten, daß sich die Bundesversammlung „bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen" werde. Indessen ist nicht nur diese Verheißung nicht in Erfüllung gegangen, sondern es sind auch da, wo jenes staatsbürgerliche Recht kraft der einheimischen Verfassung einige Zeit in Wirksamkeit gesetzt war, die provisorischen Maßregeln der Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819 [67]) störend entgegengetreten. Hienach dürfen

67) Klübers Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes. 3. Aufl. S. 285 u. f.

Digitized by Google

I. „Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden" (§. 1.). „Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften, so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Betheiligten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich" (§. 4.). „Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der vorangeführten Hauptbestimmung vollständig Genüge geleistet werde" (§. 2.).

II. „Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden" (§. 1.).

Digitized by Google

III. „Sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes übernehmen die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde" (§. 5.). „In dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, soll derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen" (§. 6.).

IV. „Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen, Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bun-

Digitized by Google

desstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen" (§. 6.). „Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet" (§. 7.).

V. „Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben nach Beschaffenheit der

Digitized by Google

Umstände zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden" (§. 9.).

VI. „Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen" (§. 10).

Diese Maßregeln, welche die Bundesversammlung in Folge der Karlsbader Konferenzen zur Steuerung gegen eingerissenen Preßmißbrauch vorübergehend nehmen zu müssen glaubte, wurden durch neuen Beschluß der Bundesversammlung vom 16. Aug. 1824 auf so lange permanent erklärt, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben würde. In Gemäßheit desselben wurde am 30. Mai 1823 das unter dem Titel „der deutsche Beobachter" zu Stuttgart erschienene Tagblatt durch einen nach Stimmenmehrheit gefaßten Bundesbeschluß unterdrückt, und dasselbe Schicksal hatten in neuerer Zeit mehrere andere politische Blätter, namentlich die Tribüne, die Zeitschwingen, der Freisinnige und der Wächter am Rhein. Die betreffenden Regierungen wurden eingeladen, diese Beschlüsse zu vollziehen.

Noch über den Beschluß vom 20. Sept. 1819 hinaus gieng die Bundesversammlung, indem sie auch auf die Handhabung der Censur im Einzelnen zu influi-

Digitized by Google

ren suchte [68]), indem sie ferner einem in Straßburg, also im Auslande, erschienenen Blatte, betitelt „das konstitutionelle Deutschland," den Eingang in den Bundesstaaten versagte, und endlich durch Beschluß vom 5. Juli 1832 (Nr. 1.) für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse allgemein festsetzte:

„Keine in einem, nicht zum deutschen Bunde gehörigen, Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren."

Wir haben bereits an einem früheren Orte (§. 6. und 8.) die Unverbindlichkeit der Karlsbader Beschlüsse vom Jahr 1819 und 1824, so wie der neueren Bundesbeschlüsse zu beweisen gesucht. Ungern entschließen wir uns, hier über die Rechtsgültigkeit der provisorischen Preßbeschränkungen insbesondere, welche einen Theil jener Beschlüsse ausmachen, unser Urtheil abzugeben, nachdem derselbe Gegenstand bereits von so verschiedenen Seiten, zum Theil sehr scharfsinnig, beleuchtet worden ist [69]). Indessen mögen doch, der

---

68) So wurde durch Beschluß vom 20. Aug. 1819 der Druck und Debit von Kontroversschriften in der Streitsache zwischen dem König von Großbritannien-Hannover und dem Herzog Karl von Braunschweig untersagt.

69) Wir verweisen hier vorzüglich auf die Schriften von Welker, Gustav v. Struve und in besonderer Beziehung auf Württemberg, auf M. Hartmaier (praes.

Vollständigkeit dieser Ausführung wegen, unsre wichtigeren Zweifelsgründe hier stehen:

1. Die Bundesakte selbst verheißt gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit, erkennt somit diese selbst dem Prinzipe nach an, gleichwie auch in einem am 13. Sept. 1814 zuerst von Preußen vorgelegten Entwurfe einer Bundesverfassung dieselbe als eines der „deutschen Bürgerrechte" aufgezählt ist [70]). Nur „die zu bestimmenden Modifikationen" konnten daher den Gegenstand der vorbehaltenen Vereinbarung der Bundesversammlung abgeben, nicht aber Beschränkungen, welche die Regel selbst zur Ausnahme machen; und auch über jene, als über gemeinnützige Anordnungen, dürfte ein verbindlicher Beschluß nur im Plenum der Bundesversammlung und unter Uebereinstimmung sämmtlicher Bundesmitglieder gefaßt werden. Die Eigenschaft provisorischer Beschlüsse konnte von der Beobachtung der letztern Regel nicht befreien.

2. Bei Proposition des Beschlusses vom Jahr 1819 wurde anerkannt, daß „im Zustande der vollkommensten Ruhe Deutschland uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit seiner dermaligen Föderativverfassung überhaupt vereinigen lasse, ertragen könne; der gegenwärtige (1815) Zeitpunkt sey aber weniger, als jeder andere dazu geeignet; denn das, so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, könne unter einem wilden Zwie-

---

Scheurlen) Diss. die Preßgesetzgebung des deutschen Bundes in ihrem Verhältnisse zur Preßgesetzgebung des Königreichs Württemberg. Tüb. 1831.

70) Klübers Akten des Wiener Kongr. I. S. 47.

Digitized by Google

spalte der Meinungen, unter einem täglich erneuerten, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen [71]).“ Somit sollte auch durch das Provisorium vom Jahr 1819 die Aussicht auf Verwirklichung der ertheilten Zusage nicht entzogen, sondern nur aus Rücksicht auf die damals vorhandenen Umstände in eine weitere Ferne gerückt werden. Ebendieß schloß auf der anderen Seite nicht aus, daß in einzelnen Staaten, wo die eben bemerkten hindernden Umstände nicht vorlagen oder wenigstens auf die Staatsgewalt nicht überzeugend wirkten, das bundesverfassungsmäßig verheißene Recht einstweilen vermittelst der Partikulargesetzgebung in Ausübung komme, gleichwie es den sämmtlichen Bundesregierungen noch jetzt freisteht, in Hinsicht auf die Sicherstellung gegen den Nachdruck, in Hinsicht auf die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, in Absicht auf Handel und Schiffahrt partikuläre Maßregeln zu treffen, ungeachtet der Bundesversammlung auch dießfalls gemeinsame Anordnungen vorbehalten worden sind [72]).

3. Die provisorischen Beschränkungen der freien Presse vom Jahr 1819, 1824 und 1832 werden von der Bundesversammlung als Maßregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit Deutschlands zu rechtfertigen gesucht. Nun haben wir aber bereits oben (§. 6.) dargethan, daß diese Sicherheit, als Zweck des Bundes, ohne Verletzung einer anderen Aufgabe desselben, nämlich Erhaltung der Unabhängigkeit der Bun-

71) Prot. der Bundesversammlung VIII. S. 275. Zu bemerken ist, daß die württembergische Verfassung trotz der bis zu ihrem Abschluß bestandenen Preßfreiheit zu Stande gekommen ist.

72) Vergl. Rudhart a. a. O. S. 138.

desstaaten, nicht in der Ausdehnung zu begreifen sey, als ob auch die innere Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten der Wirksamkeit der Bundesversammlung anheimfalle und daß sonach die Bundesversammlung, indem sie, ohne durch die Bundesakte dazu aufgefordert zu seyn, polizeiliche Vorkehrungen in Beziehung auf das Innere der Bundesstaaten getroffen, ihre Kompetenz überschritten habe. Eine Verbindlichkeit für die einzelnen Bundesstaaten zu Anwendung obgenannter Beschränkungen kann demnach schon in dieser Rücksicht aus den Bundesbeschlüssen nicht hervorgehen.

4. Ein besonderes Hinderniß steht aber dieser Anwendung noch in denjenigen Bundesstaaten entgegen, wo die Freiheit der Presse zur Zeit der Abfassung jener Beschlüsse bereits verfassungsmäßig garantirt war; denn hier konnte dieselbe auch nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder entzogen werden (s. §. 5.). Daher ist die königlich baierische Regierung den Beschlüssen vom Jahr 1819 und 1824 nur in so weit beigetreten, als solche mit den Bestimmungen der einheimischen Verfassung und Gesetzgebung vereinbar waren [73]). In Württemberg war zwar zur Zeit der Beschlüsse vom Jahr 1819 die Verfassung noch nicht in Wirksamkeit, wohl aber bei Erneuerung und Erweiterung derselben im Jahr 1824 und 1832. Der einseitige Beitritt der Regierung zu diesen letzteren Beschlüssen konnte daher dem verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte der Preßfreiheit in Württemberg keinen Eintrag thun [74]).

73) Baier. Regierungsblatt vom Jahr 1819. Nr. XLIX.

74) Rudhart a. a. O. beschränkt sich darauf, die Minister

Digitized by Google

5. Ganz exorbitant scheint uns das von der Bundesversammlung in Anspruch genommene Recht, einzelne Zeitschriften ganz aufzuheben und ihre Herausgeber für längere Zeit redaktionsunfähig zu erklären. Handelt es sich nämlich von konzessionirten Zeitschriften, so kann nur nach den Landesgesetzen und von den Landesbehörden beurtheilt werden, in wie ferne die ertheilte Staatserlaubniß im einzelnen Falle wegen nachgewiesenen Mißbrauchs zurückzunehmen sey. Das Recht zur Herausgabe eines anderen, nicht an Staatskonzession gebundenen, Tagblatts oder Journals aber kann, als ein aus der natürlichen Freiheit entspringendes Recht, im Zweifel niemand, weder vorübergehend, noch für die Dauer, entzogen werden; es wäre denn, daß das Preßgesetz desjenigen Staates, in welchem von jenem Rechte Gebrauch gemacht wird, eine solche Verfügung als eine besondere und ausserordentliche Strafart den Repressivmitteln beigezählt hätte. Die Ueberweisung der angeführten unbeschränkten Befugniß an die Bundesversammlung ist daher in doppelter Beziehung unstatthaft, einmal, weil dadurch an die Stelle der Landesgesetze das willkürliche Ermessen einer Behörde als entscheidende Norm für Privatrechte gesetzt ist, und dann, weil eben damit ein wichtiger Grundsatz der Landesverfassungen, wonach

---

dafür verantwortlich zu erklären, daß sie eine verfassungswidrige Beschränkung nicht eingehen; allein konsequent den S. 68 und 69 seines Lehrbuchs aufgestellten Behauptungen hätte er noch hinzufügen sollen, daß aus einer verfassungswidrigen Handlung des Ministers für die wohlerworbene Rechte des betreffenden Staates kein Nachtheil entstehen könne.

Digitized by Google

kein Staatsunterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, verletzt wird.

6. Auch abgesehen von der Frage nach der ursprünglichen Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse springt wohl jedem in die Augen, daß ein Provisorium, welches unter dem Vorwande der bedrohten Sicherheit Deutschlands vor 13 Jahren getroffen worden, unter den seither ganz veränderten Verhältnissen in jener Eigenschaft ferner zu existiren keinen Anspruch habe und daß sonach keiner der Bundesstaaten — mögen nun die verfassungsmäßigen Verhältnisse in ihm gestaltet seyn, wie sie wollen — abgehalten seyn könne, die Preßfreiheit in so lange, bis sie durch definitiven Bundesbeschluß im Plenum der Bundesversammlung geregelt seyn wird, bei sich ins Leben einzuführen. Ja selbst in dem — übrigens unwahrscheinlichen — Falle, daß ein solches definitives Preßgesetz zu Stande kommen sollte, würden nach unserer Ansicht die einzelnen Bundesregierungen im Zweifel nicht gehindert seyn, ihren Unterthanen dieselbe in noch weiterem Umfange einzuräumen, als dieß von Seite des Bundes geschehen wäre [75]).

7. Selbst die Bundesbeschlüsse vom Jahr 1819 und 1824, wie sie vor uns liegen, lassen verschiedene Modifikationen in der Anwendung zu:

a) Eine Verantwortlichkeit haben nämlich die Bundesregierungen in Beziehung auf den Inhalt der ihrer polizeilichen Aufsicht und Genehmigung unterworfenen Schriften nur in so fern übernommen, als dadurch „die Würde oder Sicherheit

75) Hiefür spricht wenigstens die Analogie der übrigen, Art. 13 — 18. der Bundesakte, den Bundesunterthanen verheißenen Rechte.

anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltnng derselben angegriffen" würde; nicht auch, so fern dadurch die einheimische Staatsgewalt, oder die Regierungen außerdeutscher Staaten unangenehm berührt würden.

b) Aus eben diesem Grunde könnten die konstitutionellen Staaten Deutschlands sich gegenseitig von der Handhabung jener eigenthümlichen Maßregeln in Absicht auf ihre Angelegenheiten dispensiren.

c) Eine wirkliche Verantwortlichkeit gegenüber dem deutschen Bunde kann auch durch eine Diskussion in den erstgedachten Schriften nur mittelbar, d. h. nur in so fern erzeugt werden, als die betreffende Bundesregierung sich selbst dadurch verletzt glauben sollte (s. Nro. III.)

d) Nach einer übereinstimmenden Interpretation der badischen und der kurhessischen Regierungen und Stände würden die Karlsbader Beschlüsse nicht einmal eine absolute Verbindlichkeit zur Einführung irgend einer Censur in den einzelnen Bundesstaaten mit sich führen, sondern es würden die allgemeinen polizeilichen Präventivmaßregeln, z. B. die Beschlagnahme in Verbindung mit außerordentlichen Repressivmitteln genügen, die in dem Bundesbeschlusse verlangte „Oberaufsicht" geltend zu machen.

Wir lassen es dahin gestellt, ob die letztere Auslegung mit dem Inhalte des Bundesbeschlusses, worin zwar der Ausdruck „Censur" absichtlich umgangen, jedoch unter Anerkennung der „Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse"

Digitized by Google

und der Unzulänglichkeit der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung der Preßvergehen ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß gewisse Schriften „in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden" sollen, sich vereinigen lasse; doch scheint es uns, wenn einmal die konstitutionellen Regierungen entschlossen sind, die Preßfreiheit ihren Völkern nicht länger vorzuenthalten, im Ganzen würdiger und zweckmäßiger, sich auf die verfassungsmäßige Stellung gegenüber dem deutschen Bunde zurückzuversetzen, und ohne Umschweife das Recht in Anspruch zu nehmen, unabhängig vom Bunde die, je nach örtlichen Bedürfnissen nothwendig scheinenden, Maßregeln zum Schutze gegen Preßmißbräuche selbst aufzufinden und auszuführen [76]).

§. 16.

Von dem ständischen Petitionsrechte.

Wir kommen nun an die Beurtheilung der am 28. Jun. 1832 zu Bundesbeschlüssen erhobenen VI. Artikel, welche sämmtlich, als das Verfassungsrecht berührend, hier ihre Stelle finden. Die — fast könnte

76) Vorzüglich interessant unter den neueren Gesetzgebungsversuchen in Preßangelegenheiten ist das Kapitel über Ehrenkränkungen und Preßvergehen in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für Louisiana von E. Livingston (jetzigem Minister der vereinigten Staaten), mitgetheilt von Mittermaier in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. IV. 2. S. 296. Das Preßgesetz für den Kanton Neufchatel vom Jahr 1831 und für die Republick Bern vom Jahr 1832 findet man das. 4. Heft. S. 479, 484.

Digitized by Google

es scheinen — absichtliche Unbestimmtheit in der Fassung dieser Artikel nöthigen die Kritik, bei ihrem Geschäfte sehr behutsam zu verfahren, um nicht einer Seits jenen, von welchen bereits Stoff des Argwohns in Menge gefunden wird, neue Zweifelsgründe zu erregen, noch andererseits diejenigen Institutionen, deren Wahrung uns am Herzen liegt, nachtheiligen Konsequenzen preiszugeben, welche ein gewandter Ausleger eben so leicht den gegenwärtigen vagen Beschlüssen unterlegen möchte, als dieses bereits in eben diesen Beschlüssen gegenüber von einzelnen Artikeln der Wiener Schlußakte geschehen ist. Wir haben an einem anderen Orte (§. 7.) uns gegen die Anwendung dieses Gesetzes auf innere Landesangelegenheiten verwahrt; dieß soll uns jedoch nicht abhalten, nun auch im Einzelnen die rechtliche Stellung der neuen Beschlüsse zu demselben zu untersuchen, um nicht unsern Gegnern den Vorwand zu lassen, als hätten wir, um einer voraussichtlichen Niederlage zu entgehen, gleichsam uns darauf beschränkt, eine Brücke hinter uns abzutragen, welche, wie sich zeigen wird, unsern Verfolgern, wenn auch einigen Spielraum, doch wenige Anhaltspunkte geben wird. Der Artikel I. lautet, wie folgt:

„Da nach dem Artikel 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung

einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.“

Gegen die angezogene Prämisse läßt sich nichts einwenden; denn nicht nur stimmt dieselbe mit dem Inhalte des Artikel 57. der Schlußakte — solchen einstweilen als verbindlich für Württemberg angenommen — wörtlich überein, sondern sie ist auch in der Natur unsrer deutschen, nicht auf das Prinzip der Volkssouveränität basirten konstitutionell-monarchischen Verfassungen so fest begründet, daß ein dasselbe besagender Satz sich gleichsam auf stereotype Weise durch die ganze Reihe der neueren Konstitutionsurkunden hindurch zieht. Auch die württembergische Verfassungsurkunde (§. 4.) bestimmt: „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.“

Die Frage: was wird zur Souveränität erfordert, welche Rechte kann ein Regent unbeschadet seiner Souveränität aufgeben? wird übrigens durch diesen allgemeinen Satz so wenig beantwortet, als durch den oben angeführten ersten Artikel des Bundesbeschlusses. „Der König von Großbrittanien“ — äußerte mit Recht der hannöverische Bevollmächtigte auf dem Wiener Kongresse — „ist unläugbar eben so souverän als jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben.“ Eben diese Freiheiten, so ausgedehnt sie

Digitized by Google

sind, thun also dem Begriff der Souveränität keinen Eintrag.

Eine ständische Mitwirkung bei Ausübung gewisser Rechte, namentlich der Gesetzgebung, Besteuerung, ist hiernach durch den angeführten Grundsatz unsrer Verfassungen nicht ausgeschlossen; wohl aber erkennt das positive deutsche Staatsrecht eine völlige Theilung der Gewalten im Staate, oder einen Uebergang der Substanz einzelner wesentlicher Hoheitsrechte in die Hände von Unterthanen oder Auswärtigen für unvereinbar mit der monarchischen Regierungsform. So fern nun der oben ausgehobene erste Artikel der Bundesbeschlüsse von dieser allgemeinen Norm ausgeht, befindet er sich allerdings auf festem Rechtsboden.

Aber es fragt sich: steht auch die gezogene Konklusion in logischer Verbindung mit dem aufgestellten Vordersatze? Nach derselben sollte ein deutscher Souverän zur Verwerfung einer mit dem Artikel 57. der Schlußakte in Widerspruch stehenden Petition nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet seyn. An der Befugniß des Regenten, einen derartigen Wunsch oder Antrag zurückzuweisen, läßt sich nicht zweifeln, da eine Einwilligung desselben in etwas, was seinen verfassungsmäßigen Rechten entgegen ist, rechtlich nicht erwartet werden kann. Nur also in der, dem Regenten von Seite des Bundes auferlegten, Verpflichtung zu solcher Zurückweisung kann möglicher Weise eine Neuerung gefunden werden, und wirklich scheint diese Verpflichtung nicht aus dem Bundesrechte hervorzugehen, aus folgenden Gründen:

Der Artikel 57. der Schlußakte spricht lediglich den Grundsatz aus: „der Souverän kann durch

Digitized by Google

eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“ Hierin liegt keine Verpflichtung für den Souverän, dessen monarchische Stellung in Schutz genommen wird, sondern nur eine Beschränkung der durch den Artikel 13. der Bundesakte unterstützten Anforderungen der Unterthanen an den Regenten auf Einführung einer landständischen Verfassung. Diese Anforderungen sollten nach dem hier gegebenen Kommentar jenes Artikels nicht dahin ausgedehnt werden dürfen, daß das monarchische Prinzip durch die einzuführende Verfassung verletzt würde. Ist dieß der richtige Sinn der Schlußakte, so wird in dem neueren Bundesbeschlusse Recht und Pflicht des Regenten offenbar verwechselt. Dieser ist nach einer richtigen Erklärung des 13. Artikel der Bundesakte allerdings befugt, nur ständische Einrichtungen zu bewilligen, und wofern, wie z. B. in der württembergischen Verfassungsurkunde, das monarchische Prinzip verfassungsmäßig gewahrt ist, sogar verpflichtet, jeden damit in Widerspruch stehenden Antrag abzuweisen; aber nur gegenüber dem Staat, nicht gegenüber dem Bund findet dieses direkte Rechtsverhältniß Statt. Sollte daher ein Souverän bei Errichtung einer Verfassung selbst ein Weiteres einräumen, als er nach dem Artikel 13. der Bundesakte zu thun verpflichtet ist, so könnte er auch nach dem Inhalte der Schlußakte wohl eben so wenig von dem Bunde hierin gehindert werden, als es diesem nach Artikel LVI. derselben Urkunde gestattet ist, eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung, worin etwa dem

Digitized by Google

Volke mehr konstitutionelle Rechte eingeräumt wären, als in den Absichten der Bundesversammlung gelegen seyn sollte, anzutasten oder antasten zu lassen.

2. Es läßt sich hiegegen mit Fug nicht einwenden: „der deutsche Bund sey ein Verein souveräner Fürsten, folglich sey es rechtlich unmöglich, daß ein Bundesglied, ohne aus diesem Verein zu treten, eine Petition bewillige, in Folge deren dasselbe aufhören würde, souverän zu seyn.“ Der deutsche Bund bestand vielmehr bei seiner Gründung und bis jetzt „äußerlich als ein völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten und freier Städte, innerlich als eine Gemeinschaft selbstständiger und unter sich unabhängiger Staaten.“ Somit ist durch das Wesen des Bundes eine bestimmte Verfassung der einzelnen Staaten nicht bedingt; vielmehr steht diesen der Natur der Sache nach frei, in Verbindung mit ihren rechtmäßigen Regierungen selbst dieselbe zu bestimmen, und, gleichwie zwei entgegengesetzte Regierungsformen — die monarchische und die republikanische — schon ursprünglich in dem Bunde bestanden, so müssen auch jetzt noch in den wirklich monarchischen Staaten, ohne Präjudiz für die Qualität als Bundesglied, die konstitutionellen Beschränkungen des Regenten in mannigfaltiger Ausdehnung vorkommen können [77]).

77) In dem Sinne, in welchem jetzt der Ausdruck „souveräne Fürsten“ geltend gemacht wird, ist derselbe nie genommen worden. Die ersten Entwürfe einer Bundes-

Digitized by Google

§. 17.

Von dem ständischen Steuerverwilligungsrechte.

Der II. Artikel vom 28. Juni 1832 bestimmt:

„Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Artikel 57. der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Artikel 58. ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare, oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Artikel 25. und 26. der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten."

Das ständische Recht der Steuerverwilligung ist älter, als alle ständischen Verfassungen. Da nämlich

akte enthielten denselben gar nicht, und erst auf das Verlangen Baierns wurde das Prädikat „„souverän"" in den 1. Artikel der Bundesakte aufgenommen, offenbar nicht in der Absicht, um die Fürsten selbst in inneren Angelegenheiten zu beschränken, sondern im Gegentheil, um ihnen die freie Entwicklung der letztern zu überlassen. S. über die Verhandlungen wegen jenes Worts auf dem Wiener Kongresse Klübers Akten II. S. 344, 402, 454, 459, 492.

die Landesherrn die ganze Last der Hausregierung von den Einkünften der Hausgüter und Hausgefälle zu bestreiten hatten, so konnte eine Beihülfe von Seite der freien Landsassen — Steuer (abgeleitet von stor, stur, stark, Stärkung) — immer nur erlangt werden durch Vertrag, welcher hinwieder von Seite der letztern dazu benützt wurde, eine Reihe landesherrlicher Zugeständnisse zu Sicherung ihres öffentlichen Rechtszustandes zu erwirken. Hier also war es etwas ganz Gewöhnliches, daß die Bewilligung von Abgaben an die Erfüllung anderweiter Bedingungen geknüpft wurde, wie z. B. gemeinschaftliches Kassenrecht, Freiheit des Zugs, Abstellung von Landesbeschwerden. Die neueren konstitutionellen Einrichtungen unterscheiden sich jedoch von diesem älteren feudalständischen Verhältnisse darin, daß einer Seits das Kammergut zum Staatsgute erklärt, und dem Regenten eine Civilliste ausgesetzt ward, anderer Seits aber die Stände die Verpflichtung übernahmen, jeden aus den Domanialeinkünften nicht bestreitbaren Staatsaufwand durch ordentliche und ausserordentliche Steuern zu decken. Diese neue Stellung macht es den Ständen möglich, den ganzen Staatshaushalt ihrer unmittelbaren Prüfung zu unterwerfen, und so fern hienach ein angebliches Bedürfniß nicht nachgewiesen wäre, die in Antrag gebrachte Position zu verweigern, deßgleichen endlich, wenn das frühere Budget einseitig überschritten worden seyn sollte, den betreffenden Minister deßhalb verantwortlich zu machen. Dagegen machen es nunmehr, nachdem der Rechtszustand zwischen Regierung und Ständen bereits vollständig geordnet ist, die meisten neueren Verfassungsurkunden, namentlich auch die württembergische (§. 113.) zum

Digitized by Google

Grundsatze: „die Verwilligung der Steuern dürfe nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.“

Dieser Grundsatz ist in dem konstitutionellen System, wie solches in England und Frankreich ausgebildet worden, allerdings nicht enthalten; vielmehr kann hier in die Erledigungsweise des Budgets, so wie in die Entscheidung über jeden anderen Antrag der Regierung ohne alle innere Rechtfertigung durch die jenem Antrage entgegenstehenden eigenthümlichen Gründe, eine Mißbilligung des von Seite der Verwaltung befolgten Systems gelegt werden, welche alsdann zur Folge hat, daß entweder dieses System — gewöhnlich mit dem Ministerium — geändert oder die Wahlkammer aufgelöst werden muß. Ein solches Verfahren setzt eine, wenigstens fingirte, Theilung der Gewalten im Staate und das dieser gemäß ausgebildete Prinzip voraus: daß nur ein mit der Tendenz aller Gewalten völlig konformer Wille die Administration im Staate handhaben könne; indessen ist eben dieses Prinzip, wie jene angenommene Theilung der Staatsgewalt den deutschen Verfassungen völlig fremd, welche vielmehr das entgegengesetzte Prinzip an die Spitze ihrer konstitutionellen Einrichtungen gehoben haben: daß nämlich der Regent nur in der Ausübung bestimmter Rechte durch die Mitwirkung der Stände beschränkt seyn könne (s. oben §. 15.).

Nach dem oben bemerkten Grundsatze können und dürfen die Stände die Bewilligung des Budgets nicht von fremden, d. h. solchen Bedingungen abhängig machen, welche ausser der inneren Beschaffen-

heit des Budgets selbst liegen, wie z. B. von Aenderung des Ministeriums, Bewilligung der Preßfreiheit, Einführung der öffentlichen Rechtspflege u. s. w. Gleichwohl kommt ihnen auch jetzt noch zu: 1) darauf anzutragen, daß einzelne Ausgaben ganz oder theilweise aus dem Budget entfernt, oder 2) einzelne Einnahmerubriken erhöht oder vermindert, namentlich daß statt der verlangten Steuern andere, der Qualität oder Quantität nach verschiedene, Abgaben erhoben werden. Auch können die Stände 3) bei Berathung des Budgets die Mängel in dem betreffenden Zweige der Administration zur Sprache bringen, und auf deren Abstellung in Verbindung mit den übrigen, das Budget selbst betreffenden, Anträgen petitionsweise ein Ansinnen stellen; so wie ihnen endlich 4) unzweifelhaft zustehen muß, falls ihre motivirten Anträge zu 1. und 2. verworfen werden sollten, oder das proponirte Budget von ihnen seiner Fassung nach untauglich sollte gefunden werden, solches ganz zu verwerfen und die Vorlegung eines neuen Entwurfs durch den Finanzminister abzuwarten.

Auf der andern Seite erscheint aber auch die Staatsregierung gegen eine etwaige Absicht der Stände, sich des Steuerverwilligungsrechts zum Behuf der Durchsetzung heterogener Wünsche und Anträge zu bedienen, hinreichend geschützt; denn 1) kann sie ungeeignete Anträge der Stände in Beziehung auf das Budget ablehnen und letzteres zu einer neuen Prüfung den Ständen zurückgeben [78]), 2) die auf einen gewissen Zeitraum von den Ständen verwilligte Jahrs-

78) Näheres hierüber bei Mohl, württembergisches Staatsrecht. I. §. 107.

steuer kann im ersten Drittheil des folgenden Etatsjahrs in gleichem Maße auf Rechnung der neuen Verwilligung fortbezogen werden [79]). 3) Die württembergische Regierung insbesondere ist gegen den einseitigen Widerstand einer einzelnen Kammer im Punkte der Steuerverwilligung noch in so fern geschützt, als bei nicht erlangter Uebereinstimmung die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden und nach der Mehrheit der sämmtlichen Stimmen sofort der Beschluß bestimmt wird [80]). 4) Im äussersten Falle, da eine Vereinigung über den Staatsbedarf zwischen der Regierung und den versammelten Ständen nicht zu erzielen seyn sollte, würde die erstere zur Auflösung des Landtags und Einberufung einer neuen Ständeversammlung schreiten können [81]).

Der oben abgedruckte Bundesbeschluß hat nun aber die Tendenz dem ständischen Steuerverwilligungsrechte von Seite des Bundes Schranken zu setzen, und er beruft sich zu diesem Behufe zunächst auf Artikel LVII. und LVIII. der Schlußakte. Daß der erstere Artikel, wonach der Souverän nur in der Ausübung

79) Verfassungsurkunde §. 114.

80) Das. §. 181.

81) Mohl a. a. O. S. 545 und 546 gesteht sogar der Regierung in dem oben angeführten Falle oder, wenn zur Sicherheit des Staats schleunige Vorkehrungen zu treffen seyn sollten, das Recht zu, auch ohne vorausgegangene Verabschiedung die nach ihrer Ueberzeugung erforderliche Steuer zu erheben, vorbehältlich des Rechts der Stände auf Anklage des verantwortlichen Ministers beim Staatsgerichtshofe. Allein diese, in der That neue und sehr gefährliche, Behauptung wird hinreichend widerlegt durch den bestimmten Ausspruch des §. 109. der Verfassungsurkunde „ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden." Die Folgen dieses Satzes liegen sehr nahe.

bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände soll gebunden werden können, dem Bunde keine Rechte zur Einwirkung in die innere Unabhängigkeit der Bundesstaaten giebt, haben wir bereits oben (§. 15.) gesehen. Der Artikel LVIII. der Schlußakte aber bestimmt blos: „die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden." Hieraus geht höchstens hervor: daß die Entrichtung der matrikularmäßigen Geldbeiträge an den Bund von den Ständen nicht gehindert werden darf; nicht aber auch daß „die Bewilligung der zu Führung der Regierung erforderlichen Mittel" von dem Bunde befohlen werden kann.

Auch mit den Artikeln XXV. und XXVI. der Schlußakte steht der Fall, daß die Stände diese Bewilligung „auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten," nur in einer sehr gesuchten Verbindung. Erst dann nämlich, „wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft," oder wenn „im letztgedachten Falle des offenen Aufruhrs die Regierung notorisch außer Stande seyn sollte, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Um-

Digitized by Google

stände gehindert wäre, die Hülfe des Bundes zu begehren," nur in diesen Fällen ist die Bundesversammlung nach dem Inhalte der angeführten Artikel verpflichtet und berechtigt, zur Wiederherstellung der gefährdeten Ordnung einzuschreiten. Der, wenn auch verfassungswidrige, Versuch, die Steuerverwilligung von einer fremden Bedingung abhängig zu machen, gehört demnach an sich um so weniger hieher, als die Ruhe des Staats dadurch nicht nothwendig „unmittelbar" gefährdet erscheint, als vielmehr der Regierung in diesem Falle, wie kaum ausgeführt worden, noch andere verfassungs- und gesetzmäßige Mittel übrig bleiben, um jene Ruhe unabhängig vom Bunde aufrecht zu erhalten.

Es dürfte dieses genügen, um die rechtliche Möglichkeit einer Bundeseinschreitung bei dem Gebrauche des Steuerverwilligungsrechts aus dem Wege zu räumen. Indessen auch von einem anderen Standpunkte aus erscheint die von der Bundesversammlung gegebene Auslegung jenes ständischen Rechts nicht minder verfänglich. Dieselbe läßt nämlich zwei Fälle offen, in welchen von Seite der Bundesregierungen die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände angetastet oder durch intempestive Anrufung der Bundeshülfe die Ruhe ihrer Staaten wirklich gefährdet werden könnte: 1) Jede Verweigerung der angesonnenen Steuern ist wohl von einem Wunsche oder Antrage begleitet, der mit den von der Regierung für die Verwilligung geltend gemachten Gründen im Widerspruche steht. Wie leicht könnte nun durch das Vorbringen solcher Wünsche, deren Erfüllung der Regierung wohl nicht immer schwer werden dürfte, die Meinung erregt werden, als ob die

Stände darauf ausgehen, die Gelegenheit der Steuerverwilligung zu Durchsetzung „anderweiter" Anliegen zu benützen! 2) Scheinbar ist der Beschluß der Bundesversammlung so gefaßt, als ob die Stände zwar nicht berechtigt seyen, die Steuerverwilligung an dritte Bedingungen zu knüpfen, wohl aber dieselbe ganz oder theilweise geradezu zu verweigern. Und doch ist dieser Fall in der Regel wohl weit beunruhigender, da es der Regierung hier nicht so leicht möglich werden dürfte, durch ein Entgegenkommen von ihrer Seite den Zweck der Verwilligung dennoch zu erreichen. Auch dürfte es, wenn einmal Mißtrauen auf beiden Seiten sich festgesetzt hat, nicht schwer seyn, den Ständen im Fall einer solchen Ablehnung einen „mittelbaren" Versuch der Durchsetzung anderweiter Plane zu imputiren.

Daß die Stände der Regierung es möglich machen müssen, den nothwendigen Staatsaufwand auf einem den Grundsätzen der Finanzwirthschaft entsprechenden Wege herbeizuschaffen, wird niemand bezweifeln; aber es fragt sich: wer ist Richter über jene Nothwendigkeit? und was ist die Folge einer Weigerung der Stände, die von der Regierung behauptete Nothwendigkeit anzuerkennen? Gewiß ist der Schluß: weil die Stände die nothwendigen Steuern nicht verweigern dürfen, so muß, sobald dieses geschieht, der versuchte Widerstand durch militärische Einschreitung gehoben werden, eben so verfehlt, als die bereits oben gerügte Folgerung: weil die Stände der Regierung die Erfüllung der Bundesverpflichtungen möglich machen müssen, so zieht jede von den Ständen bei der Steuerverwilligung gestellte Bedingung ein Einschreiten des Bundes nach sich.

Digitized by Google

Bisher war nach dem Verfassungsrechte der meisten konstitutionellen Staaten Deutschlands die Auflösung und sofortige Regenerirung der Ständeversammlung das äusserste Mittel, wodurch die Regierung die Weigerung der Stände, die angesonnenen Steuern zu verwilligen, zu besiegen hoffen konnte. Auf der anderen Seite konnten die Stände gegen ein willkürliches Vorschreiten der Regierung in Erhebung unverwilligter Steuern durch Anklage der verantwortlichen Minister beim Staatsgerichtshofe und Recurs an die Bundesversammlung sich erwehren. Nach der jetzt von der Bundesversammlung beliebten Auslegung würde diese durchaus, und unabhängig von dem Verlangen der Stände und der Regierung über das Maß in dem ständischen Gebrauche des Steuerverwilligungsrechts zu urtheilen und zu entscheiden haben. Es ergiebt sich von selbst, daß zu einer solchen Auslegung, wodurch klare Bestimmungen der Landesverfassung abgeändert würden, die Bundesversammlung, zumal im engeren Rathe, nicht kompetent war; und es werden daher jene Bestimmungen der ihnen gegenübergestellten Autorität ungeachtet, als fortbestehend zu betrachten seyn.

§. 18.

Von dem Gesetzgebungsrechte der Bundesstaaten.

Der Artikel III. der Bundesbeschlüsse sagt hierüber Folgendes:

„Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des

Bundes, wie solcher in dem Artikel 2. der Bundesakte und in dem Artikel 1. der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn."

Dieser Artikel ist an sich ganz unverfänglich; denn jeder rechtliche Verein kann von seinen Mitgliedern erwarten, daß sie seinem Zwecke nicht entgegen handeln, also auch der Bundesverein, dessen Zweck in die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und in die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesstaaten gesetzt ist. Würden die einzelnen Bundesstaaten im Widerspruche mit diesem Zwecke handeln, so kämen dieselben dadurch in feindliche Berührung mit dem Bunde selbst, was dieser natürlich nicht zugeben darf. Eben daher dürfen die Bundesglieder nach ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesakte (Artikel II.) keine Verbindungen eingehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären, eben daher dürfen sie ferner die gegenseitige Unabhängigkeit durch Krieg oder andere Gewaltanwendung selbst nicht verletzen, noch bei einmal erklärtem Bundeskriege einseitige Unterhandlungen oder Friedensschlüsse mit dem Feinde eingehen.

Auf derselben Basis ruht die in dem oben ausgehobenen Artikel III. ausgesprochene Ansicht der Bundesversammlung, daß die innere Gesetzgebung der Bundesstaaten in Uebereinstimmung mit dem Bun-

Digitized by Google

deszwecke ausgeübt werden müsse, denn auch durch Gesetze darf ein einzelner Bundesstaat nicht in die äussere und innere Sicherheit Deutschlands, in die Unabhängigkeit und Integrität der übrigen deutschen Staaten eingreifen, wenn diese Zwecke des Bundesvereins gesichert seyn sollen. Man scheint zwar eine Gefahr dießfallsiger Ueberschreitung bei Abfassung der Bundesakte nicht vorausgesehen und darum eine besondere Bestimmung dießfalls unterlassen zu haben; indessen schon die Bestimmung des Artikel LVIII. der Schlußakte, wonach die Bundesfürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen, deutet darauf; denn nichts ist entgegen, diese Bestimmung dahin auszudehnen, daß auch durch die Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten die Erfüllung der bundesmäßigen Verbindlichkeiten nicht gehindert oder aufgehalten werden darf. Diese Verbindlichkeiten müssen übrigens, wie unser Artikel III. anerkennt, aus der Bundesverfassung, nicht etwa blos aus einzelnen Bundesbeschlüssen hervorgehen; denn daß die Bundesgesetzgebung auf die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten nicht weiter influiren darf, als dieß in der Bundesverfassung vorgesehen ist, glauben wir an einem andern Orte zureichend bewiesen zu haben (§. 5.).

Zu den aus der Bundesverfassung hervorgehenden Verpflichtungen der Bundesmitglieder gehört namentlich die Stellung des militärischen Kontingents und die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an den Geldbedürfnissen des Bundes. Einer Verwilligung des im Verhältnisse zu diesen Verpflichtungen

erforderlichen Bedarfs an Mannschaft und Geld können sich die Stände allerdings nicht entziehen, ohne den Zwecken des Bundes und der hieraus fließenden Bestimmung des Artikels LVIII. der Schlußakte entgegen zu handeln; aber die Festsetzung der Mittel, wie beides aufzubringen, unterliegt nach den Verfassungen der meisten deutschen Staaten, und, wie der württembergische Gesandte bei seiner Abstimmung über die VI. Artikel heraushob, insbesondere nach der württembergischen Verfassungsurkunde (§. 3.) einer Verabschiedung, und läßt in so ferne besondere legislative Maßregeln zu, welche hinwieder von Seite des Bundes nicht gehindert werden dürfen.

Eben so verhält es sich mit anderen allgemeinen Anordnungen des Bundes, welche doch immer noch in der Anwendung auf den einzelnen Staat verschiedene Modalitäten zulassen, worüber, falls sie in die Gesetzgebung eingreifen, die Stände mit zu kognosciren haben. So hatten z. B. die provisorischen Preßbeschränkungen des Bundes vom Jahr 1819 und 1824 der Gesetzgebung der Bundesstaaten einen weiten Spielraum zu näheren Bestimmungen übrig gelassen, welche auch wirklich auf sehr verschiedene Weise in materieller und formeller Hinsicht benützt wurde. Ein Grund, den Ständen hiebei ihr Mitberathungs- und Mitentscheidungsrecht zu entziehen, lag nicht in der Bundesverfassung; dagegen ergab sich von selbst, daß, wenn einmal die Rechtsgültigkeit der Bundesmaßregeln anerkannt wurde, solche weder mittelbar noch unmittelbar umgangen werden durften.

Digitized by Google

§. 19.

Ist die Einsetzung einer Bundeskommission zur polizeilichen Bewachung der ständischen Wirksamkeit in den einzelnen Bundesstaaten statthaft?

Der Artikel IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni enthält hierüber Folgendes:

„Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat.

Digitized by Google

Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten."

Ganz ohne Vorgang ist auch diese Art von Einschreitung des Bundes nicht; denn bekanntlich betraf einer der sogenannten Karlsbader Beschlüsse vom 20. Sept. 1819 gleichfalls die Einsetzung einer Kommission, um Handlungen im Innern der Bundesstaaten von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte aus, und unter der unmittelbaren Aufsicht des Bundestags zu betrachten — der sogenannten Centraluntersuchungskommission. Doch hatte diese Kommission einen gerichtlichen Zweck, nämlich die Erhebung der da und dort angezeigten demagogischen Umtriebe, auch bestand dieselbe aus besonderen Kommissarien, welche von sieben hiezu durch Wahl bezeichneten Bundesgliedern ernannt wurden, während die nun bestellte Kommission aus Bundestagsgesandten zusammengesetzt ist und die polizeiliche Bestimmung hat, das Benehmen der Stände einzelner Bundesstaaten gegenüber von ihrer Regierung und dem deutschen Bunde zu kontroliren und Ueberschreitungen der, der inneren Gesetzgebung der Bundesstaaten im Verhältnisse zum Bunde gesetzten, Schranken (Artikel III. und V. — §. 17. 20.) so wie Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung der letztern zu denunziren.

Es war zu erwarten, daß sich gegen eine Maßnahme dieser Art das Selbstgefühl einzelner Regierungen sträuben werde; indessen gelang es Baiern kaum, den ausdrücklichen Vorbehalt weiterer Vereinigung nach Ablauf von sechs Jahren zu erwirken, so konnte Kurhessen, indem es zu Beseitigung möglichen Zwei-

Digitized by Google

fels eine beschränkende Hinweisung der Bundeskommission auf die im Artikel erwähnten Fälle in Antrag brachte, auf keinen Erfolg rechnen und selbst der Wunsch Baierns, daß statt der im Eingange des Artikels stehenden Worte: „um in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Rechte zu erleichtern" gesetzt werden möchte: „um den Regierungen die Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu erleichtern," blieb in der Beschlußfassung unberücksichtigt.

Die ausdrückliche Voraussetzung des baierischen Gesandten bei dieser Proposition war: daß der von ihm in andern Worten ausgedrückte Sinn die eigentliche Absicht jener Stelle sey, „die keine Einmischung der Bundestagskommission in die inneren Regierungsangelegenheiten veranlassen dürfe." Diese Voraussetzung müssen wir, ungeachtet der darauf hingestellte Antrag nicht berücksichtigt worden, auch bei der Erklärung des Artikel IV. zu Grund legen, denn hätte es sich nicht blos um eine verschiedene Ansicht hinsichtlich der Redaktion jenes Artikels, sondern um Desavouirung eines dabei gedachten wesentlichen Prinzips gehandelt, so würde der Beschluß der Bundesversammlung nicht, wie geschehen, als „einhellig" haben bezeichnet werden können.

Aber auch der Bundesversammlung selbst kann nach der Bundesverfassung eine solche Einmischung in der Regel nicht zustehen; vielmehr ist zu unterscheiden:

1. Wenn der Bund oder die Bundesversammlung unmittelbar in ihren Rechten, oder in ihrer Würde

Digitized by Google

von den Ständen eines Landes angegriffen worden seyn sollte. Hier würde die Bundesversammlung auf die ihr von der Bundeskommission erstattete Anzeige die betreffende Regierung zu veranlassen berechtigt seyn, von den ihr zustehenden Mitteln zum Behuf der schuldigen Genugthuung Gebrauch zu machen [82]).

2. Wenn die zwischen der Regierung und den Ständen eines Staats bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse nicht gehandhabt werden sollten. Auch hier würde eine Einschreitung der Bundesversammlung nicht sogleich Statt finden dürfen. Vielmehr würde dieselbe vermöge der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Bundesstaaten die Anrufung der Bundeshülfe von Seite der betreffenden Regierung oder Ständeversammlung abzuwarten, und auch in diesem Falle einen werkthätigen Beistand erst dann zu beschließen haben, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben sollte, daß alle verfassungs- und gesetzmäßigen Mittel zu Beilegung des entstandenen Streits bereits vergebens versucht worden seyen.

3. Eine Ausnahme von diesem ordentlichen Verfahren ist nach Artikel XXVI. der Schlußakte nur im Falle eines offenen Aufruhrs begründet, welchen die betreffende Regierung zu unterdrücken notorisch ausser Stand wäre. Hier würde die Bundesversammlung

82) Wenn die Ständeversammlung als Ganzes oder die Wahlkammer sich eine wirkliche Beleidigung der angeführten Art zu Schulden kommen ließe, so würde, falls nicht dieselbe durch irgend einen versöhnlichen Schritt beigelegt würde, der Regierung nichts übrig bleiben, als dieselbe aufzulösen. Gegen Angriffe von Seite Einzelner aber müssen theils die ständischen Geschäftsordnungen, theils die gerichtlichen Institute des Staats schützen. S. §. 20.

Digitized by Google

auch unaufgefordert zur Wiederherstellung der Ordnung beizutragen das Recht haben.

Sollte — wie es nach der allgemeinen Fassung des Artikels IV. wahrscheinlich ist — eine Einmischung der Bundesversammlung wegen Ueberschreitung ständischer Befugnisse noch unter anderen, als den ebenbezeichneten Voraussetzungen jetzt erst gestattet werden, so war dieses — wenigstens auf dem eingeschlagenen Wege einfacher Beschlußfassung — schon darum unstatthaft, weil die dadurch gefährdete Unabhängigkeit der Bundesstaaten verfassungsmäßig garantirt ist, folglich auch nur durch ein neues Grundgesetz weiter beschränkt werden kann, als dieses bereits nach der Bundesakte und der Wiener Schlußakte der Fall ist. Jede versuchte weitere Einmischung würde daher von den betreffenden Regierungen und Ständen als bundesverfassungswidrig abgelehnt werden können.

Eben so würden diese nicht zu dulden verpflichtet seyn, daß, um die im Artikel IV. ausgesprochenen Zwecke zu erreichen, von irgend einer Seite Mißtrauen erregende Einleitungen getroffen werden. Dagegen kann die Bundesversammlung natürlich nicht gehindert werden, zu Erleichterung ihrer Thätigkeit innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz sich einer Kommission aus ihrer Mitte zu bedienen, und diese insbesondere mit der Kenntnißnahme aller derjenigen ständischen Anträge und Beschlüsse zu beauftragen, welche mittelst der gewöhnlichen diplomatischen Verkehrsmittel und mit Hülfe der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ihrer Erforschung zugänglich sind.

Von selbst ergiebt sich übrigens — was aus dem Protokoll vom 28. Juni gleichfalls hervorgeht — daß

Digitized by Google

diese Kommission nur dann in Thätigkeit zu treten hat, wenn in irgend einem Bundesstaate eine ständische Verhandlung Statt findet, und daß ihre Wirksamkeit ganz aufhört, wenn nach Ablauf von sechs Jahren eine neue Vereinbarung über ihre Fortdauer nicht getroffen seyn sollte.

§. 20.

Welchen Schranken unterliegt die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen im Verhältniß zum deutschen Bunde?

Der Artikel V. lautet:

„Da nach Artikel 59. der Wiener Schlußakte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steurung derselben, jede nach Maßgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.“

Diese Bestimmung ist theils eine Wiederholung, theils eine weitere Ausführung des Artikel LIX. der

Wiener Schlußakte und kann an sich so wenig, als dieser, Besorgnisse erregen, so lange sie nicht über ihren natürlichen Sinn hinaus erstreckt, oder zu einer ungebührlichen Beschränkung der freien Erörterung über die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands zu benützen gesucht wird. Diese Angelegenheiten, insbesondere die Verfassungsverhältnisse des deutschen Bundes, sind ihrer Natur nach so wenig von den ständischen Diskussionen ausgeschlossen, daß vielmehr bei Erwägung der äusseren Verhältnisse des Staats und selbst bei Besprechung gewisser innerer Angelegenheiten, auf welche der Bund seine Thätigkeit ausgedehnt hat, dieselben nothwendig immer wieder berührt werden müssen.

Die Pflicht der Redenden bei solchen Erörterungen, die der Bundesgewalt schuldige Ehrerbietung nicht zu verletzen, noch durch gefährliche Aufreizungen die Existenz des Bundes, die Unabhängigkeit und Integrität einzelner Bundesstaaten zu gefährden, würde auch ohne dießfällige besondere Anweisung sich von selbst aufdrängen; aber eben so gewiß ist es auch, daß eine freimüthige, an die Sache selbst sich haltende, Untersuchung der Bundesverfassung und der Bundesthätigkeit im Verhältnisse zum Wohle des deutschen Vaterlandes oder einzelner Staaten noch nicht als eine Verletzung jener Pflicht angesehen werden darf.

Der Artikel V. konnte und wollte eine solche Untersuchung nicht ausschließen, auch ist derselbe nur gegen diejenigen ständischen Verhandlungen gerichtet, welche auf einem der bekannten Wege zur Oeffentlichkeit gebracht werden. Aber, indem er von der Gefahr ausgeht, in welche der Mißbrauch dieser Oeffent-

Digitized by Google

lichkeit leicht die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten „Deutschlands" versetzen könnte, macht er den einzelnen Regierungen zur Pflicht, insbesondere zur Verhütung von öffentlichen Angriffen auf den Bund nach Maßgabe der Landesverfassung die angemessenen Anordnungen zu treffen und zu handhaben.

Eine Gefahr der angeführten Art ist allerdings da eher denkbar, wo die Ständeverhandlungen vermittelst der Presse oder vermöge lokaler Oeffentlichkeit schnell zur Kenntniß eines größeren Publikums gelangen; doch ist darum die Oeffentlichkeit an sich gewiß so wenig tadelnswerth, als es sich auf der anderen Seite entschuldigen ließe, wenn etwa bei geheimer Verhandlungsweise die anwesenden Mitglieder aller Rücksichten gegen Aussen entbunden werden wollten.

Sache der Geschäftsordnung ist es nun aber, dafür zu sorgen, daß Verletzungen der Ordnung und des Anstandes in der Ständeversammlung wirksam vorgebeugt und, wofern dennoch Ueberschreitungen dieser Art, namentlich durch muthwillige Angriffe auf Bundesstaaten oder die Bundesgewalt vorgekommen, die Würde der Versammlung wieder hergestellt und der ordentliche Gang der Rechtsverfolgung nicht aufgehalten werde.

Die verfassungsmäßige Stellung der einzelnen Regierungen gegenüber dem Bunde dürfte in dieser Beziehung folgende seyn:

1. Die Festsetzung der Form der landständischen Verhandlungen, insbesondere der Grenzen ihrer Oeffentlichkeit ist als eine rein innere Staatsangelegenheit zu betrachten, folglich einer Maßnahme des Bundes nicht unterworfen [83]).

83) Rudhart a. a. O. S. 71.

2. Nicht minder ist es Sache der einzelnen Bundesstaaten, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung in den Ständeversammlungen nicht überschritten werden [84]).

3. Findet gleichwohl eine solche Ueberschreitung Statt, so ist es je nach dem Charakter derselben entweder Pflicht des ständischen Vorstandes, den Exceß zu rügen, oder es ist solcher der Bestrafung nach den bestehenden Staatsgesetzen in dem ordentlichen Rechtswege unterworfen. Namentlich wird der letztere Weg in der württembergischen Verfassungsurkunde (§. 185.), so wie in der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten (§. 13.) bei Beleidigungen oder Verläumdungen der eigenen oder fremder Regierungen, der Ständeversammlung oder einzelner Personen vorbehalten [85]), und es ist nicht zu bezweifeln, daß nach Analogie dieser Bestimmung auch der deutschen Bundesversammlung zustehe, wegen auf sie gerichteter injuridser Angriffe Genugthuung von den ordentlichen Landesgerichten zu begehren.

4. Eine Einmischung der Bundesversammlung ist durch den Artikel LIX. der Schlußakte, so wie durch den Artikel V. des neueren Bundesbeschlusses, die äussere Gültigkeit beider Bestimmungen vorausgesetzt, nur dann motivirt, wenn die Gesetze eines

84) Daselbst.

85) Sammlung der württembergischen Staatsgrundgesetze III. S. 575. Diese Bestimmung wurde aus Rücksicht auf den Artikel LIX. der Schlußakte ausdrücklich noch in die Gesch. O. aufgenommen, während die Kammer der Abgeordneten glaubte, daß dieß nach dem Inhalte des §. 185. der Verfassungsurkunde überflüssig sey. S. Einl. zu jener Sammlung §. 467.

Digitized by Google

Staats gegen Beleidigungen des Bundes oder einzelner Bundesstaaten keinen genügenden Schutz gewähren oder die betreffende Bundesregierung die Anwendung derselben aufhalten sollte. In dem ersteren Falle würde die Bundesversammlung bei der betreffenden Bundesregierung auf den Gebrauch der ihr in Gesetzgebungssachen zustehenden Initiative anzutragen haben; im letzteren Falle aber würde bei jener Regierung, wie in anderen Fällen von Justizverweigerung (§. 23.) die gesetzliche Genugthuung zu erwirken seyn [86]).

§. 21.

Befugniß der Bundesversammlung zu authentischer Auslegung der Bundesgesetze.

Der Artikel VI. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 spricht aus:

„Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17. der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung ausübt."

Auch dieser Artikel kann, wenn er so verstanden wird, wie er nach seiner Fassung und der ihm zu

86) Klüber öff. Recht §. 169.

Grund liegenden Natur der Sache zu verstehen ist, keine Bedenklichkeiten rege machen und nur das fällt auf, wie man es für nöthig finden konnte, einen in der Theorie und Praxis so ganz unzweifelhaft dastehenden Satz als förmlichen Bundesbeschluß auszusprechen, und, wenn man es einmal für sachgemäß hielt, ihn auszusprechen, warum man nicht vorzog, denselben an die Spitze der VI Bundesbeschlüsse zu stellen, welche sämmtlich mehr oder weniger doch nur als Konsequenzen desselben Grundsatzes ihre Rechtfertigung erhalten sollten.

Ausdrücklich bestimmt schon der Artikel XVII. der Wiener Schlußakte, an dessen Verbindlichkeit seiner föderativen Natur nach nicht zu zweifeln ist: „die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.“ Ebenso ergiebt sich aus dem Begriffe einer authentischen Interpretation, daß solche nur von derselben gesetzgebenden Gewalt ausgehen kann, welche das zu interpretirende Gesetz selbst gegeben hat, während dagegen zu einer doktrinellen oder wissenschaftlichen Auslegung jeder sachverständige Dritte berufen ist.

Auf der anderen Seite bringt es aber die Natur eben jener authentischen Auslegung, welche ihren Wirkungen nach einem neuen Gesetze gleichsteht, mit sich, daß die Bundesversammlung im Gebrauche derselben an gleiche Schranken gebunden ist, wie bei ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit überhaupt. Somit dürfte

1. eine authentische Auslegung nur in so ferne zuzulassen seyn, als sie den Zwecken des Bundes (innere und äussere Sicherheit Deutschlands, Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Bundesstaaten) gemäß ist und weder mit dem Geiste der Bundesakte noch mit dem Grundcharakter des Bundes im Widerspruch steht [87]). Schon hierin liegt eine Garantie für die Bundesstaaten gegen den Mißbrauch jenes Rechts der Bundesversammlung; es kommen aber für die Anwendnng desselben im Einzelnen nach folgende Regeln hinzu:

2. Da die authentische Auslegung eines Gesetzes durchaus nur auf demselben Wege erfolgen kann, auf welchem das Gesetz selbst gegeben worden, so folgt daraus, daß dieselbe auch von Seite der Bundesversammlung nur nach demselben Stimmenverhältniß und unter derselben Verhandlungsform erfolgen kann, welche nach der Bundesverfassung nothwendig ist zu ursprünglicher Abfassung oder zu einer Abänderung desselben [88]). Bestimmungen der Bundesakte und der Schlußakte können daher nur unter Uebereinstimmung sämmtlicher Bundesglieder im Plenum der Bundesversammlung auf bindende Weise erklärt werden.

3. Die Bundesversammlung ist blos befugt zu authentischer Interpretation von Bundesgrundgesetzen, organischen Gesetzen und einzelnen Bundesbeschlüssen, nicht aber auch von einzelnen Staatsgesetzen, oder von den Verfassungsrechten der Bundesstaaten.

4. Eine Interpretation, welche diese Schranken überschreitet, kann keinen authentischen, sondern nur

87) Klüber öff. Recht §. 130. N. d.

88) Vergl. Art. IV. der Schlußakte. Dresch Beiträge zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes S. 3 u. f.

auf einen doktrinellen Charakter, folglich überhaupt nur in so ferne auf rechtlichen Bestand Anspruch machen, als sie den Regeln der Wissenschaft gemäß ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Stellung der Bundesstaaten zur Bundesversammlung in Absicht auf ihre Verwaltung.

§. 22.

Von den auswärtigen Verhältnissen der Bundesstaaten.

Wenn die Verfassung der Bundesstaaten, mit wenigen Ausnahmen, vom Bunde unabhängig sich darstellte, so kann auch die Staatsverwaltung, welche ihre leitenden Prinzipien aus jener schöpft, einem durchgreifenden Einflusse des Bundes nicht unterworfen seyn. Ausdrücklich erkennt dieß an die Wiener Schlußakte, indem sie erklärt: daß die Unabhängigkeit der Bundesstaaten im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes auf die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung ausschließe (Art. LIII.)

Ausnahmen finden indessen auch hier Statt, und sie ergeben sich zunächst als nothwendig aus dem Zwecke des Bundes in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse der Bundesstaaten:

A. Gegenüber von anderen Bundesgliedern ist zwar jeder Staat berechtigt, die ihm zukommenden Souveränitätsrechte zu wahren, gesandtschaftlichen Verkehr zu unterhalten, Verträge und Bündnisse einzugehen. Doch haben

1. die Bundesgenossen darauf verzichtet, von dem Rechte des Kriegs oder sonstiger Selbsthülfe gegen einander Gebrauch zu machen. Das Recht der Selbstvertheidigung gegen unerlaubte Angriffe ist natürlich hiedurch nicht ausgeschlossen; vielmehr haben sich die Bundesstaaten gegenseitig wider willkürliche Gewaltthätigkeit einzelner Bundesgenossen in Schutz zu nehmen; der Bundesversammlung aber liegt ob, durch Ergreifung der geeigneten Maßregeln jeder unerlaubten Selbsthülfe zuvorzukommen oder Einhalt zu thun [89]).

2. Gegenseitige Streitigkeiten der Bundesstaaten werden, falls die von einer Bundestagskommission versuchte Vermittlung nicht zum Ziele geführt haben sollte, von dem obersten Gerichtshofe eines dritten Bundesstaats, welchen die streitenden Theile gewählt haben, in der Eigenschaft einer Austrägalinstanz verhandelt und entschieden. Für die Vollziehung des gefällten Urtheils, so wie für die Aufrechthaltung des Besitzstandes, falls durch thätliche Einschreitungen des einen Theils der innere Friede bedroht wäre, sorgt die Bundesversammlung nöthigenfalls durch militärische Exekutionsmittel [90]).

3. Verträge und Bündnisse, welche die Bundesstaaten unter sich eingehen, dürfen nicht gegen den Bund selbst oder seine Zwecke gerichtet seyn. Wohl aber können einzelne Bundesstaaten zur Beförderung dieser Zwecke insbesondere zur Ergreifung gemeinsamer Vertheidigungsmaßregeln wider Bundesmitglieder oder auswärtige Staaten für den Fall eines widerrechtli-

89) Art. II. der Bundesakte XIX und XXXVI. der Schlußakte. Klüber öff. Recht §. 171.

90) Vergl. Klüber a. a. O. §. 171 u. f.

Digitized by Google

chen Angriffs oder endlich zu gemeinschaftlicher Erreichung dritter Zwecke sich nach Belieben verbinden [91]).

4. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Bund kann nur unter Uebereinstimmung sämmtlicher Bundesglieder Statt finden. Eben so können Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder, namentlich im Falle des Uebergangs eines Bundesgebiets an ein anderes Bundesglied durch Erbgang oder Abtretung ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit keine Veränderungen in den Rechten und Pflichten derselben bewirken [92]).

5. Sämmtliche Bundesstaaten haben unter sich ein Militärkartel geschlossen, wonach die gegenseitigen Ausreißer nicht in die Militärdienste aufgenommen, vielmehr, auch ohne Aufforderung, ausgeliefert, den Unterthanen aber eine Begünstigung derselben oder der Ankauf von Kriegsgeräthschaften verboten seyn solle [93]).

B. Im Verhältnisse zu fremden Mächten haben die einzelnen Bundesstaaten das Recht, sich als Mitglieder der großen europäischen Völkergesellschaft

---

91) Art. XLII. XLIV. der Schlußakte. Rudhart a. a. O. S. 162. Mohl, württembergisches Staatsrecht II. S. 752.

92) Art. VI und XVI. der Schlußakte.

93) Diese Konvention, welche in der Kriegsverfassung späterer Verabschiedung vorbehalten worden, kam erst zu Stande am 16. Febr. 1831. Publizirt ward dieselbe in Württemberg durch das Regierungsblatt vom Jahr 1831 S. 167. Da indessen dieselbe in die Gesetzgebung eingreift, so sollte nach §. 85. der Verfassungsurkunde die nachträgliche Zustimmung der Stände noch eingeholt werden.

Digitized by Google

zu betrachten und demnach im Zweifel alle Befugnisse souveräner Staaten auszuüben. Doch äussert sich auch hier die Theilnahme an dem engeren Verbande des deutschen Bundes, als einer zur politischen Einheit verbundenen Gesammtmacht, in folgenden Beschränkungen:

1. Die zu dem deutschen Bunde gehörigen Territorien können nicht in einen selbstständigen Krieg, sondern nur in einen Bundeskrieg verwickelt werden. Sämmtliche Bundesglieder — auch die sogenannten europäischen Mächte in Beziehung auf ihre zum Bunde gehörigen Gebietstheile — haben also das Kriegs- und Friedensrecht, auch gegenüber von Auswärtigen, auf den Bund übertragen, welcher jedoch seiner Seits nur für die Bundeszwecke, nämlich für die Erhaltung der Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, der Selbstständigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten, niemals aber zum Zweck einer Eroberung davon Gebrauch machen wird [94]). Eine Kriegserklärung des Bundes kann nur in der Plenarversammlung des Bundes und unter dem Beitritte von zwei Drittheilen der Bundesmitglieder beschlossen werden [95]).

2. Entstehen Irrungen zwischen einem Bundesstaate und einer auswärtigen Macht, so hat die Bundesversammlung die Gründe derselben zu prüfen, und, im Falle dem Bundesgliede das Recht nicht zur Seite stehen sollte, solches von der Fortsetzung des Streits ernstlich abzumahnen und erforderlichen Falls zwangsweise abzuhalten. Würde sich aber das Gegentheil er-

94) Art. 2. der Bundesakts. Art XXXV. der Schlußakte.
95) Art. XL und XLI. der Schlußakte.

geben so hat die Bundesversammlung dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen. Eine gegen einen einzelnen Bundesstaat von Auswärtigen verübte Verletzung ist immer zugleich als eine Verletzung der Gesammtheit zu betrachten [96]).

3. Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Staaten dürfen nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet seyn. Die Bundesglieder behalten jedoch „das Recht der Bündnisse aller Art," und hievon kann auch das Recht, zum Zweck der Selbstvertheidigung im Falle eines rechtswidrigen Angriffs nöthigenfalls Hülfe auswärts zu suchen, nicht ausgenommen seyn. Einem verfassungsmäßig erklärten Bundeskriege kann sich kein Bundesglied entziehen, auch ist jede einseitige Unterhandlung mit dem Feinde und noch mehr der Abschluß eines Separatwaffenstillstands oder Friedens untersagt [97]).

4. Wenn der Unterthan eines Bundesstaats gegen eine nicht zum Bunde gehörende Macht gegründete Beschwerde zu führen hat, so kann die Bundesversammlung auf Ersuchen der ihm vorgesetzten Regierung eine Verwendung zu Gunsten des Betheiligten eintreten zu lassen. Dagegen kann die Bundesversammlung die Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen den Unterthanen eines Bundesstaats nur dann annehmen, wenn von Seite der betreffenden Regierung die Abhülfe verweigert werden sollte [98]).

---

96) Art. XXXVI — XXXIX. das.

97) Art. 11. der Bundesakte. XLVIII. der Schlußakte.

98) Komp. Bestg. der Bundesversammlung von 1817 lit. C. §. 5. Nro. 3. c. d.

Digitized by Google

5. Die Abtretung von, auf einem Bundesgebiete haftenden, Souveränitätsrechten kann ohne Zustimmung des Bundes nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen [99]).

§. 23.

Einfluß der Bundesversammlung auf die inneren administrativen Verhältnisse der Bundesstaaten.

„Da der Begriff der vollen Souveränität der einzelnen Bundesstaaten der Bundesakte zum Grund gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung in die inneren *administrativen* Verhältnisse ausserhalb der Grenzen ihrer Kompetenz [100])." Einzelne Ausnahmen ergeben sich indessen theils aus der Natur des Bundes, theils aus dem Sinn der Bundesakte, und als solche Ausnahmen werden sie auch theils in der provisorischen Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung, theils in der Schlußakte aufgeführt. Hieher gehört

1. der Fall einer erwiesenen, nach der Verfassung und Gesetzgebung des betreffenden Staats begründeten, Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege. Hier hat die Bundesversammlung bei derjenigen Regierung, welche zu der Beschwerde Veranlassung gegeben hat, die gerichtliche Hülfe zu bewirken [101]).

2. Wenn in einem Bundesstaate oder in mehreren deutschen Staaten zugleich durch Widersetzlichkeit

99) Art. VI. der Schlußakte.
100) Komp. Bestg. der Bundesversammlung lit. C. §. 5. Nro. 3. c. d.
101) Das. Nro. 5. a. Schlußakte Art. XXIX.

nannte Bundes- oder Matrikularkasse, oder für augenblickliche Kriegszwecke in die Kriegskasse des Bundes gelegt werden, nach Verhältniß der in der provisorischen Bundesmatrikel angenommenen Volkszahl ermittelt [105]). Der Antheil Württembergs an diesen Zuschüssen beträgt je auf 30,000 Gulden: 1387 Gulden 55 Kreuzer. — Zu Ausgaben, welche für andere, als bundesverfassungsmäßige Zwecke verwendet werden sollten, ist kein Bundesstaat beizutragen verpflichtet [106]).

§. 24.

Maßregeln der Bundesversammlung in Ansehung der Universitäten.

Die inneren polizeilichen Einrichtungen der Bundesstaaten und noch mehr die einzelnen polizeilichen Maßregeln innerhalb derselben sind nicht unter den Ausnahmen begriffen, welche nach der provisorischen Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung und der Wiener Schlußakte zu Gunsten der Bundeswirksamkeit vorbehalten worden sind. Es tritt daher hier die allgemeine Regel ein: „die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu (Artikel XXV.)."

Gleichwohl hat die Bundesversammlung seit dem Jahr 1819 eine Reihe theils auf den Unterricht, theils auf die öffentliche Sicherheit innerhalb der Bundesstaaten bezüglicher Maßregeln genommen, welche vorauszusetzen scheinen, als ob dem Bunde jede Einwirkung auch auf das geringste Detail der staatspolizei-

105) Näheres hierüber s. bei Klüber a. a. O. §. 195.
106) Rudhart a. a. O. S. 97.

Digitized by Google

lichen Fürsorge zukomme, sobald nur die Motive, welche eine solche Fürsorge veranlassen könnten, in mehreren Staaten zugleich vorliegen. Die Eigenschaft eines Provisoriums kann diese Einwirkung nicht rechtfertigen, denn, wie schon an einem anderen Orte bemerkt worden, kennt das Bundesrecht die Unterscheidung zwischen provisorischen und definitiven Beschlüssen nicht; jene müssen daher gleichen Erfordernissen, wie diese, unterworfen seyn.

Hieher gehört zuerst der Beschluß in Ansehung der Universitäten. Diese hatten bereits längere Zeit die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung erregt, als der großherzoglich und herzoglich sächsische Gesandte in der Sitzung vom 1. April 1819 sich ermächtigt erklärte, zu Berichtigung mancher, ohne allen Beweis öffentlich ausgesprochener, die deutschen Universitäten, besonders Jena, treffender Behauptungen und Urtheile Einiges zu den Akten zu geben, und die Bereitwilligkeit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg ausdrückte, zu einer Vereinigung über gewisse Grundsätze der akademischen Disciplin und überhaupt zu allen zweckmäßigen und ausführbaren Maßregeln die Hände zu bieten, welche das Regiment auf den Universitäten erleichtern könnten [107]).

In der Sitzung vom 6. Mai 1819 wurde von dem österreichischen Gesandten auf Niedersetzung einer Kommission angetragen, um die Maßregeln, welche diese Eröffnung veranlassen könnte, zu einem gemeinsamen Einverständnisse vorzubereiten. Indessen, hatte

107) Prot. der Bundesvers. VII. S. 145.

schon der großherzoglich und herzoglich sächsische Gesandte erklärt, für Einrichtungen, welche das innere Wesen der Universitäten zerstören oder solche durch Aufhebung der akademischen Freiheit zu bloßen gelehrten Schulen umformen würden, nie stimmen zu können, so traten jetzt die meisten Staaten — an ihrer Spitze Baiern und Hannover — dem Präsidialantrage nur unter der Bemerkung bei, daß die Rechte der einzelnen Regierungen darin vollkommen aufrecht erhalten und daß diejenigen Punkte, welche entweder einem jeden einzelnen Staate lediglich anheimgestellt bleiben müssen oder doch nur ein Gegenstand der gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Staaten, welche Universitäten besitzen, seyn können, von denjenigen gesondert werden, welche zur Erreichung des nicht auf Universitäten allein beschränkten Zwecks ein Gegenstand der gemeinsamen Vereinbarung zwischen allen Bundesstaaten werden können [108]).

Nicht leicht wäre bei diesen Ansichten sobald eine durchgreifende Beschlußfassung erfolgt, hätten nicht die Karlsbader Verhandlungen den Zustand der Universitäten aufs Neue als einen ausgearteten und in hohem Maße beunruhigenden dargestellt. In Verbindung mit den bereits anderwärts erwähnten Maßregeln gegen die angezeigten demagogischen Umtriebe und gegen den Mißbrauch der Presse beschloß daher die Bundesversammlung am 20. Sept. 1819 [109]), unter Vorbehalt späterer gründlicherer Verbesserungen den Gebrechen des Schul- und Universitätswesens zu-

108) Das. S. 215 — 217.
109) S. Klübers Quellensammlung S. 281 u. f.

nächst und ungesäumt durch Ergreifung folgender provisorischer Maßregeln abzuhelfen:

1. „Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden," dessen Amt es seyn würde: „über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äussern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen."
2. „Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen

Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlage der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden."

3. „Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzuläßige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

Digitized by Google

4. „Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden."

Diese Maßregeln, welche nach dem Beschlusse der Bundesversammlung sogleich in allen Staaten in Vollzug treten sollten, wurden am 16. August 1824 auf unbestimmte Zeit erneuert und endlich durch den neueren Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 (Nro. 5.), insbesondere hinsichtlich der zu Nro. 2. und 3. bemerkten Bestimmungen abermals in Erinnerung gebracht. Dagegen sind die im Jahr 1824 wiederholt in Anregung gebrachten definitiven Maßregeln hinsichtlich des Unterrichtswesens bis jetzt nicht zu Stande gekommen.

Es kann natürlich weder die Absicht jener provisorischen, noch dieser vorbehaltenen definitiven Beschlüsse seyn, den gegenwärtigen Bestand der höheren Lehranstalten Deutschlands, dieser „stolzen Denkmale deutscher Entwicklung," wie sie der österreichische Präsidialgesandte seiner Zeit nannte, insbesondere die gepriesene Form derselben, als alle einzelne Haupt- und Hülfszweige der Wissenschaft umfassender Institute, anzutasten, oder den Unterricht daselbst einem despotischen Geisteszwange, einer einseitigen Richtung oder irgend

Digitized by Google

einer legalen Lehrmethode zu unterwerfen. Wurde ja in Mitte der Bundesversammlung selbst gerade die gegenwärtige Gestalt der deutschen Universitäten gegenüber von den höheren Lehranstalten des Auslands laut erhoben und das Erbtheil derselben: „Freiheit der Meinungen" nebst der damit verbundenen natürlichen Tendenz: im offenen Meinungskampfe das Wahre zu finden, die Einseitigkeit und das blinde Vertrauen auf Autoritäten von dem akademischen Studium auszuschließen und den Zögling der Wissenschaften zur Selbstständigkeit und freien Geistesbildung heranzuziehen, in Schutz genommen.

Indessen schon eine Kontrole des Lehramtes, wie sie der oben angeführte Bundesbeschluß anordnet, kann, da hier alles von einer Persönlichkeit abhängig gemacht wird, möglicher Weise nachtheilig wirken, und wer bürgt dafür, daß nicht in Folge mißverstandener Auffassung oder ängstlicher Handhabung selbst die Absicht der Bundesversammlung überschritten und die Lehrfreiheit, das gerühmte Palladium unserer Universitäten, dennoch untergraben wird.

Schon aus Rücksicht auf diese mögliche Folgen, welche glücklicher Weise bis jetzt wohl nirgends eingetreten sind, aber auch im Interesse der Selbstständigkeit der deutschen Staaten, welche gerade in Beziehung auf die Sorge für intellektuelle und sittliche Bildung eigenthümliche Vortheile immer geäußert hat, dürfte es von Werth seyn, die Zweifel, welche der Gültigkeit des angeführten Bundesbeschlusses entgegenstehen, hier kurz zusammenzustellen:

1. Wie schon aus dem Obigen hervorgeht, ist eine auf das Unterrichtswesen gerichtete gemeinschaft-

Digitized by Google

liche Maßregel der Bundesversammlung durch ausdrückliche Bestimmungen der Bundesverfassung nicht gerechtfertigt. Auch der allgemeine Zweck des Bundes läßt sich dafür nicht anführen, da Verletzungen der „bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften" auf Universitäten, gleich wie der üble Geist, in welchem einige akademische Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren mögen, wohl für die innere Ruhe und Ordnung der Bundesstaaten, deren Aufrechthaltung den Bundesregierungen allein zusteht, störend seyn kann, nicht aber eine Einschreitung der Bundesversammlung im Interesse der verletzten „Sicherheit Deutschlands" veranlassen dürften.

2. Sollte demungeachtet eine das Unterrichts- und Erziehungswesen in Deutschland betreffende gemeinnützige Anordnung getroffen werden, so bedurfte es hiezu, wie bei den ersten Verhandlungen dieses Gegenstandes im April 1819 anerkannt worden, einer gemeinsamen Vereinbarung der sämmlichen Bundesstaaten; diese war aber nicht möglich im engeren Rathe, wo die Mehrheit von Staaten durch Gesammtstimmen vertreten ist, sondern nur in der vollen Versammlung.

3. Ueberdieß schloß eine solche Vereinbarung, namentlich in Beziehung auf die Punkte Nro. 2. und 3., besondere gesetzliche Bestimmungen in sich, und hiezu bedurfte es in den Staaten mit landständischer Verfassung, so fern nicht etwa zufällig dieselben Anordnungen hier bereits getroffen waren, des Beiraths oder der Miteinwilligung der versammelten Stände. Namentlich war letzteres der Fall in Württemberg,

Digitized by Google

wo übrigens der Bundesbeschluß in Frage bis jetzt nicht publizirt ist [110]).

§. 25.

Weitere polizeiliche Verfügungen der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832.

Noch weiter gieng die Bundesversammlung in ihrem Beschluß vom 5. Juli 1832, indem sie neben anderen, bereits früher erwähnten, Maßregeln gegen die auswärtige Presse (s. oben §. 15.) gegen die Volksversammlungen (§. 14.) folgende Bestimmungen traf:

1. „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benützt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten (Nro. 2.)."

2. „Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen, sey es von In-

110) Der Grund, warum sich die württembergische Regierung begnügte, die Bundesanordnungen blos durch ein Ausschreiben an den akademischen Senat und an den aufgestellten königl. Kommissär, so wie, in Beziehung auf Nro. 3., an die königl. Prüfungskommissionen zur Nachachtung bekannt zu machen, liegt wohl darin, daß man annahm, es handle sich nur von disciplinarischen Vorschriften. Indessen, wenn auch die Anordnungen Nro. 1. und 4. so angesehen werden dürften, so setzten doch die Bestimmungen Nro. 2. und 3., falls man solche strict anzuwenden Willens war, legislative Grundsätze voraus, worüber man sich, zum Theil mit Rücksicht auf verfassungsmäßige Bestimmungen, erst noch mit den Ständen vereinigen sollte.

Digitized by Google

oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört [111]), — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen (§. 4.)."

3. „Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu beßfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher, geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung beßfallsiger Spuren jederzeit auf das Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen (Nro. 6.)."

4. Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit

111) In Württemberg sind die sonst verpönten Farben: schwarz und roth Landesabzeichen. Hier kann also auch das Tragen derselben dem Staatsbürger nicht verboten werden. Sollte aber durch jene Farben eine unerlaubte oder verbrecherische Verbindung indicirt werden, so wird die Staatsregierung das Tragen derselben als erwünschtes Indicium für die einzuleitende Untersuchung benützen, nicht aber verbieten.

Digitized by Google

zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen. Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde (Nro. 7.)"

5. „Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern (Nro. 8.)."

Wir sind weit entfernt, der Bundesversammlung das Recht absprechen zu wollen, aus Rücksicht auf das Gemeinwohl und die öffentliche Sicherheit Deutschlands den Bundesregierungen einzelne Maßregeln in Beziehung auf das Innere ihrer Staaten zu empfehlen, oder solche Maßregeln, im Fall eine Uebereinstimmung sämmtlicher Bundesstaaten zu erzielen seyn sollte, selbst zu treffen; aber eben so wenig können wir im Hinblick auf die Bundesverfassung zuläßig finden, wenn die Bundesversammlung im engeren Rathe eine Reihe von Maßregeln der gedachten Art zu beschließen für gut findet. Eben jene zuvor angeführten Maßregeln, von deren Vollziehung, je nach Maßgabe des in den verschiedenen Staaten sich ergebenden Erfordernisses, die betreffenden Regierungen der Bundesversammlung unverweilt Nachricht geben sollen, greifen in das Gebiet der staatspolizeilichen Fürsorge

Digitized by Google

ein, und wenn gleich die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung auch hier der Vorwand war, unter welchem dieselben von Bundes wegen getroffen worden, so sieht man doch leicht, daß das Daseyn politischer Vereine, das Tragen gewisser Bänder und Kokarden, die Anwesenheit verdächtiger Fremden in einem Bundesstaate nicht unter diejenigen Ausnahmsfälle gehört, in welchen die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung der Bundesversammlung vorbehalten ward.

Freilich ist bei einer Ruhestörung in diesem oder jenem Bundesstaate gewissermaßen immer auch das Ganze infizirt; aber, soll die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Bundesstaaten keine illusorische seyn, so muß, gemäß dem Inhalte der Bundesgrundgesetze, den einzelnen Regierungen in so lange, als sie ihre Gewalt selbst zu manuteniren im Stande sind, die volle Handhabung derselben gelassen werden.

Die vormaligen Einrichtungen des deutschen Reichs, wonach allerdings die Reichsgesetzgebung auch in einer Anzahl von Reichspolizeigesetzen, Polizeiordnungen thätig war, können hier keine verbindliche Analogie abgeben; denn gerade darin unterscheidet sich die jetzige Bundesverfassung von der früheren Reichsverfassung, daß die vormaligen Halbsouveräne nunmehr zur vollen Souveränität gelangt sind und der Bundesgewalt somit im Zweifel keine Einwirkung auf die inneren Verhältnisse gestattet ist. Selbst an die reichsgesetzlichen Anordnungen waren übrigens die Landesherrn bekanntlich nicht durchaus gebunden [112]).

112) Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 491. Gönner deutsches Staatsrecht §. 290, 331, 333.

Alle jene Gründe, welche gegen die Verbindlichkeit der §. 24. angeführten Maßregeln angeführt wurden, lassen sich demnach auch hier geltend machen, und es kommt noch hinzu, daß die eben erörterten Verfügungen nicht einmal die sämmtlichen Stimmen im engern Rathe für sich gehabt haben [113]).

§. 26.

Militärische Vorkehrungen der Bundesversammlung.

Am 21. Okt. 1830 beschloß die Bundesversammlung aus Veranlassung einiger innerhalb der Bundesstaaten statt gehabten bedenklichen Vorfälle und unter Rücksicht auf den Sinn des Artikels 2. der Bundesakte und der hierauf sich beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußakte:

1. Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26. der Schlußakte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfleistung in der Art verpflichtet seyn, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe

113) Auch die württembergische, die baierische und die badische Regierung scheinen gegen dieselben gewesen zu seyn. Publicirt sind sie noch in keinem dieser Staaten.

Digitized by Google

wendet, diese Hülfe so fort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Kompromittirung seiner Truppen geschehen kann."

2. „Zur Erreichung dieses Zwecks sollen, während der Dauer der gegenwärtigen ausserordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundeskontingente in möglichst disponibler Bereitwilligkeit gehalten werden."

3. „So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebiets vorfallenden, aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln Nachricht zu geben, so soll dieß insbesondere in dem ad 1. bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht worden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme."

4. „Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Artikel 8. der Schlußakte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Kommittenten unbedingt abhängig, und nur nach Maß-

gabe der ihnen ertheilten Instruktionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen."

Diese Maßregeln schienen einigen Bundesregierungen zur Sicherstellung der allseitigen Ruhe in Deutschland noch nicht zu genügen; es wurden daher in Berlin zwischen den Abgesandten verschiedener Höfe weitere Berathungen über militärische Sicherheitsmaßregeln gepflogen, welche jedoch bis jetzt zu keinem Resultate geführt haben. Dagegen geht einer der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 (Nro. 9.) dahin:

„Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und, indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im Oktober 1830, ausserordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. Oktober 1830 auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen."

Wider die Verbindlichkeit dieser Beschlüsse wird sich weder von Seite der Bundes- noch von Seite irgend einer Landesverfassung etwas einwenden lassen. Zwar spricht weder der Artikel 2. der Bundesakte,

Digitized by Google

noch der Artikel XXVI. der Schlußakte, worauf in dem Bundesbeschlusse vom 21. Okt. 1830 Bezug genommen wird, von einer gegenseitigen Beihülfe der einzelnen Bundesglieder; vielmehr wird in diesen Artikeln nur der Bundesversammlung selbst in gewissen Fällen eine militärische Beihülfe zur Pflicht gemacht, und man wird leicht einsehen, daß die eine oder die andere Art von — gesuchter oder ungesuchter — Assistenz für die Bundesstaaten und selbst für die Bundesregierungen nicht gleichgültig seyn kann.

Dagegen scheint der Artikel 11. der Bundesakte hieher bezogen werden zu müssen. Hierin versprechen sich nämlich alle Bundesmitglieder: „sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen." Ein Grund, blos Angriffe von Aussen hiebei zu subsumiren, ist nicht vorhanden; denn das Versprechen lautet ganz allgemein, und Restriktionen sind bekanntlich in einem solchen Falle nicht zu vermuthen. Ausser Zweifel ist daher der casus foederis sowohl dann anzunehmen, wenn die Integrität, Verfassung oder Verwaltung eines Bundesstaats durch einen inneren Aufstand, als wenn sie durch Eingriffe von Seite eines anderen Bundesstaats oder einer fremden Macht in Gefahr geräth.

Die oben ausgehobenen Bundesbeschlüsse, indem sie auf das Verlangen einer Bundesregierung den nächstgelegenen Staat zur promptesten Beihülfe verpflichten, enthalten hienach nicht mehr als die Erneuerung einer bereits in der Bundesakte begründeten Verbindlichkeit; und nur darauf dürfte es ankommen, sich über gewisse Folgerungen, welche möglicher Weise

aus jenen Beschlüssen, in Verbindung mit Artikel XXVI. der Schlußakte, gezogen werden könnten, sich zum Voraus zu verständigen.

Nach Artikel 11. der Bundesakte kann jeder Bundesstaat von dem anderen verlangen, daß er im Nothfalle ihm zu Hülfe eile; nicht aber kann ihm nach der Natur eines Bündnisses diese Hülfe aufgedrungen werden. Dagegen läßt der Artikel XXVI. der Schlußakte den militärischen Beistand von Seite der Gesammtheit des Bundes ausnahmsweise in zwei Fällen eintreten: a) auf Verlangen einer Bundesregierung, nachdem diese alle verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel vergebens angewendet hat, um der Widersetzlichkeit ihrer Unterthanen Meister zu werden, b) auch unaufgerufen im Fall eines offenen Aufruhrs in einem oder mehreren Bundesstaaten, welchen die betreffenden Regierungen durch eigene Kräfte zu unterdrücken sich ausser Stand befinden sollten, während sie zugleich gehindert wären, die Bundeshülfe zu begehren.

Nur die Einräumung dieser ungesuchten Assistenz könnte bei den Bundesstaaten möglicher Weise Besorgniß erregen; indessen dürfte der Umstand, daß die Bundesversammlung, also die Mehrheit großentheils gleich interessirter Bundesglieder, über den Eintritt des betreffenden Falls zu erkennen und das Daseyn der Voraussetzungen, unter welchen die unerbetene Hülfe allein zulässig ist, zu ermessen hat, hinreichende Beruhigung gewähren.

Dagegen ist wohl kein Grund vorhanden, dasselbe Recht, welches mit so vieler Vorsicht nur der Bundesversammlung eingeräumt worden, nun in der Art

auszudehnen, daß auch ein einzelner Bundesstaat für sich unaufgerufen in das Gebiet des Andern mit militärischer Macht eindringen dürfte. Der Artikel 11. der Bundesakte wenigstens giebt keinen Grund hiezu. Die Gründe aber, welche ein unaufgerufenes Einschreiten der Gesammtheit nach Artikel XXVI. der Schlußakte im Nothfalle zulassen, dürften hier, wo die Unabhängigkeit eines einzelnen Staats so leicht Gefahr laufen könnte, gerade für das Gegentheil entscheiden; und mit Recht setzt daher der oben ausgeführte Bundesbeschluß voraus, daß die militärische Assistenz einzelner Bundesstaaten „auf Verlangen" des bedrohten Staates eintrete.

Auf der anderen Seite versteht es sich aber hinwieder wohl von selbst, daß auch unter dieser Voraussetzung der angerufenen Bundesregierung nicht mehr Rechte zukommen, als welche dem Bunde, als solchen, eingeräumt sind, und daß somit dieselbe nicht nur a) bevor sie ihre Hülfe eintreten läßt, sich erst überzeugen muß, ob alle verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zu Aufrechthaltung der Ordnung von der angeblich bedrohten Regierung bereits fruchtlos angewendet worden sind, sondern auch b) ihren Beistand nur soweit ausdehnen darf, als diese Regierung denselben bedarf und verlangt.

Schlußbemerkungen.

§. 27.

Wir haben in dem Bisherigen gesucht, das staatsrechtliche Verhältniß der Bundesstaaten zum Bunde nach Maßgabe der Bundesverfassung so genau, als es der Raum dieser Blätter zuließ, zu bestimmen.

Digitized by Google

Während wir unsre Bemerkungen niederschrieben, haben die öffentlichen Blätter aus Veranlassung der neueren Bundesbeschlüsse sich in verschiedener Richtung mit demselben Gegenstande beschäftigt und auf ein und anderes, was wir bei unsrer Ausführung für erheblich hielten, gleichfalls aufmerksam gemacht [114]). Indessen schien uns eine ruhige, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus geführte Untersuchung hiedurch nicht überflüssig geworden zu seyn, und wir hofften die gegenwärtige Schrift in dieser Eigenschaft bei denjenigen, welche nicht blos auf die Stimme der Tagesliteratur achten, insbesondere dadurch zu beglaubigen, daß wir, abweichend von der bei publicistischen Gelegenheitsschriften üblichen Methode, überall zunächst die allgemeinen Gesichtspunkte hervorzuheben und erst von diesen aus, mit beständiger Rücksicht auf die zu Grund liegenden Quellen, die einzelnen, mehr in die Augen fallenden Rechtsgrundsätze festzustellen uns bemühten.

Sollte etwa unsre Deduktion durch Anwendung dieser Methode für den Geschäftsmann weniger ersprießlich geworden seyn? Wir fürchten nicht; im Gegentheile glaubten wir, indem wir unsern Bemerkungen eine umfassendere Basis und eine mehrseitige Richtung zu geben suchten, der Praxis wie der Wissenschaft *mehrere* und *sicherere* Anhaltspunkte

114) Eine eigene Taktik befolgte dagegen der Verfasser mehrerer Aufsätze in der Stuttgarter Zeitung, indem er zu Rechtfertigung der neueren Bundesbeschlüsse darzuthun suchte, daß die Bundesgesetzgebung durchaus über den Landeseinrichtungen stehe. Wie politisch gefährlich eine solche thesis in den Kolumnen eines halboffiziellen Blattes sey, davon scheinen gewisse Hofpublicisten keine Ahnung zu haben.

Digitized by Google

zu liefern und, falls etwa in kurzer Zeit weitere Bundesbeschlüsse in gleichem oder entgegengesetztem Sinne den bisherigen nachfolgen sollten, auch für die Beurtheilung dieser einen zureichenden Maaßstab schon jetzt an die Hand zu geben.

Ein gesuchter Mittelweg schien uns bei der Entscheidung der materiellen Hauptfrage: in wie ferne die aus den neueren Bundesbeschlüssen hervorgehenden Besorgnisse für die innere Unabhängigkeit der Bundesstaaten entfernt werden könnten, unzulässig; vielmehr glaubten wir nur einer solchen Ansicht unsre Dienste widmen zu können, für welche selbstständige, von der äusseren Stellung der politischen Parteien unabhängige, positive Gründe streiten, und hienach ergab sich uns als die einzige Bedingung, unter welcher jene Unabhängigkeit rechtlich möglicher Weise dürfte gerettet werden können, die strikte Auffassung und Befolgung der Bundesgrundgesetze.

Die württembergische Regierung, obschon sie den bekannten VI. Artikeln, so wie früher den Karlsbader Beschlüssen vollständig beigetreten ist, hat gleichwohl einen Beweis ihrer wohlmeinenden Absichten dadurch gegeben, daß sie bei Publikation jener Artikel, „zu Beseitigung kundgewordener Mißverständnisse" über die Bedeutung derselben, öffentlich erklärte: „daß durch diese Beschlüsse irgend eine Gefährdung der Landesverfassung weder beabsichtigt worden sey, noch auch habe beabsichtigt werden können. Hiebei wird sich auf Artikel LVI. der in jenen Beschlüssen mehrmals angeführten Wiener Schlußakte berufen, wonach die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmä-

Digitized by Google

ßigem Wege wieder abgeändert werden können, und endlich geschlossen: „Gleichwie daher in keiner Beziehung ein Grund vorliegt, irgend eine mit der Verfassung nicht im Einklag stehende Anwendung jener Bundesbeschlüsse zu besorgen, so wird auch die Staatsregierung, wie bisher, fortfahren, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen, mögen solche das Recht der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung, oder das Steuerverwilligungsrecht, oder sonst ein den würtembergischen Staatsbürgern zugesichertes Recht betreffen, mit gewissenhafter Treue aufrecht zu erhalten [115]).“

Es unterliegt keinem Zweifel: diese freimüthige, selbst auf die Gefahr auswärtigen Mißfallens hin abgegebene Erklärung konnte und mußte über die reinen, verfassungsmäßigen Gesinnungen der einheimischen Regierung beruhigen. Aber gleichzeitig darf man sich nicht verhehlen, daß Bedenken anderer Art, wozu die Thätigkeit der Bundesversammlung seit einer Reihe von Jahren die Veranlassung gegeben, durch jene von einem einzelnen Bundesgliede ausgegangene Zusicherung nicht gehoben sind und ihrer Natur nach nicht gehoben werden konnten. Hat ja die Bundesversammlung in einem der in Frage stehenden Artikel den unzweifelhaften Satz deutlich genug wiederholt: daß zu einer rechtsbeständigen Erklärung der

115) Diese Erklärung (vom 28. Juli 1832) ward zuerst durch den Ministerrath in Vollmachtsnamen des abwesenden Königs abgegeben, sofort aber „zu um so vollständigerer Beruhigung der Unterthanen“ in einem unmittelbaren königlichen Erlasse von Livorno aus förmlich genehmigt und erneuert. Regierungsbl. S. 269, 277.

Bundesbeschlüsse nicht diese oder jene Regierung oder Ständeversammlung, sondern ausschließlich das Bundesorgan berufen sey, wie sollte jetzt, nachdem alle Versuche eines Widerstandes einzelner konstitutioneller Regierungen in Mitte der Bundesversammlung längst beseitigt worden sind, die isolirt dastehende Deklaration einer einzelnen Bundesregierung den Folgen der gemeinschaftlich genommenen Maaßregeln begegnen können!

Nur diese einzige Wahrheit nehmen wir daher als eine beruhigende Genugthuung aus der vorliegenden Erklärung: daß die königliche Regierung weit entfernt war, bei der den mehrerwähnten VI. Artikeln ertheilten Zustimmung die einheimische Verfassung, welche sie jetzt, wie früher, als ein von Aussen unantastbares Gut betrachtet, verletzen zu wollen, und daß sie ihrer Seits bei Vollziehung der Bundesbeschlüsse nichts thun wird, wodurch etwa jene Verfassung ihrem Buchstaben oder Geiste nach in irgend einer Weise gefährdet werden könnte.

Möchte dieses ehrenwerthe Beispiel, von der Regierung eines sekundären Staats gegeben, in der Zahl der übrigen, gleich interessirten, Bundesmächte Nachahmung finden, und dadurch endlich die Sicherheit jener wohlthätigen Institutionen auf die Dauer verbürgt werden, welche das Glück eines großen Theils des deutschen Vaterlandes ausmachen!

Digitized by Google

III.

Zusätze und Berichtigungen zu Mohls Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1829 und 1831. 2 Thle [1]).

Erster Artikel.

Wenn schon der Ausspruch des berühmten Ch. J. Fox: „es gebe in Europa nur zwei Konstitutionen, die englische und die württembergische [2]),“ so wie er überhaupt nie buchstäblich zu nehmen war, nach den Fortschritten des konstitutionellen Systems in den letzten 50 Jahren keine prak-

1) Diese Zusätze und Berichtigungen hatte der Verfasser schon zu Anfang dieses Jahrs der Redaktion der Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg mitgetheilt und sie sollten nach der darauf erhaltenen Antwort den ersten Aufsatz im IV. Bande 3. Hefte jener Jahrbücher bilden; da jedoch der Druck des nächsten Hefts nach einer neueren Mittheilung des Herrn Oberjustizraths Hofacker noch unbestimmt längere Zeit im Anstand bleiben könnte, so hat der Verfasser die Bekanntmachung seiner, zum Theil wichtige Zeitinteressen berührenden, Bemerkungen auf gegenwärtigem Wege vorgezogen.

2) S. die Biographie K. Friedrichs von Württemberg in dem Edinburgh Review, Februar 1818 Nro. 53., übersetzt in den Zeitgenossen XIII. Heft, besonders abgedruckt. Leipzig 1819 S. 15.

Digitized by Google

tische Beziehung mehr leidet, so enthält doch das württembergische Staatsrecht immer noch, theils vermöge seines geschichtlichen Zusammenhangs mit dem Staatsrechte des vormaligen Herzogthums Württemberg, theils vermöge der Vertragsform, welche auch seiner neueren Ausbildung zu Grunde liegt, theils endlich vermöge der eigenthümlichen Beschaffenheit mehrerer ihm angehöriger Institute einen solchen Reichthum von interessanten Einzelnheiten, daß es keiner Rechtfertigung bedürfen wird, wenn die gegenwärtigen, einem selbstständigen Werke über württembergisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht gewidmeten, Bemerkungen die Grenzen einer gewöhnlichen Recension überschreiten sollten. Vor allem ist hier rühmend anzuerkennen, daß der Herr Verfasser durch die äusseren Schwierigkeiten in Sammlung und Ordnung des Materials, in Ausscheidung des alten und in Verbindung des zu Massen angehäuften neuen Stoffs, welche sich ihm in Schöpfung eines neuen Systems des württembergischen Staatsrechts entgegenstellten — denn Breyer's fast gänzlich zur Antiquität gewordene Elementa juris publ. Wirt. ac ducum privati ed. 2. Tüb. 1787. 8. konnten kaum als Grundlage benützt werden — sich nicht abhalten ließ, eine Lücke in der einheimischen Literatur auszufüllen, welche nicht nur jeder württembergische Staats- und Geschäftsmann und Gelehrte, sondern auch, im Hinblick auf die mannigfachen Eigenthümlichkeiten der württembergischen Verfassung der auswärtige Publicist ungern fühlen mußte.

Der erste Eindruck, welchen die Aussenseite des Werks bei dem Leser erweckt, entspricht ganz den Er-

Digitized by Google

wartungen, welche das verdienstliche Unternehmen des, durch einige frühere publicistische Leistungen vortheilhaft bekannten, Verfassers hervorrief. Der Plan des Werks, so eigenthümlich er zum Theil aufgefaßt ist, scheint dem darzustellenden Objekte nicht unangemessen zu seyn. Die einzelnen Materien sind mit einer Umständlichkeit und mit einem gelehrten Apparate behandelt, welche ältere Vorgänge in der württembergischen Literatur weit hinter sich lassen. Dabei wußte der Herr Verfasser durch eine lebendige Darstellungs- und Entwicklungsweise und die Untermengung vielfacher, durch die Natur der besprochenen Gegenstände angeregter, Räsonnements die Lektüre des Buchs zu erheitern und dessen Inhalt auch für den Laien genießbar und überzeugend zu machen. — Auch der bei Sammlung und Benützung der vielfachen Quellen angewandte Fleiß des Herrn Verfassers ist unverkennbar. Referent selbst gesteht, so vielfältig er sich schon in historischer und dogmatischer Richtung mit den württembergischen Rechtsquellen beschäftigt hat, bei einer — freilich nicht oberflächlichen — Durchsuchung und Prüfung des vorliegenden Werks auf manche einzelne Bestimmungen und Einrichtungen aufmerksam geworden zu seyn, welche ihm bisher entweder ganz oder in ihrem wahren Zusammenhange entgangen waren. Wie viel mehr muß sich nicht der Praktiker, welcher weniger Muße findet, nach einzelnen Momenten in der Gesetzgebung sich ängstlich umzusehen, durch das ausgedehnte, ihm hier bequem dargebotene Material von Verfassungs- und Verwaltungsregeln, durch die reiche, letzteren beigefügte Kasuistik und die öfters bis ins Superstitiöse durchgeführte Analyse einzelner

Digitized by Google

allgemeiner Normen befriedigt finden! Er darf zwar nicht glauben, hier gleichsam, wie in einem „Faullenzer," oder — wie ein ausführliches würtembergisches Reskript vom 17ten Jahrhundert genannt wurde — „der Schreiber Schlafhaube," alles für seinen Bedarf Erforderliche vorräthig zu finden; aber er findet wenigstens mehr, als er bisher hatte oder leicht erreichen konnte, und zwar in einer Art von Zusammenstellung, wobei gleichfalls, wie es scheint, das praktische Bedürfniß zunächst im Auge gehalten wurde.

Weniger scheint das Werk den inneren wissenschaftlichen Anforderungen an ein System des würtembergischen Staatsrechts zu entsprechen, und doch müssen wir dasselbe auch von dieser Seite betrachten; denn nach des Herrn Verfassers eigenen Aeusserungen (I. Bd. Vorr. S. 17) hoffte er sich durch seine Arbeit in dem Bedürfnisse eines Lehrbuchs für seine Vorlesungen über den genannten Gegenstand Genüge zu thun. Die letztere Bestimmung dürften die vorliegenden zwei Bände schon ihres unverhältnißmäßigen Umfangs wegen nicht erfüllen; aber auch die Arbeit des Herrn Verfassers als ein Handbuch betrachtet, zunächst zur eigenen Privatunterweisung des Lesers bestimmt, läßt sich doch immerhin eine, der systematischen Uebersicht und der unbefangenen Würdigung hinderliche, Weitschweifigkeit in Behandlung sehr vieler Materien nicht übersehen. Vorzüglich wurde diese herbeigeführt durch die schon gedachten, bald den §§. selbst, bald den zahlreichen Noten einverleibten rhapsodischen Bemerkungen. Der Herr Verfasser hielt es für nothwendig, dieses ungewöhnlichen Verfahrens in der Vorrede zum I. Bande (S. VII.) zu erwähnen, und er glaubte

sich, wie er angiebt, insbesondere in zwei Fällen dazu berufen; einmal da „wo das vaterländische Recht sich der wissenschaftlichen Theorie (hierunter scheint das philosophische Staatsrecht verstanden zu seyn, denn eine Theorie des gemeinen so wie des sogenannten allgemeinen Staatsrechts erkennt der Herr Verfasser nicht an), oder den von anderen Staaten gegebenen Beispielen auffallend anschmiegt, oder auf bemerkenswerthe Weise davon abweicht," dann aber auch da, wo die vaterländische Gesetzgebung ihm auffallende Lücken zu zeigen schien, auf welche er aufmerksam machen wollte. Daß der Herr Verfasser überall, wo nach seiner Ansicht Lob oder Tadel zu spenden war, nur seine volle Ueberzeugung ausgesprochen, wie er versichert, wird ihm der wohlmeinende Leser gerne glauben; auch ist nicht zu verkennen, daß manche kluge und angemessene — wiewohl auch nicht selten übereilte, ohne Grund absprechende und wenig sagende — Ausstellungen und Vorschläge in seinem Werke sich finden; aber damit ist das Verfahren selbst, wie hätte geschehen sollen, noch nicht gerechtfertigt. So wenig Referent der Ansicht ist, daß eine sachgemäße Kritik der Gesetzgebung aus der Reihe der akademischen Vorträge verbannt werden sollte, so sehr er vielmehr mit Herrn Professor C. G. Wächter (Vorr. zu seiner neuesten Schrift: die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg Tüb. 1832) darin übereinstimmt: „daß nur durch eine solche (versteht sich, mäßige) Kritik der Gesetzgebung, in Verbindung mit der Darstellung ihres ganzen Entwicklungsganges, die Gründe des Bestehenden gehörig erforscht und ins Klare gestellt werden können, und daß ohne eine solche

Forschung jedes Studium eines positiven Rechts den Geist unbefriedigt und eine für die Ausbildung des Juristen sehr wesentliche Seite unangeregt lassen müßte," so wenig kann er sich doch mit einer Methode befreunden, wonach positives Recht, Politik und Kritik der Gesetzgebung in einem und demselben Systeme des positiven Rechts dargestellt werden sollten, zumal aber dann, wenn solches, wie in dem vorliegenden Falle, auf Kosten der nothwendigen Oekonomie und des nächsten Zwecks einer Schrift geschieht, welche zum Lehrbuche bestimmt ist.

Auch ein anderer Fehler, wodurch zuweilen die systematische Darstellung des Herrn Verfassers leidet, darf hier nicht verschwiegen werden, nämlich der Mangel an fester Begründung und Klarheit der Begriffe. Statt in gedrängter Kürze den Begriff, Charakter und Zweck eines Instituts hinzustellen, finden sich nämlich nicht selten weitläuftige Umschreibungen ohne genügendes Resultat. So erhält man §. 4. (die §§. werden in beiden Bänden fortgezählt) den Begriff des Staatsrechts mit folgenden Worten: „Wie jedes menschliche Verhältniß, so kann auch die Summe der Einrichtungen, welche für das Zusammenleben der Menschen getroffen sind, aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Der Staat hat seine sittliche, seine religiöse, seine wirthschaftliche Seite, eine der wichtigsten Ansichten bleibt aber immer die aus dem Gesichtspunkt des Rechts, so daß also die Rechtsverhältnisse, welche durch den Staat entstehen, sich auf denselben beziehen und gründen, besonders hervorgehoben und entwickelt werden. In wissenschaftliche Form mit Nachweisung des Zusammenhanges und der

Gründe zusammengefaßt, wird der Kompler dieser Rechtsverhältnisse zum Staatsrechte.“ Hiemit ist offenbar der materielle Begriff von Staatsrecht nicht erschöpft; noch weniger aber ist die Grenze desselben gegenüber von andern Theilen der positiven Rechtswissenschaft auch nur angedeutet. — In dem folgenden §. 5. paraphrasirt der Herr Verfasser die Begriffe von Verfassungs- und Verwaltungsrecht durch Aufzählung einer Menge einzelner dahin gehöriger Materien; auch hier also erhalten wir keinen bestimmten Begriff dieser Rechte; oder sollten etwa die ebengenannten Hauptbestandtheile des Staatsrechts nur als Aggregate verschiedenartiger, nicht als logisch geordnete Inbegriffe zusammenhängender Rechtswahrheiten sich beschreiben lassen? Im Eingange des zweiten Theils (§. 123.) kommt der Herr Verfasser auf das Verhältniß der Verwaltung zur Verfassung zurück, indem er anführt: „die Verfassung eines Staats bestimmt dessen wesentlichen Charakter, d. h. sie bestimmt, zu welcher Gattung und welcher Art von bürgerlichen Gesellschaften er gehöre, mit andern Worten, welche Zwecke er zu verfolgen sich zur Aufgabe gemacht habe.“ Was der Herr Verfasser mit „Staatsgattung“ und „Staatsart“ — beide Worte werden von ihm disjunktiv gebraucht — bezeichnen will, wird, so wie seine gleichfalls ungewöhnliche Ansicht von der Verschiedenheit der Staatszwecke, worauf jene Eintheilung beruht, später erläutert werden; indessen könnte man möglicherweise in beiderlei Hinsicht mit dem Herrn Verfasser einverstanden seyn, ohne darum zuzugeben, was aus den eben bemerkten Worten hervorzugehen scheint, was jedoch auch seine eigene Ansicht

Digitized by Google

unmöglich seyn kann, daß die Bestimmung der Staatszwecke die ganze Aufgabe der Verfassung ausmache. Wenigstens dürfte es schwer seyn, irgend ein Verfassungsgesetz zu finden, worin die Lösung dieser Aufgabe zum Ziel und gar zum nächsten und ausschließlichen Ziele gesetzt wäre; und auch nicht eines der Systeme des Verfassungsrechts, das des Herrn Verfassers mit eingeschlossen, beschränkt sich auf diese Lösung. Wesentlich bestimmt vielmehr die Verfassung eines Staats, wie schon der gleichbedeutende Ausdruck Constitution besagt, nicht die Zwecke, sondern die Grundformen desselben, und daher begreifen Klüber (öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten 3te Auflage 1831. §. 98.) Zachariä (40 Bücher vom Staate I. Band S. 114) und andere darunter diejenigen Bestimmungen, welche auf die Staatsform gleichsam auf den Körper des Staats sich beziehen, unter Staats-Verwaltung dagegen diejenigen Bestimmungen, welche die Regierung des Staats oder die Ausübung der Staatsgewalt (gleichsam die Bewegungen jenes Körpers) betreffen. Der allgemeine Staatszweck dagegen, welcher allerdings wieder verschiedene Partikularzwecke in und neben sich duldet, wird in dem positiven Verfassungsrechte vorausgesetzt, wie denn auch der Herr Verfasser desselben nur unter den allgemeinen Vorbegriffen des Staatsrechts Erwähnung thut. Gleichfalls nicht ganz glücklich ist der Herr Verfasser, wenn er, was jedoch nur selten geschieht, förmliche Begriffe aufstellt. So giebt er gleich §. 1. folgende Definition vom Staate: „der Staat ist der Inbegriff derjenigen Einrichtungen, welche hinsichtlich des geordneten Zusammenlebens einer gewissen Menschenmenge („eines

Volks" —) auf einem bestimmten Gebiete getroffen sind". Also einen Inbegriff von Einrichtungen soll der Staat seinem Wesen nach darstellen, und weiter nichts? Daß der Staat eine Maschine sey, kann nach dieser Definition keinem Zweifel unterliegen; dieß wäre jedoch an sich noch kein erwünschtes Ergebniß, wenn nicht das in neuerer Zeit so häufig gebrauchte Wort: „Staatsveränderung" ebendamit seine richtige etymologische Bedeutung erhielte; denn wenn der Staat nur ein Inbegriff von Einrichtungen ist, so ergiebt sich von selbst, daß mit jeder Aenderung der letztern auch der Staat selbst verändert wird, und selbst das blutig geschriebene Wort: „Revolution", welches doch nichts anders bedeutet, als das dickleibigere: „Staatsumwälzung", kann durch die geläufigeren Titel: „Organisation," „Reorganisation," „Desorganisation" ꝛc. ersetzt werden! Welche weitere wichtige Folgerungen der Herr Verfasser selbst aus seiner Begriffs-Bestimmung zieht, findet man in den Anmerkungen zu dem genannten §. 1. Doch können wir keineswegs in die sanguinischen Erwartungen desselben einstimmen, wenn er sagt: daß im Falle der Annahme jener „allerdings für die ganze Staatswissenschaften äußerst wichtigen Begriffs-Bestimmung" das Staatsrecht eine ganz andere Gestalt erhalten würde.

Nehmen wir eine andere Definition des Herrn Verf. mitten aus dem Buche, und zwar jene der Polizei, so erfahren wir im II. Thl., dem sogenannten Verwaltungsrecht, §. 176: „Diese hat den Zweck, durch gemeinsame Anstrengungen und öffentliche Anstalten die aus der Uebermacht äußerer Hindernisse (,nicht aber aus dem unrechtlichen Willen anderer

Digitized by Google

Menschen") entspringenden Bewegungen der erlaubten Freiheit des Staatsbürgers wegzuräumen." Wir würden hier einen lapsus calami vermuthen, wenn nicht der Herr Verf. sich an derselben Stelle auf S. 8 des I. Theils bezogen hätte, wo er in Entwicklung der Natur eines Rechtsstaats der Staatsgewalt die gedoppelte Aufgabe setzt: „den unrechtlichen Willen anderer Menschen" und die „Uebermacht äusserer Hindernisse, als wodurch der Einzelne in „möglichst allseitiger Ausbildung seiner Naturkräfte" aufgehalten sey, zu entfernen, indem er zugleich das erstere Geschäft der Justiz, letzteres der Polizei zuweist. Hieraus erklärt sich wenigstens der wörtliche Zusammenhang der obigen, keineswegs richtig construirten, Periode. Aber immerhin bleibt noch zu wünschen übrig (selbst bei „der erlaubten Freiheit" den Dativus commodi angenommen) daß unser Verfasser die Kraft, deren Bewegungen nach seiner Ansicht von der Polizei hinweggeräumt werden sollen, wirklich bezeichnet hätte; denn das Wort „Bewegungen" kann sich doch nicht auf Subject und Objekt zugleich beziehen.

Bestimmter, unzweideutiger spricht sich der Herr Verfasser aus bei Entwicklung einzelner Ansichten in seinem Systeme; auch geht er hier in der Regel mit einer lobenswerthen Freimüthigkeit zu Werke, wie sie sich sein Vorgänger Breyer oder sein verstorbener Verwandter Joh. Jak. Moser (welcher unter anderen zum Theil in dem ständischen Archiv, zum Theil in der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart aufbewahrten ungedruckten Manuscripten eine Einleitung in das herzoglich-württembergische Staatsrecht hinterließ, die nach seiner Angabe in der „landschaftlichen Cen-

fur" so umgeschmolzen worden, daß er sie nicht mehr für seine Arbeit habe erkennen können) [3], kaum hätten erlauben können. Indessen mußte auch hier die gemischte Methode des Herrn Verfassers, indem er bald vom Standpunkte der Politik, bald von dem des geschichtlichen Rechts ausgeht, nachtheilig einwirken. Sätze, welche aus positiven, und zwar, wenn nicht aus particulären, doch aus subsidiären gemeinen Rechtsquellen hätten dargethan werden sollen, werden häufig durch ein allgemeines Räsonnement unterstützt, während es da, wo dem wissenschaftlichen Geiste des Darstellers freierer Spielraum gelassen war, zuweilen an dem philosophischen Elemente gebricht; so namentlich in Entwicklung der Vorbegriffe des positiven Staatsrechts, in Construktion und consequenter Durchführung des ganzen Systems, in dem Baue und logischen Zusammenhange der Perioden. Geschichtliche Grundlagen werden zwar von dem Herrn Verfasser nicht ganz unberücksichtigt gelassen; er erkennt vielmehr §. 6 den Werth der Geschichte für die Darstellung des positiven Rechts vollkommen an und hat dieß auch an einzelnen Stellen seines Werks hinreichend beurkundet; aber ein richtiges Verhältniß in Beziehung auf Objectivität der Form und in Hinsicht auf pragmatischen Charakter der Darstellung ist, wie sich schon aus der zuvor bemerkten Methode ergiebt, nicht durchgeführt.

Was übrigens noch in Beziehung auf materielle Erschöpfung des Systems vorzugsweise nachtheilig einwirken mußte, ist das, daß unser Verfasser verschmäht,

3) J. J. Mosers württ. Bibliothek 4. Aufl. von Spittler, Stuttg. 1796 S. 245, dessen Leben S. 117, 181.

in dem sogenannten gemeinen deutschen Territorial-Staatsrechte einen positiven Anhaltspunkt zu suchen. Er hat sich zwar in dem vorliegenden Werk nicht hierüber ausgesprochen, doch geht aus der Haltung des Ganzen und aus der Aufführung der Quellen und Hülfsmittel des württembergischen Staatsrechts §. 11. u. f. deutlich hervor, daß er die an einem andern Orte (Tübinger Zeitschrift für Rechtswissenschaft II. Bd. S. 326. VI. Bd. S. 254 u. f.) vertheidigte Ansicht, wonach ein gemeines Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten gar nicht statt finden soll, keineswegs zurückgenommen hat. Gesetzt nun aber auch — was Ref. übrigens nicht zugeben kann — eine dogmatische Verbindung der einzelnen deutschen Partikular-Staatsrechte in einem Lehrsysteme wäre in Folge der seit Anfang dieses Jahrhunderts eingetretenen politischen Veränderungen wirklich unmöglich geworden, und es gäbe, wie unser Verfasser annimmt, außer einem philosophischen Staatsrechte und dem deutschen Bundesrechte nur 38 Staatsrechtssysteme der 38 einzelnen Bundesstaaten, so dürfen darum doch die früher als gemeinrechtlich anerkannten und als solche wissenschaftlich gepflegten Institute des deutschen Staatsrechts nicht ganz umgangen, vielmehr müssen sie, so weit sie nicht erweislich in einem gegebenen Staate abgeändert worden oder mit der Auflösung des Reichs-Verbandes von selbst zerfallen sind, als bestehende Institute immer noch angesehen und daher bei Läugnung eines gemeinen Staatsrechts um so gewisser in das System des Partikular-Staatsrechts übertragen werden. Der Herr Verfasser des vor uns liegenden Werks hat daher seiner ebenbemerkten, hier Orts nicht

weiter zu bestreitenden, Ansicht vom gemeinen Staatsrechte in sofern eine unrichtige praktische Folge gegeben, als er bei Bearbeitung des württembergischen Staatsrechts das bis zum Jahr 1805 (oder richtiger 1806) von ihm selbst statuirte gemeine deutsche Territorial-Staatsrecht nicht nur nicht als Grundlage benützt, sondern auch nicht einmal einzelne praktische Bestandtheile desselben, in der Form recipirter Institute, als fortwährend existirend betrachtet hat. Manche wichtige und wesentliche Materien, welche in der gemeinen Staatsrechtslehre eine sorgfältige Behandlung erfahren haben, z. B. die Lehre von dem Begriff, Wesen und Umfange der Staatsgewalt, von der Natur und Eintheilung der Staatshoheitsrechte, von der Erwerbung und Ausübung derselben durch Staatsunterthanen, von der Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers zu Prästation der Handlungen seiner Vorfahren, insbesondere des Zwischenherrschers, sind entweder gar nicht oder nur im Vorbeigehen berührt worden; andere sind aus ihrem nothwendigen wissenschaftlichen Zusammenhange unter sich und mit der gemeinrechtlichen Basis, aus welcher sie hervorgegangen, gerissen worden, wie die Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses, namentlich hinsichtlich der Regierungsfolge (II. Kap. erste Abthl.), der Regierungs-Verweserung (zweite Abthl.), der Rechte des Königs als Familien-Oberhauptes (vierte u. fünfte Abthl.) der Rechte der Agnaten (II. Kap. zweite Abthl.); höchstens finden sich einzelne Andeutungen auf die Literatur des gemeinen Rechts in den Noten zu den betreffenden §en (so §. 25 Nr. 6, 16. §. 29, Nr. 1.), wogegen auf Analogien in dem Staatsrechte anderer, Württemberg

Digitized by Google

sehr entfernt stehender, Reiche, wie Norwegen, Spanien, die Niederlande, Großbritannien, selbst Amerikas mehr als zur Genüge hingewiesen ist.

Referent ist weit entfernt, durch diese Ausstellungen die früher erwähnten Verdienste des Herrn Verfassers schmälern oder eine Unfehlbarkeit des Urtheils für sich in Anspruch nehmen zu wollen; aber er glaubt, nachdem ihn eine eigene literarische Beschäftigung längere Zeit auf denselben Gegenstand hingeführt hat, wenigstens ein zuständiges Urtheil in der Sache zu haben, und indem er hievon einen unpartheiischen Gebrauch macht, einem wissenschaftlichen Interesse und vielleicht dem des Herrn Verfassers selbst, sofern er etwa von diesen Bemerkungen eines Dritten bei einer neuen Auflage seines Werks Gebrauch zu machen geneigt seyn sollte, zu dienen.

Zweiter Artikel.

Wenden wir uns von unserer allgemeinen Charakterschilderung des vorliegenden Werks nunmehr zu dem speziellen Inhalte desselben. Auch hier werden sich neben manchen Lichtpunkten, wobei die Kritik ihr Geschäft schneller zu verrichten pflegt, einzelne Schattenpartien finden, von welchen sie sich nicht so bald trennen darf. Dem ersten Bande ist eine Einleitung voraus geschikt, worin zunächst die allgemeinen Vorbegriffe vom Staat und Staatsrechte erläutert werden (§. 1—5). Schon bei dem ersten Anblick drängt sich dem Leser die Bemerkung auf, daß es zu

Digitized by Google

Folge des besonderen Zweckes des vorliegenden Werks genügt haben würde, wenn sich der Herr Verfasser über diese „Vorbegriffe" weniger ausführlich erklärt hätte, und man findet sich um so mehr in dieser Ansicht bestärkt, als der Herr Verfasser bei näherer Betrachtung gefunden haben würde, daß manche unter der gewählten Rubrik vorgetragenen Lehrsätze sich nicht vertheidigen lassen. Schon oben haben wir im Allgemeinen auf die seltsamen Definitionen des Verfassers vom Staate, Staatsrechte und Verfassungsrechte aufmerksam gemacht. Nicht mehr können wir mit demselben in Absicht auf das bei weiterer Entwicklung seiner Ansichten vom Staat gelegenheitlich Ausgeführte einverstanden seyn. Zunächst wollen wir nicht mit ihm darüber rechten, ob eine so umfassende Einrichtung, wie der Staat ist, nothwendig mehrere Zwecke haben müsse, wie er behauptet — obgleich das wissenschaftliche Einheitsprincip immer nur eine wesentliche Bestimmung des Staats anerkennen wird —; aber er erlaube uns, Sätzen, wie diese, die fast unmittelbar auf einander folgen (§. 1.): „welchen Zweck ein Volk durch den Staat erreichen soll und will (nur von dem, „soll" kann natürlich hier die Rede seyn; das „will" hat noch niemand a priori zu entscheiden versucht), läßt sich nicht im Allgemeinen, noch mit aprioriſcher Nothwendigkeit bestimmen" — „der Mensch ist nicht blos Verstandes-Geschöpf, er hat auch Vernunft, Gefühl, namentlich religiöses, Phantasie, er ist ein sinnliches Wesen" (wer wird es bestreiten? wird denn aber nicht bei Deduction des vernünftigen Staatszwecks gerade die Erscheinung des Menschen als sinnlich vernünftigen Wesens gewöhnlich ins

Auge gefaßt?)— „Das Merkmal einer Gesellschafts-Gewalt, zur Aufrechthaltung der einmal bestehenden Einrichtungen mag allerdings sich beim Staate in der Wirklichkeit immer vorfinden; allein innerlich und wesentlich nothwendig für den Begriff ist es nicht" (man sieht, der Verfasser verwechselt die Begriffe von Staat und bürgerlicher Gesellschaft, auf deren Verschiedenheit Zachariä 40 Bücher I. S. 100 und Falk's juriſt. Encyklopädie § 2. sehr richtig aufmerksam machen) — „ein Volk aus lauter sittlichen und vernünftigen Menschen bedürfte der Gewalt nicht, und doch beständen die Einrichtungen, d. h. der Staat" (also auch die Einrichtungen, welche der Verfasser mit dem Begriff von Staat verbindet, setzen keine Staatsgewalt voraus, welche Einrichtungen bleiben alsdann noch übrig, und setzen nicht die Justiz- die Polizei-Einrichtungen des Herrn Verfassers das Daseyn einer Gewalt wesentlich voraus?) — „Ebenso wie der Zweck des Staats, läßt sich auch der rechtliche Grund desselben nicht im Allgemeinen und für alle Staatsgattungen gleichmäßig angeben" u. s. w. das Horaz'sche „nonum prematur in annum entgegen zu halten; wenigstens gesteht Referent, daß ihm Raumers bekannte Schrift: „geschichtliche Erklärung der Begriffe von Recht, Staat und Politik", deren „trostlose Litaney von immer wiederkehrenden Einseitigkeiten" der Verfasser beklagt (§ 1. Nr. 1.) weit mehr Befriedigung verschafft habe, als die eben angedeutete Deduktion. —

In dem § 2. fährt der Herr Verfasser fort: „da es so viele verschiedene Staatszwecke giebt, als es verschiedene Ansichten von dem menschlichen Leben und seiner Bestimmung giebt, die Zahl dieser Ansichten sich

aber nicht mit ausschließender Gewißheit angeben läßt, so ist es nicht thunlich, die Zahl der möglichen Staatsgattungen anzugeben." — „Man hält sich daher am besten an die Erfahrung und zählt auch im philosophischen Staatsrechte nur so viele Staats-Gattungen, als sich bisher in der Wirklichkeit zeigten." Hieher rechnet der Herr Verfasser die patriarchalische (warum nicht „Patrimonial" —), die theokratische, die Rechtsstaats- und die despotische Staatsgattung. Als einzelne (Unter-) Arten führt er auf bei der von ihm sogenannten patriarchalischen Staatsgattung die hausväterliche und die hausherrliche (zwischen welchen jedoch Referent keinen Unterschied entdecken kann; — der „Vater" ist doch wohl im Zweifel auch „Herr" in seinem Hause), bei dem Rechtsstaate die Demokratie, Aristokratie und Monarchie (und zwar absolute Monarchie, Einherrschaft durch Feudalstände und Einherrschaft durch Volksvertreter beschränkt, und das System der getrennten Gewalten). Auch der Theokratie theilt er zwei Unterarten zu: die weltliche Priesterherrschaft und die von der Gottheit abgeleitete Laien-Regierung. In der Despotie erkennt er keine Verschiedenheiten von Staatsarten. Welches ist nun bei Aufstellung dieser Staatsgattungen und Staatsarten der logische Eintheilungsgrund? Der Verfasser erklärt selbst bei Aufstellung der ersteren die verschiedenen Principien oder Zwecke der gegebenen Staaten im Auge gehabt, in den sogenannten Staatsarten und Staats-Unterarten aber nur einzelne Modifikationen jener Principien gefunden zu haben. Nun scheinen ihm zwar selbst diese Modificationen vorzugsweise in einer Abweichung der Staatsformen ersichtlich zu seyn, allein

Digitized by Google

indem er bei Aufzählung dieser Formen überall das Grundprinzip des Staats wieder hervortreten läßt und dasselbe als obersten Eintheilungsgrund abermals benützt, ergab sich das zuvor aufgeführte, offenbar nicht ganz befriedigende, Schema. Nur auf die Form des Staats bezieht sich die Eintheilung in Demokratie, Aristokratie und Monarchie; diese verschiedenen Formen können aber nicht allein im Rechtsstaate, sondern auch theilweise in andern Staatsgattungen sich ausprägen. Zumal die Monarchie kann ebensowohl bei der Patrimonial-, bei der theokratischen und bei der despotischen Staatsgattung sich vorfinden, als bei dem Rechtsstaate, und gleichwohl wird sie nur als eine spezielle Unterart des letztern angeführt. Logisch richtiger scheint es zu seyn, die Staaten 1) nach ihrem Fundamente: ob in physischer Ueberlegenheit Einzelner, in sinnlicher Befriedigung der Mehrzahl im Staate, im Glauben an eine unmittelbare Herrschaft Gottes oder im Vertrage die Entstehung oder das Daseyn derselben zu suchen, und 2) nach ihrer Grundform, je nachdem die Ausübung der höchsten Gewalt zugeschrieben wird: der Versammlung des Volks, mehreren Personen oder einer Person im Staate — einzutheilen und zwar zu 1) in Despotien, Patrimonialstaaten, Theokratien, Rechtsstaaten, zu 2) in Demokratien, Aristokratien und Monarchien, mit den entsprechenden Unterabtheilungen (s. meinen Grundriß des Naturrechts Tüb. 1831. S. 21—25).

Die Verschiedenheit der Staaten nach ihrem Zwecke: ob äußere Wohlfarth, Sittlichkeit, Rechtssicherheit ist bis jetzt nicht so erheblich gefunden worden, daß man besondere Gattungsnamen dafür aufgesucht

Digitized by Google

hätte (manche, z. B. Falk, Encyklop. § 2. behaupten sogar: alle Staaten haben im Wesentlichen denselben Zweck); und auch der Name „Rechtsstaat" bezieht sich nicht, wie unser Verfasser meint, auf den Zweck, sondern auf die Vertragsgrundlage des Staats. — Zu bemerken ist indessen noch die eigenthümliche Ausführung des Verfassers gerade über das Fundament der Rechtsstaats-Gattung. Diese beruht nach § 2. seines Systems auf der unter dem Volke allgemein (?) herrschenden Ueberzeugung: „daß das Leben allerdings einen bestimmten Selbstzweck habe, der künftige Zustand ungewiß und unbekannt sey, und also (!) die Einrichtungen für das irdische Zusammenleben der Menschen nur (??) auf dieses Leben und seine Zwecke berechnet seyn müssen. Da nun" fährt der Verfasser fort, „vom Verstandespunkte (warum nicht lieber: von der Vernunft —) aus betrachtet, der einzige denkbare, irdische Gemeinzweck der Menschen die möglichst allseitige Ausbildung seiner (ihrer) Naturkräfte, und folglich der Erwerb und Genuß der dazu dienlichen Mittel ist, so müssen auch die Einrichtungen des Rechtsstaates die Erreichung dieses Zweckes zu erstreben haben." Nach diesen, wie man sieht, leicht hingeworfenen Bemerkungen, welche die Entwicklung des Begriffs von einem Rechtsstaate — jedoch, wie wir anzunehmen berechtigt sind, nicht das Glaubensbekenntniß des Verfassers — abgeben sollen, folgt die Zuscheidung der Hauptfunktionen der Staatsgewalt an die Justiz- und Polizei, wovon bereits an einem andern Orte die Rede war. Doch es mag an dem Bisherigen genügen, um die früher gemachte Ausstellung: daß man zuweilen in der Ausführung des Herrn Verfassers die

Digitized by Google

philosophische Begründung ungerne vermisse, nachträglich zu rechtfertigen.

Für jetzt haben wir noch aus der Einleitung des Verfassers hervorzuheben: einen „kurzen Abriß der früheren staatsrechtlichen Verhältnisse Württembergs“ §. 6—10), sowie die Uebersicht der Quellen, der Literatur und der Hülfsmittel des württembergischen Staatsrechts, welche sämmtlich in einer fast zu weit gehenden Ausführlichkeit dem Systeme vorangestellt sind. In besagtem Abrisse erhält man einige Andeutungen über die Beschaffenheit der Staats-Einrichtungen des vormaligen Herzogthums Württemberg, sowohl in Beziehung auf das Verhältniß des Landes zu Kaiser und Reich und zum schwäbischen Kreise, als auch in Beziehung auf die innere Verfassung und Verwaltung des Landes selbst; am Ende wird noch in kurzen Zügen das Schicksal der württembergischen Verfassung in der Zwischenperiode 1806 bis 1815, sowie der mit dem letzten Jahre begonnene merkwürdige Verfassungsstreit erzählt, welcher bekanntlich nach öfterer Wiederaufnahme der Unterhandlungen und nach Verwerfung der zuerst angebotenen oktroirten Urkunde vom 15 Merz 1815 und des von letzterer wesentlich verschiedenen königlichen Verfassungs-Entwurfs vom Jahr 1817 durch die Stände endlich zur allseitigen Zufriedenheit mit dem Abschlusse des noch jezt bestehenden Verfassungsvertrags vom 28 Sept. 1819 sein Ende nahm. Die Eigenthümlichkeiten der erbländischen Verfassung sind von dem Herrn Verfasser klar und für den gegebenen Zweck genügend hervorgehoben und gewiß würde man es demselben sehr verdankt haben, wenn er in gleicher Weise auch die älteste

Digitized by Google

württembergische Verfassung aus den Zeiten der Grafschaft (vom 13 Jahrhundert bis 1495) angedeutet hätte. In wie weit ihm bei seinem Geschäfte des Unterzeichneten geschichtliche Einleitung in die württembergischen Staatsgrundgesetze (I. Band dieser Gesetze, Tübingen 1828, S. 1 — 464; die zwei folgenden Bände, mit dem Schlusse der Einleitung im III. Band S. 1—263, erschienen erst in den beiden folgenden Jahren) zur Benützung gestanden, geht nicht hervor; doch ist derselbe § 15. unter den literarischen Hülfsmitteln des Staatsrechts vorgemerkt. Jedenfalls entbehrte der Herr Verfasser in Erwähnung der neuesten Zeit die spätere Folge der Einleitung und der Staatsgrundgesetze selbst. — Nach diesem neueren Werke ist denn auch die Zusammenstellung der Quellen des württembergischen Staatsrechts (§ 11—13.) zu ergänzen, worunter namentlich das älteste, jetzt erst aufgefundene, württembergische Hausgesetz über die Untheilbarkeit des Landes vom Jahr 1361 (bisher nahm man den Münsinger Vertrag vom Jahr 1482 hiefür an), ferner die beiden Regimentsordnungen vom Jahr 1498, das kurfürstliche Hausgesetz vom Jahr 1803 aufzuführen gewesen wären. — Die Literatur des württembergischen Staatsrechts und seiner Subsidien (§ 14—19.) hat der Verfasser möglichst erschöpfend angeführt. Außer der Geschichte, Statistik und Geographie zählt derselbe zu den letzteren: philosophisches Staatsrecht, die Politik einer repräsentativen Monarchie und positives Staatsrecht anderer repräsentativer Staaten.

Das System des Staatsrechts wird, wie gewöhnlich, in Verfassungs- und Verwaltungsrecht abgetheilt, wovon jenes mit vier Kapiteln das

Digitized by Google

erste Buch und zugleich den größeren Theil des ersten Bandes, dieses mit drei Kapiteln und einer großen Anzahl von Unterabtheilungen das zweite Buch und damit den ganzen zweiten Band ausfüllt. Schon oben ist die Unbestimmtheit gerügt worden, worin der Verfasser die Begriffe von Verfassung und Verwaltung gelassen hat; diese äußerten sich auch praktisch, sofern wirklich Manches, was im Verfassungsrecht seine Stelle hätte einnehmen sollen, in das Verwaltungsrecht übertragen wurde und umgekehrt. So kann sich Referent z. B. nicht überzeugen, daß die verfassungsmäßig festgesetzten Rechtsverhältnisse der Gemeinden und Amtskörperschaften erst in dem 2ten Buche unter der Rubrik „die geographische Eintheilung des Königreichs" (zweites Kapitel, zweite Abtheilung) an ihrem Orte stehen, wenn gleich die eigentlichen Verwaltungsgrundsätze in Beziehung auf die Beaufsichtigung und Leitung der wirthschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verhältnisse jener Korporationen unter den besonderen Verwaltungszweigen, sogar mit einer noch größeren Aufmerksamkeit, hätten ausgeführt werden sollen. Ebenfalls wäre das Rechtsverhältniß Württembergs zum deutschen Bunde, soweit dadurch die Verfassung des Königreichs berührt wird, nicht erst § 253, sondern besser § 132, wo nur von dem Schutze durch den Bundesverein die Rede ist, erwähnt worden; dagegen finden sich in dem Verfassungsrechte (III. Kapitel, zweite Abtheilung) die bis jetzt noch nicht einmal zum Gesetz erhobenen Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels umständlich ausgezogen, wovon zum Wenigsten das die Ausübung einzelner be-

Digitized by Google

sonderer Hoheitsrechte: Gerichtsbarkeit, Polizei u. s. w. betreffende Detail unter den betreffenden Abtheilungen des zweiten Buchs aufzuführen gewesen wäre. Jedenfalls kann dieses Detail von Vorschriften unmöglich unter denjenigen Punkten begriffen seyn, welche der Verfasser, so fern sie in seiner Darstellung des württembergischen Verfassungsrechts, wenn gleich nicht in der Verfassungsurkunde selbst, begriffen, als zur „Verfassung" selbst gehörig und darum bei einer beantragten Abänderung, als der festgesetzten Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Ständemitglieder unterworfen, betrachtet wissen will (§ 105. Nr. 9).

Dritter Artikel.

In dem Verfassungsrechte wird im I. Kap. (§ 20—24.) umständlich gehandelt vom Lande Württemberg. Interessant wäre es gewesen, wenn der Verfasser hier nicht blos von dem seit dem gegenwärtigen Jahrhundert stattgefundenen Landeszuwachse, sondern überhaupt von der allmähligen Erweiterung des, ursprünglich nur auf wenige Quadratmeilen beschränkten, Umfangs der Grafschaft Württemberg Meldung gethan hätte.

Das II. Kapitel (§. 25—29) betrifft die rechtlichen Verhältnisse des Königs, und zwar zunächst die Erwerbung des Rechts auf die Krone. Hiebei wird bemerkt, daß der Begriff einer ebenbürtigen Ehe im württembergischem Hause nicht besonders bestimmt sey (S. 130). Dieses bedarf einer Erläute-

Digitized by Google

rung. Es finden sich nämlich in den württembergischen Hausgesetzen sehr genaue Vorschriften über den fraglichen Punkt — der Herr Verfasser selbst kennt sie großentheils, nur glaubt er, sie seyen durch die neuere Gesetzgebung wieder aufgehoben worden. Schon der Frankfurter Entscheid vom Jahr 1489 verbietet dem Grafen Eberhard, dem jüngeren, sich mit einer andern zu verheirathen, als die „sein genoß" sey, bei Strafe des Ausschlusses der mit ihr erzeugten Kinder von der Landeserbfolge. Eben so bestimmte der fürstbrüderliche Vergleich vom Jahr 1617, „daß keiner vnder Iren F. G. sich ausser dem fürstlichen Standt verheurathen soll, noch will." Nur näher erklärt, nicht aufgehoben wird diese Bestimmung durch den speziellen Inhalt des, die ehelichen Verbindungen der fürstlichen Familienglieder betreffenden, Hausgesetzes vom 13. Dez. 1803 (welches dem Verfasser nicht bekannt war, da es erst später mit den übrigen Staatsgrundgesetzen abgedruckt wurde): daß nur diejenigen Ehen der Prinzen und männlichen Nachkommen des Hauses für standesmäßig zu achten seyen, welche mit Personen eingegangen werden, „die aus Kaiserlichen, Königlichen, Reichsfürstlichen, oder wenigstens aus altgräflichen reichsständischen Häußern entsproßen und gebohren sind und daß mithin auch die wegen Mittheilung des Namens und Standes, wegen des Wittums, der Erbfähigkeit der Söhne, der Apanagen, Ausstattung der Töchter und dergleichen bestehende allgemeine und Hauß-Gesetze nur auf solche standesmäßige Ehen und die daraus entspringende Nachkommenschaft Anwendung finden." „Alle andere Ehen

Digitized by Google

hingegen," fährt das Gesetz fort, „welche mit Personen eingegangen werden, die ihrer Geburth nach nicht von dieser Herkunft sind, können, da sie nach gegenwärtigem mit dem Sinn und Geist der bisherigen Hausverträge und Testamente ganz übereinstimmenden Haus Gesetze als entschiedene Mißheurathen anzusehen sind, in Gemäßheit der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, im Verhältniß gegen Unser Churfürstliches Hauß, und den jedesmaligen Regenten, der Rechte und Wirkungen standesmäßiger Ehen schlechterdings nicht theilhaftig seyn." Diese Bestimmungen, welche nach Artikel 15. desselben Gesetzes „in der Regel" auch bei Vermählungen der Prinzessinnen des Hauses Anwendung finden sollen, giengen im Wesentlichen über in das königliche Hausgesetz vom Jahr 1808, worin ausdrücklich bestimmt ward: „als standesmäßige und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen, oder souveränen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden." Nun ist zwar durch das neueste Hausgesetz vom Jahr 1828 das ältere vom Jahr 1808 seinem ganzen Umfange nach aufgehoben worden, ohne daß gerade in Beziehung auf den Begriff der Ebenbürtigkeit eine neue Bestimmung in dasselbe aufgenommen worden wäre. Allein es entsteht immer noch die Frage: sind damit nun auch die älteren Familienbestimmungen, namentlich die betreffenden Vorschriften des Hausgesetzes vom Jahr 1803 gefallen, oder können diese ohne das Gesetz vom Jahr 1808, das ihre Wirksamkeit ausdrücklich weder aufgehoben noch aufrecht erhalten hat, fortbestehen? Referent glaubt,

Digitized by Google

daß, selbst wenn richtige Interpretationsregeln auf die erstere Entscheidung hätten führen können, diese doch mehr, als vom Verfasser geschehen, zu begründen gewesen wäre.

Nicht unmerkwürdig ist, wie nach dem württembergischen Staatsrecht für den Fall eintretender kognatischer Succession die Thronfolge im württembergischen Hause geordnet ist. Die Verfassungsurkunde bestimmt in dieser Hinsicht §. 7. „Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.“ Aus dem ersteren Satze folgert nun der Herr Verfasser §. 25., daß weder der Vorzug der Erbtochter, noch der der Regredienterbin von der Verfassung angenommen worden sey, vielmehr ein gemischtes System, indem im eintretenden Falle durchaus nur die dem Grade nach mit dem Erblasser am nächsten verwandte Person zur Regierung komme, und sonach die Schwester eines Königs seine Enkel in der unendlichen Mehrzahl der Fälle ausschließe. Allein diese Folgerung scheint doch zu rasch gezogen zu seyn; denn die angeführten Worte der Verfassungsurkunde bieten keinen hinlänglichen Grund, um anzunehmen, daß der anerkannte Vorzug der Descendentenerbfolge vor der Ascendenten- und Kollateralenerbfolge, so wie überhaupt die gemein-

Digitized by Google

rechtliche Klassenordnung der Intestatsuccession zu Gunsten eines, wie der Verfasser selbst zugiebt, „unbilligen" Systems habe aufgehoben werden wollen. Auch die Enkel nehmen ja vermöge des sogenannten Repräsentationsrechts nur die Stelle ihrer im ersten Grad mit dem Erblasser verwandten Mutter ein („in propriorum parentum succedentes locum" Nov. 118.), folglich können sie durch ihre, wenn auch noch so alte, Muhme nicht ausgeschlossen werden. Zudem übersieht der Herr Verfasser, daß bereits in dem Uracher Vertrage vom Jahr 1473 der Vorzug der Erbtochter vor der Rückerbin anerkannt ward [4]), ein Vorzug, welcher, unerachtet theils durch die Ausdehnung des Lehenverbandes im Herzogsbriefe vom Jahr 1495 und im Kurfürstenbriefe vom Jahr 1803, theils durch Gründung der österreichischen Anwartschaft in dem Prager Vertrage vom Jahr 1599 die Hoffnungen der weiblichen Linie auf ledigen Anfall des Landes zurückgestellt worden, nichts desto weniger in Beziehung auf die Allodien aufrecht erhalten blieb, und zuletzt nach Auflösung des Reichsverbandes und der österreichischen Eventualrechte in Beziehung auf die ganze Succession wieder auflebte. Wenn daher unser Verfasser (Note 16. zu §. 25.) annimmt, daß durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde das Erbrecht des nächsten weiblichen Verwandten verändert worden sey, so dürfte sich dieser Meinung wenigstens nicht in Beziehung auf den Hauptpunkt beipflichten lassen. Was aber den von der Verfassungsurkunde bestimmten Altersvorzug, so wie die Art und Weise betrifft, wonach die kogna-

4) S. Sammlung der württembergischen Staatsgrundgesetze I. S. 76. Anm. 175. und S. 483, 486.

Digitized by Google

tische Succession allmählig wieder in eine agnatische eingeleitet werden sollte, so erlitt das gemeine Recht hiedurch in Württemberg allerdings eine Modifikation; indessen kann die Frage, welche S. 137 aufgestellt wird: ob durch diese Veränderung keine Rechte der Kognaten verletzt worden? zwar nicht aus dem S. 139 angegebenen Grunde: daß dem Weiberstamme wegen der österreichischen Anwartschaft überall kein Recht zur Regierungsnachfolge zugestanden — denn diese Anwartschaft stand den Kognaten nur theilweise und, nur in Beziehung auf Oesterreich entgegen, — wohl aber aus dem Grunde nur verneint werden, weil bei dem, seit dem Uracher Vertrage gesetzlich anerkannten, Vorzuge der Erbtochter, so lange noch Nachkommen vom Mannsstamme vorhanden waren, ein wohlerworbenes Recht des Weiberstamms sich nicht denken ließ.

Nach der Darstellung unserer Verfassung wird der württembergische Thron erworben: 1) durch Erbfolge nach Geburtsrecht (§. 25. und 26.), 2) durch Beschwören der Verfassung (§. 27.) 3) durch Bekenntniß zu einer christlichen Kirche (§. 28.). Der Herr Verfasser wollte zwar hiemit nicht sagen, daß jede dieser Thatsachen für sich einen Erwerbgrund abgebe, wie man etwa gesetzliche, testamentarische und vertragsmäßige Erbfolge als Erwerbgründe einer Verlassenschaft nach einander aufzählt, sondern nur daß alle zusammen erforderlich seyen, um den württembergischen Thron besteigen zu können. Allein auch bei dieser, freilich nothwendigen, Deutung wäre wohl dem zweiten und dritten Erforderniß eine andere Stellung im Systeme anzuweisen gewesen, zumal das Beschwö-

Digitized by Google

ren der Verfassung — wie der Verfasser die urkundliche Versicherung derselben beim königlichen Worte von Seiten des Thronfolgers nennt — keine Bedingung der Thronfolge, am allerwenigsten aber eine aufschiebende Bedingung derselben ist, wie angenommen wird (sonst konnte er ja die Regierung nicht zuvor antreten, noch an seine Nachkommen vererben), sondern nur den Anspruch auf den Huldigungseid der Unterthanen bedingt, welchen der neue Regent schon nach dem Tübinger Vertrage vom Jahr 1514 nicht vor jener Versicherung erwarten konnte. Hier entsteht nun aber die wichtige Frage, welche der Verfasser keineswegs beantwortet hat: kann der Regent durch Verzicht auf die Huldigung sich nicht auch seiner Seits von der feierlichen Anerkennung der Verfassung entbinden? Diese Frage wird nach dem Wortlaut des §. 10. der Verfassungsurkunde allerdings zu bejahen seyn; indessen versteht es sich von selbst, daß eben so wenig, als die Unterthanen durch Unterlassung der Huldigung ihrer Unterthanenpflichten ledig werden, auf der andern Seite auch der Thronfolger wegen nicht abgegebener ausdrücklicher Versicherung der Verfassung sich über diese selbst, oder einzelne Theile derselben hinwegsetzen darf; denn daß die Verfassung in allen Stücken geachtet werde, ist eine sich von selbst ergebende Folge des Verfassungsvertrags, welchem der Thronfolger in dem Augenblick beitritt, da er die darauf gestützte Regierungsgewalt übernimmt. — Unter den Gründen, wodurch ein Regent der Regierung verlustig wird (§. 29.), führt der Herr Verfasser namentlich auf: „natürlichen" (wohl im weitesten Sinne des Worts) Tod, freiwil-

Digitized by Google

lige Entsagung, Aufhören der drei zur Erwerbung der Krone erforderlichen Bedingungen, namentlich des Geblütsrechts, Weigerung, die beschworne Verfassung zu halten, Lossagung von aller christlichen Kirchengemeinschaft.

In der zweiten Abtheilung des II. Kap. ist die Rede von der Reichsverwesung (§. 30 — 34.). Ausser dem Falle der Minderjährigkeit, der körperlichen und geistigen Unfähigkeit — die beiden letzteren Fälle begreift die Verfassungsurkunde unter „außerordentlicher" Reichsverwesung — wäre hier noch anzuführen gewesen: willkürliche und unwillkürliche Abwesenheit des Regenten (z. B. Reisen im Auslande, Gefangenschaft). — Sehr ausführlich spricht der Herr Verfasser in der dritten Abtheilung desselben Kapitels von den Rechten des Königs als Staatsoberhaupt(s) (§. 35 — 49.). Bekanntlich pflegt man sonst die allgemeinen wie die besonderen Hoheitsrechte in dem sogenannten Verwaltungsrechte zu erörtern. Der Herr Verfasser glaubte jedoch von dieser Methode theilweise abgehen und die Begriffe und wesentliche Bestandtheile sowohl der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, als auch die Rechte der Regierung in Beziehung auf die Vertretung des Staats in seiner Gesammtheit — die Repräsentationsgewalt scheint ihm als dritte Gewalt im Staate zu gelten, das Recht der Oberaufsicht aber theilt er der vollziehenden Gewalt zu (S. 196) — schon im Verfassungsrechte und zwar in Verbindung mit der Lehre vom Staatsoberhaupte erörtern zu müssen.

Zwei ausgedehnte Abschnitte, wovon der eine die Handhabung der Staatsgewalt im Innern (§. 36—45.),

Digitized by Google

der andere die Leitung des Staats in seinen äusseren Verhältnissen (§. 46 — 49.) zum Gegenstande hat, sind zu jenem Zwecke eingeräumt. Wir wollen nicht mit dem Verfasser darüber streiten, in wie fern es passend war, alle diese Rechte der Staatsgewalt mit der Person des Regenten in Verbindung zu bringen, und ob es nicht vielmehr der Stellung des konstitutionellen Monarchen angemessener gewesen wäre, lediglich den Begriff, das Wesen und die allgemeinsten Prärogative des monarchischen Staatsoberhaupts im Verfassungsrechte zu erörtern und dagegen die Entwicklung der vorangegebenen einzelnen Regierungsverhältnisse nach den bisherigen Vorgängen ausser einer unmittelbaren Beziehung zum Regenten zu erörtern. Jedenfalls aber bemerkt man an der vorliegenden, vom Verfasser gelieferten, ersten Probe, wie sehr, mag auch die äussere Verbindung der einzelnen Paragraphen noch so geschickt herzustellen gesucht werden, gleichwohl der tiefer liegende organische Zusammenhang der Materien und das Interesse einer sachgemäßen Auffassung und Durchdringung derselben gestört wird, wenn wichtige Lehren, wie jene von den allgemeinen Regierungsrechten, von dem aktiven und passiven Gesandtschaftsrechte, statt von ihrer objektiven Seite und als für sich stehende Bestandtheile des Systems, mit vorherrschender Rücksicht auf das berechtigte Subjekt und als Anhängsel einer dritten Lehre vorgetragen werden. In materieller Hinsicht ist dem Referenten bei Durchlesung der genannten beiden Abschnitte nur wieder eine mißlungene Definition aufgefallen. Nach §. 36. soll nämlich unter Gesetzgebung zu verstehen seyn: „die Entwerfung und Bekanntma-

chung derjenigen allgemeinen Normen, welche das Verhältniß der Bürger zum Staate, so wie das zu seinen (?) Mitbürgern (?) feststellen, und welche aufrecht zu erhalten der Staat verspricht.“ Werden denn — um nur dieß eine zu sagen — nicht auch Ausländer zuweilen nach inländischen Gesetzen beurtheilt, namentlich wenn sie sich im Staate aufhalten oder in Rechtsverhältnissen mit einzelnen Staatsbürgern stehen?

In einem dritten Abschnitte der dritten Abtheilung folgen die Ehrenrechte des Königs, worunter wohl nicht ganz richtig neben dem Hofrechte, den Hofämtern, der Oberhofraths- und Hofordnung von der Ertheilung des Adelstandes, Errichtung und Verleihung von Orden und (andern) Ehrenzeichen, von Ertheilung und Bestätigung von Titeln, Bestimmung der Rangordnung die Rede ist, da doch die letztere Reihe von Rechten nicht blos Ehrenrechte des Königs, sondern wirkliche Staatshoheitsrechte enthält, wenn schon dem Regenten bei deren Ausübung ein vorzugsweiser persönlicher Antheil vorbehalten ist. — In einem vierten Abschnitte handelt der Herr Verfasser von den pekuniären Rechten des Königs, insbesondere von der Civilliste, von der Befreiung des Königs von gewissen staatsbürgerlichen Lasten, und dem Genusse der Krondotation. Die Civilliste wird nach §. 104. der württembergischen Verfassungsurkunde auf die Regierungszeit eines jeweiligen Königs verabschiedet; hieraus folgert der Herr Verfasser: es dürfe während der Regierungszeit eines Königs von keiner Seite auch nur ein Vorschlag zu Erhöhung

Digitized by Google

oder Verminderung der, bereits verabschiedeten, Civilliste gemacht werden; ja er geht noch weiter. „Es läßt sich," sagt er (§. 56. Nro. 4.), „für beide Theile ein Zwang zu freiwilligen Anerbieten denken, auch diesen wollte die Verfassungsurkunde vermieden wissen, und hat es daher für einen unter jeden Umständen verfassungswidrigen Schritt erklärt (?), an der einmal festgesetzten Civilliste zu rütteln und zu ändern." Einseitig rütteln und ändern und auf eine Aenderung auf dem Petitionswege von der einen, auf dem Wege des Verzichts von der andern Seite antragen ist zweierlei. Allerdings ist in Württemberg die königliche Civilliste durch Gesetz vom 20. Juni 1820 (das von dem Verfasser nicht angeführt wird) auf die Regierungszeit des gegenwärtigen Königs Wilhelm auf 850,000fl. bleibend festgesetzt; aber weder dieses Gesetz noch die Verfassungsurkunde haben sich dagegen ausgesprochen, daß der König selbst den Wunsch nach einer Erhöhung oder Verminderung der verabschiedeten Summe, oder auf Ueberweisung einer die Civilliste belästigenden Ausgabe, zu erkennen gebe, oder daß auf der andern Seite die Stände im Falle einer eintretenden Landesnoth auf dem Petitionswege der Gnade des Königs den vorübergehenden Verzicht auf einen Theil seiner Forderung nahe legen. Ein solcher Schritt kann unter gewissen Verhältnissen ungeeignet und unschicklich erscheinen, aber verfassungswidrig ist er nie.

Nach den Rechten des Königs, als Staatsoberhaupts, folgen in der vierten Abtheilung die Befugnisse desselben, als Haupt des königlichen Hauses (§. 58—60.), namentlich in Hinsicht auf den Genuß des nicht unbedeutenden Hofkammerguts,

Digitized by Google

vormaligen Kammerschreibereiguts. Der Herr Verfasser glaubt: im Falle Abgangs des jetzt regierenden Mannsstamms würde das Hofkammergut nicht an das neue Haus übergehen, sondern der weiblichen Linie des württembergischen Hauses zufallen. Allein nach dem Aussterben des Mannesstamms kommt ja auch die Regierung an die weibliche Linie; diese würde also die Krone und das Stammgut zugleich erwerben. Nur entstehen hier allerdings die Fragen: fällt das letztere gerade an den thronberechtigten Kognaten? Oder tritt im gesetzten Falle eine Absonderung oder gar eine Theilung des Hofguts ein? Nach der ältern Verfassung hätten diese Fragen zweifelhaft seyn können, denn die Hausgesetze von Eberhards III. Kodizill (1674) an setzen die fideikommissarische Eigenschaft nur in Beziehung auf den Mannsstamm fest. Dagegen bestimmt jetzt der §. 108. der Verfassungsurkunde „das Hofdomainenkammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden.“ Aus dieser, nirgends restringirten, Bestimmung ergiebt sich, daß auch in dem Falle der kognatischen Succession immerhin der Inhaber der Krone, also zunächst die Erbtochter, den Besitz und Genuß des Familiengutes anzusprechen hat; und es ist unrichtig, wenn der Verfasser (§. 60.) diese Rechte nur so lange dem regierenden Könige überläßt, als gedachtes Gut dem königlichen Mannsstamm angehört. — Noch erwähnt der Herr Verfasser in einer fünften Abtheilung die Privatrechte des Königs (im engsten Sinn), namentlich sein Rechtsverhältniß

gegenüber der eigenen Familie und seine Privatvermögensverhältnisse (§. 61. und 62.). —

Vierter Artikel.

Im III. Kapitel werden umständlich abgehandelt die Rechte der Staatsbürger. In der ersten Abtheilung „von dem allgemeinen Staatsbürgerrechte" (§. 63 — 75.) ist namentlich die Rede von dem Begriffe des Staatsbürgerrechts, dem Erwerbe und Verluste desselben und von den einzelnen darin enthaltenen Befugnissen. Bei Erörterung aller dieser wichtigen Punkte ist der Herr Verfasser mit lobenswerther Umsicht und Unbefangenheit zu Werke gegangen, und wenn sich auch gegen die Ansichten desselben vielleicht in ein und anderer Hinsicht etwas sollte einwenden lassen, so dürfte doch gerade dieser Theil des Buchs die Aufmerksamkeit des Lesers vorzugsweise verdienen. Nur weniges ist dem Referenten dabei zweifelhaft geblieben; hieher rechnet er namentlich die Ausführung des Herrn Verfassers in Beziehung auf das Recht des Staatsbürgers zum Widerstande gegen verfassungs- und gesetzwidrige obrigkeitliche Verfügungen (§. 66.). Die Praxis des württembergischen Obertribunals erkennt ein solches Recht in den beiden Fällen an, wenn der von einem Staatsbürger verlangte Gehorsam entweder ein unzweifelhaftes Verbrechen involviren, oder einen großen unersetzlichen Schaden für denselben zur Folge haben würde; in diesen beiden Fällen wird von jenem obersten Gerichte nicht blos der imputirte nega-

Digitized by Google

tive Ungehorsam (Unbotmäßigkeit), sondern auch die verübte positive Widersetzlichkeit und Nothwehr straffrei gelassen (Knapp, württembergisches Kriminalrecht II. S. 204). Der Herr Verfasser dagegen statuirt Unbotmäßigkeit und im Nothfalle thätigen Widerstand gegen jeden verfassungs- und gesetzwidrigen Befehl der Obrigkeit, ohne Unterschied des bedrohten Guts; ja er behauptet sogar: die Befolgung eines solchen Befehls sey nicht nur nicht Pflicht; sondern sogar Verbrechen gegen den Staat. Referent hat hingegen Zweierlei einzuwenden. Einmal nämlich dürfte der Herr Verfasser in der zuletzt aufgestellten Behauptung zu weit gegangen seyn — denn ein Mitschuldiger des gesetzwidrig handelnden Beamten kann doch der gehorchende Bürger in dem Falle nicht seyn, wenn die Rechtsverletzung faktisch gegen ihn selbst gerichtet war — dann aber scheint derselbe den inneren Zusammenhang, in welchem die Ansicht des königlichen Obertribunals mit den in praxi befolgten Grundsätzen über die Grenzen der Nothwehr steht, übersehen zu haben, wonoch diese in ihrer ganzen Ausdehnung gleichfalls nur zum Schutze eines unersetzbaren Guts gestattet ist. Allerdings läßt sich vom allgemeinen Standpunkte aus sowohl über den Umfang des Rechts zur Nothwehr, als auch darüber, ob die allgemeinen Grundsätze über Ausübung dieses Rechts auf das Verhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt direkt in Anwendung zu bringen seyen, streiten. Allein auch als Grundlage einer künftigen legislativen Bestimmung möchte die Ansicht des Herrn Verfassers nicht zu empfehlen seyn; denn wenn ohne Unterschied jede gesetzwidrige Handlung der Obrigkeit zum Wider-

Digitized by Google

stand berechtigte, so würde wohl täglich der Fall sich ereignen, daß ein in seinem Rechte vermeintlich gekränkter Staatsbürger auf die Probe der künftigen Untersuchung hin den Widerstand versuchte und wie oft müßte nicht auf diese Weise das obrigkeitliche Ansehen und zuletzt die Ruhe und Ordnung im Staate nutzloser Weise kompromittirt werden? Wenn nun gleich auf der anderen Seite nicht bestritten werden kann, daß die Rechte der Einzelnen eben so wenig verletzt werden dürfen, als die Ruhe und Sicherheit des Staats und daß Garantien jener Rechte, wie jene der englischen Habeascorpusakte, in keinem konstitutionellen Staate fehlen sollten, so ist doch kaum einzusehen, warum nicht der sonst allgemein angenommene Grundsatz, wonach im Falle einer Kollision zwischen Staatswohl und Privatrechten letztere zu Gunsten des ersteren suspendirt, wo nicht geopfert werden müssen, auch hieher zu beziehen und daher nur im äussersten Falle eine das obrigkeitliche Ansehen gefährdende Handlung zuzulassen seyn dürfte. Selbst mit der Unterscheidung zwischen einem bedrohten ersetzlichen und unersetzlichen Schaden, dürfte hienach nicht in allen Fällen auszureichen seyn. So bedroht z. B. ein unbegründeter Verhaftbefehl des Richters ein unersetzliches Gut: die Freiheit; nach der Praxis des Obertribunals wäre also der Widerstand leistende Bürger nicht zu bestrafen, sobald nur die Gesetzwidrigkeit der gerichtlichen Handlung sich wirklich herausstellen sollte; gleichwohl sollte man glauben, es könne in einem Falle, wo auf Seite des Bürgers so leicht Täuschung möglich, ein Verzug in der Vollziehung von Seiten des obrigkeitlichen Befehls aber unzuläßig

Digitized by Google

ist, dem Einzelnen Widerstand nicht gestattet seyn, wenigstens nicht eher, als in dem vielleicht nicht minder unangenehmen, jedoch ganz verschieden beurtheilten, Falle, wenn durch eine Anordnung der vorgesetzten Behörde ohne Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen ein sorgfältig gepflegtes Besitzthum zu angeblich öffentlichen Zwecken Preis gegeben würde. Wäre es nicht angemessener, — falls es sich de lege ferenda handelte — den Unterschied zwischen ersetzlichem und unersetzlichem Nachtheil liegen zu lassen, und einfach zu fragen: 1) ist die Handlung, wofür Gehorsam verlangt wird, eine öffentliche oder Privathandlung des vorgesetzten obrigkeitlichen Dieners? Im letzten Fall treten die gewöhnlichen Grundsätze über Nothwehr ein; ist dagegen die Handlung eine wirkliche Amtshandlung so fragt sich weiter: 2) enthält dieselbe eine offenbare Verletzung, d. h. geht die Gesetzwidrigkeit derselben aus objektiven Erkenntnißgründen, etwa aus ausdrücklichen, offen daliegenden Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung hervor [5])? Dieß wäre z. B. der Fall, wenn ohne vorausgegangene Entscheidung des Geheimenraths gegen den Willen des Eigenthümers ein Gut zu Staats- oder Korporationszwecken hinweggenommen werden wollte; oder wenn ein Ortsbeamter auf eine körperliche Züchtigung erkennen würde, während nur die

5) Wir freuen uns, noch vor dem Drucke dieses nachträglich die Bemerkung hier beifügen zu können, daß in dem so eben vollendeten Entwurfe eines württembergischen Strafgesetzbuchs fast ganz dieselbe Ansicht von den Mitgliedern der königlichen Gesetzgebungskommission zu Grund gelegt worden.

Digitized by Google

Gerichte hiezu berechtigt sind; in diesen Fällen würde nach der Ansicht des Referenten dem offenbar Verletzten, ohne Rücksicht auf das betreffende Objekt, Widerstand allerdings gestattet seyn. Sollte dagegen die Ungesetzlichkeit der obrigkeitlichen Verfügung nicht klar am Tage liegen, sollten etwa die Gründe derselben nur der Obrigkeit zugänglich seyn, z. B. bei Erlassung eines Verhaftbefehls durch eine im Allgemeinen kompetente Behörde, so würde sowohl negativer als positiver Widerstand ungesetzlich erscheinen, wenn auch der Betheiligte von dem ihm materiell angethanen Unrecht subjektiv noch so sehr überzeugt seyn sollte; ja selbst durch den späteren Erfund dieses Unrechts würde die Strafbarkeit der verübten Renitenz nur gemildert nicht gehoben werden.

Einige andere Zweifel, wozu des Verfassers Darstellung von dem Staatsbürgerrechte dem Referenten Veranlassung gab, betreffen die Handhabung der bundesgesetzlichen Preßbeschränkungen in Württemberg (§. 70.). Ein Irrthum, welchen mit dem Verfasser der Auktor einer kürzlich erschienenen Inauguraldissertation betitelt: „die Preßgesetzgebung des deutschen Bundes in ihrem Verhältnisse zur Preßgesetzgebung des Königreichs Württemberg (M. Hartmaier, Tübingen 1801) theilt, ist der, daß nach seiner Annahme in Altwürttemberg keine gesetzlichen Bestimmungen über Preßfreiheit bestanden haben. Allerdings bestand in dem Herzogthum Württemberg weder gesetzlich, noch thatsächlich Preßfreiheit, wohl aber eine Censur, welcher die im Lande erschienenen politischen Zeitungen, Journale und andere Schriften unterworfen waren, um zu verhindern, daß bei dem lesenden Publikum nicht

Digitized by Google

durch Ausfälle auf Religion, Moralität, Staatsverfassung ꝛc. schlimme Eindrücke erweckt, noch auch einzelne Personen an ihrer Ehre gekränkt werden.“ Uebrigens empfiehlt ein herzogliches Reskript vom Jahr 1791 den Censoren: den in bescheidenem und würdigem Tone sich äussernden Forschungsgeist nicht zu unterdrücken. Eine besondere Maßregel, welche ebenfalls an Analogien aus der neueren Zeit erinnert, traf ein Cirkularreskript vom 10. April 1794, wodurch der Debit der damaligen Straßburger Zeitung, „der Weltbote“ genannt, im Lande verboten wurde (Rollers Polizeirecht 2. Band S. 236). Seit dem gegenwärtigen Jahrhundert wurde freilich die Presse noch schärfer bewacht und eine neue Censurordnung erschien im Jahr 1808, welche dem Wesen nach bis zu Erlassung des Preßgesetzes vom 30. Jan. 1817 ihre Gültigkeit beibehielt. Durch dieses Gesetz, welches späterhin zu einer Beilage des Verfassungsentwurfs benützt und seinem Prinzipe nach durch die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 anerkannt worden, ward die Preßfreiheit in Württemberg regulirt und nur für den Fall des Eintritts ausserordentlicher Umstände, namentlich von Kriegszeiten [6]) eine Censur, jedoch nur über Zeitungen und auf die Dauer jener ausserordentlichen

6) „Die Censur,“ sagt Jean Paul, „kommt mit dem Kriege. Der Krieg ist der Kaiserschnitt der Menschheit, er entbindet gewaltsam die Geister, folglich mag in ihm eine fliehende Diktatur — da er selber die schlimmste ist — gebieten, auch den Büchern. — Im Sturm der Staaten wie der Schiffe wird alles angebunden.“ Politische Nachklänge von Jean Paul. Heidelberg 1832. S. 33.

Umstände vorbehalten. Bekanntlich zerstörten die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 und 26. August 1824 die junge üppig aufgeschossene Frucht und eben dieselben stehen noch jetzt der vollen Anwendung des einheimischen Gesetzes im Wege. Herr Professor Mohl räumt (§. 70.) jenen Bundesbeschlüssen eine unbedingte und derogirende gesetzliche Gültigkeit ein und doch lassen sich, wie ausser einzelnen auswärts erschienenen Schriften, (namentlich von Welker, Gustav v. Struve) auch die oben bemerkte Abhandlung beweist, nicht nur über die ursprüngliche Statthaftigkeit jener Beschlüsse erhebliche Zweifel aufwerfen, sondern es hat auch, wie wir vernehmen, der königliche Gerichtshof in Eßlingen die Anwendbarkeit derselben im Widerstreit mit den einheimischen Preßbestimmungen in mehreren vorgekommenen Fällen geläugnet [7]).

Wie die Sage geht, ist nun auch in Württemberg die Regierung wirklich mit Vorbereitung eines neuen Preßgesetzes für den kommenden Landtag beschäftigt; da indessen, bis dieses verabschiedet seyn wird, immer noch das alte, wenn auch theilweise suspendirte, Gesetz seine formelle Gültigkeit beibehält, so dürfte die Frage nicht ohne Interesse seyn: wie verhalten sich die Gerichte bei Vollziehung einzelner Bestimmungen desselben? In Uebereinstimmung mit §. 7. der provisorischen Bundesbeschlüsse scheint der in der Praxis angenommene Grundsatz zu stehen, daß politische Artikel, welche die Reinigung der Censur passirt haben, keiner gerichtlichen Verfolgung unterworfen seyn können, wohl aber Privatver-

7) S. auch die Ausführung oben S. 178 u. f.

Digitized by Google

läumdungen und Injurien und solche Druckschriften, auf welche sich die bundesgesetzliche Censur nicht erstreckt. Müssen und dürfen nun hier die Gerichte bei allen Gesetzes-Uebertretungen von Amtswegen einschreiten, ohne eine förmliche Anklage von Seiten des Betheiligten abzuwarten? Das württembergische Gesetz (§. 5.) erwähnt zuerst ganz allgemein: „das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.“ In den darauf folgenden §§. werden sofort die einzelnen Preßvergehen bezeichnet, welche der ordentlichen Ahndung nach Art der gemeinen Vergehen unterworfen seyn sollten; hierunter befinden sich auch Injurien gegen Privaten, sowie Angriffe auf die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen. Als schwere Verbrechen werden aber ausgezeichnet: „Aufruf zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung (§. 6—9.); und an einer spätern Stelle (§. 13.) heißt es: daß alle früher angeführten Uebertretungen als Verbrechen und Vergehen nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien zu bestrafen seyen. Da nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§. 27.) die gewöhnlichen Criminalbehörden es sind, welchen die Untersuchung und Bestrafung der in

Digitized by Google

Druckschriften begangenen Vergehen obliegen, so kann die Bejahung obiger Frage in der Regel keinem Zweifel unterliegen, insofern nämlich nach den Grundsätzen des württembergischen wie des gemeinen Strafprozesses der Richter in der Regel, sobald eine in seine Sphäre eingreifende strafwürdige Handlung zu seiner Kenntniß gekommen, zur Einschreitung berufen ist. Indessen kennt auch der württembergische Strafprozeß Fälle, wo der Richter erst eine Veranlassung zu seiner Thätigkeit von Seiten der Betheiligten abzuwarten hat (siehe die Verordnung vom 3. April 1828, Regierungsblatt Nr. 20; auch der Entwurf einer württembergischen Strafprozeßordnung vom Jahr 1828, Artikel 55, spricht von solchen Fällen, ohne sie jedoch einzeln zu bezeichnen). Namentlich gehören hieher Privatinjurien, welche gleichfalls unter den Uebertretungen des Preßgesetzes bezeichnet sind; schon in dieser Hinsicht wird daher der oben angegebene Grundsatz in Bezug auf Preßvergehen eine Modifikation erleiden müssen. Der Herr Verfasser gibt dieß zu (§. 70. Nr. 11) und sogar noch mehr: er behauptet, daß auch bei Injurien gegen fremde Regenten und Regierungen, obgleich solche in dem Preßgesetz als besonders ahndungswürdig ausgehoben werden, die Klage der verletzten Regierung erwartet werden müsse (Nr. 10.). Dagegen glaubt er, daß Angriffe auf die Sicherheit irgend eines Staats, des fremden, wie des einheimischen, von Amtswegen verfolgt werden müssen, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz selbst keinen Unterschied zwischen beiden aufstelle. Allein ein solcher Unterschied stellt sich von selbst dar aus der Natur jener beiderlei Angriffe, und er muß seinen Einfluß eben so-

Digitized by Google

wohl äußern auf die Untersuchung, als auf die Bestrafung jener Handlungen. Wenn daher das Gesetz nur im Allgemeinen Angriffe auf die Sicherheit „der Staaten" (nicht des Staats, wie der Verfasser im Text zu Nr. 8. angibt, was ja noch mehr gegen seine Folgerungen sprechen würde) für unerlaubt erklärt, so ergibt sich daraus noch keineswegs die von dem Herrn Verfasser gemachte Schlußfolgerung, daß ein auf einen auswärtigen Staat gerichteter Angriff ebenso wie ein Angriff auf den einheimischen Staat, von Amtswegen zu verfolgen sey, so wenig als derselbe je behaupten wird, daß ein Angriff der erstern Art dem Begriffe nach in die Kategorie von Aufruhr, Empörung, Hochverrath oder Landesverrath falle, Verbrechen, welche das Gesetz (§. 13.) gleichfalls ohne Unterschied mit Beziehung auf die früher nur im Allgemeinen erwähnten Preßvergehen heraushebt. Richtiger dürfte es vielmehr seyn, Angriffe auf die Sicherheit fremder Staaten, sofern dadurch nicht die Sicherheit des einheimischen Staats bedroht erscheint, gleichmäßig mit den Angriffen auf fremde Regierungen überhaupt zu behandeln und daher ein gerichtliches Verfahren gegen den Verfasser oder Verleger der betreffenden Druckschrift nur in dem Falle eintreten zu lassen, wenn die betheiligte Regierung sich zu einer Klage bewogen finden sollte. Sollte diese Ansicht einer Bestätigung bedürfen, so finden wir sie in einem argumento a contrario, das uns der Normalerlaß des königlichen Justizministeriums vom 22. Juni 1820 an die Hand gibt, worin der Beweis für die Statthaftigkeit einer amtlichen Einschreitung bei Injurien gegen das Staatsoberhaupt, sofern solche in Druckschriften

Digitized by Google

ausgesprochen worden, daraus hergeleitet wird, daß dieselben in dem Preßgesetze vom Jahr 1817 zu den schweren Verbrechen gerechnet seyen; was bei Angriffen auf fremde Staaten und Regierungen nicht der Fall ist. Uebrigens wird nach eben diesem Erlasse auch in dem kaum genannten Falle, so wie bei groben Ehrverletzungen gegen die Staatsbehörden die amtliche Kenntniß der gedruckten Aeußerung von Seiten des Gerichts erst dann begründet, wenn solche mit einem andern Gegenstande gerichtlicher Verhandlung im innern und äußern Zusammenhange steht und in letzterer Hinsicht nicht nur in einer und derselben Nummer des Tagblattes, sondern auch in einem und demselben Aufsatze enthalten ist (Hofackers Jahrbücher der württembergischen Gesetzgebung II. S. 262. Knapp württembergische Krim.-R. S. 178, 272).

Noch haben wir, was die württembergische Gesetzgebung in Preßangelegenheiten betrifft, darauf aufmerksam zu machen, daß, ungeachtet die Freiheit der Presse als Grundsatz in derselben feststeht, gleichwohl der Gebrauch der Presse zum Behuf der Herausgabe eines politischen Tagblatts von einer allgemeinen polizeilichen Konzession abhängig ist. Der Herr Verfasser hat diese in der That nicht unwichtige Beschränkung mit Stillschweigen übergangen, und doch kann solche weder nach der Praxis, noch nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen einer Anfechtung unterliegen. (Sportelgesetz vom 23 Juni 1828 Regierungsbl. S. 536.) Nur über den Ausdruck politisch, welcher in dem Sportelgesetze gebraucht wird, könnte etwa ein Zweifel obwalten; indessen wird hier im Zweifel der wissenschaftliche Sprachgebrauch entscheiden, wo-

Digitized by Google

nach das Prädikat „politisch" sowohl auf innere als auf äussere Staatsangelegenheiten, auf räsonnirende sowohl als auf referirende Tagblätter bezogen wird; letztere Ausdehnung rechtfertigt auch das Sportelgesetz a. a. O. Z. 2. S. 537., Z. 1. 6., wo ausdrücklich von solchen Zeitschriften politischen Inhalts, welche nicht zugleich politische Tages-Begebenheiten aufnehmen, die Rede ist. Dagegen kann es kaum einem Zweifel unterworfen seyn, daß politische Zeitschriften, welche weder tag- noch wochenweise, vielmehr zu entfernteren Perioden erscheinen (sogenannte periodische Zeitschriften), gleichwie einer Sportelabgabe, so auch einer Konzession nicht unterworfen sind, und daß die Regierung die Erlaubniß zur Herausgabe eines politischen Tagblatts nur aus gesetzlichen Gründen verweigern darf, z. B. wegen zeitlicher Entziehung der Redaktions-Befugniß. Ob es nicht zweckmäßiger und dem einheimischen Preßgesetze angemessener seyn dürfte, statt einer förmlichen Konzessions-Einholung, wie in Frankreich, die Einlegung einer Kaution und die Lösung des Zeitungsstempels zu verlangen, wird der Erwägung der Regierung und der Stände bei der Berathung des neuen Preßgesetzes anheimgestellt bleiben.

Nach Aufzählung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte beschäftigt sich der Herr Verfasser in der zweiten Abtheilung des dritten Kapitels zuerst mit den Rechtsverhältnissen der gesetzlich bevorzugten Klassen von Staatsbürgern (76—91.) namentlich der Mitglieder der königlichen Familie, der Standesherrn, des ritterschaftlichen und des übrigen Adels. Die Rechte der Gemahlin des regierenden Königs, der königlichen Wittwen, Prinzen und Prinzessinnen, welche sämmt-

Digitized by Google

lich in der ebengenannten Gesellschaft angeführt werden, sind von dem Herrn Verfasser mit Rücksicht auf das neueste Hausgesetz vom Jahr 1828 sehr ausführlich erörtert worden. Auf einige materielle Verstoße erlaubt sich indessen Referent auch hier aufmerksam zu machen, namentlich zu Note 20 zu § 79, wo das Minimum der Sustentation einer Prinzessin von 1500 fl., statt für die Zeit bis zum angetretenen 17. Jahre, vom 17 bis 22sten Jahre bestehend angenommen wird; ferner zu §. 80. Nr. 4, wo eine verwittwete Prinzessin auf die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen in so lange beschränkt wird, als solche wenigstens die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls erreichen, während nach Art. 56. des Hausgesetzes eine Prinzessin-Wittwe sobald in den Genuß eines eigenthümlichen Wittums bei der Staatskasse eintritt, als jene Nutznießung nicht mehr auf den vollen, von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen, Apanage-Betrag sich erstreckt, wogegen nun allerdings das Wittum nicht den ganzen Betrag sondern nur die Hälfte der entbehrten Summe ausmacht. —

Den Schluß der zweiten Abtheilung bildet eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der gesetzlich benachtheiligten Staatsbürger (§. 92 u. 93.). Der Herr Verfasser führt hier nur die Juden auf, allein auch alle andere, nicht zu einer der drei christlichen Hauptconfessionen sich bekennende, Staatsbürger, sowie die Angehörigen gewisser Sekten wären hier anzuführen gewesen. — In Betreff der Juden, deren öffentliche Rechtsverhältnisse der Herr Verfasser mit großer Ausführlichkeit behandelt, befolgte die württembergische Gesetzgebung in früherer und neuerer Zeit sehr ver-

Digitized by Google

schiedene Grundsätze. Das Testament Eberhards I. vom Jahr 1492 verlangte völligen Ausschluß der Juden vom Lande. Mit Beziehung auf diese Anordnung verfügte die zweite Regimentsordnung v. Jahr 1498: „das dise nagenden würm die juden in disem Fürstenthum nit sollen gehalten werden.“ Von der Regimentsordnung gieng dasselbe Gesetz in die Landesordnung über, und troz mehrfältigen Entgegenhandelns von Seiten des Landesherrn ward der alte Grundsatz in den Landtagsabschieden und Landesverträgen immer wieder hergestellt; zuletzt findet sich derselbe ausgesprochen im Erbvergleiche vom Jahr 1770. In den Kammerschreiberei-Orten, welche der sogenannten Landschaft nicht inkorporirt waren, namentlich in Freudenthal ließen sich indessen die Herzoge nicht hindern, Juden aufzunehmen; auch ward ihnen von den Ständen gestattet, einige Hoffaktoren, sogenannte Hofjuden, anzustellen, doch mit gewissen Beschränkungen für die letzteren, hinsichtlich der Annahme von Gesinde ihrer Religion. In ein staatsbürgerliches Verhältniß traten indessen alle diese fremden Glaubensverwandte nicht; auswärtigen Bekennern derselben Religion aber ward selbst der Zutritt in das Land und der Verkehr in demselben nur unter sehr erschwerenden Bedingungen gestattet. Dieses System änderte sich und mußte sich ändern, als bei den Landeserweiterungen im J. 1803 u. f. eine ziemliche Anzahl jüdischer Familien (man rechnet jetzt gegen 9000 jüdische Einwohner in Württemberg) in den Unterthanen-Verband recipirt worden waren; doch blieb deren öffentliches Rechtsverhältniß immer noch unbestimmt, bis endlich durch das Gesetz vom 25. April 1828 allen Anforderungen der Huma-

Digitized by Google

nität und eines vernünftigen Zeitgeistes entsprochen wurde. Sämmtliche im Königreiche einheimische Juden sind durch dieses Gesetz förmlich in den Staatsbürger-Verband aufgenommen und, mit Ausnahme weniger größtentheils gegen den Schacherhandel und gegen die Uebersiedlung fremder Juden gerichteter Beschränkungen, den christlichen Staatsbürgern gleichgestellt worden. Ein wichtigeres staatsbürgerliches Recht, nämlich das der aktiven und passiven Theilnahme an der ständischen Repräsentation, ist jedoch den Juden gleich andern nicht zu einer der christlichen Haupt-Confessionen sich bekennenden Individuen, vorenthalten worden.

Fünfter Artikel.

Eine weitere dritte Abtheilung (§. 94—120.) behandelt das wichtige Thema von der Vertheidigung der Volksrechte. Der Begriff und Zweck der Ständeversammlung, die Abtheilung derselben in die Kammer der Standesherrn und der Abgeordneten, die „gesetzlichen" (versteht sich hienach „nothwendigen") Eigenschaften der Ständemitglieder"; die Wahl der Abgeordneten der Distrikte und der ritterschaftlichen Korporationen, die Einberufung und Entlassung der Ständeversammlung, die persönlichen Rechte der Ständemitglieder, die Befugnisse der Ständeversammlung hinsichtlich der Theilnahme an der Gesetzgebung und an der Verwaltung des Staatshaushalts, die Geschäftsordnung der beiden Kammern (dieser wäre wohl eine andere Stelle als unter den Rechten der Stände-Versammlung anzuweisen gewesen), endlich die Lehre

Digitized by Google

von dem ständischen Ausschusse, seiner Zusammensetzung und Wirksamkeit sind hier mit einer vorzugsweisen Gründlichkeit und Einsicht erörtert, welche diesem Theile des Buchs, namentlich bei der Klasse der Ständemitglieder um so mehr Leser verschaffen werden, als wir bis jetzt eine zusammenhängende Darstellung dieser Art nicht besitzen. Der einzige Wunsch welchen Referent sich hier im Allgemeinen vorzutragen erlaubt, ist der, daß der Herr Verfasser durch Vermeidung von Wiederholungen (z. B. §. 99. I. b. und §. 102. III. 2. — §. 99. 2. a. und §. 102. III. 1. d.) die ohnedieß ziemlich weitläuftig gewordene Ausführung abgekürzt hätte. Läugnen muß man übrigens, was §. 111. behauptet wird, daß die Stände-Versammlung einen königlichen Beamten im Falle einer Gesetzesverletzung unmittelbar den Landesgerichten denunziren dürfe, da, wie §. 113. bei Erwähnung der äußeren Geschäftsordnung der Ständeversammlung von dem Herrn Verfasser selbst richtig bemerkt wird, eine Rücksprache der Ständeversammlung oder einer der beiden Kammern, wie auch des Ausschusses und einzelner Kommissionen mit andern Staatsbehörden als den Ministerien und dem Geheimenrathe nicht gestattet ist.

Unrichtig führt ferner der Herr Verfasser §. 98. unter den allgemeinen gesetzlichen Eigenschaften der Ständemitglieder „Wohnung im Königreiche" auf; denn der §. 147. der Verfassungsurkunde, das einzige Fundament, welches für diese Ansicht angeführt wird, bezieht sich nur auf die gewählten Abgeordneten, während unter den allgemeinen Erfordernissen eines Mitglieds der Ständeversammlung §. 135. jenes Requisit nicht erwähnt ist. Auf die

Digitized by Google

Mitglieder der ersten Kammer kann dasselbe hienach schon zum Voraus keine Anwendung finden. Aber auch bei den Abgeordneten der Ritterschaft und bei jenen der Städte und Aemter scheint es uns sehr zweifelhaft, ob zur Gültigkeit ihrer Wahl Wohnsiz im Lande speziell erforderlich sey.

Ausdrücklich sagt zwar der § 147 der Verfassungsurkunde: „die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihre Wahlbezirke beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben.“ Allein die Worte „anderswo im Königreiche wohnend“ scheinen hier mehr in enunziativem als in dispositivem Sinne gebraucht zu seyn und nicht den Gegensatz zwischen dem im Königreiche und dem im Auslande wohnenden Staatsbürger, sondern zwischen dem Angehörigen eines Wahlbezirks und dem überhaupt außer demselben ansäßigen Staatsmitgliede hervorheben zu wollen. Allerdings würde dieser Gegensatz schon durch die Worte „anderswo wohnend“ hinreichend ausgedrückt seyn, der beschränkende Beisatz „im Königreiche“ somit überflüssig, wo nicht der Absicht der Redaktion widersprechend erscheinen, was nach bekannten Gesetzen der Auslegungskunst im Zweifel nicht angenommen werden darf. Indessen erklärt sich eben jener Beisatz vollständig aus dem königlichen Verfassungs-Entwurf vom Jahr 1817 §. 254 u. 255., wo der Wohnsiz im Königreiche als allgemeines Requisit für jedes Ständemitglied ausdrücklich aufgestellt worden war, während in der jezt allein gültigen Verfassungsurkunde §. 135. hievon ganz abgesehen und nur,

Digitized by Google

wie es scheint, zufällig der vorbemerkte Beisatz, als Folge des früheren Grundsatzes, in §. 147. stehen gelassen wurde. Man könnte nun freilich hiegegen einwenden: „dafür, daß das Erforderniß des Wohnsitzes in seiner Allgemeinheit in der Verfassungsurkunde aufgegeben worden, spreche eine leicht erklärbare Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Standesherrn, von welchen manche durch jenes Requisit ausgeschlossen worden wären; und es lassen sich sehr gute Gründe denken, welche die Regierung und die Stände hätten bestimmen können, eben jenes Requisit bei den Wahlen der Abgeordneten beizubehalten, wie denn auch in mehreren auswärtigen Verfassungen dasselbe in dieser Art festgestellt sey[8]). Indessen auch diese Einwürfe werden sich durch folgende Bemerkungen beseitigen lassen.

Der §. 135. der Verfassungsurkunde zählt unter den nothwendigen Eigenschaften eines Ständemitglieds zwar den Besiz des Staatsbürgerrechts auf, nicht aber auch das Wohnen im Königreiche. Nun ließe sich zwar denken, daß der Inkolat neben dem Indigenat als besonderes Erforderniß für die Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels und der Bezirke hätte festgesetzt werden wollen; allein in diesem Falle wäre eine hierauf gehende dispositive Anordnung schon §. 146. der Verfassungsurkunde an der Stelle gewesen, wo von den besonderen Erfordernissen der Wählbarkeit die Rede ist. Dieser §. stellt nun aber als Regel fest:

8) S. namentlich das hannov. Patent v. 7. Dez. 1819 §. 3. und die badische Verfassungsurkunde. Auch der Entwurf eines Wahlgesetzes v. J. 1823 Art. 1. hat den Wohnsitz im Königreich unter die Bedingungen der Wahlfähigkeit aufgenommen. Prot. d. K. d. Abg. v. J. 1823. I. Hft. S. 65.

Digitized by Google

„wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134 u. 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen", ohne den Wohnsitz im Königreiche als ausnahmsweises Requisit der Wählbarkeit zu erwähnen. Da Ausnahmen nicht zu vermuthen sind, so streitet hienach die eben angeführte Regel so lange gegen dieses Requisit, als solches nicht auf anderem Wege nachgewiesen ist. Der §. 147. der Verfassungs-Urkunde, auf welchen sich dießfalls berufen wird, handelt seiner Stellung und ganzen Fassung nach nicht mehr von den absoluten Bedingungen des passiven Wahlrechts, sondern, wie sich aus der Ueberschrift des Sen in einer amtlichen Ausgabe der Verfassungsurkunde ergiebt [9]), von der Ausdehnung der Wählbarkeit auf verschiedene Wahlbezirke." Behält man diese Beziehung vor Augen, so geben selbst die Worte: „anderswo im Königreiche wohnend" einen guten Sinn; sie sprechen nämlich den Grundsatz aus, welcher wesentlich in den Prinzipien des neueren Repräsentativsystems gegründet ist: der würtembergische Staatsbürger ist nicht blos in dem Wahlbezirk, welchem er angehört, er ist auch in andern Wahlbezirken, er ist im ganzen Umfange des

9) Wir wollen hiemit nicht behaupten, daß den Rubriken dieser Ausgabe eine gesetzliche Autorität zukomme; denn weder in der ersten amtlichen Edition im Regierungsblatte noch in dem ständischen Abdrucke finden sich dieselben; auch hat sich der Geheimerath gegen jene Bedeutung bei einem besonderen Anlasse ausdrücklich erklärt; aber die Eigenschaft eines Hülfsmittels bei der Auslegung wird ihnen doch nicht abgesprochen werden können, wenn auch nur die Absichten des einen der contrahirenden Theile, nämlich der Regierung, daraus hervorgehen sollte.

Digitized by Google

Königreichs wählbar; nur darf er, wie gleichfalls bestimmt ist, bloß eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen. Freilich ist hiemit der Hauptzweifel, welcher durch den Ausdruck: „anderswo im Königreiche wohnend" hervorgerufen wird, nicht beseitigt; denn auch die eben angenommene entschiedene Richtung des §. 147. der Verfassungsurkunde läßt das Erforderniß des Wohnsitzes im Königreiche als möglich zu. Indessen abgesehen davon, daß auch ein anderes Wort für wohnend, etwa „eingebürgert," alle Zweideutigkeiten nicht entfernt hätte, erklärt sich jener Ausdruck, wie gesagt, historisch daraus, daß derselbe aus dem Verfassungsentwurfe vom J. 1817 herübergenommen wurde, wo das Wohnen im Königreiche ein allgemeines Requisit der Landtagsfähigkeit war. Will man sich übrigens auch streng an die grammatische Auslegung halten, — was doch nur bei unzweifelhaften Worten geschehen darf — so schließt der Satz: „die Wahlmänner eines Bezirks können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben," keineswegs in sich: daß sie einem außerhalb des Königreichs wohnenden Staatsbürger ihre Stimme nicht geben dürfen, denn wenn mir A und B erlaubt ist, so folgt daraus noch nicht, daß mir X verboten sey, es müßte denn das Verbot die Regel bilden, A und B aber als Ausnahmen bezeichnet seyn. Nun kann zwar allerdings aus der Zulassung des einen Falls öfters auf die entgegengesetzte Regel geschlossen werden; allein zu einem solchen argumentum a contrario scheinen die Worte des §. 147. nicht zu berechtigen; denn, wenn schon bei ihrer ursprünglichen Abfassung im Jahr 1817 vielleicht als

Digitized by Google

bekannt vorausgesetzt worden seyn mochte, daß das Wohnen im Königreiche eine nothwendige Eigenschaft aller Ständemitglieder sey, so ist doch jetzt, nachdem dieses Requisit absichtlich hinweggeräumt worden, keineswegs darauf zu schließen, daß dasselbe Requisit durch Stehenlassen eines unbestimmten Ausdrucks für den größeren Theil der Ständemitglieder indirekt wieder habe aufgenommen werden wollen.

Mit dieser unserer Ansicht scheint auch übereinzustimmen, was die mit Redaktion der Verfassungsurkunde beauftragte ständische Kommission in ihrem Berichte vom 15. Sept. 1819 in Betreff des passiven Wahlrechts hervorhob: daß nämlich dieses Recht „die anerkannten allgemeinen Ausnahmen abgerechnet, sich lediglich auf Vertrauen gründen müsse [10]." Unter den anerkannten allgemeinen Ausnahmen konnte wohl die Kommission nur diejenigen Fälle verstehen, in welchen eines von den in der Verfassungsurkunde aufgezählten allgemeinen Erfordernissen der Ständemitglieder dem Gewählten abgeht; aus der Zahl dieser Erfordernisse, welche bei den gewählten Abgeordneten früher noch näher bestimmt worden waren, hatte aber die Kommission so eben ohne Widerspruch der Ständeversammlung das Wohnen im Königreiche entfernt; folglich ist anzunehmen, daß nach der Ansicht jener Kommission — und eine abweichende Ansicht der Ständeversammlung geht nirgends hervor — der Beurtheilung der Wahlmänner anheimgegeben werden sollte, ob etwa der im Auslande ergriffene Wohnsitz eines Staatsbürgers im einzelnen Falle Einfluß auf seine Würdigkeit zum Abgeordneten habe oder

10) Württ. Landtags-Verhandlungen 1819. Heft XLIII. S. 61.

Digitized by Google

nicht." — Auch das von der Regierung mit der provisorischen Wahlinstruktion vom 6. Dez. 1819. ausgegebene Formular einer Wahlurkunde [11]) bezeichnet nur die §. 134, 135 u. 146 der Verfassungsurkunde ausgehobenen Eigenschaften als solche, welche dem gewählten Abgeordneten erforderlich seyen, nicht auch die §. 147 bemerkte Eigenschaft des inländischen Wohnsitzes. Ebenjenes Formular wird aber noch jetzt gebraucht und auch die ministerielle Instruktion, von welcher es seinen Werth ableitet, wird bis zur Verabschiedung eines definitiven Wahlgesetzes als gültig angenommen. Ebenso wird ferner in der Verfassungsurkunde selbst (§. 158) unter den Gründen des Austritts eines Mitglieds der zweiten Kammer zwar der Verlust der §. 136 angeführten allgemeinen Eigenschaften, nicht aber auch der angeblich §. 147 vorgeschriebenen Qualität des einheimischen Wohnsitzes aufgeführt. Wäre es nun in der Absicht jenes Grundgesetzes gelegen, die letztere Qualität zur Bedingung der Fähigkeit eines Abgeordneten zu machen, so hätte wohl der, wenn auch später eintretende, Mangel derselben bei einem Mitgliede mit gleichem Grund für die Unfähigkeit desselben entscheiden müssen, in der Kammer zu bleiben. Endlich werden nach §. 142 der Verfassungsurkunde zur Ausübung des aktiven Wahlrechts mit Ausnahme des 30jährigen Alters dieselben persönlichen Eigenschaften erfordert, welche der Abgeordnete selbst haben muß, und auch hiebei wird bloß

11) S. meine Sammlung der württemberg. Staatsgrundgesetze III. S. 534. Anm.

auf §. 135 der Verfassungsurkunde und nicht zugleich auf §. 147 derselben verwiesen.

Wir würden die Beweisgründe für unsere Ansicht nicht so sehr gehäuft haben, wenn nicht die entgegengesetzte Meinung zur herrschenden zu werden drohte, und selbst bei der königlichen Regierung sich Eingang verschafft hätte [12]). Daß Gründe für den Gesetzgeber vorhanden seyn können, den auswärts wohnenden Staatsbürger bei der Wahl zum Abgeordneten zurückzustellen, wollen wir nicht bestreiten; doch können diese

12) „Und sollte man irren" — fragte der Vorstand vom Departement des Innern bei Vorlegung des Entwurfs eines Wahlgesetzes — „wenn man es als den bestimmten Willen der Verfassung annimmt, daß die Vertreter der Volks-Interessen nur aus den Bewohnern des vaterländischen Bodens, aus denjenigen, welche gleiches Bedürfniß, gleicher Antheil an den öffentlichen Lasten, gleiche Theilnahme an den öffentlichen Institutionen mit dem Volke verbindet, berufen werden? Prot. der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1823. I. Heft. S. 65. Die Hauptansicht, von welcher das Ministerium ausgieng und welcher auch Mohl a. a. O. folgen zu wollen scheint, ist diese, daß schon die, §. 135. der Verfassungsurkunde gesetzte, allgemeine Bedingung des Staatsbürgerrechts den Wohnsiz im Königreiche einschließe. Allein dieß würde eine nähere Modifikation des Begriffs von Indigenat voraussetzen, welche das württembergische Staatsrecht nicht kennt. Allerdings kann das württembergische Staatsbürgerrecht nach §. 35 der Verfassungsurkunde nur mit königlicher Bewilligung und unter fortgesetzter Erfüllung der obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten beibehalten werden; aber wenn diese Bedingungen erfüllt werden, ist alsdann nicht mit dem Staatsbürgerrecht auch die Landtagsfähigkeit gewahrt? Und, wenn nicht, woher nehmen denn mehrere ausserhalb des Königreichs wohnende Standesherrn (z. B. der Fürst von Fürstenberg) das Recht auf dem Landtage zu erscheinen?

Digitized by Google

Gründe nicht rückwärts zum Belege einer angeblich bereits bestehenden Bestimmung dienen. Wie aber vollends Herr Professor Mohl aus den Worten des §. 147 eine nothwendige Eigenschaft aller Ständemitglieder (somit auch der Standesherrn) ableiten und selbst den vorübergehenden, nur nicht als bloße Reise zu betrachtenden, Aufenthalt im Auslande als ein Hinderniß der Wählbarkeit betrachten konnte, ist uns rein unerklärlich [13]).

Zweifelhaft ist noch der Inhalt des §. 135. der Verfassungsurkunde, wornach unter anderen nothwendigen Eigenschaften eines Ständemitglieds auch diese aufgeführt wird: daß dasselbe nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder zum Zuchthaus verurtheilt worden. Mit Recht nimmt der Herr Verfasser §. 98. an, daß nach den in dem Strafedikt vom Jahr 1824 in den Strafarten eingetretenen Veränderungen der Festungsstrafe mit Zwang nunmehr die Festungsstrafe zweiten Grads oder die über ein Jahr erkannte Festungsstrafe gleichzustellen sey; allein er geht zu weit, wenn er glaubt, daß überhaupt nur jede Freiheits-

13) Die Rechtfertigung der Wahl des Freiherrn v. Wangenheim zum Abgeordneten in die württembergische Ständeversammlung (Tüb. 1831), welche eigens die Beseitigung des angeblichen Requisits des inländischen Wohnsitzes beabsichtigt, hat zwar den Referenten in seiner oben ausgeführten Ansicht über die Bedeutung des §. 147. der Verfassungsurkunde bestärkt; wenn indessen die Absicht einiger Stellen jener Schrift seyn sollte, die gegnerische Ansicht zu verdächtigen, so würde derselbe solches weder mit dem Charakter des Angreifers, noch mit jenem der Angegriffenen vereinigen können.

Digitized by Google

ſtrafe über ein Jahr die Wahlfähigkeit benehme. Auch die Arbeitshausſtrafe erſten Grads, welche Statt findet, wenn auf eine mehr als dreimonatliche, aber nicht höhere, als einjährige, Freiheitsberaubung erkannt wird, hat den Verluſt der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte zur Folge, während die Feſtungsſtrafe erſten Grads, mit welcher kein Arbeitszwang verbunden iſt, dieſe Folge zwar allerdings nicht hat, jedoch während ihres Vollzugs das Wahlrecht ſuſpendirt (ſ. Strafedikt Art. 33—38. im Vergleich mit Art. 46. Prot. der Kammer der Abg. vom Jahr 1830. 2. H. S. 405. Knapp württembergiſches Strafrecht S. 123 und 128. Wächter die Strafarten und Strafanſtalten des Königreichs Württemberg S. 98.) — Eine andere Frage, wozu die Auslegung des §. 135. der Verfaſſungsurkunde Veranlaſſung giebt, iſt dieſe: kann auf dem Wege der Begnadigung, der in Folge einer erkannten Strafe eingetretene Verluſt der öffentlichen Wahlrechte wieder aufgehoben werden? Daß die gemeindebürgerlichen Wahlrechte auf jenem Wege wieder reſtituirt werden können, erſcheint nach dem Bürgerrechtsgeſetz vom Jahr 1828 Art. 43. nicht zweifelhaft. Beſtritten iſt dagegen, ob auf gleiche Weiſe, nämlich durch förmliche Reſtitution der Ehre, auch die ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte, namentlich die Landtagsfähigkeit, wieder gewonnen werden können. Es iſt zwar nicht zu erwarten, daß von Seite der Regierung dieſe Frage jemals in einem konkreten Falle verneint werden wird, da ſie dadurch ihrer eigenen Prärogative entgegentreten würde; gleichwohl kann dieſelbe von praktiſcher Bedeutung werden, ſo fern entweder die Wahlkammer ſelbſt oder ein

Digitized by Google

zurückgesetzter Wahlkandidat eine Wahl jener Art anzutasten versucht seyn sollte. Der Verfasser des vor uns liegenden Werks bejaht die Frage aus dem Grunde, weil nach der allgemein angenommenen Theorie volle Begnadigung das Verbrechen ganz tilge und es dem Staate ausserdem ganz unmöglich seyn würde, eine begangene Ungerechtigkeit (?) wieder gut zu machen. Gleicher Meinung ist dem Wesen nach auch Wächter a. a. O. S. 79. Dagegen hat die entgegengesetzte Ansicht Herr Oberjustizrath Hoffacker in seinen Jahrbüchern für württembergische Gesetzgebung und Rechtspflege (III. Band S. 387) vertheidigt, und allerdings spricht für dieselbe scheinbar der Wortlaut des §. 135. der Verfassungsurkunde, wornach an das Faktum der gerichtlichen Verurtheilung der Verlust der Wahlfähigkeit geknüpft wird. Allein dieselbe Verfassungsurkunde spricht, wie Wächter am angeführten Orte sehr richtig bemerkt hat, §. 97. dem Könige das Recht zu, „Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechts aufzuheben oder zu mildern.“ Wenn nun ein Straferkenntniß selbst auf dem Wege der Begnadigung aufgehoben werden kann, so sollte es keinem Zweifel unterliegen, daß auch eine einzelne an das Straferkenntniß geknüpfte Folge, namentlich der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, auf demselben Wege wieder getilgt werden könne.

Sechster Artikel.

Am Schlusse der dritten Abtheilung wird von dem Herrn Verfasser umständlich von dem Institute des

Digitized by Google

ständischen Ausschusses gehandelt. Dieser Ausschuß, so wie er jetzt besteht, — aus sechs anwesenden und sechs abwesenden Mitgliedern zusammengesetzt — ist eine der Verfassungsurkunde vom Jahr 1819 angehörige Schöpfung, und weder das Institut des alten landschaftlichen engern und weitern Ausschusses, noch der in dem Verfassungsentwurfe vom Jahr 1817 vorgeschlagene Ständevorstand können zur Erklärung seiner Verfassung unmittelbar beigezogen werden. Leider ist aber die letztere bis jetzt noch großentheils unausgebildet, und die einzigen Bestimmungen, welche dabei zu Grunde gelegt werden können, finden sich in der Verfassungsurkunde selbst. Doch kann auch die Geschichte der bisherigen Ausschüsse und Landtage zur Erklärung zweifelhafter Punkte benützt werden, so fern nämlich aus einer Reihe vorgekommener konkludenter Handlungen auf ein stillschweigendes Uebereinkommen zwischen der Regierung und den Ständen sollte geschlossen werden dürfen; nur muß man sich hüten, ein einseitiges Faktum schon als ein genügendes Präjudiz gelten zu lassen oder einzelnen, isolirt stehenden, Handlungen Gründe zu unterlegen, deren sich die Handelnden nicht bewußt waren. Der Verfasser spricht §. 118. am Ende in wenigen Worten von der Dauer des Ausschusses und betrachtet es (Nro. 10.) als einen sonderbaren, aber nicht zu ändernden Zustand, daß im Falle der Auflösung einer Ständeversammlung, so wie, wenn am Ende der sechsjährigen Wahlperiode der ordentliche Landtag nicht sogleich versammelt würde, die Mehrzahl der Ausschußmitglieder nicht mehr Mitglieder der Ständeversammlung seyen. — Daß in dem ersteren Falle die

Digitized by Google

Vollmacht des früheren Ausschusses fortdauert, ist durch die Verfassungsurkunde §. 192. deutlich ausgesprochen; daß jenes aber auch im zweiten Falle die Regel bilde, ist in keinem unsrer Verfassungsgesetze vorgesehen und scheint auch durch die dem schwäbischen Merkur beigegebene Erklärung der in Stuttgart anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses vom 9. Jan. 1832 nicht bewiesen worden zu seyn. Es sey uns erlaubt, über diese Erklärung hier Einiges zu bemerken [14]).

Wir geben zu, was übrigens unsres Wissens auch von keiner Seite geläugnet worden ist, daß der ständische Ausschuß nicht blos der Stellvertreter der gewählten Abgeordneten, sondern der gesammten Ständeversammlung ist; aber auf der andern Seite scheint der Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes den Werth der gewählten Mitglieder der Ständeversammlung für die Zusammensetzung des Ausschusses zu gering anzuschlagen, wenn er glaubt, daß der Eintritt einer neuen Wahlperiode auf die Vollmachten der bisherigen Ausschußmitglieder keinen wesentlichen Einfluß äussern könne; denn, wie bekannt ist, bilden die Abgeordneten der zweiten Kammer die Mehrzahl der Ausschußmitglieder und es darf nicht übersehen werden, daß die primäre Eigenschaft eines jeden Ausschußmitgliedes die eines Ständemitglieds ist, und daß namentlich nach einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde selbst in dem Falle, wenn bei Ablauf eines ordentlichen Landtags oder Auflösung der

14) Diese Bemerkungen wurden niedergeschrieben in der Mitte Januars 1832, unmittelbar nach Bekanntwerdung der bemerkten Erklärung des ständischen Ausschusses.

Digitized by Google

Ständeversammlung *ausserordentliche* Umstände die Wahl eines neuen Ausschusses unmöglich machen sollten, die bisherigen Ständemitglieder nur in so ferne die Verrichtungen des Ausschußkollegiums wieder aufnehmen dürfen, als sie zugleich Ständemitglieder sind (Verfassungsurkunde §. 192.).

Es kann hienach nicht bezweifelt werden, daß Ausschußmitglieder, welche — aus irgend einem Grunde — in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ihre Eigenschaft als Ständemitglieder verlieren, ebendamit auch der ersteren Eigenschaft verlustig werden. Zwar gestattet die Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 23. Juni 1821 §. 74. den zur neuen Ständeversammlung nicht wieder gewählten Ausschußmitgliedern, bei dem Vortrage des Rechenschaftsberichts in der Versammlung gleichfalls anwesend zu seyn; allein nicht nur ist diese Bestimmung als eine singuläre keiner Ausdehnung fähig, sondern sie geht auch, wie es scheint, gleichwie die Verfassungsurkunde selbst von der Annahme aus, daß der Ablauf der Wahlperiode mit der Einberufung der neugewählten Ständeversammlung jedesmal zusammentreffe [15]).

15) Sprechend geht dieses daraus hervor, daß nach den §§. 149. 159. und 160. das *Einberufungsschreiben* zugleich als Wahlreskript und als Legitimationsurkunde dient. Auch die provisorische Wahlinstruktion vom 6. Dez. 1819 namentlich §. 1. derselben stimmt hiemit überein. Und zwar die Einberufung eines *ordentlichen*, nicht etwa auch eines ausserordentlichen Landtags, muß die Verfassungsurkunde mit dem Ablauf der Wahlperiode in Verbindung gebracht haben; denn da gemäß §. 192. der Verfassungsurkunde nach Beendigung eines ausserordentlichen Landtags der *alte* Ausschuß wieder

Die Frage, auf welche es hier zunächst ankommt, ist übrigens nicht sowohl diese: ob einzelne, nicht wieder gewählte, Abgeordnete ihre sekundären Funktionen als Ausschußmitglieder schicklicher Weise noch längere Zeit fortsetzen können, als vielmehr diese: kann das Ausschußkollegium selbst so, wie es aus der Wahl der Ständeversammlung hervorgegangen, nach einer Integralerneuerung der zweiten Kammer noch fortbestehen? Ließen sich die privatrechtlichen Grundsätze des Bevollmächtigungsvertrags auf das öffentliche Rechtsverhältniß des Ausschusses unbedingt in Anwendung bringen, so könnte, sollte man meinen, die Verneinung der Frage keinem Umstand unterliegen, da mit dem Erlöschen der Vollmacht des substituirenden Mandatars die Substitutionsvollmacht von selbst zu Ende geht. Mit Unrecht läugnen nun zwar die gegenwärtigen Mitglieder des Ausschusses ihre Eigenschaft als Bevollmächtigte der Ständeversammlung unter dem Vorgeben, daß sie ihren Auftrag nicht von dieser, sondern durch die Verfassungsurkunde selbst unmittelbar erhalten haben; denn dieser Umstand entscheidet nur für die Instruktion des ständischen Ausschusses in Württemberg überhaupt, nicht aber auch über die Vollmacht des jetzt eben bestellten Ausschußkollegiums, welche wesentlich in der, der Ständever-

---

eintritt, so hätte dieselbe, falls sie an die Möglichkeit der Einberufung der neugewählten Abgeordneten zu einem ausserordentlichen Landtage gedacht hätte, wenigstens für diesen Fall eine Ausnahme treffen müssen, denn gewiß wäre es doch höchst sonderbar, wenn die neue Versammlung wieder dem von der früheren Versammlung gewählten Ausschusse Platz machen müßte.

Digitized by Google

sammlung ausschließlich zukommenden, Wahl enthalten ist. Demungeachtet geben wir zu, daß der jetzige Ausschuß vor dem Eintritte der nächsten Ständeversammlung sich nicht aufzulösen berechtigt ist, und zwar aus folgenden Gründen. Einmal ist die Ständeversammlung aus dem Gesichtspunkte einer Korporation zu betrachten, welche ungeachtet des Austritts der Abgeordneten zur zweiten Kammer ihr Daseyn ununterbrochen fortsetzt und daher auch forthin durch einzelne Stellvertreter oder Geschäftsführer geltend machen kann. Dann aber ist zum Daseyn des Ausschusses weder nach allgemeinen Grundsätzen über Vertretung moralischer Personen noch nach dem speziellen Inhalte der württembergischen Verfassungsurkunde (§. 192.) erforderlich, daß derselbe gerade durch die gegenwärtigen Angehörigen der Ständeversammlung bestellt worden ist. Endlich aber ist das Prinzip einer fortdauernden Volksvertretung so bestimmt in der Verfassungsurkunde (§. 187.) ausgesprochen, daß man anzunehmen gezwungen ist: diese habe die Permanenz des Ausschusses unter allen Umständen für nöthig gehalten und es dürfe eine Ausnahme von dieser Regel am wenigsten alsdann eintreten, wenn die Regierung die Einberufung der Stände nach Ablauf der ordentlichen Zeit im Anstande lassen sollte. Welche Pflichten übrigens in diesem Falle dem Ausschusse im Interesse des ungefährdeten Bestands der Verfassung und einer lebendigen Repräsentation des Landes obliegen, beantwortet sich aus §. 188. der Verfassungsurkunde, wonach der ständische Ausschuß im Allgemeinen angewiesen ist: „die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mit-

Digitized by Google

tel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen u. s. w."

Nun ist aber noch die Frage zu beantworten: hat die königliche Regierung jetzt (Januar 1832) nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode einen neuen Landtag einzuberufen? Der Verfasser der vor uns liegenden Erklärung hat es geradezu als entschieden betrachtet, daß der Zeitpunkt des nächsten ordentlichen Landtags erst im Lauf des Winters $18^{32}/_{33}$ eintrete und es sich daher nur etwa von Einberufung eines ausserordentlichen Landtags handeln könne, während ein genauerer Blick auf die Geschichte der bisherigen Landtage ihn hätte überzeugen können, daß der verfassungsmäßige Termin des neuen ordentlichen Landtags ebenjetzt eingetreten ist. Der erste Landtag nach Abschluß der Verfassungsurkunde ward nämlich am 15. Jan. 1820 [16]) eröffnet; da nun nach der Verfassungsurkunde regelmäßig von drei zu drei Jahren eine Ständeversammlung Statt finden soll (§. 127.), so wäre, genau gerechnet, der fünfte ordentliche Landtag am 15. Jan.

16) Ohne Grund ist in einem neueren Art. des schwäbischen Merkurs behauptet worden, daß erst mit dem Landtage vom Jahr 1821, nicht mit jenem vom Jahr 1820 die Reihe der ordentlichen Landtage begonnen; denn der erstere war nur eine Fortsetzung des letzteren, und immer, selbst in der königlichen Schlußrede, hieß der Landtag von $18^{20}/_{21}$ der erste, während dagegen der Landtag vom Jahr 1823 in der Eröffnungsrede des letztern der zweite genannt wurde.

Digitized by Google

1832 zu eröffnen gewesen. Auch hiegegen wird man uns einwenden, daß der zweite und dritte ordentliche Landtag von den Jahren 1823 und 1826 nicht im Januar, sondern im Dezember, der letzte ordentliche Landtag aber erst am 15. Jan. 1830, somit gerade vor zwei Jahren eröffnet worden sey. Allein wenn wir schon an sich bezweifeln müssen, daß die erste Unregelmäßigkeit durch die zweite habe gut gemacht werden können, so möchte noch weniger anzunehmen seyn, daß durch die drei genannten Vorgänge ein bindendes Herkommen gegen die Verfassungsurkunde habe begründet werden können. Ausser dem Ablaufe des ordentlichen Landtags spricht aber für die alsbaldige Einberufung der Stände der Ablauf der Wahlperiode und die hiemit zusammenhängende nothwendige Konstituirung einer neuen Wahlkammer, wozu der Natur der Sache nach eine förmliche Versammlung und in dieser die Entscheidung über die vorkommenden Legitimationsanstände, die Beeidigung der neuen Mitglieder, die Bestellung neuer Beamten wesentlich erforderlich ist.

Wäre freilich der Antrag der königlichen Regierung vom 5. Juli 1824, den Ausschuß auch nach Ablauf der Wahlperiode noch fortbestehen zu lassen, zum Gesetz erhoben worden, so würde dieß ein ungünstiges Präjudiz für unsre Ansicht abgeben. Allein nicht nur hat die Ständeversammlung jenen Antrag bis jetzt nicht gutgeheißen, sondern es wurde auch auf dem darauf folgenden verspäteten Landtage von mehreren Seiten lebhafte Einsprache gegen die Verlängerung der Ausschußgewalt erhoben. Daß die Ständeversammlung bis jetzt darüber zu keinem Beschlusse kam

Digitized by Google

und noch bei ihrem letzten Zusammenseyn im Jahr 1830 über ihre verspätete Einberufung keine Ausstellung machte, wird die königliche Regierung allerdings auf dem nächsten Landtage, falls hier die Einberufungsfrage zur Sprache kommen sollte, zu ihrer Rechtfertigung anführen können; sonderbar aber erscheint es, daß der jetzige Ausschuß gerade den erwähnten Regierungsantrag für die behauptete gesetzliche Fortdauer seines Interregnums benützen will, während umgekehrt daraus, daß die Regierung sich zu dem genannten Antrage bewogen fand, hervorgehen dürfte, daß sie die Sache nicht als entschieden betrachtet habe.

Der einzige Grund, welcher für die spätere Einberufung des Landtags spricht und wohl auch die königliche Regierung ursprünglich bei ihrem Entschlusse geleitet hat, ist der, daß vor Ablauf der Budgetsperiode die verfassungsmäßige Prüfung der früheren Staatsausgaben nicht vor sich gehen kann. Allein es fragt sich: sollte bei einer geordneten Etatswirthschaft, wie solche in Württemberg Statt findet, diese Prüfung nicht wenigstens bis zu Ablauf der ersten vier Monate des neuen Etatsjahrs, in welchen die alten Steuern noch fortbezogen werden dürfen, vollendet werden können? Jedenfalls war es schlimmer, wie sich auf demselben Landtage ($18^{23}/_{24}$) gezeigt hat, bei dessen Einberufung das erstemal von dem ordentlichen Einberufungstermin abgegangen ward, auf die Prüfung der neu zu verwilligenden, als auf die Kontrolirung der eingegangenen Steuern verzichten zu müssen und die Ständeversammlung war daher auf dem folgenden dritten Landtage, als von der Verwilligung

der Steuern auf ein viertes Etatsjahr die Rede wurde, geneigt unter zwei, wie ihr schien, nothwendigen Uebeln, das letztere zu wählen. Aus dem Verzuge in Einberufung des ordentlichen Landtags hatte sich nämlich auch eine Störung in dem Geschäfte der Prüfung und Bewilligung des Budgets ergeben; denn, während den Ständen bei dem ursprünglichen Einberufungstermin beinahe zehn Monate zu jenem Geschäfte übrig geblieben waren (während welcher natürlich die Anwesenheit der Versammlung selbst nicht durchaus nöthig war), versammelten sich dieselben nun erst nach dem hälftigen Ablauf des ersten Jahrs der neuen Budgetsperiode, für welches daher die angetragenen Steuern ungeprüft voraus bewilligt werden mußten. Diesem Mißstande glaubte man merkwürdiger Weise dadurch abzuhelfen, daß man auſſer den Steuern für die Budgetsperiode $18^{26}/_{29}$ auch noch jene für das Jahr $18^{29}/_{30}$ jetzt schon voraus verwilligte, und daher kam es, daß den Ständen auf dem Landtage $18^{29}/_{30}$ das Budget für die Jahre $18^{30}/_{33}$ vorgelegt wurde, und daß ein neues Bedürfniß für die Regierung erst mit dem 1. Juli 1833 eintritt, während, bei Beibehaltung der ursprünglichen Budgetseintheilung, eine neue Steuerverwilligung schon auf den 1. Juli dieses Jahrs nothwendig gewesen wäre. Die Absicht bei jenem Beschlusse war, für die Zukunft eine dreijährige Verwilligung des Budgets im letzten Etatsjahre möglich zu machen; leider zog dieß aber eine mehrfache Abweichung von der Verfassung nach sich. Einmal sollte nämlich nach diesem Plane die Kontrole der Steuerverwendung vom letzten Jahre der Budgetsperiode nicht mehr vor der neuen Steuerverwilligung vorgenommen, noch über-

Digitized by Google

haupt jenes Jahr als die Basis für das neue Budget benützt werden, dann aber sah sich die Ständeversammlung genöthigt, von der regelmäßigen Budgetsperiode abzugehen und unter Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf ein siebentes Jahr der künftigen Repräsentation vorzugreifen.

Die Ständeversammlung selbst hatte den Widerstreit, in welchen sie sich hiedurch mit ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde begab, eingesehen, gleichwohl aber, wiewohl unter dem Widerspruche einer achtbaren Minorität, dem Antrage der Regierung entsprochen. Am richtigsten sah unter den Sprechern der damaligen Opposition Prälat Märklin, indem er darauf aufmerksam machte, daß vermöge der vorgeschlagenen neuen Einrichtung die Ständeversammlung über die Periode ihrer Wirksamkeit weit hinausgehen würde und dadurch den Fall veranlassen könnte, daß die Stände erst im Jahr 1833 einberufen werden, während der Ausschuß inzwischen in Thätigkeit bleibe. Eben jener würdige Prälat hatte auch den einfacheren Weg, um eine Störung in dem Geschäfte der Prüfung und Bewilligung des Budgets, ohne Verletzung der Verfassung, in Zukunft zu vermeiden, bereits angedeutet, nämlich die Rückkehr zu dem ursprünglichen Termine der ordentlichen Landtage, wodurch zugleich nach unserer Ansicht die Frage wegen der Fortdauer des Ausschusses nach Ablauf der Wahlperiode beseitigt worden wäre. Indessen blieb dieser Vorschlag unberücksichtigt, und es wird daher von einer Vereinbarung auf dem nächsten Landtage abhängen, ob nicht das einstweilen gewählte Auskunftsmit-

Digitized by Google

tel ohne Nachtheil für den Fortgang der Verwaltung wieder verlassen, oder zu einer förmlichen Abänderung der Verfassungsurkunde geschritten werden wolle.

Wir müssen nochmals auf das Institut des ständischen Ausschusses zurückkommen, und zwar um eine eigentliche Lebensfrage, denselben betreffend, vorbeigehend zu berühren. Ungeachtet nämlich durch die, alle drei Jahre erfolgende, Erneuerung dieses Ausschusses und durch die, freilich bis jetzt nur im Allgemeinen geordnete, Verfassung desselben, so wie endlich durch die mittelbare Publizität, welche den Ausschußverhandlungen nach dem bisherigen Gebrauche in dem dreijährigen Rechenschaftsberichte zu Theil wird, den bekannten früheren Mißbräuchen hinreichend vorgebeugt zu seyn scheint, sind doch schon in der Mitte der Landesversammlung selbst mehrmals Zweifel darüber erhoben worden: ob die mit jenem Institute beabsichtigte ununterbrochene Wirksamkeit der Landesrepräsentation ihrem Zwecke entspreche; und auch unser Verfasser scheint zu den Skeptikern dieser Klasse zu gehören. Referent erlaubt sich seine unmaßgebliche Ansicht dahin auszusprechen: daß, so lange die jährliche Abhaltung von Landtagen für Württemberg zu kostspielig und umständlich gefunden wird, der Ausschuß allerdings seinen entschiedenen Nutzen haben dürfte, sey es auch nur deßwegen, weil eine Kontrolle um so wirksamer eingreifen wird, je näher sie der kontrollirten Handlung steht. Wollte man übrigens in Württemberg den Ausschuß für die Zukunft entbehren, so müßten wohl auch die unter seine Aufsicht und Leitung gestellten Verrechnungen,

Digitized by Google

namentlich die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse, der Regierung zurückgegeben werden.

Siebenter Artikel.

Am Schlusse des ersten Bandes handelt der Herr Verfasser noch in einem IV. Kapitel von den Garantien der Verfassung und zwar zunächst von dem Staatsgerichtshofe (§. 121 — 131.), welcher in Württemberg, nicht wie in England und Frankreich, durch die erste Kammer, noch wie in Baiern, Baden, Hessendarmstadt u. s. w. durch die höchste ordentliche Gerichtsstelle des Landes, sondern durch ein eigenes permanentes Kollegium gebildet wird, bestehend aus einem Präsidenten, von dem Könige aus der Zahl der Vorstände der höheren Gerichte ernannt, und zwölf Richtern, zur einen Hälfte gleichfalls von dem Könige aus den Mitgliedern jener Gerichte, zur anderen (worunter nothwendig zwei weitere Rechtsgelehrte) von den beiden ständischen Kammern „ausserhalb ihrer Mitte" gewählt. In einem zweiten Abschnitte und zwar in einem einzigen Paragraphen wird endlich noch des Schutzes erwähnt, welche die württembergische Verfassung durch den deutschen Bund genießt, und dieß ist, mit Ausnahme zweier früheren Stellen, wo die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse für Württemberg angeführt worden (§. 37. 110.), der einzige Ort, wo in dem Verfassungsrechte das Verhältniß des württembergischen Staats zum deutschen Bunde besprochen wird. Unrichtig scheint gerade an einer dieser Stellen

(§. 37.) das Verhältniß der Landstände in Beziehung auf Erfüllung bundesgesetzlicher Leistungen aufgefaßt zu seyn. Der §. 3. der württembergischen Verfassungsurkunde bestimmt nämlich, daß alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, mit der königlichen Promulgation auch für Württemberg verbindende Kraft erlangen, daß jedoch in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände eintrete. Nun behauptet der Herr Verfasser: dem Könige stehe zu, die nöthigen Anordnungen zur Vollziehung eines Bundesbeschlusses auch ohne Zuziehung der Ständeversammlung vorläufig zu treffen, und erst zur definitiven Einrichtung der Sache trete die verfassungsmäßige Mitwirkung jener Versammlung ein; und er bezieht sich zu Rechtfertigung dieser Ansicht auf Artikel 58. der Wiener Schlußakte. Durch diesen Artikel wird allerdings ausgesprochen, daß die Souveräne der einzelnen Bundesstaaten durch keine landständische Verfassung in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtung gehindert oder beschränkt werden dürfen. Allein aus diesem Argumente hat der Verfasser entweder zu wenig oder zu viel gefolgert, zu wenig, wenn wir den eben angeführten Artikel nach seinem allgemeinsten Wortlaute dahin auslegen wollten, daß die Bundesregierungen in Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen überhaupt keinerlei verfassungsmäßigen Schranken unterworfen seyn sollen, zu viel, wenn dadurch nur Sicherheit dafür gegeben werden wollte, daß wirklich den bundesgesetzlichen Anord-

Digitized by Google

nungen überall Genüge geschehe und daß namentlich auf dem Wege der verfassungsmäßigen Mitwirkung von Seite der Stände den Souveränen kein Hinderniß in dieser Beziehung in den Weg gelegt werde. Nach der letzteren, wohl einzig richtigen, Annahme kann die nähere Ausführung einer bundesgesetzlichen Maßregel oder die Art der Herbeischaffung der zu ihrer Vollziehung erforderlichen Mittel immer noch der verfassungsmäßigen Verabschiedung vorbehalten seyn und, so fern der Landesherr, wie dieß gerade in Württemberg der Fall ist, in dieser Hinsicht durch die Verfassung wirklich beschränkt ist, kann er — den Fall der äussersten Noth ausgenommen — auch nicht einmal auf provisorische Weise sich darüber hinwegsetzen; sondern er ist verpflichtet, die Landstände, wenn es seyn müßte, sogleich einzuberufen, falls nicht überhaupt die betreffenden Maßregeln auf dem Verordnungswege schon sollten in Ausführung gebracht werden können. So kann, um dieß durch ein Beispiel zu erläutern, ein Bundesfürst in Stellung der kontingentmäßigen Mannschaft nicht beschränkt werden; aber die Art und Weise, die Mannschaft aufzubringen, unterliegt in Württemberg einer Verabschiedung mit den Ständen, und nicht einmal provisorisch ist die Regierung für sich zu irgend einer Aushebung berechtigt. Ein Beispiel anderer Art, bei dessen Ausführung wir jedoch mehr Widerspruch zu fürchten haben werden, liefern die provisorischen Preßbeschränkungen des deutschen Bundes. Der Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 enthält nämlich am Schlusse wörtlich folgende Bestimmung: „die zur Aufrechthaltung dieses

Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt, sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde." Gesetzt, was wir jedoch läugnen müssen, der unmittelbare Inhalt des ebengenannten Bundesbeschlusses konnte nach der württembergischen Verfassung mit seiner Promulgation durch die Regierung gesetzliche Kraft erlangen, jedenfalls bedurften doch die zu seiner Vollstreckung und Aufrechthaltung dienlichen näheren Bestimmungen und Anstalten, sofern sie in das Gebiet der Gesetzgebung eingriffen, einer ständischen Verabschiedung, wie andere Landesgesetze; und man wird, sofern solche bis jetzt nicht eingeleitet worden, wenigstens nicht die nothwendige Eile in Vollziehung des Bundesbeschlusses entschuldigend anführen können, denn erst im Jahre 1823 ergieng die Hauptinstruktion an die Censoren und — was nicht minder auffallend ist — weder diese noch die übrigen näheren Anordnungen, welche sich die Regierung bei Verkündigung des Bundesbeschlusses ausdrücklich vorbehalten hatte, sind bis jetzt öffentlich erlassen worden.

Achter Artikel.

Nachdem wir in der bisherigen Ausführung das württembergische Verfassungsrecht zum Gegenstande unserer rhapsodischen Bemerkungen gemacht haben, bleibt uns noch übrig, nun auch den zweiten Theil des Staatsrechts, das sogenannte Verwaltungs-

Digitized by Google

recht, ins Auge zu fassen und auch hiebei werden wir zunächst das Mohl'sche Werk zur Grundlage nehmen, uns übrigens im Hinblick auf die bereits allzugroße Ausdehnung unsres Aufsatzes so kurz als möglich zu fassen suchen. — Die Fortschritte, welche das neuangebaute Feld der Staatswissenschaften durch seine emsige Pflege in dem gegenwärtigen Jahrhundert gemacht hat, konnten natürlich an keinem Staate spurlos vorübergehen; indessen war in Württemberg gerade so mancherlei Eigenthümliches in den kommerziellen und politischen Verhältnissen des Landes, in der kirchlichen und bürgerlichen Zusammensetzung seiner Bevölkerung zu berücksichtigen, daß die Regierung nur mit äußerster Vorsicht und Schonung zu Werk gehen durfte, wenn sie nicht Unzufriedenheit und Verwirrung auf allen Seiten hervorrufen wollte. Ein Uebergang zur neuen Form der Landes-Administration ward zuerst bei der abgesonderten Verwaltung der im Jahr 1803 erworbenen Landestheile (mit etwa 124,000 Einwohner) versucht, für welche bis zum Jahr 1806 eine eigene Centralstelle unter dem Namen „Oberlandesregierung" zu Ellwangen eingesetzt ward. Nachdem der Grund dieser Trennung, nämlich der Fortbestand der altwürttembergischen Landesverfassung, welche der damalige Kurfürst Friedrich nicht auf die neuen Lande auszudehnen für räthlich hielt, weggefallen war, wurden sämmtliche Bestandtheile des alten und neuen Landes einer in Stuttgart eingerichteten Centralverwaltung untergeordnet.

Das Organisations-Manifest v. 18. Merz 1806 bildete die Grundlage der neuen Verwaltung; doch folgten demselben, zum Theil veranlaßt durch ei-

nige neue Gebietsvergrößerungen, später noch manche andere Organisationen (eine Bezeichnung, welche an die Stelle des zuletzt nur noch so ungern gehörten Worts „Konstitution" getreten zu seyn schien). — Einen zweiten Abschnitt in der Geschichte der württembergischen Staatsverwaltung kann man mit dem Jahr 1815 eröffnen, wo König Friedrich, so sehr er auch auf dem Wiener Congreß sich gegen die bundesgesetzlichen Verfassungen ausgesprochen hatte, einer der ersten unter den deutschen Fürsten, die neu zusammengesetzte Stände-Versammlung berief und solcher eine, unter seiner unmittelbaren Leitung zu Stande gekommene, Verfassungsurkunde feierlich mittheilte. Wenn gleich die Aufnahme, welche der Inhalt dieser oktroirten Urkunde im Lande fand, nicht befriedigend ausfiel, so erkannte doch König Friedrich den Geist seiner Zeit zu gut, um nicht bis zum Abschlusse der, sofort auf die Grundlage der erbländischen Verfassung eingeleiteten, Unterhandlungen vorläufig in der Landesverwaltung entsprechende Verbesserungen eintreten zu lassen.

Doch die einflußreichsten Schritte in diesem Sinne erfolgten erst mit dem Regierungsantritte des gegenwärtig regierenden Königs Wilhelm (30. Okt. 1816), welcher mehrere der ausgesprochenen Richtung eines vernünftigen Zeitgeistes persönlich befreundete Staatsmänner in seinen unmittelbaren Rath berief und durch diese sowohl die nunmehr mit neuer Thätigkeit wieder aufgenommenen Unterhandlungen wegen Abschlusses einer Verfassung als auch die Ausarbeitung einer Anzahl damit verwandter Organisations- und Gesetzesentwürfe betreiben ließ. Diese Entwürfe

Digitized by Google

wurden zum Theil sogleich vollzogen, so namentlich die Organisation des wiederhergestellten Geheimeraths vom Jahr 1816, das Preßgesetz vom Jahr 1817; andere wurden, nachdem die konstituirende Versammlung den königlichen Verfassungsentwurf mit Stimmenmehrheit abgelehnt hatte, in Wirksamkeit gesetzt, so die XI. Edikte vom 18. Nov. 1817, die Kreiseintheilung des Königreichs, die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft und der ungemessenen Frohndienste, die Ablösung beziehungsweise Verwandlung der Feudalabgaben betreffend. Auch der Verfassungsentwurf selbst wurde, so weit er sich nicht auf die dem Lande zugedachten Repräsentativ-Einrichtungen bezog, vorläufig als Grundgesetz anerkannt und namentlich dem beigefügten Universitätsstatut, den Bestimmungen über die Organisation der Gemeindedeputirten alsbald praktische Wirksamkeit verschafft. Auch die späteren Organisationsedikte, insbesondere die Edikte über die Oberamts- und Gemeinde-Verwaltung athmeten den Geist einer im aufrichtigen Aufwärtsstreben nach Begründung konstitutioneller Einrichtungen begriffenen Regierung.

Endlich am 25. Sept. 1819. ward zwischen dem Könige einer und der Ständeversammlung andererseits der noch jetzt gültige Verfassungsvertrag abgeschlossen und damit ein dritter Abschnitt in der neueren württembergischen Verwaltungsgeschichte ins Leben gerufen, welcher in seiner charakteristischen Eigenschaft, der Durchführung des verfassungsmäßigen Geistes in den weiten Kreisen der Verwaltung, noch jetzt fortdauert. Schon durch die bereits auf vier Landtagen (3 ordentlichen, 1 ausserordentlichen) bewährte Mitwirkung der

beiden Kammern bei einzelnen Akten der Staatsgewalt und durch die in dem Institute des ständischen Ausschusses geschaffene fortwährende Controle und zum Theil unmittelbare Wahrnehmung des Staatshaushalts ward das System der früheren Geschäftseinrichtungen wesentlich verändert. Nicht minder wirkten auf die Ausbildung der speziellen Verwaltungszweige die mancherlei umfassenden Gesetze, welche aus der Verabschiedung mit den Ständen bis jetzt hervorgegangen sind, namentlich das Verwaltungsedikt, das Schäfereigesetz, die Gewerbeordnung, die Gesetze über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht und über die Rechtsverhältnisse der Juden, so wie endlich eine im Geiste der jetzigen liberalen Institutionen sich bildende und geltend machende Praxis.

Wenden wir uns nach dieser kurzen historischen Einleitung zu dem Inhalte des vor uns liegenden zweiten Bandes, so ist nicht zu verkennen, daß die Aufgabe des Herrn Verfassers in Ausarbeitung desselben eine ungleich schwierigere war, als jene, welche er bei Entwicklung des Verfassungsrechts im ersten Bande seines Werks zu lösen hatte. Einmal nämlich sind die mancherlei Gesetze und Verordnungen, welche in die einzelnen Verwaltungszweige eingreifen, ihrer Natur nach weit mehr vereinzelt und zerstreut, als die Verfassungsgesetze. Dann aber standen dem Herrn Verfasser bei Darstellung der ersteren auch unverhältnißmäßig weniger Hülfsmittel zu Gebot, wodurch seine Arbeit erleichtert worden wäre. Einzelne Verwaltungsgegenstände sind allerdings seit längerer Zeit mehr oder weniger tüchtig bearbeitet, so das Polizeirecht durch Rollers Versuch eines Grundrisses des württem-

Digitized by Google

bergischen Polizeirechts und Hezels Repertorium, das Kirchenrecht in den bekannten Repertorien v. Hartmann, Reuchlin, Kapff und Knapp und durch Pfisters Abhandlung über die evangelische Kirche in Württemberg, das Kameralrecht durch Friedr. Reyschers Kameralamtspraxis, Schmidlins Handbuch d. württembergischen Forstgesetzgebung (Stuttg. 1822. 2 Thle.) und Wilh. Schmidlins Handbuch des Kassenetats und Rechnungswesens bei der württembergischen Finanz-Verwaltung (Stuttg. 1823. 8.) ꝛc. Das Schwierige der Aufgabe für den Bearbeiter des Staatsrechts bestand aber darin, mit Berücksichtigung des Aeltesten und Neuesten in der einschlagenden Gesetzgebung überall die Grundlagen der Verwaltung, wie sie sich aus dem mehr oder weniger verworren vorliegenden Detail von Bestimmungen und Ansichten ergeben, herauszufinden, in einem gedrängten Gesammtbilde zusammenzufassen und so in möglichst objektiver Form vor das Auge des Lesers zu stellen; denn unmöglich kann es die Aufgabe des Staatsrechtslehrers seyn, sämmtliche spezielle Fächer der Verwaltung in einem und demselben Vortrage, zumal aber in Verbindung mit dem Verfassungsrechte, das doch immer die oberste Stelle einnimmt, zu erschöpfen. Dieß muß vielmehr besonderen Vorträgen, gleichwie über Civil- und Criminalrechtspflege, so über Polizeirecht, Kameralrecht ꝛc. vorbehalten bleiben. Hat nun der Herr Verfasser — diese Frage müssen wir zuerst an uns stellen — wirklich in Bearbeitung der gegebenen Materien überall das richtige Verhältniß eingehalten, hat er durch gleichmäßige Behandlung derselben, durch Ausschließung des allzuspeziellen die inneren Gesetze des Systems befolgt;

Digitized by Google

Referent gesteht, schon beim ersten Anblick der 62 vollen Bogen, welche in dem vor uns liegenden Bande dem Verwaltungsrechte gewidmet sind, einige Zweifel in dieser Hinsicht geschöpft zu haben, und die nähere Eingehung in den Inhalt jener Bogenzahl bestätigten dieselben.

Während z. B. die Rechtspflege in 9 Hen abgehandelt ist, sind der Polizei 70, der Finanzverwaltung sogar 133 Hen eingeräumt. Wir geben zu, daß gerade diese beiden Verwaltungszweige sehr in die äußere Erscheinung des Staats eingreifen; allein wie kann ein richtiger Blick in der Bearbeitung des Staatsrechts sich so weit verirren, um einer Summe einzelner polizeilicher Anordnungen, um einer großen Reihe von speziellen Etats-Rubriken Dach und Fach im Systeme anzuweisen! Daß das württembergische Polizei- und Kameral-Recht vom heutigen wissenschaftlichen Standpunkte aus noch nicht erschöpfend bearbeitet ist, kann den Herrn Verfasser nicht entschuldigen, denn von ihm, als der einheimischen Gesetze vorzugsweise kundig, und als Lehrer der Staatswissenschaften bekannt, würde das Publikum längst eine solche Arbeit mit Dank aufgenommen haben, während dagegen die vorliegende Auseinandersetzung, sofern durch sie theils zu viel, theils zu wenig dargeboten wird, nicht jedermann vollständig befriedigen dürfte.

Neunter Artikel.

Der Herr Verfasser stellt an die Spitze seines Systems im I. Kap. die „allgemeinen Grundsätze über Staatsverwaltung" (§. 133—135.), wo-

Digitized by Google

bei zuerst das Verhältniß der Verfassung zur Verwaltung auf die früher angeführte Weise festzustellen gesucht wird. Mehr als mit der letzteren Ausführung glaubt Referent mit den Ansichten des Herrn Verfassers „über die Zweckmäßigkeit einer Verwaltung" oder, richtiger ausgesprochen, über die zweckmäßige Einrichtung einer Verwaltung, namentlich in Hinsicht auf Einheit und Eintheilung der Geschäftsbehandlung, worin der Herr Verfasser im Wesentlichen den von Zachariä (Regierungslehre) und Malchus (Verwaltungs-Politik) aufgestellten Grundsätzen folgt, einverstanden seyn zu können, wenn schon das Thema selbst wohl mehr in einem Lehrbuche über Verwaltungs-Politik als über positives Verwaltungs-Recht am Platze gewesen wäre.

Ein II. Kapitel beschäftigt sich mit der Organisation der württembergischen Staats-Verwaltung (§. 136—144.) Hier ist in der ersten Abtheilung sehr umständlich die Rede von der Vertheilung der Geschäften-Masse überhaupt, insbesondere von den einzelnen Ministerien und den ihnen untergeordneten Stellen, so wie von denjenigen Behörden, welche keinem Departement einverleibt sind. Die 2te Abtheilung ist der geographischen Eintheilung des Königreichs in Kreise Bezirke und Gemeinden gewidmet und bei dieser Gelegenheit lernt man die Verfassung der württembergischen Amtskörperschaften und Gemeinden übersichtlich kennen. Erstere sind ein Württemberg eigenthümliches Institut, das, wie unser Verfasser übereinstimmend mit Pfister (historischer Bericht über das Wesen der Verfassung des Herzogthums Württemberg,

Heilbronn 1816. S. 38.) und Uebelen (Entstehung der Landstände des Herzogthums Württemberg, Leipzig 1818. S. 10. Nr. 2.) annimmt, von dem „allmähligen Ankaufe ganzer Herrschaften" abzuleiten ist, wahrscheinlich jedoch großentheils schon in einzelnen Ueberresten alter Gauverbindung und in den späterhin daran geknüpften Verhältnissen der Land- und Gerichtsfolge seinen Ursprung hat, wenn gleich dasselbe ohne die Beiziehung der sogenannten Amtsorte zur Theilnahme an der aktiven Wahl der Landtagsdeputirten nie zu seiner späteren Ausbildung gelangt wäre. Auch jetzt noch werden die Amtskörperschaften als im Besitze juristischer Persönlichkeit befindlich betrachtet und in dieser Eigenschaft dazu benützt, theils die gemeinschaftlichen Lasten der Oberamtsdistrikte (Kriegslieferungs-, Einquartierungs-Kosten, Aufwand auf den Unterhalt von gemeinschaftlichen Vizinalstraßen des Oberamts u. s. w.) zu bestreiten und auf dem Wege einer sogenannten Amtsvergleichnng unter den einzelnen Gemeinden zu repartiren, theils die gesammte ordentliche direkte Staatssteuer des Bezirks zu erheben und an die Staatskasse abzuliefern, theils endlich die Rechte des Distrikts in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung und der Oberamtsgerichts-Beisitzer so wie (künftig) der Gerichts- und Amtsnotare auszuüben.

Die württembergische Gemeinde-Verfassung hat durch die Verfassungsurkunde und die neueren legislativen Anordnungen sehr wesentliche Verbesserungen erhalten. Hieher rechnet Referent namentlich die Bestimmungen des Gesetzes über die Bürger- und Beisitzer-Verhältnisse vom Jahr 1828, wonach nun, wenige

Ausnahmen abgerechnet, jeder Staatsbürger und selbst jeder neuere Staatsdiener einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehören muß, ebenso die neue Organisation und Verfassung der Bürgerausschüsse. Schon in dem Herzogthum Württemberg bestand die gesetzliche Vorschrift, daß die Magistrate durch Gemeindedeputirten kontrollirt werden sollten; doch ist dieselbe niemals zur vollständigen Ausführung gekommen. Die Wiederherstellung und festere Begründung jenes Instituts, gleichsam als der ersten Stufe der Repräsentation im Lande, verdankt Württemberg einer der liberalen Maßregeln, welche in der Periode von 1817—1819 ins Leben getreten sind. —

Die dritte Abtheilung des II. Kap. (§. 155—157.) enthält mehreres Lesenswerthe über die formelle Geschäfts-Behandlung in Württemberg, namentlich über den inneren Geschäftsbetrieb der Behörden, den Verkehr derselben mit anderen Stellen und mit den Unterthanen des Staats. Die vierte Abtheilung beschreibt die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (§. 158—166). Voraus schickt der Herr Verfasser einzelne allgemeine Grundsätze über die Natur des Staatsdienstes; sofort folgt eine geschichtliche Einleitung über Ausbildung der Staatsdienstverhältnisse in Württemberg und endlich werden diese Verhältnisse selbst nach Maßgabe der neueren Gesetze, insbesondere der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821, auseinandergesetzt. Billig war es, daß durch ein Gesetz v. 30. Merz 1828 nunmehr auch die Universitätslehrer in Absicht auf ihr äußeres Rechtsverhältniß den Staatsdienern gleichgestellt worden sind. Dagegen möchte es zweifelhaft seyn, ob der Stand der Advokaten in Württemberg

Digitized by Google

(Prokuratoren, Rechtsconsulenten) dadurch gewonnen hat, daß solche gegen die Ehre, als Staatsdiener im weiteren Sinne betrachtet zu werden, nunmehr einer königlichen Ernennung bedürfen und in Beziehung auf Dienstkleidung, Betreibung eines Gewerbs, Annahme eines Gemeinde-, Korporations- oder Patrimonial-Amts ähnlichen Beschränkungen, wie wirkliche königliche Diener, unterworfen werden.

Das III. Kap. des Verwaltungsrechts gibt endlich die Grundsätze über die Verwaltung der einzelnen Regierungszweige, welche wieder in besonderen Abtheilungen aufgeführt werden. Obenan steht die Rechtspflege (§. 167—175.), und zwar mit Unterscheidung der dem Justizministerium untergeordneten und der nicht unter dessen Aufsicht stehenden Gerichtsbarkeit. Unter der letzteren führt der Herr Verfasser namentlich auf die exemte Jurisdiktion der Mitglieder des königlichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien; ebendahin wäre aber auch der Ressort des Staatsgerichtshofs zu rechnen gewesen, bei dessen Prozedur sich der Herr Verfasser im I. Bande, nur allzulange, aufgehalten hat. —

Zehenter Artikel.

In der zweiten Abtheilung des III. Kap. kommt die Reihe an die Polizei (§. 176—245). So auffallend des Herrn Verfassers Definition der letztern ist, wovon bereits oben die Rede war, so eigenthümlich sind auch die Resultate, wozu er mittelst derselben gelangte. Er behauptet nämlich: aus seiner Begriffs-Bestimmung (?) bilde sich (?) der oberste Grundsatz

Digitized by Google

der Wirksamkeit der Polizei, daß der Staat nur dann einzutreten habe, wo (wann) zu Erreichung vernünftiger, allgemein nützlicher Zwecke die Einzelnkraft nicht im Stande sey, ebenso zweckmäßig und vollständig zu helfen. Später bemerkt er: „mit der Verhütung von Rechtswidrigkeiten hat also die Polizei ihrem wahren Begriffe nach nicht das Mindeste zu thun; dieß ist Sache der Justiz. Vorbeugend oder wiederherstellend soll diese den unrechtlichen Willen im Zaum halten, und die Rechte der Staatsbürger schützen." Hienach findet es der Herr Verfasser auffallend, „daß ganz gewöhnlich ein bedeutender Theil der Vorbeugungsmaßregeln gegen Rechtsverletzungen von der Justiz den Polizeibehörden überlassen werde", und er glaubt, „theils die Bequemlichkeit, sich der thätigen, schnell wirkenden Polizeianstalten bedienen zu können, theils aber auch Unklarheit der Begriffe (?) möge Schuld an dieser Folgewidrigkeit (?) seyn." Es sind über den Begriff und Umfang der Polizei und ihrer einzelnen Zweige bekanntlich schon die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden; doch scheint diejenige Theorie nicht ganz unbegründet zu seyn, wonach gerade derjenige Theil der richterlichen Funktionen, welcher sich mit Vorbeugungsmaßregeln beschäftigt, als eine der Justiz ihrem Begriffe nach fremde Sphäre angenommen und darnach mit dem nicht unpassenden Namen: „Rechtspolizei" bezeichnet wird. Ob es nun ein glücklicher Versuch sey, nicht nur die nach dem heutigen Staatsorganismus dem Richter zugetheilten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch die Aufsicht über fremde Personen und über geheime Gesellschaften, die vorsorglichen Maßregeln gegen Land-

Digitized by Google

ſtreicher und andere Verrichtungen, welche der Herr Verfaſſer ſelbſt proviſoriſch der ſogenannten Rechtspolizei (§. 177—185) zutheilt, als aus der Juſtizgewalt des Staats hervorgehend zu betrachten, muß Referent wenigſtens in ſo lange bezweifeln, bis der Herr Verfaſſer die nach ſeiner Aeußerung „wohl nächſtens in einem Syſteme der Polizeiwiſſenſchaft" erfolgende ausführliche Rechtfertigung derſelben geliefert haben wird; denn die angedeutete „Ableitung aus dem Begriffe und Zwecke eines Rechtsſtaats, ſo wie die augenſcheinliche Richtigkeit der aus ihr folgenden oberſten Grundſätze über Polizeiverwaltung" iſt uns, aufrichtig geſtanden, nicht ganz klar geworden. —

Als der einzig ächte Ausfluß der Polizeigewalt erſcheint nach dem Vorigen dem Herrn Verfaſſer die von ihm ſogenannte Hülfspolizei, und dieſer iſt ein zweiter ausführlicher Abſchnitt (§. 186—245.) in der die Polizei betreffenden Abtheilung des Werks eingeräumt. Hier wird zuerſt aufgeführt die Sorge des Staats für die phyſiſche Perſönlichkeit der Staatsbürger (der Medizinalpolizei, der Armenpolizei wird hiebei gedacht), ſodann die Sorge für die geiſtige Perſönlichkeit der Staatsbürger (intellektuelle Bildung, öffentliche Sittlichkeit, religiöſe Bildung), endlich die Sorge für die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Staatsbürger (auch hier kommen die bekannten Rubriken: Urproduktion, Gewerbe-Induſtrie, Handel vor; zugleich wird noch erwähnt der öffentliche Schutz des Vermögens gegen beſtimmte Unglücksfälle durch Feuerpolizei und Anſtalten gegen Thierkrankheiten). Schon aus dieſem Schema und der darauf verwendeten Anzahl von §§en ergiebt ſich, mit welcher Vorliebe der Herr

Digitized by Google

Verfasser den vorliegenden Abschnitt bedacht hat. Mag er indessen hierin auch zu weit gegangen seyn — und hierüber haben wir uns früher ausgesprochen —, so verdanken wir ihm doch in dessen Folge eine sehr anziehende Darstellung einzelner Institute, welche wir vielleicht in einer andern Verbindung nicht so leicht würden erhalten haben. So wird der Leser z. B. bei Gelegenheit der Armenpolizei in die Verwaltung der Stiftungen und übrigen Wohlthätigkeitsanstalten des Königreichs eingeführt, welche er bis jetzt nur aus einigen ausführlicheren, diesem Gegenstand speziell gewidmeten Schriften z. B. F. G. L. Reyscher, über Stiftungen ꝛc. Reutlingen 1819, die Wirksamkeit der Kirchenkonvente ꝛc. das. 1826. kennen lernen konnte. Auch die frommen Stiftungen in Württemberg unterlagen einige Zeit dem Experimente der Centralisation und wurden eigenen Stiftungsverwaltern untergeordnet; die neuere Gesetzgebung gab jedoch dieselben einer örtlichen Aufsichtsbehörde, dem Stiftungsrathe und einem Ausschusse des letzteren, dem Kirchenkonvente, zurück. Aus dem, was über die Einrichtung der Volksschulen, Gelehrten-, Gewerbe- und Kunstschulen, Taubstummen- und Blinden-Anstalten von dem Herrn Verfasser ausgeführt ist (§. 197—205.), ersieht man, mit welcher ausnehmenden Fürsorge die württembergische Regierung sich der Verbesserung des Unterrichts- und Erziehungswesens angenommen hat. Zur Beaufsichtigung der Erziehungshäuser des Staats für Waisen, Taubstumme und Blinde besteht seit mehreren Jahren eine eigene Erziehungskommission; die Leitung der höheren Lehranstalten ist seit 1806 einer anderen

Centralbehörde, dem Studienrathe, übertragen; dagegen der allgemeine Volksunterricht steht noch jetzt unter dem unmittelbaren Einflusse der Kirchenbehörden.

Die Einrichtungen der Universität Tübingen haben einen eigenen §. (204.) im System des Herrn Verf. angewiesen erhalten, und man erfährt bei dieser Gelegenheit das Schicksal der verschiedenen, seit 1811 eingetretenen, Organisationen dieser Hochschule. Der Herr Verf. steht nicht an, die Einführung des organischen Statuts vom 18. Jan. 1829, wodurch das Universitätsstatut v. J. 1817 abgeändert und damit die lezte Spur der vormaligen Korporativ-Verfassung der Landesuniversität vernichtet worden, als eine „einseitige" zu bezeichnen, ungeachtet er selbst früher in materieller Hinsicht als Verfechter jenes neuen Statuts aufgetreten ist. Weniger bestimmt äußert er sich darüber, ob etwa auch die neueste Verordnung vom 18. Apr. 1831, wodurch die lezte Organisation der Universität, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Stände, wieder abgeändert worden, gleichfalls als Gesetz verabschiedet werden solle. Indessen scheinen die in dieser Beziehung anderwärts ausgesprochenen Zweifel ungegründet zu seyn, da gerade die bürgerlichen Jurisdiktions-Verhältnisse der Studierenden, wofür die Ständeversammlung das Recht der Verabschiedung allein in Anspruch genommen hat, durch die neueste Organisation nicht abgeändert worden sind. Wohl aber werden die hierin im Jahr 1829 vorgenommenen Veränderungen einer nachträglichen Verabschiedung bedürfen. —

Eilfter Artikel.

Auch das staatsrechtliche Verhältniß der evangelischen und katholischen Kirche, so wie der übrigen christlichen und jüdischen Religionsgesellschaften im Lande wird unter der speziellen Aufschrift „die religiöse Bildung" (§. 206 — 220.) als ein Gegenstand der staatspolizeilichen Fürsorge behandelt. Sollte auch diese Stellung nach allgemeinen Begriffen die richtige seyn, so zweifelt doch Referent, ob dieselbe in unsrem positiven Staatsrechte sich rechtfertigen lasse, und ob nicht vielmehr die, in so vielen Beziehungen eigenthümlichen, Rechte des Staats gegenüber der Kirche, so wie seine Befugnisse in Absicht auf Erziehung und Unterricht als selbstständige Hoheitsrechte zu betrachten gewesen wären, gleichwie bei der Departementseintheilung in Württemberg neben dem Ministerium des Innern das mit ihm äusserlich verbundene Ministerium des Kirchen- und Schulwesens immer noch abgesondert genannt wird. Vollkommen sind wir mit dem Herrn Verfasser darin einverstanden, daß, so wie dem Staate ein Schutz- und Aufsichtsrecht gegenüber der Kirche zustehe, auf der andern Seite die letztere verpflichtet sey, „den Staat zu achten, ihn als eine nützliche Anstalt zu betrachten;" keineswegs aber sehen wir die Nothwendigkeit ein, eben darum, weil dem Staate ein Schutz- und Aufsichtsrecht der Kirche gegenüber zusteht, umgekehrt nun auch der letztern ein solches gegenüber dem Staate zuzuschreiben (§. 206.); denn ein nothwendiger Zusammenhang ist wohl zwischen Recht und Pflicht, nicht

aber zwischen Recht auf der einen und Recht auf der andern Seite nachzuweisen. Bei Darstellung des Rechtsverhältnisses der evangelischen Kirche insbesondere hat der Herr Verfasser die Frage wegen Wiederherstellung des altwürttembergischen Kirchenguts in Anregung gebracht. Dieses Kirchengut ist zur Zeit der Reformation durch Zusammenwerfung verschiedener Lokalkirchen- und Klosterfonds entstanden und, wie überhaupt die Verfassung der evangelischen Kirche in Württemberg (vergl. Böttigers Gesch. von Sachsen), früheren kursächsischen Einrichtungen nachgebildet worden. Nachdem dasselbe im Jahr 1806 gleich anderen Fonds der neuen evangelischen und katholischen Kirchen, Stifter und Klöster mit dem Staatsgute vereinigt worden, bestimmte der §. 77. der Verfassungsurkunde: „die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart Vorschläge zu machen hat.“ Auf gleiche Weise sollten auch der katholischen und reformirten Kirche bestimmte Fonds ausgemittelt und ausgeschieden werden. Man muß dem Herr Verfasser zugeben, daß der Sinn der Verfassungsurkunde kein anderer war, als das altwürttembergische Kirchengut wieder unter eine vom Staatsschatze unabhängige Administration zu versetzen; aber in Betreff der Frage: ob durchaus wieder die

alten Bestandtheile oder überhaupt Fonds von demselben Betrage hergestellt und welche Formen der Verwaltung dafür eingeführt werden sollten, hatte die Verfassungsurkunde nicht zum Voraus jede Meinungsverschiedenheit ausgeschlossen; vielmehr konnte schon der konstituirenden Versammlung nicht unbekannt seyn, daß eine völlige Naturalausscheidung des alten Kirchenguts, nachdem viele Objekte desselben theils zerstört, theils in dritte Hände gebracht oder verändert worden waren, unmöglich, eine abgesonderte Verwaltung desselben aber nach alter Art sowohl unnütz und zwecklos, als für die Einheit der Staatsgewalt störend seyn müßte. Nach öfterem Zusammentritt königlicher und ständischer Kommissäre, wobei sich letztere von den zahllosen Schwierigkeiten einer definitiven Ausscheidung des Kirchenguts, so wie von den unvermeidlichen Kollissionen, in welche Staats- und Privatinteresse durch den in diesem Falle nothwendigen Beitritt der neuwürttembergischen evangelischen Gemeinden zu dem Genusse desselben Kirchenguts gerathen würden, überzeugt haben mußten, ward endlich die Ständeversammlung auf dem Landtage vom Jahr 1830 von dem, nunmehr verstorbenen, verdienstvollen Vorstande des Departements des Innern (v. Schmidlin) in einem lichtvollen Vortrage (worin derselbe den staatsrechtlichen Standpunkt der Beurtheilung im Gegensatz zu dem privatrechtlichen, von einzelnen Verfechtern der Naturalausscheidung angesprochenen, geltend machte) aufgefordert, ihrerseits durch eine offene Erklärung die Regierung in den Stand zu setzen, dem §. 77. der Verfassungsurkunde irgend eine Folge zu geben. Dieß geschah durch einen Beschluß, worin die

Ständeversammlung die Regierung ersuchte, für den nächsten Landtag einen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, wodurch der evangelischen Kirche eine, dem Reinertrage des eingezogenen Kirchenvermögens vom Jahr 1805 gleichkommende, Rente auf das Domainialvermögen des Staats als Eigenthum überwiesen und auf einzelne Kameralämter vertheilt und radizirt würde. Zugleich wurde der Wunsch ausgesprochen, daß, jedesmal von einem Etatsjahre zum andern, das Bedürfniß der Kirche mit den Ständen verabschiedet werden solle; auch wurde für den Fall, daß später die Verwandlung der Rente in wirkliches Grundeigenthum zweckmäßig erscheinen sollte, eine solche Verwandlung vorbehalten. Der Herr Verfasser ist über diesen Beschluß nicht gut zu sprechen und eine Anzahl von Stimmen, welche theils ausser, theils in der Ständeversammlung die Nothwendigkeit einer Naturalausscheidung des alten Kirchenguts im Interesse der protestantischen Kirche geltend zu machen gesucht haben, theilt mit ihm diese Stimmung, wiewohl auf der anderen Seite einzelne würdige, dem Nutzen und Frommen der Kirche nicht minder ergebene, Männer im entgegengesetzten Sinne sich ausgesprochen haben. Es handelt sich hier zunächst weder von dem Vortheile der Kirche, die nach der vorbemerkten Ansicht wieder mit eigenthümlichen Fonds bereichert werden soll, noch von dem Interesse des Staats, welcher allerdings durch Zurückgabe des eingezogenen Vermögens der evangelischen und der katholischen Kirche — auch letztere hat ja nach der Verfassungsurkunde ähnliche Ansprüche auf ihr Kirchengut, wie die erstere — sehr empfindlich gefährdet würde, sondern davon: ist der

§. 77. der Verfassungsurkunde durch den angeführten Ständebeschluß verletzt worden? Nur diese Frage nämlich stellt der Herr Verfasser auf, und wir sind weit entfernt zu argwöhnen, daß bei ihrer Beantwortung eine kirchliche-politische Tendenz oder eine allzugroße Vorliebe für historische Ueberlieferungen, wohin er sonst nicht zu inkliniren scheint, Einfluß gehabt habe. Der Herr Verfasser glaubt, daß der Verfassungsurkunde durch den gedachten Beschluß eine, dem ursprünglichen Sinne derselben widersprechende, Deutung gegeben worden sey, und daß es redlicher und aufrichtiger gewesen wäre, wenn die Ständeversammlung den §. 77. jener Urkunde förmlich abzuändern beschlossen hätte. Auch hierin würden wir vollkommen mit ihm übereinstimmen, wenn die Hauptfrage, gegen deren Entscheidung von seiner Seite, als gegen einen Riesen, gekämpft wird: ob nämlich eine Realausscheidung des Kirchenguts in denselben oder ähnlichen Bestandtheilen Statt finden solle, wirklich bereits verneint und nicht blos provisorisch beseitigt worden wäre, da ja die Ständeversammlung die definitive Entscheidung derselben einer künftigen Verabschiedung vorbehalten hat, welche durch die von ihr vorgeschlagenen Maßregeln, falls solche von der Regierung, wie es scheint, gut geheißen werden wird, vielmehr gesichert und vorbereitet, als unmöglich gemacht wird. Wie übrigens der Herr Verfasser es geradezu als etwas Unzweifelhaftes darstellen kann, daß die Vorschläge der gemeinschaftlichen Kommission auch der Kirche mitzutheilen seyen, indem es eigentlich ihre und nicht Sache des Staats sey, die Art der Verwaltung ihres Vermögens näher zu bestimmen und

Digitized by Google

nur durch das Recht des Staats eine Einsprache desselben bei dieser Verwaltung gerechtfertigt werde, ist dem Referenten nicht ganz erklärlich; jedenfalls, glaubt er, hätten die Gründe, welche in der Ständeversammlung im Widerspruch mit einer solchen Ansicht ausführlich geltend gemacht worden sind, einer gründlicheren Widerlegung bedurft, als diejenige ist, welche von dem Herrn Verfasser beigebracht worden. Die älteren Landesgrundgesetze in Beziehung auf das evangelische Kirchengut, deren Auslegung durch die Ständeversammlung der Herr Verfasser angreift, finden sich zusammengestellt in J. J. Mosers neuesten kleinen Staatsschriften S. 197 — 292.

Das Rechtsverhältniß der katholischen Kirche in Württemberg wird von dem Herrn Verfasser mit Rücksicht auf die unlängst ins Leben getretene Organisation der oberrheinischen Kirchenprovinz und des Bisthums Rottenburg sehr umständlich dargelegt; nur vermissen wir eine bestimmte Angabe der Rechtsnormen, nach welchen die katholische Kirche seit ihrer Rezeption in Württemberg vom Jahr 1803 im Verhältniß zum Staate beurtheilt worden ist. Daß der katholische Kirchenrath, obgleich nur landesherrliche Behörde, bei Bestimmung dieses Rechtverhältnisses sehr thätig gewesen und daß auch jetzt noch der Staat, wie aus den zu Einführung der päbstlichen Bullen erlassenen Verordnungen hervorgeht, seinen vorherrschenden Einfluß auf die Bestimmung desselben nicht aufgegeben hat, geht zwar aus den einzelnen Mittheilungen des Herrn Verfassers deutlich hervor; indessen wird natürlich auch das gemeine katholische Kirchenrecht vom Staate in Anwendung gebracht, und, was

vielleicht weniger bekannt ist, auch das österreichische Kirchenrecht, und zwar das Josephinische, wird als partikuläre Rechtsnorm nicht allein gegenüber den vormals vorderösterreichischen, sondern auch gegenüber den übrigen katholischen Landestheilen von der Regierung berücksichtigt. —

Zwölfter Artikel.

Bei der Lehre von der polizeilichen Fürsorge des Staats für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsbürger (§. 221 — 243.), welche sonst auch wohl (z. B. von Gönner) als Gegenstand einer besonderen, sogenannten staatswirthschaftlichen, Gewalt vorgetragen wird, hat der Herr Verfasser das Wesentliche von den Regalien, namentlich dem Berg-, Münz-, Straßen-, Wasser- und Postregal angeführt; doch kommt er später bei Erörterung der Staatseinnahmen auf jene nutzbaren Hoheitsrechte zurück, und mehrere solcher Rechte, namentlich das Forstregal, das Jagdregal werden jetzt erst aufgeführt, obgleich die staatspolizeiliche Oberaufsicht und Jurisdiktion bei Bewirthschaftung des Objekts dieser Rechte von Seiten einzelner Privaten und Gemeinden nicht minder hervortritt. Besser wäre es wohl gewesen, die Lehre von den Regalien ganz und im Zusammenhange mit den übrigen Kameralrechten in der Abtheilung von der Finanzgewalt zu entwickeln, zumal die Ausübung derselben in Württemberg fast durchaus dem Finanzdepartement übertragen ist. Richtig bemerkt der Herr Verfasser, daß der Bergbau in Württemberg unter

Digitized by Google

Vorbehalt des Bergzehntens und des Verkaufs der gewonnenen edlen Metalle frei erklärt ist, und sogar den damit sich beschäftigenden Privaten zur Aufmunterung in ihren Versuchen eine Staatsunterstützung ausgesetzt wird; doch sind bis jetzt, mit Ausnahme der chemischen Fabrik zu Oedendorf (deren Bewirthschaftung übrigens nunmehr, wie verlautet, der Staat unter Ankauf einer Anzahl von Aktien gleichfalls übernehmen wird) bekanntlich nur die Domänial-Eisen- und Salzwerke des Staats von größerer Bedeutung. In Beziehung auf die an das fürstlich taxische Haus lehenweise überlassene Postverwaltung wird §. 236. darauf aufmerksam gemacht, daß der gegenwärtige fürstliche Lehensbesitzer eine nach Standesbegriffen ungleiche Ehe eingegangen habe, während nach dem Lehensvertrage vom Jahr 1819 nur den standesmäßigen Nachkommen des Hauses Taxis das Postlehen zugesichert worden. Wir theilen mit dem Herrn Verfasser den Wunsch, daß das Postregal seiner Zeit wieder ganz an die Krone zurückkehren möchte; indessen erlauben wir uns darauf aufmersam zu machen, daß die ebengedachte Verbindung, soviel uns bekannt, durch Separatverträge anerkannt worden ist, und jedenfalls die mitbelehnte Linie des Fürsten Maximilian in Böhmen mit einer zahlreichen männlichen Nachkommenschaft im Hintergrunde steht, auf welche also, selbst wenn keine Descendenz auf Seite der älteren Linie zur Succession käme, das Postlehen übergehen würde. — Nach der Lehre von der Polizeiverwaltung geht der Herr Verfasser in einer dritten Abtheilung (durch ein Versehen sind von nun an alle Abtheilungen des Werks als Abschnitte und die früher sogenann-

Digitized by Google

ten „Abschnitte" als „Abtheilungen" aufgeführt) über auf das Kriegswesen (246 — 251.) und sofort in der vierten Abtheilung auf die auswärtigen Angelegenheiten (252 — 260.). Während im Verfassungsrechte unter den Befugnissen des Königs bereits das Wichtigste von den äusseren Hoheitsrechten, namentlich von dem Kriegsrechte, dem Gesandtschaftsrechte, dem Rechte der Verträge und Bündnisse ausgeführt worden, kommen nun unter den vorgenannten beiden Abtheilungen die näheren Verhältnisse in Beziehung auf die Verpflichtung zum Waffendienste, die Organisation und Verfassung des Heers, so wie die einzelnen mit auswärtigen Mächten bestehenden, Verträge und Staatsdienstbarkeiten zur Sprache. Sollte es nicht angemessener gewesen seyn, auch hier der älteren Methode zu folgen, wonach die äusseren Hoheitsrechte neben den inneren in dem Verwaltungsrechte erörtert werden?

Die fünfte und letzte Abtheilung betrifft die Finanzverwaltung (§. 261 — 295.). In dem ersten Abschnitte lehrt der Herr Verfasser die allgemeinen Grundsätze der Finanzverwaltung, worunter er auch die Materie vom Fiskus stellt. Den zweiten Abschnitt nehmen die Grundsätze über die Etatswirthschaft ein; der dritte Abschnitt betrifft die Staatsausgaben, insbesondere die Staatsschulden, der vierte die Staatseinnahmen, insbesondere den Ertrag des Kammerguts und der Steuern, der fünfte die Vermögenstheile ausserhalb Etats, nämlich die Rest- und die Grundstocksverwaltung, der sechste Abschnitt endlich das Kassen- und Rechnungswesen. Nur einzelne Unrichtigkei-

ten sind dem Referenten in diesen Abschnitten aufgefallen, so z. B. §. 271., wo der Herr Verfasser dem Staate ein unbedingtes Recht der Aufkündigung gegenüber von den Gläubigern der Staatsschuldenzahlungskasse, ja sogar das Recht, jeden Augenblick denselben das Kapital zurückzubezahlen, zuschreibt, während das Statut vom 22. Juni 1820 jener Kasse nur in dem Falle, wenn der vorhandene Tilgungsfonds den Betrag der von den Gläubigern selbst aufgekündigten Kapitalien übersteigen sollte, die Befugniß der Aufkündigung einräumt und zwar unter der Bestimmung, daß solche je ein Vierteljahr voraus auf so viele Kapitalien erstreckt werden solle, als in dem nächsten Vierteljahre würden bezahlt werden können. Hiemit ist übrigens nicht gesagt, daß nicht die Regierung und die Stände befugt seyen, von dem allgemeinen Aufkündigungsrechte gegenüber den Staatsgläubigern Gebrauch zu machen, und zwar in Form eines Gesetzes oder einer andern Verabschiedung. S. Hofacker über die Reduktion des Zinsfußes der württembergischen Staatsschuld in rechtlicher Hinsicht. Stuttgart 1830.

Gerne würde sich Referent noch länger bei der Beurtheilung eines Werks aufhalten, welches von vielen Seiten mit Ungeduld erwartet worden; indessen fürchtet er bereits durch diese Bemerkungen, welche er dem Werthe desselben schuldig zu seyn glaubte, die Geduld der Leser ermüdet zu haben. Der Herr Verfasser hat sowohl in der Vorrede zum ersten als in jener zum zweiten Bande den Wunsch ausgesprochen, daß der Rezensent seines Werks ihm nicht anonym gegenüber treten möchte und Referent glaub-

Digitized by Google

te dieſem Wunſche um ſo mehr entſprechen zu müſſen, als er dem Herrn Verfaſſer durch ſeine akademiſchen Berührungen zu einer beſonderen Offenheit verpflichtet iſt. Andererſeits hofft er jedoch von demſelben gegen dieſe kollegialiſche Höflichkeit einen Beweis wechſelſeitiger Gunſt ſich darin erbitten zu dürfen, daß er die gemachten Erinnerungen, ſelbſt wenn ſie hie und da Lieblingsmeinungen verletzen ſollten, mit gleicher Achtung für fremde Anſichten aufnehmen möge.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite		Zeile					
—	23.	—	6.	von unt.	statt	Mitstimmung	lese Mißstimmung.
—	25.	—	1.	—	—	über	l. auf.
—	31.	—	10.	—	—	Erreichung	l. Errichtung.
—	54.	—	9.	—	—	bemerken	l. bemerkte.
—	61.	—	4.	von oben	—	zu suchen	l. suchen.
—	—	—	16.	—	—	Bestimmung	l. Beistimmung.
—	64.	—	7.	von unt.	—	abgelegten	l. abgelegte.
—	69.	—	5.	— oben	—	begreifen	l. begreife.
—	84.	—	12.	— unt.	—	treten	l. traten.
—	88.	—	—	— oben	lese	lösche zwar.	
—	93.	—	1.	—	—	statt festgesetzt	l. festzusetzen gesucht.
—	96.	—	—	—	—	—	loyele l. loyale.
—	110.	—	—	— unt.	lese	S. oben	S. 45.
—	142.	—	8.	— oben	—	sie zu gewähren.	
—	147.	—	17.	—	—	statt Berichtigung	l. Berücksichtigung.
—	166.	—	6.	— unt.	lese	thun in der Regel.	
—	167.	—	15.	—	—	statt machte	l. macht.
—	169.	—	13.	— oben	nach	motivirt	l. vielmehr.
—	171.	—	7.	—	—	statt äusserten	l. äusserte.
—	177.	—	15.	— unt.	—	unserer Verfassung	l. unseres Verfassers.
—	185.	—	10.	— oben	—	hingegen	l. hiegegen.
—	188.	—	8.	— unt.	—	1801	l. 1831.
—	194.	—	16.	— oben	—	württembergische	l. württembergisches.
—	313.	—	13.	—	—	Umstand	l. Anstand.
—	316.	—	13.	—	—	nach Landtags setze:	Termins.

Digitized by Google

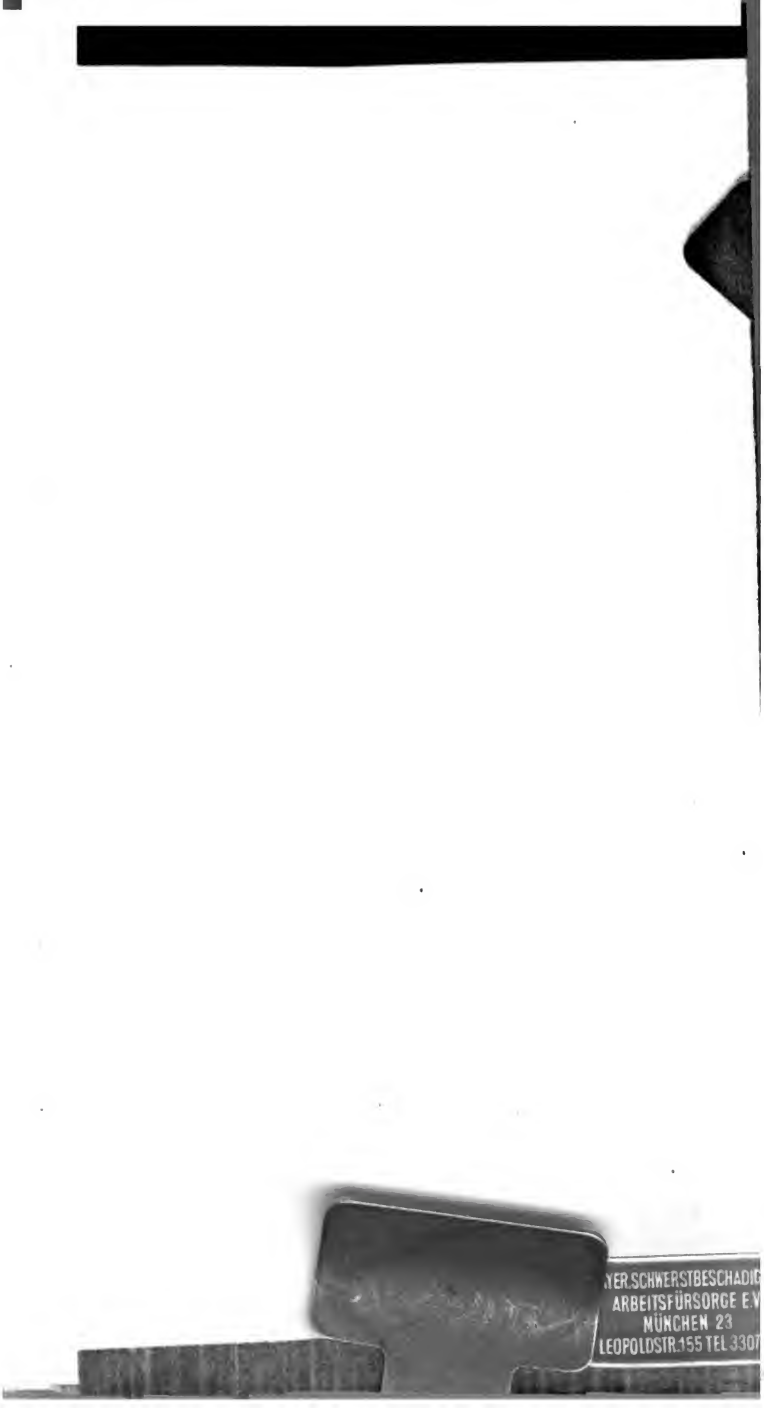
AYER.SCHWERSTBESCHADIG
ARBEITSFÜRSORGE E.V.
MÜNCHEN 23
LEOPOLDSTR.155 TEL 3307

Digitized by Google